4°
J.publ.G.
161
d

I.13.
~~Jus: 1113.~~
J. publ. 9.
161 d

Bericht

DONUM
LUDOVICI II.
AUGUSTISSIMI
BAVARIÆ REGIS.

Bericht

über die

Reſultate der vom 25. Februar 1831 bis zum 22. Mai 1837 ſtattgefundenen Verhandlungen

in

Verfaſſungsangelegenheiten

der

freien Hanſestadt Bremen

dem Senate erſtattet von ſeinen Mitgliedern des zu dieſen Verhandlungen beſtellten gemeinſamen Ausſchuſſes des Senats und der Bürgerſchaft.

*

Bremen.
Gedruckt und in Commiſſion bei Joh. Georg Heyſe.

1837.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
MAXIMILIANI II
REGIS

Bericht

über die Reſultate der vom 25. Februar 1831 bis zum 22. Mai 1837 ſtatt gefundenen Verhandlungen in Verfaſſungsangelegenheiten der freien Hanſeſtadt Bremen,

dem Senate erſtattet von ſeinen Mitgliedern des zu dieſen Verhandlungen beſtellten gemeinſamen Ausſchuſſes des Senats und der Bürgerſchaft.

Erſte Abtheilung.

A. Vorwort.

Die Grundgeſetze des Bremiſchen Freiſtaats wurden zu völliger Niederſchlagung vorgängiger Unruhen in den Jahren 1433 und 1534 vereinbart.

Im Laufe der folgenden drei Jahrhunderte und bis auf den heutigen Tag iſt die bürgerliche Ruhe aufrecht erhalten und in keinem einzigen Falle durch Zwietracht ähnlicher Art unterbrochen worden, deren Beſeitigung es erforderlich gemacht hätte, neue Vereinbarungen zu Grundgeſetzen zu erheben.

Allen Erforderniſſen zu näherer Beſtimmung der ſocialen Verhältniſſe iſt vielmehr auf dem Wege der ordentlichen Geſetzgebung entſprochen, und obgleich in Folge derſelben die Verfaſſung in weſentlichen Puncten modificirt worden, ſo ſind doch weder bei der Beſchlußnahme noch bei Abänderungen ſolcher Beſtimmungen beſondere Formen beobachtet, welche geeignet geweſen wären, ein conſervatoriſches Gewicht in die Wagſchaale zu legen.

Das Bedürfniß eines ſolchen und mithin das Erforderniß, bei Feſtſetzung wie bei Abänderung grundgeſetzlicher Beſtimmungen ein abgemeſſeneres Verfahren eintreten zu laſſen, als es für den Fortgang der gewöhnlichen Geſetzgebung nöthig und zuträglich iſt, hatte ſich indeß ſeit der Zeit, wo die gegenwärtige Generation die innern und äußern Verhältniſſe der Staaten durch ſo vielfache Bewegungen erſchüttert ſah, bei mehr als einer Gelegenheit aufgedrungen. Namentlich war das der Fall, wie die Befreiung unſers Freiſtaats von einer dreijährigen gewaltſamen Unterdrückung ſeiner Selbſtſtändigkeit ihn zur Sicherſtellung der wiedergewonnenen Freiheit und zu umfaſſender Befeſtigung des neu begründeten glücklichen Zuſtandes, mithin auch gegen die Gefahren innerer Zwietracht, auffordern mußte.

Aber die Verhältniſſe jener Zeit und die damalige Lage Bremens brachten es gebieteriſch mit ſich, daß die Frage, was denn bei einer ſolchen Wiedergeburt von der Verfaſſung ſich noch in hinreichender Lebensfähigkeit befinde, um als ein organiſcher Beſtandtheil derſelben fortgelten zu können, oder was hinzukommen müſſe, um dieſelbe den veränderten Umſtänden und Verhältniſſen gemäß zu ordnen und zu befeſtigen, nicht bloß als theoretiſche ſondern gleichzeitig als practiſche Aufgabe ihre Löſung begehrte, ja daß die letzte der erſteren in vielfacher und weſentlicher Beziehung ſelbſt zuvoreilen mußte. So wurde denn damals zwar wegen der dringendſten Bedürfniſſe für die Reorganiſation des Staats Vereinbarung getroffen und das Vereinbarte ins Leben geführt, aber die im Jahr 1814 begonnenen Verfaſſungsverhandlungen gaben für eine Ausſcheidung grundgeſetzlicher Beſtimmungen und für die Feſtſetzung von Normen einer künftigen Behandlung dahin einſchlagender Gegenſtände kein bleibendes Reſultat.

Da das Bedürfniß weiterer Feſtſtellung ſolcher Anordnungen indeß hiſtoriſch erwachſen war und daher fortwährend als zu endlicher Erledigung vorliegend allgemeine Anerkennung fand, ſo konnten die im Jahre 1830 begonnenen neuen Bewegungen, welche ſeitdem für das innere Leben mehrerer europäiſchen und deutſchen Staaten theils glückliche theils unglückliche Reſultate zur Folge gehabt, zwar für Bremen zu keiner Begründung jener Aufgabe etwas beitragen, wohl aber mußten ſie eine erneuerte Aufforderung unſers Freiſtaats an ſich ſelbſt herbeiführen, nicht unbeachtet zu laſſen, was er zu eigner Sicherſtellung gegen die Gefahren ſolcher Bewegungen zu thun oder zu laſſen habe. Eine Wiederaufnahme jener Verhandlungen wurde daher ordnungsmäßig beſchloſſen und unter dem 8. Februar 1831 der ſeit dieſer Zeit beſtehende Ausſchuß von Mitgliedern des Senats und der Bürgerſchaft niedergeſetzt, um bei aufmerkſamer Würdigung älterer und neuerer Ergebniſſe in der Geſchichte Bremens und der daraus hervorgegangenen gegenwärtigen Verhältniſſe, diejenigen Beſtimmungen in Vorſchlag zu bringen, welche dieſer Ausſchuß zur Ergänzung und Berichtigung unſerer grundgeſetzlichen Normen nach beſter Einſicht und Überzeugung empfehlen zu dürfen glaube. Da es ſich auch als wahrſcheinlich darſtellen

mußte, daß zu vollſtändiger Begründung einer bleibenden Harmonie zwiſchen früheren und ſpäteren ſocialen Einrichtungen noch die Hinzufügung einzelner neuer Inſtitutionen erforderlich ſein könne, ſo wurde ausdrücklich feſtgeſetzt, daß der Ausſchuß auch in dieſer Hinſicht bei ſeinen Vorſchlägen nicht zu beſchränken ſei.

Wenn ein ſo ausgezeichnetes Vertrauen denſelben an der einen Seite ermuthigen mußte, ſich an die Löſung der vorgelegten Aufgabe zu wagen, ſo konnte dieſes Vertrauen an der andern Seite auch nur dadurch aufrichtig geehrt werden, daß die Schwierigkeit ſolcher Aufgabe nicht verkannt und zu deren ruhiger Würdigung hinreichender Raum gelaſſen wurde, um eine auf ſo folgenreiche Wirkungen zu berechnende Arbeit gegen die Gefahren jeder Übereilung ſicher zu ſtellen.

Als die bedeutendſte dieſer Schwierigkeiten trat der erforderliche Rückblick auf den Zeitraum dreier Jahrhunderte und auf die Maſſe von Begebenheiten in den Vordergrund, wodurch im Laufe derſelben ein weſentlich veränderter Zuſtand der Dinge herbeigeführt war, deſſen Eintreten zur Zeit der Vereinbarung der älteren Grundgeſetze außer aller Berechnung gelegen hatte. Mancher Buchſtabe derſelben war daher zu einem todten geworden, und eine vollſtändige Kunde des Herkommens, welches ſich in allmählig veränderter Anwendung des Geiſtes jener Anordnungen gebildet hatte, war nur für die verhältnißmäßig ſehr geringe Anzahl Bremiſcher Bürger erreichbar, welchen durch vieljährige practiſche Theilnahme an Förderung der gemeinſamen Angelegenheiten Veranlaſſung dazu dargeboten war.

Abgeſehen von der großen Veränderung in Sitten und Gewohnheiten während eines ſo langen Zeitraums, der ſelbſt auf der Grundlage Bremiſcher Betriebſamkeit, dem Handel, der Schifffahrt und den Gewerben, ſo manches neue Gebäude hatte aufrichten und wieder ſchwinden ſehen, beſchränken ſich die Berichterſtatter darauf, aus der Erfahrung der gegenwärtigen Generation nur einzelne Momente in Erinnerung zu bringen, die bei erneuter Ausſcheidung grundgeſetzlicher Anordnungen die ernſtlichſte Berückſichtigung heiſchten.

Der deutſche Reichsverband und die Reichsgerichte waren aufgehoben, und bis durch Errichtung des deutſchen Bundes ein neues organiſches Zuſammenleben unter den deutſchen Staaten erwachſen konnte, hatte Bremen die furchtbaren Kriegsleiden des Vaterlandes nicht bloß im vollſten Maaße getheilt, ſondern es war demſelben ſogar während dreier Jahre durch die Gewalt fremder Übermacht gänzlich entfremdet worden. Eine früher nie gekannte, das Domanialeigenthum des Staats bei weitem überſteigende Schuldenlaſt war demſelben zugewälzt; die Sorge für Aufrechthaltung des öffentlichen Credits und für ausreichende Handhabung ſo mancher neuer Einrichtungen, welche Noth und Bedürfniß der Zeiten ins Leben geführt, hatten eine weſentlichere und eingreifendere Theilnahme vieler Staatsbürger an der Geſetzgebung und an der Verwaltung des Staatsguts practiſch werden laſſen, als frühere Zeiten ſie jemals gekannt.

Die Altſtadt Bremens hatte aufgehört, die Subſtanz des Staates zu bilden, zu welcher ſich alle übrigen Theile deſſelben früher nur als Accidenzen verhielten. Für die Neuſtadt war der erforderliche Übergang im Drange der Zeiten allmählig und faſt ohne förmliche Beſchlußnahme erfolgt. Bei fortwährender Zunahme des Anbaues wie der Bevölkerung der Vorſtädte waren dieſe zu gleicher Befähigung gereift, und ſeit mit der im Jahre 1825 erfolgten Aufhebung des 29ten Statuts der Sammlung von 1433 die Erwerbung freien Grundeigenthums ſämmtlichen Gebietsbewohnern verſtattet worden, ſeit Vegeſack durch ſeine neue Gemeindeeinrichtung einen weſentlich veränderten Standpunct im Staate erhalten, und endlich in der neueſten Zeit auch Bremerhaven zu einer ähnlichen Gemeinde mit überraſchender Schnelligkeit heranzuwachſen begonnen, hatten ſich in dem Landgebiete der Stadt ſo bedeutende Elemente für das Geſammtleben unſers Gemeinweſens geſtaltet, daß die Aufgabe jedes Staates, das, was von ſolchen Elementen im Leben wirklich beſteht, durch einen geregelten Organismus mit einander zu verbinden, auch in dieſer Hinſicht dringende Löſung begehrte.

Noch mag dieſen Momenten beigezählt werden die mit der neueſten Organiſation unſerer Gerichte während der beiden letzten Decennien ins Leben getretene vollſtändigere Trennung der Regierungs- und Juſtizgewalt; die Gelegenheit, welche die mitten im Laufe der neuſten Verfaſſungsberathungen erfolgte Anordnung einer neuen bundesſchiedsrichterlichen Behörde zur Sicherſtellung und Befeſtigung unſerer grundgeſetzlichen Einrichtungen darbot; die bei der fortwährenden Ausbreitung unſers Handels und Verkehrs ſich mehrende Beſorgniß vor Conflicten bei fortdauernder Verbindung der Functionen einer die Kaufmannſchaft vertretenden Behörde mit denen einer vorzugsweiſen practiſchen Theilnahme an der Staatsgeſetzgebung und Verwaltung des Staatsguts in dem gleichen Organe; endlich noch ſo manche andere hier nicht im Einzelnen anzuführende Umgeſtaltungen in den Verhältniſſen unſeres Freiſtaats und ſeiner Genoſſen.

Ergiebt ſich nun ſchon aus dieſem allgemeinen Überblicke, wie eine Reviſion und Ergänzung unſerer grundgeſetzlichen Beſtimmungen ſich als ſo reelles Bedürfniß für uns ausgeſprochen, daß dieſelbe auch ohne eine durch den Geiſt der Zeit und durch die Vorgänge ſo vieler anderer Staaten dazu gegebene Veranlaſſung nicht lange mehr zu umgehen war, ſo durfte es doch nicht verkannt werden, daß gerade aus dieſen Tendenzen unſeres Zeitalters dem Ausſchuſſe eine andere nicht minder erhebliche Schwierigkeit ſchneller und zugleich zweckmäßiger Löſung der gewordenen Aufgabe erwachſen war, und daß es der ſorgſamſten und ruhigſten Überlegung bedurfte, um auch die von dieſer Seite zur Vermeidung ſich darſtellenden Klippen und Abgründe nicht unberückſichtigt zu laſſen.

Ein aufmerkſamer Blick auf die Vorgänge unſerer Tage bei ähnlichen Beſtrebungen anderer Staaten mußte dem Ausſchuſſe vorzugsweiſe die Sorge empfehlen, nicht zu viel und

nicht zu wenig Detail in ſeine Vorſchläge grundgeſetzlicher Beſtimmungen mit aufzunehmen. Es konnte ihm die Bemerkung nicht entgehen, daß der erſte Abweg nur zu leicht betreten zu werden pflege, wenn bei einer ſolchen Arbeit vorzugsweiſe eine Beſeitigung einzelner zunächſt vorliegender temporairer Unzuträglichkeiten ins Auge gefaßt wird, welche ſchon auf dem Wege der gewöhnlichen Geſetzgebung hätten beſeitigt werden können. Denn da jede folgende Zeit deren andere und gewöhnlich in grade entgegengeſetzter Richtung erſcheinen läßt, ſo kann die Vermiſchung geſetzlicher Anordnungen dieſer Art mit den Grundgeſetzen eines Staats nur ein ſich fortwährend erneuerndes Bedürfniß zur Veränderung und Vervielfältigung ſolcher Normen entwickeln. Ein ſolches Ergebniß würde aber mit dem beabſichtigten Zwecke, der Feſtſetzung organiſcher Beſtimmungen, durch welche grade den Grundlagen des ſocialen Lebens eine größere Feſtigkeit und Dauer verliehen werden ſoll, im entſchiedenſten Widerſpruche ſtehen.

Mit der Sorge für eine Vermeidung dieſes Abweges vereint ſich aber nur zu leicht die Gefahr, durch Feſtſetzung ganz allgemeiner Beſtimmungen, zu denen kein vorliegendes Bedürfniß auffordert, den Boden der Wirklichkeit zu verlaſſen und der Neigung wie dem Glauben ſich hinzugeben, auch gegen noch nicht vorhandene ſondern nur als möglicherweiſe künftig zutreffend gedachte Mißbräuche oder Mängel Vorſehung treffen zu wollen oder zu können. Da aber auch dieſe niemals grade ſo einzutreffen pflegen, wie man ſich dieſelben vorgeſtellt, und die angenommene allgemeine Regel daher bald ſchwankend oder unpaſſend erſcheinen muß, ſo wird auch dadurch nur zu häufig gleiches Erforderniß wiederkehrender Abänderungen herbeigeführt. In beiden Fällen wird alſo Vorbeugung von Ungewißheiten und Differenzen, mithin grade das, was man durch Feſtſetzung grundgeſetzlicher Beſtimmungen erreichen wollte, weſentlich verfehlt; wo aber fortwährend gebaut werden muß, läßt ſich niemals ruhig wohnen und wirken.

Wenn nun eine ſolche ruhige Wirkſamkeit in als beſtehend anerkannten und daher gewohnten bürgerlichen Verhältniſſen vor allem einem kleinen Freiſtaate zuſagen muß, deſſen Selbſtſtändigkeit nur durch ununterbrochene Fortſetzung ſeines friedlichen Handelsverkehrs mit allen dazu geeigneten Völkern der Erde Werth und Bedeutung erhalten hat und ferner erwarten darf, wenn die Genoſſen deſſelben ihrer Zeit und Kräfte vorzugsweiſe zu ſicherer Behauptung und Förderung des Gemeinweſens in dieſer ihm eigenthümlichen Sphäre bedürfen, ſo wird bei Aufſtellung grundgeſetzlicher Beſtimmungen eines ſolchen Staats vor allem darauf zu ſehen ſein, daß dieſe Beſtimmungen demſelben jene ihm vor andern unentbehrliche Ruhe, Sicherheit und dadurch bedingte freie Beweglichkeit auch wirklich gewähren; er wird deshalb aufs ſorgfältigſte alles zu vermeiden haben, was ihn ohne ſichtlich eintretenden Nothſtand auf dieſe Arbeit zurück zu kommen veranlaſſen dürfte.

In dieſer Anſicht und Überzeugung konnte es einmal nur rathſam erſcheinen, mit Darlegung der erwarteten Vorſchläge, ſo bereitwillig die Arbeit zu weiterer Vervollkommnung derſelben auch ſonſt fortgeſetzt ſein würde, dennoch keinen längeren Anſtand zu nehmen, um den gegenwärtigen Stillſtand der unlängſt auch in Deutſchland vorwaltenden Bewegung der Gemüther nicht unbenutzt zu laſſen, wodurch einer unbefangenen Anſicht und Würdigung aller dahin einſchlagenden Verhältniſſe wieder hinreichender Raum zugeführt iſt. Es mußte ſich ferner empfehlen, nur ſolche Abänderungen oder Ergänzungen unſerer grundgeſetzlichen Beſtimmungen vorzuſchlagen, hinſichtlich deren in Folge einer bereits eingetretenen Veränderung in der Lage und den Verhältniſſen unſers Freiſtaats und ſeiner Genoſſen ſo lebendiges Bedürfniß ſich fühlbar gemacht, daß ſich aus dieſem Geſichtspuncte allgemeine und beſondere Motive für die vorzuſchlagenden Beſtimmungen ergaben. Daraus geht denn auch zugleich hinreichend hervor, daß und weshalb die jetzt vorzulegenden Reſultate der dem Ausſchuſſe aufgetragenen Arbeit auf eine vollſtändige Aufzählung, Berückſichtigung und Ordnung aller ſocialen Verhältniſſe unſers Gemeinweſens weder berechnet waren noch Anſpruch machen können und dürfen. Endlich wurde geglaubt, das ehrende Vertrauen, welches den Ausſchuß ermächtigte, auch ſolche Vorſchläge zu machen, die bei früheren Verhandlungen dieſer Art überall nicht zur Sprache gekommen, werde es ihm geſtatten, zur Durchführung der Conſequenz der vorgeſchlagenen grundſetzlichen Beſtimmungen, wie zu erleichterter Handhabung derſelben, mehrere Entwürfe zu geſetzlichen Anordnungen, welche jedoch nicht geeignet erſchienen als Grundgeſetze characteriſirt zu werden, mit jenen Vorſchlägen verbinden zu dürfen.

B. Allgemeine Bevorwortung der übergebenen Vorſchläge.

Obgleich der bei weitem größere Theil der als Anlagen zu den grundgeſetzlichen Beſtimmungen in Vorſchlag gebrachten Geſetze und namentlich derjenige, welcher die Qualificationen des Perſonals für die organiſchen Staatsbehörden, ſo wie das Verfahren bei Ergänzung derſelben betrifft, mit dem Inhalte jener grundgeſetzlichen Beſtimmungen ſo innig zuſammenhängt, daß dieſe letzteren erſt in Verbindung mit jenen dazu gehörigen Geſetzen ein vollſtändiges Ganzes bilden, ſo hat zu ſolcher Sonderung dennoch die Erwägung auffordern müſſen, daß nur auf dieſem Wege die möglichſte Stabilität der zu vereinbarenden grundgeſetzlichen Normen zu erreichen ſein dürfte. Denn es läßt ſich nicht verkennen, daß bei einer zweckmäßigen Anwendung vereinbarter Grundſätze die Erfahrung fortwährend zu Rathe gezogen ſein will, und daher zu einer practiſchen Beherzigung ihrer Lehren der leichtere Weg, welchen das bei der gewöhnlichen

Geſetzgebung übliche Verfahren darbietet, gar nicht zu entbehren iſt. Wo ſich alſo die Aufgabe einer gemeinſamen Verſtändigung unter Vermeidung detaillirter Beſtimmungen irgend erledigen ließ, iſt dieſe bei Normirung der grundgeſetzlichen Vorſchläge vorgezogen, und das der Probe der Erfahrung noch zu unterwerfende Detail in einen beſonderen Geſetzesvorſchlag aufgenommen worden. Wo aber von dieſer Regel abgewichen, iſt der Beweggrund nur darin zu ſuchen, daß die erforderliche Verſtändigung nur mittelſt der Aufnahme eines gewiſſen Details erreicht werden konnte.

Auch dürften die Urſachen ſolcher Ausnahmen für jeden der Geſchichte der Ausbildung unſerer ſocialen Verhältniſſe kundigen nicht ſchwer zu enträthſeln ſein. Das Materiale der Staatshaushaltung iſt fortwährend gewachſen, und es ſind allmählig Gegenſtände der Beſtrebungen freier Privatvereine in dieſelbe aufgenommen worden, welche als ſolche bereits eine organiſche Geſtaltung erhalten hatten, die ſich bei ihrem Übergange in den Staat in der vorhandenen eigenthümlichen Lebendigkeit erhielt und fortwirkte, ohne das Princip ihres Organismus dadurch zu einem allgemeinen zu erheben. Auch pflegte man ſich, wenn es im gemeinſamen Leben und Handeln des Senats und der Bürgerſchaft eines im Intereſſe der Geſammtheit anerkannt begründeten raſchen Entſchluſſes bedurfte, mit theoretiſchen Verfaſſungsfragen nicht aufzuhalten. Factiſche Vorgänge laſſen ſich daher nicht ſelten für ſehr verſchiedene theoretiſche Anſichten anführen, ohne daß die Conſequenz derſelben deshalb gleichzeitig eingeräumt worden wäre.

Das ausgezeichnete Vertrauen, mit welchem der am 8. Februar 1831 niedergeſetzte gemeinſchaftliche Ausſchuß von Seiten des Senats und der Bürgerſchaft durch ein Commiſſorium beehrt worden, welches ihm während des Laufes ſeiner Berathungen jede weitere Communication über die Gegenſtände ſeiner Verhandlungen mit ſeinen Committenten abſchnitt, ſogar jeden Verſuch einer Inſtructionseinholung von denſelben ausdrücklich unterſagte, ſollte ihm allerdings die Pflicht auferlegen, über den von dieſem Vertrauen gemachten Gebrauch durch eine offene Darlegung der Motive, welche ihn ſowohl bei der Auswahl der Gegenſtände ſeiner Vorſchläge, als bei der Art und Weiſe ihrer ſpeciellen Bearbeitung geleitet, Rechenſchaft abzulegen: Es iſt dieſe Verpflichtung auch keineswegs von ihm entkannt, vielmehr während des Laufes ſeiner Verhandlungen vielfältig als beſtehend vorausgeſetzt worden. Bei dem Verſuche, dieſer Verpflichtung nachzukommen, haben ſich indeß mehrfache Schwierigkeiten ergeben, welche am Ende dahin geführt, daß nur den Mitgliedern des Senats bei dieſem Ausſchuſſe die gegenwärtige theilweiſe Ausführung deſſelben übrig geblieben iſt.

Die vorzüglichſte dieſer Schwierigkeiten ſtand mit der obengedachten vollſtändigen Iſolirung des Ausſchuſſes von ſeinen Committenten in der engſten Verbindung. Denn als unvermeidliche Folge dieſer Iſolirung mußte ſich bei den Berathungen des Ausſchuſſes eine gewiſſe Beſchränkung

des Kreiſes von Kunde und Erfahrung für Wahl und Würdigung des Stoffes ſeiner Vorſchläge und mithin auch eine Beſchränkung der zur Aufſtellung der Beweggründe zu denſelben erforderlichen Umſicht ergeben. Ein gewiſſer Grad von Beſorgniß aber, dieſen Mangel bei umfaſſender Ausführlichkeit der Darlegung dieſer Beweggründe in ungünſtige Erſcheinung treten zu ſehen, wird ihm bei ſo bewandten Umſtänden billigerweiſe nicht verargt werden können.

Ferner, wer ſich mit collegialiſchen Berathungen und Verhandlungen von ähnlichem Umfange und ähnlicher Wichtigkeit jemals practiſch befaßt hat, weiß auch, wie vielfache Anſtände vor dem Erreichen einer endlichen Verſtändigung, wobei es nicht auf Erledigung durch Stimmenmehrheit, ſondern auf wirkliche Vereinbarung abgeſehen iſt, zu beſeitigen ſind, und wie es ſich gar nicht ſelten zuträgt, daß die Vereinigung über ein beſtimmtes Reſultat aus ſehr verſchiedenen Beweggründen erfolgt. Auch würde, da bei einem zahlreichen Perſonal eine völlige Übereinſtimmung aller Theilnehmer nie als Regel angenommen werden kann, ein Ergebniß wie das vorliegende, ohne Reſignation Einzelner auf das Geltendmachen ihrer individuellen Anſicht ſchwerlich haben erreicht werden können.

Endlich iſt es bei dem Eintreten des Umſtandes, daß ſämmtliche Mitglieder des Ausſchuſſes nun ſchon über ſechs Jahre lang verpflichtet geweſen ſind, über dieſe Verhandlungen ein völliges Stillſchweigen zu beobachten, wohl ganz natürlich, daß ſich keiner derſelben den vollen Wiedergenuß der lang entbehrten Freiheit verkümmert ſehen möchte, auch ſeine individuelle Anſicht über jeden der zur Verhandlung gekommenen Gegenſtände auch außerhalb des bisherigen engen Kreiſes und gegen andere ſeiner Mitbürger freimüthig ausſprechen zu dürfen. Namentlich würde dies zutreffen, wenn jeder von ihnen in den Fall kommen ſollte, über Annahme, Verwerfung oder Modification der gemachten Vorſchläge ſeine Stimme abzugeben, und dadurch an der Entſcheidung dieſer Fragen einen mitwirkenden Antheil zu nehmen.

Da nun unter ſo bewandten Umſtänden und Verhältniſſen bei einer motivirten Berichtserſtattung von Seiten der Geſammtheit der Mitglieder des Ausſchuſſes, wenn ſie ſich über alle der Motivirung erforderlichen Gegenſtände erſtrecken ſollte, die Beſorgniß des Eintretens einer nicht unbedeutenden Ermäßigung der vorgedachten Freiheit jedes Einzelnen nicht zu beſeitigen, bei einer Beſchränkung dieſer Berichtserſtattung auf diejenigen Motive, zu welchen ſich jeder Einzelne zu bekennen keinen Anſtand nehmen dürfte, aber die erforderliche Vollſtändigkeit nicht zu erreichen war, ſo hat auf die Erſtattung eines ſolchen umfaſſenden Geſammtberichts Verzicht geleiſtet werden müſſen.

Wenn die hier berichtenden Mitglieder des Senats ſich jedoch über dieſe verſchiedenen Bedenklichkeiten hinwegſetzen zu dürfen und zu ſollen glauben; ihrerſeits auch nicht den geringſten Anſtand dabei finden können, wenn der Senat ſich bewogen finden ſollte, gegenwärtigen demſelben

von ihnen vorgelegten Bericht auch zur Kunde der Bürgerſchaft zu bringen, ſo wird es ihnen geſtattet ſein, ihre desfallſigen Beweggründe hier noch kürzlich anführen zu dürfen.

Zuförderſt glaubten ſie dem Senate, der ihnen bei ihrer Conſtituirung ein ſo ausgezeichnetes Vertrauen geſchenkt, wie es unter ähnlichen Umſtänden vielleicht von keiner andern Regierung einzelnen Mitgliedern derſelben erwieſen ſein dürfte, dieſe ausführliche Rechenſchaft von dem Gebrauche eines ſolchen Vertrauens ſchuldig zu ſein. Zu einer ähnlichen Rechenſchaft aber halten ſie ſich auch der Bürgerſchaft gegenüber verpflichtet, weil dieſe es mittelſt ihrer Zuſtimmung zu der ihnen von Staatswegen ertheilten Vollmacht geſtattet hat, daß der Senat eine ihm in ſeiner Geſammtheit obliegende Sorge ihrer beſonderen Wahrnehmung anvertrauen durfte.

Ferner haben ſie dafür gehalten, daß dieſe offene Darlegung ihrer allgemeinen und ſpeciellen Motive zu jedem der von ihnen ausgegangenen oder von ihnen angenommenen bedeutenderen Vorſchläge zugleich eine Rechtfertigung wegen des nicht geringen Zeitaufwandes, welchen ſie zu der Vereinbarung der jetzt vorliegenden Reſultate ihrer Arbeiten in Anſpruch genommen, mit ſich führen werde. Es dürfte ſich dadurch erklären, wie es eines Zeitraums von vier Jahren (denn während zweier Jahre ſind dieſe Verhandlungen bekanntlich durch die Abweſenheit des vorſitzenden Mitgliedes in öffentlichen Geſchäften unterbrochen worden,) bedurfte, um neben der Wahrnehmung ihrer ſonſtigen regelmäßigen Amtsgeſchäfte nicht bloß diejenigen Fragen, welche zu beſtimmten Reſultaten geführt haben, mit der erforderlichen Gründlichkeit zu erörtern, ſondern auch diejenigen, deren Erörterung der Wunſch und der Verſuch, ſich zu noch umfaſſenderen Vorſchlägen vereinbaren zu können, herbeiführte, wenn gleich keine Verſtändigung darüber erreicht worden iſt.

Sie glauben endlich, daß die mit einer weiteren Mittheilung des Inhalts dieſes Berichts verbundene Publicität als das geeignetſte Mittel erſcheinen dürfte, um Bremens ſo wohlbegründeten, als demſelben unentbehrlichen guten Ruf, daß es zu weſentlichen Abänderungen ſeiner inneren ſocialen Verhältniſſe nur durch ruhige und ernſte Erwägung und Anerkennung des eigenen Bedürfniſſes bewogen werden könne, auch bei dieſer Veranlaſſung zu befeſtigen und zu erhalten.

Schließlich hoffen die Berichterſtatter es ſich noch erlauben zu dürfen, das von ihnen ſelbſt am vollſtändigſten gewürdigte Bedürfniß der Nachſicht mit den Mängeln des vorſtehenden Löſungsverſuchs der ihnen gewordenen Aufgabe durch einige Bemerkungen zu bevorworten.

Begannen ihre Arbeiten auch in einer Zeit, wo mehr als ein größeres und kleineres deutſches Gemeinweſen ſich der angeſtrengteſten Bemühung hingab, die Idee eines der öffentlichen Meinung zuſagenden Staates in verbeſſerter Einrichtung des eignen zur Erſcheinung zu bringen, und konnten ſie es ſich auch nicht verhehlen, daß das Zuſammentreffen dieſer Beſtrebungen die

Anſprüche auf die Reſultate der ihrigen ſteigern müſſe, ſo mußte ſich ihnen doch auch bald genug die Überzeugung aufdrängen, daß man ſich einem Wetteifer mit ſolchen Beſtrebungen nicht zu weit hingeben dürfe, wenn die Behauptung des individuellen Characters unſers Freiſtaats dabei nicht aufgegeben und mithin das Object, um deſſen Vervollkommnung es uns doch zu thun war, darüber als eine Nebenſache behandelt werden ſollte.

Sie durften es vielmehr keinen Augenblick vergeſſen, daß dieſes Object in einem lebendigen Staate beſtand, mit dem man keine Verſuche anzuſtellen wagen dürfe, die in dem Fortgange ſeines Organismus eine Stockung, in der ihm unentbehrlichen freien Beweglichkeit eine Hemmung hätten herbeiführen können.

Sie durften ſich nicht der Täuſchung hingeben, es für ausführbar zu halten, daß ein Gemeinweſen, welches ſich in einer Reihe von tauſend Jahren vorzugsweiſe an der Hand der Sitte zu einem glücklichen Freiſtaate ausgebildet, unter Verlaſſung dieſes erprobten Weges zu ſeiner Wohlfahrt, in einer auf die Totalität ſeiner Verhältniſſe und Beſtrebungen berechneten Maſſe beſtimmter geſetzlichen Vorſchriften hinreichenden Erſatz finden könne für eine ermangelnde Wirkſamkeit jenes belebenden geſelligen Inſtincts. Vielmehr achteten ſie es pflichtgemäß, den Glauben an die Fortdauer deſſelben feſthalten und daher auch bei ihren Vorſchlägen von dem Vorhandenſein dieſer Überzeugung Zeugniß geben zu müſſen.

Sie durften nicht verkennen, daß ſo vielfache ſociale Verhältniſſe, hinſichtlich deren eine zuſagende Ordnung von andern Staaten noch erſt mühſam erſtrebt wird, ſich bei uns längſt unſern Bedürfniſſen entſprechend geordnet haben, wie denn namentlich die bei uns herkömmlich gewordene gemeinſame Verwaltung des Staatsguts und die damit verbundene Notorietät der Verhältniſſe und des Verfahrens, auf practiſchem Wege bereits Garantieen für uns herbeigeführt, die eben deshalb mannigfache Inſtitutionen anderer Länder, welche auf die Beſeitigung eines aus jener Unkunde ſich leicht erzeugenden Mißtrauens berechnet ſind, für uns entbehrlich erſcheinen laſſen. Es war daher bei dieſen wie bei mehreren andern ähnlichen Verhältniſſen nicht ſowohl auf neue Begründung einer guten Ordnung Bedacht zu nehmen, als vielmehr auf ein zweckmäßiges Fortbauen auf bereits vorhandenem feſten Grunde.

Ferner durften ſie den individuellen Character unſers Freiſtaats, wie ſolcher durch die ihm eigenthümliche Lage gegeben war und ſich hiſtoriſch ausgebildet hatte, nie aus dem Auge verlieren. Sie mußten ſich vielmehr unausgeſetzt daran erinnern, daß der Welthandel für die große Mehrzahl unſerer Bevölkerung das vorherrſchende Element geſelliger Betriebſamkeit bilde und daher auch vorzugsweiſe Berückſichtigung und Pflege bei allen öffentlichen Inſtitutionen in Anſpruch nehmen dürfe; wie dagegen mit dieſer Betriebſamkeit ein häufiger Wechſel der Glücksgüter verbunden, deshalb ein auf lange Zeit in den Familien ſich erhaltender Grundbeſitz nicht

als wahrſcheinlich anzunehmen und daher auch zu keiner ſichern Baſis ſocialer Einrichtungen für uns geeignet ſei. Sie durften es ſich nicht verhehlen, daß der Mangel dieſes weſentlichen Elements einer aus bleibenden Familienverhältniſſen ſich erzeugenden Stabilität noch bedeutend verſtärkt werde durch die jährlich zunehmende Vermehrung unſerer Bevölkerung mittelſt Einwanderung und Aufnahme neuer Bürger aus deutſchen, europäiſchen und transatlantiſchen Ländern. Gegen die Gefahren einer Überwältigung durch fremde Sitte war daher in dem Organismus unſerer geſelligen Inſtitutionen ein Gegengewicht zu ſuchen und aufzuſtellen.

Eben ſo wenig aber durften ſie unbeachtet laſſen, daß faſt das umgekehrte Verhältniß für den vierten Theil unſerer Geſammtbevölkerung eintritt, welcher das Landgebiet unſers Freiſtaats bewohnt. Wenn auch der Wohlſtand des Landes mit dem der Stadt in ſo unzertrennlicher Verbindung ſteht, daß der Flor des ſtädtiſchen Handelslebens in der Regel auch dem Lande zu Gute kommt, ſo wie Unfälle des einen Theils auch auf den andern nicht ohne nachtheilige Wirkung bleiben, wenn auch die beſonderen Intereſſen der Landbewohner in der Sorge und Pflege des Senats bisher wirkſame Vertretung fanden, ſo ließ ſich bei dem allen doch nicht verkennen, daß bei grundgeſetzlicher Feſtſtellung einer hiſtoriſch erwachſenen Theilnahme der ſtädtiſchen Bürgerſchaft an der Staatsgeſetzgebung und Verwaltung des Staatsguts doch auch die Gefahr einer jenen Staatsgenoſſen nachtheiligen Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten ins Auge zu faſſen war, und daß es daher zu ihrer Sicherſtellung vor derſelben beſtimmter grundgeſetzlichen Inſtitutionen bedurfte.

Sollte es ſich nun aus dieſen wenigen Andeutungen ſchon hinreichend ergeben, daß die vorgeſchlagenen grundgeſetzlichen Beſtimmungen lediglich auf den Bremiſchen Staat berechnet worden und berechnet werden mußten, manche Beſtimmungen dieſer Art, welche für andere Staaten zweckmäßig ſein mögen, als für ihn nicht paſſend, daher auch nicht in Frage kommen konnten, ſo darf ſich daran auch wohl die Hoffnung reihen, daß das Beſtreben, die dem Ausſchuſſe gewordene Aufgabe nur aus dieſem Geſichtspuncte aufzufaſſen; bei Würdigung des vorgelegten Verſuches ihrer Löſung auch aus keinem andern angeſehen und beurtheilt werden dürfte.

Die allgemeinen Hauptanſichten, von welchen die Berichterſtatter bei den dem Ausſchuſſe von ihrer Seite empfohlenen Vorſchlägen ausgegangen ſind, erlauben ſie ſich noch kürzlich in folgendem anzugeben.

Da es auch für einen Freiſtaat einmal unmöglich iſt, daß die gemeinſamen Angelegenheiten der in demſelben vereinten Geſellſchaft von deren ſämmtlichen Genoſſen in gleichem Maaße wahrgenommen werden können, ſo kann auch keinem Einzelnen ein Anſpruch auf ein beſtimmtes Maaß an der Führung und Handhabung derſelben zuſtehen, und mithin ein Zahlenverhältniß als weſentliche Norm dabei überall nicht in Anſchlag kommen. Vielmehr kann den billigen An-

ſprüchen ſämmtlicher Staatsgenoſſen ohne Unterſchied des Alters und Geſchlechts auf eine den Bedürfniſſen der Geſammtheit entſprechende Leitung und Ordnung dieſer Angelegenheiten nur dadurch genügt werden, daß dieſelbe von dazu wirklich Befähigten erfolgt.

Die Hauptaufgabe beſteht alſo in der Sicherſtellung dieſer Führung in den Händen dazu Befähigter, und als die weſentlichſten Elemente dieſer Befähigung ſind vor allem: redliche Geſinnung, guter und kräftiger Wille, Einſicht, Erfahrung, Urtheilskraft, Thätigkeit und practiſche Fertigkeit in der Handhabung zu berückſichtigen.

Zur Auswahl ſolcher Befähigten wird aber ſelbſt ſchon eine gewiſſe Befähigung erfordert, die in Beziehung auf den jedesmal vorliegenden Zweck auch in verſchiedenen Abſtufungen vorhanden ſein kann, und das ſicherſte Kennzeichen jeder Befähigung iſt und bleibt eine davon zu öffentlicher Kunde und Anerkennung gekommene Erfahrung. Wer ſich daher in tüchtiger Wahrnehmung eines den gemeinſamen Bedürfniſſen entſprechenden Geſchäftskreiſes bewährt gezeigt, wer den öffentlichen Angelegenheiten bereits Zeit und Kräfte mit anerkannter Treue und Wirkung gewidmet, hat das Vorurtheil der Befähigung zu weiterer einflußreicher Theilnahme an dieſen Angelegenheiten für ſich. Über das Mehr oder Weniger mag dann das größere oder geringere Maaß individuellen Vertrauens der Befähigten entſcheiden.

Da aber zu einer genügenden Sicherſtellung der zur Wahrnehmung der öffentlichen Angelegenheiten erforderlichen Befähigung eine ununterbrochene Fortdauer dieſer Eigenſchaft gehört, indem gute Geſinnung und Einſicht, Urtheil und Thätigkeit, feſter Wille und practiſches Geſchick wie alle menſchlichen Eigenſchaften und Kräfte in beſtimmten Individuen ſich ſo gut mindern als mehren können, ſo muß für den erſten Fall in einer wohlgeordneten Staatsgeſellſchaft für eine geeignete Handhabe geſorgt ſein, durch welche den jedesmaligen Bedürfniſſen gemäß, ſo Unterſtützung und Verſtärkung als Mäßigung und Berichtigung herbeigeführt werden könne, und auch dieſe Handhaben müſſen zu Leiſtung deſſen, was von ihnen erwartet wird, als befähigt ſich darſtellen und durch Befähigte dazu ausgemittelt ſein.

Da endlich die Feſtſetzung jeder grundgeſetzlichen Beſtimmung mehr oder minder die Ergreifung einer Tutel für kommende Geſchlechter ausſpricht, ſo iſt dabei vor allem auf eine Garantie gegen Einſeitigkeit und Übereilung ſorgſamer Bedacht zu nehmen. Das richtige Maaß dieſer Garantie wird zwar immer ein problematiſches bleiben, das Weſentliche zur Löſung dieſer Aufgabe möchte jedoch darin zu finden ſein, daß die durch Feſtſtellungen dieſer Art übernommene ſittliche Verbindlichkeit vorab zu eigner klarer Anſchauung gebracht werde. Eine wahrhaft ſittlich religiöſe Geſinnung, die ſich durch kein Geſetz vorſchreiben läßt, wird dabei vor allem als Bedürfniß wie als Bürgſchaft ſich geltend machen.

In dem Vorherrſchen einer ſolchen Geſinnung möchte daher auch das wünſchenswertheſte Requiſit für die Prüfung der übergebenen Vorſchläge und zugleich die beſte Garantie für das Eintreten der Nachſicht gefunden werden, welcher dieſe Arbeit ſo ſehr bedürfen wird, als ein Rückblick auf die Umſtände und Verhältniſſe, unter denen ſie begonnen und fortgeführt wurde, einen billigen Anſpruch auf dieſelbe begründen dürfte und daher auch zuverſichtlich hoffen läßt.

Zweite Abtheilung.

Motivirte Darſtellung der übergebenen Vorſchläge.

Unter Beziehung auf das in der erſten Abtheilung des gegenwärtigen Berichts deshalb Bevorwortete, wiederholen die Berichterſtatter die übergebenen Vorſchläge grundgeſetzlicher Beſtimmungen und dem Inhalte derſelben entſprechender Geſetze, zur Anführung der vorzüglichſten Beweggründe, welche bei ihren dieſen Gegenſtänden gewidmeten Berathungen zur Sprache gekommen.

Indem ſie bei jedem Abſchnitte zuförderſt der allgemeinen Motive gedenken, aus welchen ihnen der Gegenſtand deſſelben überhaupt zur Feſtſetzung grundgeſetzlicher Beſtimmungen für unſern Freiſtaat geeignet erſchienen, fügen ſie über das Detail ihres Löſungsverſuchs einer ſolchen Aufgabe noch einzelne ſpecielle Motive, Erläuterungen und Bemerkungen, beſonders in den Fällen hinzu, wo zur Berichtigung und Ergänzung des Beſtehenden und vermöge der Conſequenz eines eingetretenen veränderten Zuſtandes in unſern ſocialen Verhältniſſen, Vorſchläge zur Feſtſtellung neuer Beſtimmungen und Anordnungen erfolgt ſind.

I. Abschnitt.

Von dem bremischen Freistaate und der Verfassung desselben überhaupt.

Allgemeine Motive.

Die Verfaſſung eines Staats iſt das gemeinſame Reſultat factiſch begründeter Verhältniſſe, wie der Sitten und Geſetze ſeiner Genoſſen. Alles dies hat ſich für Bremen im Laufe der ſeit den Vereinbarungen über die grundgeſetzlichen Beſtimmungen von **1433** und **1534** verfloſſenen Jahrhunderte ſo mannigfach anders geſtaltet, daß das Bild, in welchem der Spiegel jener Zeiten die bremiſche Verfaſſung erſcheinen ließ, für die gegenwärtige kein Ebenbild mehr darbietet.

Bei Feſtſtellung jener älteren Grundgeſetze gehörte Bremen dem deutſchen Reiche an, und dieſes Verhältniß wurde dabei als beſtehend und fortdauernd vorausgeſetzt. Der Reichsverband iſt aber im Jahre 1806 aufgehoben und im Jahre 1815 hat Bremen als ſelbſtſtändiger Staat die neue Verbindung mit abgeſchloſſen, welche ſeitdem die unabhängigen Staaten Deutſchlands unter der Benennung des deutſchen Bundes vereinigt. Andere weſentliche Veränderungen ſind in ſeinem Innern erfolgt. Mit der Ausbreitung ſeiner ſocialen Verhältniſſe haben ſich auch die Organe für Ordnung, Erhaltung und Fortbildung derſelben vervielfältigen müſſen, temporaire ſind zu bleibenden erwachſen und neue Wechſelwirkungen ſind daraus hervorgegangen. Dieſer veränderte Zuſtand der Dinge konnte bei der gegenwärtigen Feſtſtellung grundgeſetzlicher Beſtimmungen nicht ignorirt werden, und ſo ſchwierig es auch gefunden werden mußte, die weſentlichſten Züge deſſelben überhaupt, und zumal in Verbindung mit den in Vorſchlag zu bringenden neuen Modificationen, deren Lebendigkeit ſich erſt practiſch ergeben kann, zu einem Geſammtbilde zu vereinigen, ſo iſt es doch erforderlich geachtet, in der nachfolgend verſuchten Aufſtellung eines ſolchen von desfalſiger Bemühung Zeugniß zu geben.

Art. I.

Die freie Hansestadt Bremen mit Einschluss des zu derselben gehörenden Landgebiets bildet den Bremischen Freistaat. Alle Rechte und Verpflichtungen desselben sind dieser Gesammtheit zuständig und liegen derselben ob.

Beſondere Motive und Bemerkungen.

Zu Art. 1.

Bremen nannte ſich früher eine freie Reichs- und Hanſeſtadt. Bei der Aufhebung des deutſchen Reichsverbandes mußte die erſte Bezeichnung wegfallen, es blieb alſo nur die einer »freien Hanſeſtadt« übrig. Bremen hat dieſelbe fortwährend beibehalten, wie ſolches ſchon wegen der vielfachen Staatsverträge, die es in älteren und neueren Zeiten theils für ſich allein, theils in Verbindung mit den andern Hanſeſtädten unter dieſer Benennung abgeſchloſſen, unerläßlich war. Beim Abſchluſſe der deutſchen Bundesacte iſt jedoch, um für Frankfurt am Main, welches nie eine Hanſeſtadt war, die gleiche gemeinſame Benennung mit den drei Hanſeſtädten eintreten zu laſſen, der Ausdruck „freie Stadt" gewählt worden. Da nun aber ſowohl der Bundesvertrag, als die ſonſtigen Vertragsverhältniſſe, in welchen Bremen ſich mit andern Staaten befindet, nicht auf die Stadt im engeren Sinne ſich beſchränken, ſondern zugleich das Landgebiet derſelben umfaſſen, ſchien es erforderlich, den factiſchen Zuſtand, wie ſolches Art. 1. vorgeſchlagen worden, hier auszuſprechen.

Art. 2.

Als Mitglied des deutschen Bundes theilt der Bremische Freistaat die aus dieser Verbindung herfliessenden Rechte und Verpflichtungen.

Art. 3.

Die Verfassung des Bremischen Staats, wie solche sich im organischen Leben desselben gestaltet hat und durch die Feststellung der gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen weiter ausgebildet, ergänzt und vereinbart worden, ist republikanisch.

Die Selbstständigkeit des Staats, so wie alles dem Staate zuständige Eigenthum ist ein Gemeingut der Gesammtheit der Staatsbürger.

In den organischen Gliederungen dieser Gesammtheit und in deren verfassungsmässigem Zusammenwirken zur Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten findet sich die vollständige Staatsgewalt vereinigt, deren Ausübung nach Art und Maass jedoch nur den für die verschiedenen Zweige derselben dazu durch die Verfassung bezeichneten Behörden zusteht. Diese Behörden werden durch mittelbare und unmittelbare Wahlacte verfassungsmässig dazu berechtigter Staatsbürger auf gesetzmässig bestimmte Weise bestellt; sie müssen jederzeit vorhanden sein, und jede bestehende Einrichtung dieser Art darf nur auf dem verfassungsmässig bezeichneten Wege abgeändert werden.

Sie haben die ihnen durch Verfassung und Gesetz zustehende Macht und Wirksamkeit nur als eine, zu möglichst vollkommener und sicherer Erreichung anerkannter Staatszwecke anvertraute zu betrachten, mithin nur als Vertreter der Gesammtheit auszuüben; sie stehen unter den Gesetzen und unterliegen daher auch der gesetzlichen Verantwortlichkeit.

Zu Art. 2.

Um nicht bei jeder ſich dazu darbietenden Veranlaſſung der Ausnahmsfälle gedenken zu müſſen, unter welchen die nachfolgenden grundgeſetzlichen Beſtimmungen nur eine durch den Bundesvertrag und die Bundesgeſetzgebung bedingte Anwendung finden können, war es erforderlich, des Bundesverhältniſſes als einer allgemeinen grundgeſetzlichen Norm hier ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 4.

Als die Gesammtheit vertretende organische Staatsbehörden zur Beförderung der allgemeinen Staatszwecke und zur Ausübung der höchsten Staatsgewalt, bestehen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen ihres gesonderten und vereinten Wirkungskreises:

A. der Senat,

B. der Bürgerconvent, von welchem das Collegium der Aeltermänner einen beständigen berathenden und in den, in Folge einer grundgesetzlichen Bestimmung eintretenden Fällen, denselben auch vertretenden Ausschuss bildet.

Der Senat ist die beständige Regierungsbehörde. Die vollziehende Gewalt wird nur von ihm gehandhabt.

Die Staatsgesetzgebung und die Verwaltung des Staatsguts stehen dem Senate und dem Bürgerconvente gemeinschaftlich zu.

Art. 5.

Unter den in den folgenden Abschnitten näher bestimmten verschiedenen Verhältnissen zu den Organen der Regierung, der Staatsgesetzgebung und der Verwaltung des Staatsguts, bestehen zur Handhabung und Förderung besonderer Staatszwecke als organische Behörden des Freistaats:

a) für die Verwaltung der Justiz:

die gesetzmässig bestehenden Gerichte.

b) für die Aufrechthaltung und Förderung der bürgerlichen Gemeindeverhältnisse:

die für die verschiedenen Gemeinden dazu gesetzlich bestellten Behörden.

c) für die Aufrechthaltung und Förderung der kirchlichen Gemeindeverhältnisse:

die in Gemässheit der Verfassung der verschiedenen kirchlichen Gemeinden dazu bestimmten vertretenden Behörden derselben.

d) für die Förderung der Cultur des Handels und der Gewerbe:
die Kammer für Handel und Gewerbe.

Art. 6.

Die Ergänzung dieser verschiedenen Behörden erfolgt auf die für jede derselben, vermöge gesetzlicher Bestimmung oder in deren Ermangelung durch gesetzliches Herkommen, feststehende Weise.

II. Abschnitt.

Grundgesetzliche Bestimmungen, das Bremische Staatsbürgerthum und das Heimathsrecht im Bremischen Freistaate betreffend.

Allgemeine Motive.

Das in der erſten Abtheilung des gegenwärtigen Berichts bereits im Allgemeinen bevorwortete Erforderniß der Anerkennung eines, die Bürger der Gemeinden der Stadt und des Landes gleichmäßig umfaſſenden Staatsbürgerthums mußte in ſeiner Conſequenz auch das Bedürfniß grundgeſetzlicher Feſtſtellung gewiſſer ſtaatsbürgerlicher Rechte und Pflichten und namentlich ſolcher, welche die Sitte und daraus hervorgegangene Anſicht bisher vorzugsweiſe als dem Gemeindeverhältniß angehörig betrachtet hatte, herbeiführen.

Der Ausſchuß hat ſich darüber zu folgenden Vorſchlägen vereinbart.

Art. 1.

Die im Umfange des Bremischen Freistaats heimathlichen Genossen desselben sind entweder Staatsbürger oder Staatsschutzverwandte.

Beſondere Motive und Bemerkungen.

Zu Art. 1.

Eine Unterſcheidung zwiſchen Staatsbürgern und Staatsſchutzverwandten kann bei den eigenthümlichen Verhältniſſen des Bremiſchen Freiſtaats nicht umgangen werden.

Schon die Natur ſeines Handelsverkehrs bringt es mit ſich, daß er zur Betreibung beſtimmter Geſchäfte einzelnen Unterthanen fremder Staaten ein mehr oder minder bedingtes Heimathsrecht bei ſich geſtatten muß, bei deſſen Einräumung er ihnen weder eine Aufgebung des

Staatsbürger sind sämmtliche Staatsgenossen, welche das Stadt- oder Landbürgerrecht in einer Gemeinde des Freistaats besitzen.

Heimathsrechts in den Staaten, welchen ſie angehören, anſinnen, noch dieſelben nur wie andere Fremde, die ſich zu einem vorübergehenden Aufenthalte bei ihm einfinden, betrachten und behandeln kann.

Auch kann in Folge der Anwendung eines Strafgeſetzes eine Suſpenſion oder Verluſtigkeitserklärung ſtaatsbürgerlicher oder gemeindebürgerlicher Rechte Statt finden, welche mit keiner Verbannung aus dem Staatsgebiete verbunden iſt, und daher das Heimathsrecht in demſelben nicht aufhebt.

Bei Annahme dieſer grundgeſetzlichen Beſtimmung würde die hinſichtlich dieſer Verhältniſſe beſtehende Geſetzgebung mit den Abänderungen derſelben, welche jene Beſtimmung erforderlich macht, durch ein beſonderes Geſetz in Einklang zu bringen ſein. Bei den von Zeit zu Zeit immer nöthig werdenden Abänderungen deſſelben eignet es ſich jedoch nicht zu einem Grundgeſetze. Es iſt zu dieſem Zwecke der folgende Geſetzesentwurf in Vorſchlag gebracht.

(Anlage I.)

Entwurf eines Gesetzes, das Bürgerrecht und die Schutzverwandtschaft betreffend.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle Bewohner des Bremischen Staatsgebiets, welche sich nicht bloss als Fremde oder in Folge eines Dienstverhältnisses in demselben aufhalten, müssen das Bürgerrecht besitzen, oder doch als Schutzverwandte dem Staate angehören.

Zum Eintritte in den Staatsverband auf vorstehende Weise ist daher jeder, welcher im Staatsgebiete seinen Wohnsitz errichtet, verbunden.

§. 2.

Wegen solcher Fremden, welche hieselbst in Folge bestehender Staatsverträge, ohne in den Staatsverband einzutreten, Gewerbsrechte ausüben wollen, verbleibt es bei den Vorschriften der deshalb am 20. April 1829 publicirten Verordnung.

§. 3.

In Ansehung des den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts der freien Städte vermöge besonderer Anordnung zustehenden Bürgerrechts finden die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung.

II. Vom Bürgerrecht.

§. 4.

Das Bürgerrecht theilt sich in das Stadtbürgerrecht und das Landbürgerrecht.

Staatsschutzverwandte sind diejenigen Bewohner des Freistaats, welche sich, ohne ein solches Bürgerrecht zu besitzen, nur vermöge eines beständigen

---

§. 5.

Für diejenigen Bürger, welche im Bezirk der Stadt oder Vorstadt entweder ihren regelmässigen Wohnsitz haben, oder doch ein fortlaufendes eignes Gewerbe betreiben, ist der Besitz des Stadtbürgerrechts erforderlich; diejenigen hingegen, welche auf solche Weise einer Gemeinde des Landgebiets angehören, müssen, sofern ihnen nicht etwa das Stadtbürgerrecht zusteht, das Landbürgerrecht besitzen.

§. 6.

Zur Verlegung des Wohnsitzes aus der Stadt in eine Landgemeinde, oder von einer Landgemeinde in eine andere, bedarf es der Genehmigung der für die betreffende Gemeinde, wegen Aufnahme neuer Gemeindegenossen bestehenden Behörde.

§. 7.

In Ansehung der Eintheilung des Stadtbürgerrechts in das städtische und vorstädtische, so wie in Betreff des Erfordernisses des sogenannten grossen Bürgerrechts, verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen.

§. 8.

Das Bürgerrecht wird erlangt:

1) durch die Geburt,

2) durch Verleihung,

a) gegen die gesetzmässig vorgeschriebenen Bedingungen;

b) in Folge der Berufung zu einem öffentlichen Staats-, Kirchen- oder Schulamte und des Eintritts in dasselbe, oder in Folge der Ertheilung des Ehrenbürgerrechts.

§. 9.

Durch die Geburt erlangen alle ehelichen Kinder dasjenige Bürgerrecht, welches ihren Aeltern zusteht.

§. 10.

Gesetzmässige Bedingungen der Verleihung des Bürgerrechts sind:

a) Bekenntniss zur christlichen Religion,

b) bisheriger unbescholtener Lebenswandel,

c) ordnungsmässige Auflösung der bisherigen Beziehung zum fremden Staatsverbande,

d) ein zum Unterhalte des Nachsuchenden und der von ihm zu ernährenden Angehörigen hinreichendes Vermögen oder ein dazu genügender Erwerbszweig, wobei zugleich derselbe eine Bürgschaft dafür zu bestellen hat, dass in den nächsten zehn Jahren weder er selbst noch seine Angehörigen den öffentlichen Armenanstalten zur Last fallen werden.

e) Entrichtung der für die Verleihung zu zahlenden Gebühren (§§. 11. 13.)

Heimathsrechts, oder vermöge eines durch eine bestimmte Zeitfrist bedingten Schutzrechts in demselben befinden.

---

§. 11.

In Betreff der für die Verleihung des Bürgerrechts zu zahlenden Gebühren gelten folgende Grundsätze:

Dieselben betragen bis auf anderweitige gesetzliche Bestimmungen:

a) für jede Mannsperson,

für das vorstädtische Bürgerrecht	40 ℳ;
für das städtische Bürgerrecht	50 ℳ;
für das grosse Bürgerrecht	400 ℳ.

b) Frauenzimmer erlegen nur zwei Drittheile, — in dem Falle, wo ihnen zugleich mit ihrem Ehemanne das Bürgerrecht verliehen wird, nur die Hälfte jener Gebühren;

c) Für die Kinder dessen, der das Bürgerrecht erwirbt, wird, wenn die Söhne noch unter 15, die Töchter noch unter 12 Jahren alt sind, nichts, von diesem Alter an bis zum erreichten 21sten Jahre aber für die Söhne ein Drittheil der Gebühren des Vaters und für die Töchter ein Drittheil der Gebühren der Mutter erlegt. Kinder über 21 Jahren zahlen die vollen Gebühren.

d) Wer das vorstädtische Bürgerrecht besitzt, und das städtische oder das grosse Bürgerrecht erwerben will, oder wer, wenn er das letztere erlangen will, schon im Besitz des städtischen Bürgerrechts sich befindet, hat den vorschriftsmässigen Betrag nur nach Abzug der für das ihm schon zustehende Bürgerrecht festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§. 12.

Unbescholtenen Dienstmägden, welche bei einem und demselben Stadtbürger mindestens 10 Jahre lang ohne Unterbrechung treu gedient haben, wird das kleine städtische oder das vorstädtische Bürgerrecht, je nachdem ihrer Herrschaft das städtische oder vorstädtische Bürgerrecht zusteht, auf ihr Ansuchen unentgeldlich für ihre Person verliehen, sofern sich, nach der jedesmal vorab anzustellenden Untersuchung, in Ansehung ihrer Aufnahme in den Staatsverband keine besonderen Unzuträglichkeiten ergeben.

§. 13.

Die für den Erwerb des Landbürgerrechts zu entrichtenden Gebühren werden von der vorgesetzten Behörde nach den jedesmaligen Umständen von 5 bis zu 50 ℳ festgesetzt.

§. 14.

Jede Mannsperson, welche durch Verleihung des Bürgerrechts gegen die deshalb gesetzmässig bestimmten Leistungen, oder in Folge des Berufs zu einem öffentlichen Amte in den Staatsverband tritt, muss bei ihrer Aufnahme den Bürgereid abstatten. Diejenigen,

Die Theilnahme an Gemeinderechten und das Maass derselben wird durch die Angehörigkeit an eine bestimmte Gemeinde und durch deren besondere Einrichtung bedingt.

---

welche das Bürgerrecht durch die Geburt oder durch den späterhin erfolgten Eintritt ihrer Aeltern in den Bremischen Staatsverband erlangt haben, leisten diesen Eid, sobald sie ihr 25tes Lebensjahr zurückgelegt, sofern ihnen nicht unter besondern Umständen eine frühere Abstattung oder ein Aufschub derselben auf ihr Ansuchen bewilligt wird.

§. 15.

Das Bürgerrecht geht verloren:

a) durch ausdrückliche Verzichtleistung, verbunden mit der Entfernung aus dem Bremischen Staatsgebiete;

b) durch Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Staat und Einstellung der Zahlung der den Bürger treffenden öffentlichen Abgaben;

c) durch Verehelichung mit einer Person, welche das Bürgerrecht nicht besitzt;

d) durch die ohne Genehmigung des Senats geschehene Annahme von Titeln, Aemtern, Würden und ähnlichen Ehrenauszeichnungen, welche von einer auswärtigen Staatsbehörde verliehen worden;

e) durch rechtskräftiges Urtheil, wodurch lebenslängliche Verbannung verhängt oder insbesondere der Verlust des Bürgerrechts ausgesprochen ist.

§. 16.

In den, §. 15. unter a) und b) angeführten Fällen muss der Auswandernde, wenn er selbst militairpflichtig ist, oder wenn er Söhne besitzt, die das Alter der Militairpflicht schon erreicht haben, für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit Sicherheit leisten, so wie derselbe auch, falls er in einen Staat zieht, in welchem die Abschossabgabe gegen Bremen noch ausgeübt wird, den Abschoss von seinem Vermögen zu entrichten hat.

§. 17.

Durch Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Staat und Einstellung der Entrichtung der Bremischen öffentlichen Abgaben erlischt das Bürgerrecht, sobald der auswärtige Wohnsitz wenigstens drei Jahre bestanden hat und während dieses Zeitraums die Entrichtung der Abgaben unterblieben ist.

Ausnahmsweise findet jedoch dieser Grund des Verlustes des Bürgerrechts auf diejenigen Bürger und Bürgerssöhne keine Anwendung, welche sich, ohne im Bremischen Staate bereits einen selbstständigen Hausstand errichtet gehabt zu haben, zur Betreibung ihres Gewerbes ausserhalb Europa niedergelassen, sofern sie nur binnen zehn Jahren nach ihrem Wegziehen, oder falls sie damals noch minderjährig gewesen, binnen zehn Jahren nach erlangter Volljährigkeit, zurückkehren und hieselbst ihren Wohnsitz nehmen.

Die Bedingungen der Erwerbung und Erhaltung, wie die Fälle der Beschränkung, der Suspension und des Verlustes des Stadt- und Landbürgerrechts, sowie der Schutzverwandtschaft sind durch besondere Gesetze, und in Erman-

---

Im Falle ihrer Verheirathung während ihrer Abwesenheit haben sie indess für ihre Ehefrauen dasjenige Bürgerrecht, welches ihnen selbst zusteht, spätestens bei ihrer Rückkehr zu erwerben.

Uebrigens fällt jene Begünstigung bei denjenigen hinweg, welche sich derselben durch ein im Auslande begangenes Verbrechen unwürdig gezeigt haben.

§. 18.

Der Verlust des Bürgerrechts entzieht den minderjährigen Kindern dessen, der es verliert, ihre Rechte auf dasselbe nicht, sofern sie vor Ablauf eines Jahres nach erlangter Volljährigkeit dieselben in Anspruch nehmen und alsdann den zu deren Fortdauer zu erfüllenden Bedingungen Genüge leisten.

§. 19.

In Ansehung des Stadtbürgerrechts bleibt es, mit Ausnahme des §. 17. Angeführten, bei den bisherigen Grundsätzen, nach welchen dasselbe durch Verheirathung eines Stadtbürgers oder einer Stadtbürgerin mit einer Person, welche dasselbe überall nicht, oder doch nur ein minder bevorzugtes Bürgerrecht (s. §. 17.) besitzt, und nicht vor der Verehelichung das dem künftigen Ehegatten zustehende Bürgerrecht erwirbt, im ersteren Falle überhaupt, im letzteren aber, soweit es ein bevorzugteres Bürgerrecht ist, verloren geht.

§. 20.

In den Fällen, wo durch Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Staat das Bürgerrecht verloren gehen würde, kann der Wegziehende sich dasselbe dadurch erhalten, dass er sich gegen den Staat zur Zahlung einer vertragsmässigen jährlichen Recognitionssumme anheischig macht, und solche demnächst ordnungsmässig entrichtet.

§. 21.

Dem Senate bleibt es unbenommen, in einzelnen besonders dazu geeigneten Fällen, sowohl hinsichtlich eines zur Verleihung des Bürgerrechts vorgeschriebenen Erfordernisses, sofern solches nicht das Bekenntniss zur christlichen Religion betrifft, eine Dispensation zu ertheilen, als auch gegen den Verlust eines der Strenge nach erloschenen Bürgerrechts eine Restitution eintreten zu lassen.

§. 22.

Ausgezeichneten Angehörigen eines andern Staats, deren besondere Verdienste den Bremischen Staat zu einer öffentlichen Anerkennung auffordern, kann von dem Senate das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

Dasselbe gilt jedoch bloss für die Person dessen, welchem es verliehen ist.

gelung derselben durch das in jeder Gemeinde deshalb bestehende Herkommen bestimmt.

Art. 2.

Die Ausscheidung aus der Staatsgesellschaft, durch Wegzug aus dem Umfange des Staatsgebiets unter Aufgebung des Heimathsrechts in demselben, steht

---

III. Von der Schutzverwandtschaft.

§. 23.

Die Schutzverwandtschaft steht allen denjenigen zu, welche, ohne das Bürgerrecht zu besitzen, vermöge des Heimathsrechts dem Staate angehören, oder von der Behörde als Schutzverwandte aufgenommen sind.

§. 24.

Diese Aufnahme findet nur statt, wenn der Aufzunehmende erhebliche Gründe, wegen deren er den Erwerb des Bürgerrechts überhaupt oder noch zur Zeit zu unterlassen wünscht, für sich hat. Auch muss derselbe auf Erfordern nachweisen, dass ihm und seinen Angehörigen zu jeder Zeit die Rückkehr in seine frühere Heimath daselbst gestattet sein werde.

§. 25.

Bei der Aufnahme sind die etwanigen besonderen Rechte und Verpflichtungen, welche dadurch für denselben begründet werden sollen, vertragsmässig festzusetzen.

§. 26.

Die Schutzverwandten sind, soweit nicht vertragsmässig oder durch besondere gesetzliche Vorschriften anderweitige Bestimmungen festgesetzt worden, allen den Bürger treffenden Abgaben, Steuern und sonstigen persönlichen Leistungen unterworfen.

§. 27.

Jeder männliche Schutzverwandte hat, wenn er durch Aufnahme in den Staatsverband tritt, bei dieser Aufnahme, wenn er aber schon vermöge des Heimathsrechts dem Staate angehört, sobald er das 25te Lebensjahr zurückgelegt hat, die getreue Erfüllung der ihm gegen den Staat obliegenden Pflichten eidlich zu geloben.

Zu Art. 2.

Eine gegenſeitige Aufhebung des Abſchoßrechts hat Bremen bereits mit der Mehrzahl derjenigen Staaten, mit denen es ſich in geregeltem Handelsverkehr befindet, im Vertragswege vereinbart. Die am Schluſſe dieſes Artikels aufgeſtellte Maxime grundgeſetzlich auszuſprechen, dürfte in einem billigen Anſpruche des Geiſtes der Zeit auf ſeine Handlungsweiſe, wie in ſeiner eigenen Politik begründet ſein. Auch in Hamburg hat gleiche Anſicht gleiche Beſchlußnahme herbeigeführt.

einem jeden Staatsbürger frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonstige Verbindlichkeiten entgegenstehen.

Das unter den Deutschen Bundesstaaten bereits gänzlich aufgehobene Abschossrecht darf auch gegen sonstige Staaten nur als Retorsion in Ausübung kommen.

Art. 3.

Im Bremischen Staate sind weder Sclaverei noch Leibeigenschaft zulässig, und können folglich weder Rechte noch Verbindlichkeiten dadurch begründet werden.

Art. 4.

Die Fälle und Formen, in welchen Verhaftungen Bremischer Staatsgenossen

---

Zu Art. 3.

Das für Bremen geſetzlich beſtehende Verbot des Sclavenhandels, der Bremiſche Handelsverkehr mit Staaten, in welchen Sclaverei und Leibeigenſchaft noch beſteht, und das Fortbeſtehen der Geſetze des Bremiſchen Freiſtaats auf Bremiſchen Seeſchiffen während ihres Aufenthalts auf freiem Meere, ſchienen eine grundgeſetzliche Beſtimmung wie die hier vorgeſchlagene erforderlich zu machen.

Zu Art. 4.

Ausführliche ſpecielle Vorſchriften, dieſen Gegenſtand betreffend, wie ſolche bei den Verhandlungen von 1814 in Vorſchlag gebracht ſind, ſcheinen ſich, da einzelne Abänderungen derſelben unter eintretenden Umſtänden nur zu leicht erforderlich werden, zu grundgeſetzlichen Beſtimmungen nicht zu eignen, ſondern in dieſen nur geſagt werden zu dürfen, daß das dabei eintretende Verfahren jederzeit durch ein beſtimmtes Geſetz geregelt ſein müſſe. Der Entwurf eines ſolchen iſt bei dieſer Gelegenheit nachfolgend in Vorſchlag gebracht.

(Anlage 2.)

Entwurf eines Gesetzes, die Verhaftungen betreffend.

§. 1.

Verhaftungen finden statt:

a) aus den im bürgerlichen Rechte begründeten Ursachen;

b) als Strafe;

c) als Sicherungsmittel zum Behuf der Untersuchung und Bestrafung angeschuldigter Verbrechen oder Vergehen;

d) als Maassregel der Sicherheitspolizei.

stattfinden und fortdauern dürfen, unterliegen der näheren Bestimmung durch besondere Gesetze.

---

§. 2.

In allen diesen Fällen kann die Verhaftung nur durch die amtlich dazu befugten Behörden verordnet werden.

§. 3.

Als Maassregel der Sicherheitspolizei ist die Verhaftung nur gegen solche Personen zulässig, deren Handlungen, Zustand oder sonstige persönliche Verhältnisse zu der Besorgniss berechtigen, dass sie in der Freiheit sich selbst oder Andern einen nicht zu berechnenden Nachtheil zufügen oder sich Rechtsverletzungen zu Schulden kommen lassen werden, welche im civilrechtlichen Wege nicht wieder gut gemacht werden können.

§. 4.

Sobald der Grund dieser Besorgniss, sei es an sich oder durch Leistung einer genügenden Caution, gehoben ist, muss der Verhaftete wieder in Freiheit gesetzt werden.

§. 5.

Sollte wegen fortdauernder Gefahr eine Haft dieser Art über acht Tage sich erstrecken müssen, so muss bei deren Ablauf von der Behörde, auf deren Verfügung die Haft stattfindet, dem Präsidenten des Senats von dem Falle berichtet werden.

§. 6.

Bei einer Verhaftung, welche als Sicherungsmittel zum Zweck der Untersuchung und Bestrafung angeschuldigter Verbrecher oder Vergehen geschieht, oder welche als Maassregel der Sicherheitspolizei in Anwendung gebracht wird, muss der Verhaftete, sofern nicht etwa sein Zustand es unthunlich macht, unverzüglich und zwar spätestens binnen drei Tagen zum Protokoll vernommen werden. Auch ist ihm bei seiner ersten Vernehmung die Ursache seiner Verhaftung anzuzeigen, soweit nicht durch eine solche Anzeige der fernere Verfolg der Untersuchung gefährdet werden würde.

§. 7.

Jeder Verhaftete, welcher durch die Resultate der Untersuchung von dem wider ihn stattgefundenen Verdachte völlig gereinigt ist, ihn auch nicht selbst durch rechts- oder ordnungswidrige Handlungen oder Unterlassungen verursacht hat, kann vom Staate eine Genugthuung, bewandten Umständen nach auch Schadensersatz begehren.

§. 8.

Bei allen Verhaftungen dürfen dem Gefangenen keine anderen Uebel zugefügt werden, als diejenigen, welche die Entziehung der Freiheit und die Art der Gefangenschaft nothwendig mit sich bringen; jede unnöthige Härte macht denjenigen verantwortlich, der sie begeht.

Art. 5.

Der Staat sichert jedem seiner Genossen vollkommene Gewissensfreiheit und das Recht der freien Privatmittheilung seiner religiösen Ueberzeugung zu, insofern dabei die bürgerliche Ordnung und die den bestehenden öffentlichen kirchlichen Anstalten schuldige Achtung nicht verletzt wird.

Auch darf die religiöse Ueberzeugung von niemand als Beweggrund der Begehung gesetzwidriger Handlungen oder der Entziehung von gesetzlichen Verbindlichkeiten geltend gemacht werden.

Art. 6.

Jedem Staatsgenossen steht die freie Wahl unter den vom Staate anerkannten christlichen Confessionen zu.

Die Befähigung der Staatsbürger zur Ausübung kirchlicher Rechte bei einer der vom Staate anerkannten kirchlichen Gemeinden oder Anstalten, so wie die Art und das Maass derselben wird durch den Pfarrverband oder durch die sonstige kirchliche Gemeindeverbindung, welcher jeder angehört, in Gemässheit der verschiedenen Verfassungen und Einrichtungen derselben näher bestimmt.

Art. 7.

Die Verschiedenheit der christlichen Confessionen begründet keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte oder in der Leistung der denselben entsprechenden Verpflichtungen.

---

§. 9.

In Ansehung der Gesetze für das Armenwesen und Arbeitshaus, so wie der Gesetze und Dienstverordnungen für die bewaffnete Macht, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Zu Art. 5—7.

Wenn in früheren Zeiten aus der Verſchiedenheit der chriſtlichen Confeſſionen und daraus hervorgegangenen Differenzen ihrer Genoſſen, der Entwicklung und Fortbildung des Bremiſchen ſocialen Lebens mancherlei Hemmungen erwachſen ſind, ſolche indeß bei den dermalen beſtehenden Rechtsgränzen dieſer Verhältniſſe beſeitigt erſcheinen, ſo dürfte eine Sicherſtellung derſelben durch einige allgemeine grundgeſetzliche Beſtimmungen in dieſer Hinſicht auch für die Zukunft eine wohlthätige Bürgſchaft gewähren.

Alle anderen Glaubensgenossen können an staatsbürgerlichen Rechten nur in Gemässheit besonderer Gesetze den durch diese bestimmten Antheil erhalten.

Art. 8.

Privatzusammenkünfte zur Beförderung religiöser Erbauung, so wie überhaupt Versammlungen zu gemeinsamer Wirksamkeit für vom Staate gebilligte oder doch mit den Gesetzen und bestehenden Einrichtungen desselben verträgliche Zwecke, zu deren Verfolgung nicht von Staatswegen bestimmte Behörden angeordnet worden, stehen allen Staatsgenossen frei, so lange die öffentliche Ordnung nicht dadurch gefährdet wird.

Art. 9.

Es besteht in dem Bremischen Freistaate kein durch Geburt oder Verleihung erworbener Adel. Durch den Eintritt in den Bremischen Staatsverband leistet daher jeder, welcher mit dem Adel versehen ist, auf den Gebrauch der damit verbunden gewesenen Auszeichnungen jeder Art im Umfange des Bremischen Staates, so wie im Dienste desselben Verzicht, und dürfen solche mithin weder von ihm irgend in Anspruch genommen, noch demselben von öffentlichen Behörden, in öffentlichen Urkunden, oder in Druckschriften Bremischer Staatsgenossen ertheilt werden.

Ueberhaupt bedürfen auch Annahme und Gebrauch sonstiger Titel, Aemter, Würden und Auszeichnungen, welche einem Bremischen Bürger von einer auswärtigen Staatsbehörde ertheilt worden, einer ausdrücklichen Genehmigung des

---

Zu Art. 9.

Weder in unſern alten Grundgeſetzen, noch in unſerm Herkommen findet ſich eine Spur, daß der Reichsadel jemals in Bremen zu Vorzügen berechtigt habe, und wir ſind durch Jahrhunderte lang gewohnte Sitte vor allen inneren Reibungen bewahrt worden, welche ein mit der Geburt ſich forterbender Standesunterſchied mitunter ſelbſt in ſolchen Staaten erzeugt hat, wo

Senats. Es werden jedoch auch bei dem Erfolge einer solchen Genehmigung weder Befreiungen noch irgend Vorzüge und Ansprüche vor andern Staatsbürgern dadurch begründet.

Art. 10.

Jeder Staatsbürger ist, unter Voraussetzung des Eintretens der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften und Befähigungen, zu jedem Amte im Staate wählbar.

Alle vom Staate anvertraute Aemtern werden nur persönlich übertragen.

Art. 11.

Zur freien Ausübung seines Gewerbes im Staate ist jeder Staatsbürger befugt, soweit nicht Gesetze oder polizeiliche Anordnungen beschränkend entgegen stehen.

Art. 12.

Es findet eine volle Gleichheit aller Bremischen Staatsbürger vor den Gesetzen statt, und die Gesetze gewähren allen gleichen rechtlichen Schutz.

---

derſelbe einer hiſtoriſchen Begründung nicht ermangelte. — Dieſe Sitte zur Erhaltung bürgerlicher Eintracht treu zu bewahren, dürfte uns daher bei Feſtſetzung grundgeſetzlicher Beſtimmungen wohl als eine würdige Aufgabe erſcheinen. Eine ähnliche Vereinbarung iſt bekanntlich gleich nach Aufhebung des deutſchen Reichsverbandes mittelſt Rath= und Bürgerſchluſſes vom 29. Auguſt 1806, deſſen ſeitdem auch im Bürgereide gedacht wurde, getroffen. In den Huldigungseiden der Gebietsbewohner geſchah dieſes Beſchluſſes jedoch keiner Erwähnung. Da aber künftig der Staatsbürgereid für Stadt= und Landbürger der nämliche ſein, auch eine ausdrückliche Anführung jenes Rath= und Bürgerſchluſſes ſchwerlich in denſelben aufgenommen werden dürfte, ſo mußte ſich die Feſtſtellung einer allgemeinen grundgeſetzlichen Beſtimmung über dieſen Gegenſtand empfehlen.

Zu Art. 10.

Schon durch den Umſtand, daß die Fähigkeit der Erwählung zu einem Mitgliede des Senats, nach unſern älteren Grundgeſetzen und ſelbſt nach dem Wahlſtatut von 1816, an den Beſitz des ſtädtiſchen Bürgerrechts gebunden war, iſt die hier vorgeſchlagene allgemeine grund=geſetzliche Beſtimmung durch das veränderte Verhältniß der Stadt= und Landbürger mittelſt des, beiden gemeinſamen Staatsbürgerthums hinreichend motivirt.

Art. 13.

Das Eigenthum und sonstige Rechte und Gerechtsame sind unverletzlich, sofern nicht für Zwecke des Staats oder einer Gemeinde die Abtretung derselben

---

Zu Art. 13.

Für die angeführten Ausnahmsfälle beſitzen wir zwar bereits ein beſonderes Geſetz, das indeß noch einiger Modificationen zu bedürfen ſcheint, welche der Ausſchuß in der folgenden veränderten Faſſung deſſelben in Vorſchlag gebracht hat.

(Anlage 3.)

Entwurf eines Gesetzes, die Abtretung des Eigenthums und sonstiger Rechte und Gerechtsame für Zwecke des Staats oder einer Gemeinde betreffend.

§. 1.

Die Abtretung des Eigenthums und sonstiger Rechte und Gerechtsame kann von Seiten des Staats oder einer Gemeinde wider Willen des Berechtigten nur dann begehrt werden, wenn dieselbe zur Errichtung einer, dem Staate oder einer Gemeinde nothwendigen oder doch einleuchtend nützlichen Anstalt, oder zur Abwendung eines gefährlichen gemeinschädlichen Uebels erforderlich ist.

§. 2.

Die Entscheidung, ob ein solches Erforderniss vorhanden sei, geschieht in allen Fällen durch vereinten Beschluss des Senats und des Bürgerconvents.

§. 3.

Die Abtretung kann nur nach vorgängiger vollständiger Entschädigung des Betheiligten verlangt werden, mit deren Ausmittelung, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, auf folgende Weise verfahren wird:

a) **Der Betheiligte wird zuerst aufgefordert, sowohl den wirklichen Werth des abzutretenden Rechts, als auch alle Umstände, welche diesen Werth für ihn erhöhen möchten, anzugeben. Auch kann derselbe verlangen, vor einem Ausschusse des Senats und des Bürgerconvents persönlich oder durch einen Bevollmächtigten darüber gehört zu werden.**

b) **Es werden sodann drei Sachverständige ernannt, von denen der eine vom Senat, der andere von dem Betheiligten und der dritte von den beiden Ernannten gewählt wird. Diese haben zuförderst den abzutretenden Gegenstand genau zu verzeichnen und den Betheiligten darüber zu vernehmen, sodann aber über den wirklichen und relativen Werth und über alle dabei sonst noch zu berücksichtigenden Umstände ein Gutachten aufzusetzen und demselben ein Taxat**

gegen Entschädigung in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen eintritt.

---

beizufügen. Bei diesem Taxat ist, falls ein Grundstück in Frage steht, der höchste Werth, den Grundstücke der Art während der letzten zehn Jahre gehabt, als Regel anzunehmen.

c) Hierauf werden fünf Schiedsrichter, welche so wie die erwähnten Sachverständigen auch Auswärtige sein können, ernannt, von denen der Senat zwei, der Betheiligte zwei und diese vier sodann den fünften erwählen. Es wird ihnen das Taxat und Gutachten der Sachverständigen mitgetheilt, und haben sie nach Erwägung aller Umstände die Entschädigungssumme festzusetzen.

d) Zu den Kosten dieses Verfahrens hat der Betheiligte keinen Beitrag zu leisten.

§. 4.

Scheint dem Staat oder der bei der Sache interessirten Gemeinde die festgesetzte Summe zu hoch, so kann, innerhalb drei Wochen nach Entscheidung der Schiedsrichter und vor Auszahlung der Entschädigungssumme, der Anspruch auf die Abtretung zurückgenommen werden. In diesem Falle ist jedoch dem Betheiligten für alle ihm inzwischen etwa entstandenen Nachtheile Ersatz zu leisten, und zwar nach dem Ausspruche dreier Schiedsrichter, welche nach Maassgabe der obigen Bestimmungen gewählt werden.

§. 5.

Dem Betheiligten steht gegen die festgesetzte Entschädigungssumme kein Einwand zu. Nur wenn bei deren Ausmittelung die vorgeschriebene Form verletzt sein sollte, kann er gerichtlich das Verfahren als nichtig anfechten, wobei alsdann die für Nichtigkeitsbeschwerden gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse vorgeschriebene Frist und Form zur Richtschnur dient.

Dieselbe Befugniss hat auch der Staat, so wie die bei der Sache interessirte Gemeinde.

§. 6.

Nach Auszahlung der Entschädigungssumme muss der in Frage stehende Gegenstand sofort abgetreten und eingeräumt werden,

§. 7.

Die Förmlichkeiten, welche bei Privatveräusserungen, z. B. in Rücksicht der öffentlichen Abkündigung, Lassung u. s. w. eintreten, sind auch bei einer gezwungenen Abtretung zu beobachten.

§. 8.

Sollte der Fall eintreten, dass zur augenblicklichen Abwendung einer das öffentliche Wohl bedrohenden Gefahr die unverzügliche Benutzung des Eigenthums oder sonstiger Rechte eines Dritten dringend erforderlich wäre, so kann solche zwar im Regierungswege, unter Vorbehalt der demnächst zu leistenden Entschädigung, ohne Weiteres angeordnet

Art. 14.

Der Staat ist berechtigt, von jedem Staatsbürger in Anspruch zu nehmen:

A. Im Allgemeinen:

a) Treues Festhalten an dem Staate und an der Verfassung desselben, welches sich auch namentlich in dem Bestreben, jeden Nachtheil von dem Staate abwenden zu helfen, und demselben in Nöthen und Gefahren willigen Beistand zu leisten, kund giebt.

---

werden. Jedoch ist alsdann, sobald der Betheiligte es verlangt, in Betreff der Fortdauer der Benutzung das obige Verfahren einzuleiten, und hängt es in Ansehung des Entschädigungspuncts von seiner Wahl ab, ob darüber ebenfalls das obige Verfahren eintreten oder die Ausmittelung im gerichtlichen Wege geschehen solle.

§. 9.

Der Regierung verbleibt das Recht, über solche Gegenstände des Privat-Eigenthums, deren Besitz oder ungehinderter Vertrieb wegen obwaltender besonderer Umstände dem öffentlichen Wohl Gefahr droht, vorbehältlich der den Betheiligten etwa zu leistenden Entschädigung, die zur Abwendung der Gefahr nothwendigen polizeilichen Anordnungen zu erlassen.

Zu Art. 14.

Da das Geſetz nur eine Ergänzung der Sitte iſt, indem da, wo die Sitte ausreicht, kein Bedürfniß der Geſetzgebung eintritt, ſo bedarf der Anſpruch des Staats auf eine harmoniſche Geſammtwirkung der Sitte und der Geſetze, zu dauernder Feſthaltung der Eintracht der im Staate vereinten Geſellſchaft einer allgemeinen grundgeſetzlichen Anerkennung. Es bedarf derſelben vor allen ein kleiner Freiſtaat, deſſen ſeit Jahrhunderten vorherrſchende bürgerliche Sitte ihm für vielfache ſociale Verhältniſſe beſondere geſetzliche Beſtimmungen entbehrlich gemacht, und der dabei zugleich auf einen bedeutenden jährlichen Zuwachs ſeiner Genoſſenſchaft durch Aufnahme bisheriger Unterthanen anderer Staaten zu rechnen hat, deren Geſetze auf mannigfach verſchiedenartige Sitten begründet waren, und bei denen er dennoch von ſolcher Aufnahme an auf eine Fügſamkeit unter die bei ihm hergebrachte Sitte zählen ſoll.

Der Inhalt und die Normirung unſers bisherigen Bürgereides zeugt ſchon von hiſtoriſch begründeter Würdigung eines ſolchen Bedürfniſſes. Soll bei dieſem Eide künftig der Charakter eines Staatsbürgereides in den Vordergrund treten, ſo muß er auf grundgeſetzliche Beſtimmungen über die mit dem Staatsbürgerthum verbundenen Verpflichtungen Bezug nehmen können.

b) Gehorsam gegen die Obrigkeit, Achtung aller Staatsbehörden, getreue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats und namentlich gewissenhafte Entrichtung der gesetzlichen Abgaben.

c) Sorge für hinreichenden Erwerb, um dem Staate oder der Gemeinde nicht zur Last zu fallen.

d) Sorge für eine solche Erziehung der Kinder und Pflegbefohlenen, welche zur Beförderung körperlicher, geistiger und vor allem sittlich religiöser Ausbildung gereicht.

B. In besonderen Beziehungen.

a) Theilnahme an Versorgung der Armen durch milde Gaben, mittelst der zu diesem Zwecke bestehenden öffentlichen Anstalten.

b) Anschluss an eine der vom Staate anerkannten öffentlichen kirchlichen Gemeinde-Einrichtungen und Theilnahme an den mit der Erhaltung derselben verbundenen Lasten, in Gemässheit der deshalb bestehenden gesetzlichen Anordnungen.

c) Aehnliche Theilnahme zur Unterhaltung von Staats- oder Gemeinde-Unterrichtsanstalten.

d) Gewissenhaften Gebrauch politischer oder kirchlicher Rechte, in Ausübung derselben bei Wahlen und anderen auf das Gemeinwohl Bezug habenden, in Gemässheit gesetzlicher, Anordnungen stattfindenden, berathenden und beschliessenden Versammlungen.

e) Willige, und wo Staatsbeschlüsse oder Gemeindeanordnungen es begehren, unentgeldliche Uebernahme und Wahrnehmung einzelner Aemter und Arbeiten zum gemeinen Besten.

f) Theilnahme und Mitwirkung bei der Vertheidigung des Staats und des Deutschen Vaterlandes, oder Leistung der Wehr- und Kriegsdienstpflicht in den gesetzlich bestimmten Fällen und Gränzen.

Art. 15.

Das Maass der Theilnahme der Staats-Schutzverwandten an den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten und Verpflichtungen wird theils durch die mit denselben eingegangenen besonderen Vertragsverhältnisse, theils durch allgemeine gesetzliche Anordnungen näher bestimmt.

Art. 16.

Die von Staatsbürgern und Schutzverwandten zu leistenden Aufnahmeeide werden gesetzlich festgestellt.

III. Abschnitt.

Grundgesetzliche Bestimmungen, den Senat betreffend.

Allgemeine Motive.

Die in dem 1ten und 3ten Statut von 1433 enthaltenen grundgeſetzlichen Beſtimmungen, die Organiſation, Ergänzung und Competenz des Senats betreffend, beſtehen notoriſch nicht mehr dergeſtalt im Leben des Bremiſchen Freiſtaats. Die zu einem Mitgliede des Senats erforderlichen Eigenſchaften, ſo wie das Verfahren bei der Ergänzung deſſelben, ſind durch das Wahlſtatut vom 22. März 1816 auf eine, in mehreren weſentlichen Puncten von der älteren Einrichtung verſchiedene Weiſe feſtgeſtellt. Dieſe Vereinbarung iſt im Wege der gewöhnlichen Geſetzgebung getroffen worden. Feſte und dauernde Beſtimmungen über den Organismus und den Umfang der Regierungsgewalt ſind aber für den Beſtand eines jeden Staats ſo weſentlich, daß dieſer Gegenſtand ſich vor allem zu grundgeſetzlicher Normirung eignen mußte. Es ſind dazu die folgenden Beſtimmungen in Vorſchlag gebracht, mittelſt deren die Organiſation und der Wirkungskreis des Senats im Allgemeinen ſo bezeichnet ſind, wie ſich dieſelben allmählig geſtaltet haben und gegenwärtig im Leben beſtehen. Nur einzelne vorgeſchlagene Modificationen dieſes Beſtandes werden daher näherer Motivirung bedürfen.

Art. 1.

Der Senat besteht aus vier Bürgermeistern, von welchen in halbjährigem Wechsel einer als Präsident des Senats fungirt, und aus vier und zwanzig Senatoren, zusammen aus acht und zwanzig Mitgliedern, unter welchen sich sieben des Handels practisch kundige Männer befinden, die übrigen aber gelehrte Bildung besitzen müssen, sämmtlich mit entscheidender Stimme.

Der Senat ist berechtigt, sich zwei Syndiker mit berathender Stimme zuzuordnen. Diese Anzahl kann indess im Wege der Gesetzgebung vermehrt werden.

Art. 2.

Die Bürgermeister werden von dem Senate aus seiner Mitte auf Lebenszeit gewählt.

Art. 3.

Die zur Wahl in den Senat erforderlichen Eigenschaften, so wie das Verfahren bei derselben, sind durch das Wahlgesetz näher bestimmt.

Beſondere Motive und Bemerkungen.

Zu Art. 1.

Über die Anzahl der Mitglieder des Senats, bei welchen auf gelehrte Bildung gerechnet werden ſoll, iſt bekanntlich eine grundgeſetzliche Beſtimmung vorbehalten worden. Hier iſt dieſelbe ſo angenommen, wie ſie im Jahre 1816 vorläufig vereinbart wurde, weil ſich keinerlei Unzuträglichkeiten und folglich auch kein Grund, eine Abänderung darin vorzuſchlagen, dabei ergeben haben. Die grundgeſetzliche Feſtſtellung der Sitte, nach welcher die übrigen Mitglieder des Senats aus dem Handelsſtande gewählt werden, entſpricht den Bedürfniſſen eines Staats, durch deſſen Lage und Verhältniſſe die Mehrzahl ſeiner Bewohner auf dieſen Erwerbszweig vorzugsweiſe angewieſen iſt.

Zu Art. 3.

Zur Motivirung einiger nicht unweſentlicher Modificationen des Wahlſtatuts vom 22. März 1816, welche mittelſt einer veränderten Faſſung deſſelben in Vorſchlag gebracht werden, wird hier das Folgende angeführt.

Art. 4.

Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt und zu getreuer Wahrnehmung ihrer obrigkeitlichen und amtlichen Obliegenheiten durch den von jedem derselben bei seinem Antritte zu leistenden Eid verpflichtet.

Obgleich es nicht in Abrede geſtellt wird, daß die Anwendung, welche das Wahlſtatut von 1816 im Laufe der ſeitdem verfloſſenen ein und zwanzig Jahre gefunden, der allgemeinen Zufriedenheit entſprochen habe, ſo ſind doch auch einzelne Mängel der Beſtimmungen deſſelben nicht unbemerkt geblieben, welche auch ein anderes Reſultat hätten herbeiführen können. Dahin gehört:

a) daß die gegenwärtige Art und Weiſe, nach welcher durch die Vorwähler aus dem Senate und dem Bürgerconvente, dem erſteren drei Candidaten zur Auswahl vorgeſchlagen werden, keine hinreichende Garantie gegen das Eintreten der Unzuträglichkeit darbiete, wenn bei ſolchem Vorſchlage von jedem der einzelnen Vorwähler vorzugsweiſe nur derjenige ſolcher Candidaten ins Auge gefaßt werden ſollte, welchen er am Ende von dem Senate ausgewählt zu ſehen wünſcht; worüber denn hinſichtlich der beiden anderen, außer und neben jenem noch in Vorſchlag zu bringenden leicht mindere Umſicht und Überlegung eintreten könnte.

b) Noch häufiger iſt man auf die Inconvenienzen aufmerkſam geworden, welche aus derjenigen Beſtimmung des Statuts entſtehen, nach welcher aus den zur Vorwahl von Seiten des Bürgerconvents Erkorenen für dasmal keiner zum Wahlcandidaten vorgeſchlagen werden darf. Einmal giebt dieſe Beſtimmung zu leicht der Verſuchung Raum, ſich zu bemühen, einen etwas gefährlich geachteten Concurrenten desjenigen, den man vorzugsweiſe gewählt zu ſehen wünſcht, unter die zwölf Mitglieder des Bürgerconvents zu bringen, aus welchen die vier, von Seiten deſſelben an der Vorwahl Theilnehmenden ausgelooſet werden, und ihn dadurch der Chance, nicht gewählt zu werden, bloßzuſtellen. Von einer andern Seite betrachtet, ſcheint jene Beſtimmung aber auch eine freie Beweglichkeit zur Geltendmachung der wohlbegründeten Anſicht zu hemmen, nach welcher derjenige, den jemand für den Geeigneteſten zur Beſetzung der erledigten Stelle hält, von ihm auch vorzugsweiſe befähigt geachtet werden muß, für den Fall, daß derſelbe dennoch nicht gewählt werden ſollte, einen anderen zweckmäßigen Candidaten in Vorſchlag zu bringen. Scheint es doch bei der bisherigen Einrichtung manchem ſchwer geworden zu ſein, unter Beſeitigung der gedachten natürlichen Tendenz, es ſich klar vor Augen zu ſtellen, daß er denjenigen, den er definitiv gewählt zu ſehen wünſcht, zur Vermeidung der gedachten

Sie geniessen die gesetzlich bestimmten Ehrengehalte, so wie die vermöge Gesetz oder Herkommen ihnen zustehenden Ehrenauszeichnungen.

Chance, nicht unter diejenigen Zwölf zu wählen habe, aus welchen die vier Theilnehmer an der Vorwahl ausgelooſet werden.

c) Endlich iſt nicht ſelten geäußert worden, wie es zu einer deſto vollſtändigern und practiſchen Begründung der Anſicht, nach welcher in den Mitgliedern des Senats verfaſſungsmäßige Organe der Geſammtheit zur Regierung des Gemeinweſens zu erblicken ſind, führen, und daher der öffentlichen Meinung ſehr zuſagen dürfte, wenn nicht bloß bei der Vorwahl, ſondern auch bei der definitiven Auswahl aus den Vorgeſchlagenen, durch eine gleiche Anzahl dabei mitwirkender Perſonen eine völlig gleiche Concurrenz von Seiten der Mitglieder des Bürgerconvents mit den dabei wirkſamen Mitgliedern des Senats eintrete.

Im Allgemeinen ſcheint man zwar nicht anzunehmen, daß über die zur Wahl ſich eignenden Candidaten eine bedeutende Verſchiedenheit in den Anſichten des Senats und des Bürgerconventes ſtatt finden dürfte. Aber grade weil es ſich in der Regel nur um ſehr geringe Nüancen einer ſolchen Verſchiedenheit handeln und dieſe im Weſentlichen nur darauf hinauskommen möchte, ob der eine oder der andere in dem grade vorliegenden oder in einem anderweitigen Falle zu wählen ſei, pflegt man als Regel anzunehmen, daß wenn die acht Vorſchlagenden ſämmtlich mit ſorgfältiger gewiſſenhafter Überlegung das ihnen anvertraute Geſchäft vornehmen, es nicht fehlen könne, daß auch derjenige, deſſen Erwählung im vorliegenden Falle der Mehrheit des Senats zuſagen möchte, ſich unter den drei Vorgeſchlagenen befinden werde. Darüber werde nun aber die Theilnahme des Bürgerconvents an der Wahl im Weſentlichen auf eine Negative beſchränkt, die zwar von ſehr bedeutendem Werthe ſei, aber doch nicht zu der lebendigen Überzeugung führe, daß die endliche Wahl das Reſultat einer vollkommenen Übereinſtimmung des Senats und des Bürgerconvents geweſen und der Gewählte mithin gleichſam als durch Rath- und Bürgerſchluß erkoren zu betrachten ſei.

Sollte dieſen verſchiedenen Beſorgniſſen durch entſprechende Modificationen des Wahlſtatuts begegnet werden, ſo hatte ſich der Ausſchuß bei ſeinen desfallſigen Vorſchlägen die folgenden Aufgaben zu ſtellen:

Zu a) Beſtimmungen aufzuſtellen, welche wirkſame Motive mit ſich brächten, daß bei der Vorwahl jedes der drei einzelnen Candidaten mit der gleichen ernſten Sorgfalt und Umſicht, als ob es ſich ſchon um die definitive Wahl deſſelben handle, verfahren werde.

Zu b) Modificationen vorzuſchlagen, in Folge deren die Fähigkeit, gewählt zu werden, durch eine Theilnahme an der Vorwahl nicht verloren gehe, ſo daß mithin jedes an einer ſolchen

Art. 5.

Im Allgemeinen ist dem Senate die Leitung und Obhut aller gemeinsamen Angelegenheiten, deren Bestehen aus einer Anordnung des Staats hervorgegangen

---

Wahlverſammlung theilnehmende Mitglied des Bürgerconvents keinen Anſtand nehmen dürfe, denjenigen unter ſeinen dabei anweſenden Mitbürgeru, welchen er vorzugsweiſe gewählt zu ſehen räthlich findet, auch, wenn es anders ſeine Überzeugung ſo mit ſich bringt, als zu einer zweckmäßigen Mitwirkung bei der Vorwahl vorzugsweiſe befähigt zu bezeichnen, und daß deßungeachtet aus der Theilnahme eines ſolchen an der Vorwahl kein Hinderniß erwachſe, bei der Vorberathung über die Würdigkeit und Tüchtigkeit der einzelnen vorzuſchlagenden Candidaten die volle Offenheit und Freimüthigkeit eintreten zu laſſen, welche das Wahlgeſetz in Anſpruch nimmt.

Zu c) Den Inhalt des Statuts dahin zu modificiren, daß durch alle Abſtufungen des Wahlacts die Regel einer gleichen Theilnahme von Seiten der dabei concurrirenden Mitglieder des Senats und des Bürgerconvents, als zur Vornahme dieſes Wahlgeſchäfts gemeinſam beſtellter Organe des Staats, feſtgehalten werde.

Einen Verſuch zur Löſung dieſer Aufgabe ergiebt der folgende

(Anlage 4.)

Vorschlag zu einer Abänderung des Wahlstatuts vom 22. März 1816, die Ergänzung des Senats betreffend.

Mit der Wahl eines neuen Mitgliedes des Senats soll es also gehalten werden:

Am Tage nach der Beerdigung eines Senators oder nach der Einführung eines zum Bürgermeister erwählten Senators, oder nachdem ein Mitglied des Senats gesetzmässig aus demselben entlassen worden, wenn solcher Tag nicht auf einen Sonn- oder Festtag fällt, sonst aber am nächstfolgenden Tage, soll in der Regel ein neuer Senator gewählt werden, und der Senat solche Wahl nur im Falle dringender Geschäfte oder Abhaltungen acht Tage länger aussetzen dürfen. An solchem Wahltage soll sich der Senat versammeln und zugleich den Bürgerconvent zusammenberufen.

Der Senat wird sodann dem Bürgerconvente anzeigen, dass ein Platz in seiner Mitte erledigt und durch neue Wahl zu besetzen sei, auch ob dasmal in Gemässheit gesetzlicher Bestimmungen ein Staatsbürger, welcher gelehrte Bildung erhalten, oder ein Staatsbürger, welcher practische Kunde des Handels besitze, zu wählen sein werde, endlich auch die Anzahl seiner bei diesem Acte anwesenden Mitglieder bemerken.

Weiter wird der Senat die anwesenden Mitglieder des Bürgerconvents auffordern, aus ihrer Mitte eine gleiche Anzahl, (also, wenn der Senat, mit Ausnahme des Abgegangenen,

oder deren Ausbildung und Aufrechthaltung durch eine solche geregelt worden, anvertraut.

---

vollständig versammelt ist, sieben und zwanzig, sonst aber die begleichende mindere Anzahl,) auf folgende Weise unter sich auszumitteln, und ihm demnächst zur Anzeige zu bringen.

Zuförderst werden durch das Loos aus den anwesenden Mitgliedern des Collegiums der Aeltermänner sechs dazu auserkoren, sodann aus den nicht zu diesem Collegium gehörenden Anwesenden ebenfalls sechs. Der übrige Theil des, zur Vervollständigung der gedachten gleichen Anzahl mit den anwesenden Mitgliedern des Senats erforderlichen Wahlpersonals, (also höchstens fünfzehn,) wird von sämmtlichen Anwesenden durch geheime Abstimmung und nach Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte gewählt, und findet bei dieser Auswahl keine andere Vorschrift statt, als die, welche die eigene Ueberzeugung der Wählenden von der Befähigung der zu Erwählenden zu einer zweckmässigen Mitwirkung bei solchem Acte mit sich bringt.

Nach Beendigung dieser Wahl werden die versammelten Mitglieder des Bürgerconvents wieder vor den Senat treten und demselben die dergestalt durch Loos und Wahl Erkorenen anzeigen. Der Senat ladet diese ein, neben ihm Platz zu nehmen.

Sämmtliche anwesende Mitglieder des Senats und die demselben gleiche Anzahl erkorener Wahlbürger aus dem Bürgerconvent werden hierauf gemeinschaftlich beeidigt, bei diesem Wahlacte, sei es nun bei einer Theilnahme an der Vorwahl oder an der Auswahl, in Gemässheit der Bestimmungen des Wahlstatuts verfahren zu wollen.

Hierauf looset der Senat, in Gegenwart des Bürgerconvents, zwölf seiner Mitglieder zur Theilnahme an der Vorwahl aus, und zwar dergestalt, dass von den, von sämmtlichen anwesenden Senatsgliedern zu ziehenden Loosen vier mit I, vier mit II und vier mit III vorab bezeichnet worden, die übrigen aber unbezeichnet geblieben sind.

Sodann werden von den sechs Aeltermännern drei durch Ziehung, mit den Nummern I, II und III bezeichneter Loose auserkoren, und hierauf wird mit Ausloosung dreier aus den sechs durchs Loos gewählten Mitgliedern des Bürgerconvents auf gleiche Weise verfahren.

Endlich werden von den übrigen Wahlbürgern noch sechs durch Ziehung von Loosen, deren zwei mit I, zwei mit II und zwei mit III bezeichnet worden, ausgemittelt.

Durch die dergestalt gezogenen Nummern werden die Vorwähler in drei verschiedene Wahlsectionen vertheilt, deren jede aus vier Mitgliedern des Senats und vier Mitgliedern des Bürgerconvents besteht, wobei unter den letzteren in jeder Section ein Aeltermann, ein durch's Loos erkorenes sonstiges Conventsglied und zwei gewählte Mitglieder desselben sich befinden.

Der Senat übt mithin alle Zweige der Regierungsgewalt aus, theils in seiner obrigkeitlichen Eigenschaft als beständige Regierungsbehörde, theils in gemein-

---

Jede dieser drei Sectionen begiebt sich hierauf sofort in das für dieselbe bestimmte besondere Wahlzimmer, um sich in demselben nach Anleitung des Wahlstatuts über den Vorschlag eines Wahlcandidaten zu vereinigen.

Der Senat entlässt hierauf die Versammlung bis auf die, nicht zur Vorwahl erkorenen Conventswahlbürger, welche sich mit den, nicht an der Vorwahl Theil nehmenden Mitgliedern des Senats in das Versammlungszimmer des Senats begeben.

Die zur Vorwahl Erkorenen dürfen von dem Augenblicke an, wo das Loos sie dazu bestimmt hat, und bis ihr Wahlgeschäft beendigt ist, nicht leise mit jemand reden, keine Section darf mit der andern communiciren, kein Mitglied derselben darf das Wahlzimmer verlassen, und es darf dasselbe ausser den zu solcher Section gehörigen Mitgliedern niemand betreten, als der aufwartende Bote, so derselbe mit Vorwissen Aller zur Ausrichtung eines Geschäfts herein gerufen würde.

Die Vorwahl wird in jeder Section durch nochmalige Verlesung des diese Vorwahl betreffenden Theils des gegenwärtigen Wahlgesetzes eröffnet. Sodann macht jeder der acht Vorwähler diejenigen Staatsbürger namhaft, von denen er glaubt, dass sich dieselben zu der Wahl eignen werden. Die Namen derselben werden sofort aufgeschrieben.

Hierauf wird über jeden Einzelnen der Aufgeschriebenen berathen, ob derselbe den Gesetzen nach bedingt oder unbedingt wahlfähig sei, und solcher Berathung gemäss die gemachte Liste berichtigt. Wenn sich nämlich unter den aufgeschriebenen Candidaten solche befinden, für welche, in Gemässheit der weiter folgenden Bestimmungen, die blosse Stimmenmehrheit nicht zureicht, so soll dem eigentlichen Wahlacte ein geheimes Stimmengeben über jeden dieser Candidaten vorangehen, bei welchem dann, nach Beschaffenheit der unten bezeichneten Verhältnisse, entweder sechs oder sämmtliche Stimmen sich für die Wählbarkeit desselben erklären müssen, wenn solche in diesem Falle eintreten soll.

Uebrigens soll vor dem eigentlichen Wahlacte der Aelteste im Amte aus dem Senate die übrigen Vorwähler auffordern zu einem gemeinschaftlichen und vertraulichen Gespräche über das, was in jeglicher Zeit bei solcher Wahl des Staats Beste erfordern möchte, auf dass sich ein jeder freimüthig äussere, ob und wie seines Wissens der eine oder der andere der Aufgeschriebenen sich auszeichne durch Rechtlichkeit, Verständigkeit, Kraft und Tüchtigkeit dem gemeinen Wesen wohl vorzustehen, oder ob und was ihm Nachtheiliges von demselben bewusst sei. Und soll dergestalt ein jeder der Achte Macht haben, unverhohlen darüber zu reden, auch sollen sie einander an Eidesstatt Hand und Wort darauf geben, geheim zu halten, was dergestalt über die Einzelnen geredet worden.

schaftlicher Wirksamkeit mit dem Bürgerconvente, so wie mit andern Staats- oder Gemeindebehörden, wo die Verfassung deren Einverständniss oder Mitwirkung fordert.

Durch geheimes Stimmengeben wird sodann von jedem Vorwähler derjenige unter den Aufgeschriebenen bezeichnet, welchen er zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle für den Würdigsten achtet.

Zur Entscheidung ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich; wer also wenigstens fünf Stimmen erhält, ist zum Wahlcandidaten ernannt.

Sollte sich diese Entscheidung nicht sofort ergeben, so wird zuförderst ausser denen, auf welche etwa gar keine Stimmen gefallen sind, derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten, von der Wahlliste weggelassen, und alsdann, erforderlichenfalls unter jedesmaliger Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten, mit dem Wahlversuche so lange fortgefahren, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergiebt.

Würde sich dabei Stimmengleichheit zwischen Zweien oder Mehreren ergeben, welche auch bei Wiederholung des Wahlversuchs nicht beseitigt erschiene; so werden aus den Wählern drei Obmänner ausgelooset, welche mittelst geheimer Abstimmung nach Stimmenmehrheit zu entscheiden und dergestalt die Aufgabe zu erledigen haben.

Jeder Vorzuschlagende muss das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, darf jedoch nicht über sechszig Jahre alt sein.

Er muss auf jeden Fall als Bremischer Staatsbürger zugeschworen haben, überdiess in der Regel, wenn er das Staatsbürgerrecht durch Geburt erworben hat, wenigstens seit drei Jahren, sonst aber wenigstens seit zehn Jahren sich im Bremischen Freistaate wohnhaft niedergelassen haben, und eben so lange demselben mit Eid und Pflicht verwandt worden sein.

Wessen Vater, Grossvater, Bruder oder Sohn bereits Bürgermeister oder Senator ist, kann während der Amtszeit dieses seines nahen Blutsverwandten nicht zur Wahl in den Senat vorgeschlagen werden.

Hinsichtlich der Verwandtschaftsgrade des Oheims und Neffen, zweier Brüder Kinder, zweier Schwestern Kinder, oder Schwester und Bruder Kinder, ist dieser Vorschlag nur dann zulässig, wenn bei der oben bemerkten Vorberathung von den acht Vorwählern wenigstens sechs darüber einverstanden gewesen sind.

Ein gleiches Einverständniss von wenigstens sechs Vorwählern ist auch erforderlich, um jemand, dessen Schwiegervater oder Schwiegersohn, Stiefvater oder Stiefsohn, Schwestermann oder Frauen Bruder bereits Bürgermeister oder Senator ist, zur Wahl in Vorschlag bringen zu dürfen.

Die halbe Geburt soll in Hinsicht der sämmtlichen, ausschliesslich oder bedingungsweise verbotenen Verwandtschaftsgrade der vollen Geburt gleich geachtet werden.

Namentlich gehört zu der Wirksamkeit des Senats:

a) Die Sorge für die äussere und innere Sicherheit des Staats.

Im Fall sämmtliche acht Vorwähler einer Section bei dem vorerwähnten ersten geheimen Stimmengeben darüber einverstanden wären, darf auch jemand zur Wahl in Vorschlag gebracht werden, welcher dem Obigen zufolge in der Regel deshalb ausgeschlossen sein würde, weil, seit er als Staatsbürger zugeschworen und sich hieselbst wohnhaft niedergelassen, die vorher bestimmte gesetzliche Zeit noch nicht gänzlich verflossen ist.

Bei gleicher Einstimmung aller Vorwähler kann auch ein Mitglied des Oberappellationsgerichts der freien Städte in Vorschlag gebracht werden, — welches Amt übrigens, auch wenn ein solches Mitglied in allen sonstigen Rücksichten wahlfähig wäre, in der Regel von der Wahl in den Senat ausschliessen soll.

Kein zu einer Section der Vorwahl gehöriges Mitglied darf von dieser nämlichen Section zum Wahlcandidaten in Vorschlag gebracht werden, jeder der anderen Sectionen bleibt solches jedoch unbenommen.

Sobald eine Section ihre Wahl beendigt hat, lässt sie solches dem Senate anzeigen, aber erst wenn das von allen drei Sectionen geschehen ist, werden dieselben aufgefordert, sich in das Versammlungszimmer des Senats zu verfügen, wo jede Section sodann, in Gegenwart des Senats und der nicht zur Vorwahl ausgelooseten Wahlbürger, den Namen des von ihr vorgeschlagenen Candidaten mündlich vorträgt und schriftlich abgiebt.

Der Präsident des Senats verlieset sodann die drei eingereichten Vorschläge, und erklärt für den Fall, dass alle drei Sectionen den gleichen Candidaten in Vorschlag gebracht haben sollten, diesen für gesetzmässig gewählt.

Sind aber zwei oder drei verschiedene Vorschläge erfolgt, so wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Senats und der gleichen Anzahl der anwesenden Wahlbürger einer der vorgeschlagenen Candidaten nach absoluter Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung erwählt.

Sollten drei Candidaten vorgeschlagen sein und die Stimmen sich dergestalt unter dieselben vertheilt haben, dass keiner die absolute Stimmenmehrheit erhalten; so wird nach Weglassung desjenigen, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen, der Wahlversuch erneuert.

Würde sich bei diesem Wahlgeschäft Stimmengleichheit zwischen zwei oder drei Candidaten ergeben, welche auch bei Wiederholung des Wahlversuchs nicht beseitigt erschiene; so werden aus den Wählern drei Obmänner ausgelooset, welche mittelst geheimer Abstimmung nach Stimmenmehrheit zu entscheiden und dergestalt die Aufgabe der Wahl völlig zu erledigen haben.

b) Die Vertretung des Staats gegen andere Staaten in allen auswärtigen Verhältnissen, und gegen Dritte überhaupt.

Gleich nach beendigter Wahl wird solche dem Gewählten angezeigt, welcher dieselbe anzunehmen genöthigt ist, es sei denn er leiste, falls der Senat solches von ihm fordert, einen Eid, dass seine Gesundheit, Vermögens-Verhältnisse oder sonstige von ihm angegebene und von dem Senate für genügend befundene Gründe ihm solches nicht erlauben.

Nur wenn der Gewählte über 55 Jahr alt, oder wenn er Mitglied des vorgedachten Oberappellationsgerichts ist, soll er die auf ihn gefallene Wahl ohne Weiteres ablehnen dürfen. In allen übrigen Fällen soll seine Weigerung, den gedachten Eid, wenn er von ihm gefordert wird, zu leisten, ihn der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte verlustig machen.

Sollte auch ein Staatsbürger in den Senat gewählt werden, der selbst mit Erlaubniss desselben durch Titel, Eid, Ordenszeichen, Dienst oder Pflichten irgend einem anderen Staate verwandt worden wäre; so soll ihn solches nicht berechtigen, die Wahl abzulehnen, sondern derselbe, in Ermangelung sonstiger genügender Abhaltungsgründe, solche, unter gänzlicher Aufgebung aller jener mit der Stellung eines Mitgliedes des Senats unvereinbarlichen Verhältnisse, sofort anzunehmen gehalten sein.

Die öffentliche Aufführung des neuerwählten Senators auf das Rathhaus und die Beeidigung desselben, in Gegenwart des Bürgerconvents und der ihn dahin geleitenden sonstigen Staatsbürger, geschieht binnen drei Tagen nach vollzogener Wahl. Nach beendigter Wahl lässt der Senat die Mitglieder des Bürgerconvents einladen, bei solcher Aufführung und Beeidigung sich einzufinden.

Zu beſonderer Motivirung einzelner Beſtimmungen dieſes Vorſchlags mögen noch folgende Bemerkungen dienen:

Die Aufgabe ſcheint im Weſentlichen dadurch gelöſ't zu ſein. Denn zuförderſt fallen ſchon dadurch, daß jede Section nur e i n e n Candidaten vorzuſchlagen hat, die bei dem Vorſchlage mehrerer Candidaten durch die nämlichen Vorwähler beſorgten möglichen Nebenrückſichten weg, und der volle und ungetheilte Ernſt der Ueberlegung kann wenigſtens dadurch kein Hinderniß mehr erleiden.

Ferner bleibt es dabei, daß keiner der an einer Vorwahl theilnehmenden Mitglieder des Bürgerconvents von denen, welche dieſe Vorwahl in der nämlichen Abtheilung zugleich mit ihm vollziehen, in Vorſchlag gebracht werden darf, und dennoch wird dadurch keiner derſelben von der dermaligen Erwählung überhaupt ausgeſchloſſen, weil dieſer Vorſchlag von einer der beiden anderen Sectionen, an denen er nicht Theil nimmt, geſchehen darf.

c) Die Aufrechthaltung der Verfassung, der bestehenden Gesetze, Staatseinrichtungen und Verträge.

Endlich ſtellt ſich bei dem dergeſtalt modificirten Wahlacte die Wahrſcheinlichkeit des Reſultats einer möglichſt vollen Übereinſtimmung der Anſichten des Senats und des Bürgerconvents über die Zweckmäßigkeit der getroffenen endlichen Wahl auf eine ſo unzweideutige Weiſe zu Tage, wie es bei menſchlichen Einrichtungen irgend erreichbar erſcheint.

Dieſer definitive Wahlact fällt zwar weg, wenn von ſämmtlichen drei Sectionen der nämliche Candidat in Vorſchlag gebracht iſt; inzwiſchen dürfte ein ſolches Reſultat grade vorzugsweiſe geeignet ſein, den Glauben zu nähren, daß die Wahl wirklich auf den Würdigſten gefallen.

Die bei dem ganzen Acte des vorgeſchlagenen Wahlverfahrens in Anwendung kommende Miſchung von Wahl und Loos iſt darauf berechnet worden, daß das letztere, da es nur unter Befähigten entſcheidet, keinen weſentlichen Nachtheil bringen kann und doch ſoviel Wirkung behält, daß etwaige vorgängige Verabredungen, die bei momentan vorwaltenden einſeitigen Stimmungen und Intereſſen, eines hemmenden Zügels bedürfen möchten, dadurch in ihrer Berechnung unwirkſam bleiben müſſen.

Erſcheint das vorgeſchlagene Wahlverfahren beim erſten Anblicke auch viel complicirter, als das in dem Wahlſtatute von 1816 vorgeſchriebene, ſo möchte eine nähere Würdigung deſſelben doch ergeben, daß die Erledigung eines ſolchen Wahlacts keinen längeren Zeitaufwand erfordern, ja daß ſich derſelbe wahrſcheinlich in einer kürzeren Friſt vollenden laſſen werde.

Schon die Ausmittelung der Vorwähler wird dadurch ſehr beſchleunigt, daß, ſobald ein beſtimmtes Perſonal für den Bürgerconvent geſetzlich beſteht, ein hinreichender Vorrath von gedruckten Namenliſten deſſelben bei allen vorzunehmenden Wahlen des Erforderniſſes der Aufzeichnung einzelner Namen überhebt; da es dann hinreichen wird, die Namen der zu Wählenden auf einer ſolchen Liſte einfach zu unterſtreichen und ein ſo bezeichnetes Exemplar zuſammen gefaltet abzugeben, was von vielen Wählern gleichzeitig geſchehen kann. Ferner werden die Wahlen der drei verſchiedenen Sectionen ebenfalls gleichzeitig in verſchiedenen Localen vorgenommen, und da jede derſelben nur einen Candidaten auszumitteln hat, ſo dürften alle drei ihr Geſchäft ſchneller zu beendigen vermögen, als es von einem Wahlausſchuſſe, der ſich über drei verſchiedene Candidaten zu vereinbaren hat, erwartet werden kann.

Die Beſtimmung des Wahlſtatuts von 1816, nach welcher jeder zur Wahl in den Senat Vorzuſchlagende, wenn er ein Einheimiſcher iſt, ſeit zwei Jahren, iſt er aber ein Eingewanderter, ſeit fünf Jahren im Bremiſchen Freiſtaate wohnhaft und demſelben mit Eid und Pflicht verwandt worden ſein muß, hat der Ausſchuß dahin abzuändern vorgeſchlagen, daß ſtatt der gedachten zwei und fünf Jahre, drei und zehn Jahre als die Regel anzunehmen ſeien. Es iſt

d) Die vollziehende Gewalt überhaupt und die Anwendung der dazu durch Verfassung, Gesetze und Staatseinrichtungen dargebotenen Mittel, namentlich die Polizei und kraft derselben die Anordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung und die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren betreffen.

---

nämlich dafür gehalten worden, daß das Erforderniß einer hinreichenden Vorbereitung und in dieſer erwachſenden Befähigung zur Wahrnehmung ſo einflußreicher Functionen, wohl einer ſolchen verſtärkten Garantie der Wahrſcheinlichkeit ſeines Eintretens bedürfe.

Dagegen iſt die Beſtimmung jenes Statuts, nach welcher die Verweigerung der Annahme einer Wahl in den Senat, oder der Leiſtung des altherkömmlichen Ablehnungseides, mit einer Verbannung aus dem Bremiſchen Staate verpönt iſt, ſchon deshalb unſern Sitten und Verhältniſſen nicht mehr angemeſſen geachtet worden, weil man einen Genoſſen unſers Staats keinem andern Staate ohne deſſen Zuſtimmung zu ſeinem Genoſſen aufdringen kann, und deshalb jene Verpönung auf das Präjudiz beſchränken zu müſſen geglaubt, daß wer ohne namhafte, durch einen Eid zu bekräftigende Entſchuldigungsgründe, an der Regierung unſers Freiſtaats Theil zu nehmen ſich weigere, damit auch zugleich auf die Ausübung ſeiner ſtaatsbürgerlichen Rechte verzichte.

Zu Art. 4.

Die Ehrenauszeichnungen der Mitglieder des Senats hier ſpeciell anzuführen, oder ein beſonderes Geſetz darüber vorzuſchlagen, ſchien kein hinreichender Beweggrund vorzuwalten, indem das desfallſige Herkommen in der Sitte hinreichend begründet und zur Zeit keiner Modificationen bedürftig erſcheint, auch dazu, wenn es früher oder ſpäter erforderlich geachtet werden ſollte, der Weg der gewöhnlichen Geſetzgebung ausreichen dürfte.

Als eine Vervollſtändigung dieſer herkömmlichen Ehrenauszeichnungen, iſt zwar bei den Verhandlungen vom Jahr 1814 eine neue ausgezeichnete Amtskleidung des Senats zum Gebrauche bei allen amtlich vorzunehmenden Handlungen deſſelben in Vorſchlag gebracht und vorläufig genehmigt worden. Auch können allerdings Umſtände und Verhältniſſe eintreten, wo ſich eine ſolche Auszeichnung als zweckmäßig darſtellen möchte. Aber da das obrigkeitliche Anſehen und die Achtung der damit bekleideten Perſonen ſeit den dreißig Jahren, wo die vormalige Amtstracht des Senats außer Gebrauch gekommen, keinen Abbruch gelitten, auch jede neue Sitte dieſer Art einen auf ſolche Auszeichnung berechneten Effect erſt bei einer folgenden, von Jugend auf daran gewöhnten Generation hervorzubringen pflegt, ſo iſt dafür gehalten, daß ein zur Erſcheinung kommendes Bedürfniß derſelben noch abgewartet werden könne.

e) Die Ausübung der dem Staate oder der Regierung zustehenden Rechte in kirchlichen Angelegenheiten, so wie der dem Staate oder der Regierung zuständigen Patronatrechte.

f) Die Oberaufsicht über alle Staats- und Gemeindebeamten und ausführende Behörden, über die Verwaltung der Staats- und Gemeindegüter, Einrichtungen, Anstalten, milde Stiftungen, gemeindebürgerliche und sonstige vom Staate angeordnete, autorisirte oder unter der Obhut desselben stehende Vereine und Institute; nicht minder die Abnahme und Zuschreibung aller in Staats- und Gemeindeangelegenheiten, so wie von Kirchen, Schulen und öffentlichen frommen Stiftungen geführten Verwaltungsrechnungen.

g) Die Aufnahme in den Staats- und Gemeindeverband, so wie die Entlassung aus denselben, in Gemässheit der darüber bestehenden Gesetze.

h) Die Ernennung der Staats- und Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer, so wie die Berufung, Instruction und Einführung der Angestellten, unbeschadet der, vermöge grundgesetzlicher oder gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Vereinbarungen, bei solchen Ernennungen oder bei Feststellung der erforderlichen Amtsinstructionen in bestimmten Fällen eintretenden Mitwirkung des Bürgerconvents oder anderer Behörden, oder des Eintretens einer Beschränkung der Wirksamkeit des Senats auf Bestätigung oder Verwerfung erfolgter Wahlen.

i) Die Oberaufsicht über die für die Rechtspflege angeordneten Behörden, zur Bewirkung einer ordnungsmässigen Wahrnehmung ihrer amtlichen Verrichtungen; die Sorge für eine zweckmässige Besetzung derjenigen Gerichte, zu deren Bestellung nicht anderweitige gesetzliche Anordnungen getroffen worden, durch Mitglieder des Senats oder dessen Syndiker, auch die Bestellung geprüfter und beeidigter Sachwalter und Notarien.

k) Die Verleihung, Abänderung und Zurücknahme von Zunftartikeln, wo jene nicht zu den Attributionen der Gesetzgebung gehören, die Ansetzung von Freimeistern, so wie die Ertheilung von Concessionen zum Betriebe bestimmter Gewerbe, wo solche gesetzlich erforderlich geachtet ist.

l) Die Aufnahme aller dem Staate zu leistenden Eide.

Art. 6.

Dem Senate liegt ferner die Sorge für die Staatsgesetzgebung dahin ob, dass er dem für diesen Zweig der Staatsgewalt gemeinschaftlich mit ihm bestellten Bürgerconvente (vergl. Abschnitt IV. Art. 2.), zur Einführung neuer so wie zur Auslegung, Abänderung oder Aufhebung bestehender Staatsgesetze, die nach seiner besten Ueberzeugung dem Staatswohl entsprechenden Vorschläge zu machen und seine zur Bewirkung der Gesetzeskraft jedes dieser gesetzlichen Acte erforderliche freie Zustimmung darnach zu regeln hat.

Auf gleiche Weise wird von dem Senate hinsichtlich der Gemeindegesetzgebung in Verbindung mit den verschiedenen Gemeindebehörden verfahren.

Die Publication der Gesetze und aller gesetzlichen Anordnungen überhaupt darf nur durch den Senat oder in Gemässheit seines besonderen Auftrages verfügt werden.

Art. 7.

Die Verwaltung der Staatsgüter wird von dem Senate in Gemeinschaft mit dem Bürgerconvente (vergl. Abschnitt IV.), so wie die Verwaltung der Gemeindegüter in Verbindung mit den betreffenden Gemeindebehörden wahrgenommen.

Einzelne Ausnahmen von dieser Regel, wohin namentlich der in dem Budget jedes Jahres zu freier Disposition des Senats zu stellende Fond gehört, unterliegen näherer gesetzlicher Bestimmung.

Zu Art. 7.

Als eine ſolche Ausnahme beſteht bekanntlich ſeit der Zeit unſerer Wiederbefreiung, zu theilweiſem Erſatze der von dem Senate damals aufgegebenen einſeitigen Dispoſition über die vormalige ſogenannte Rhedercaſſe, die Aufſtellung einer beſtimmten Summe in unſerm jährlichen Budget, deren Verwendung dem Senate zu freier Dispoſition geſtellt iſt. Eine geſetzliche Beſtimmung der Größe dieſer Summe auf 10,000 Thaler wurde bei Gelegenheit der Verfaſſungsverhandlungen von 1814 in dem gemeinſchaftlich bearbeiteten Gutachten vorgeſchlagen und von beiden Seiten zweckmäßig gefunden. Seitdem hat der Senat jedoch bei Aufſtellung des jährlichen Budgets in der Regel nur 6000 Thaler dazu angeſetzt. Einen Vorſchlag zu weiterer Vereinbarung über dieſen Gegenſtand und über die damit verwandten der Ausſetzung gewiſſer Summen

Art. 8.

Dem Senate steht das Begnadigungs-, Milderungs- und Abolitionsrecht in Straffällen, so wie das Dispensationsrecht, wo solches ihm durch bestimmte Gesetze oder in Ermanglung derselben durch rechtliches Herkommen gestattet und durch grundgesetzliche Bestimmungen nicht beschränkt ist, zu.

---

zur Dispoſition des Collegiums der Ältermänner und der Kammer für Handel und Gewerbe, welche ebenfalls theils in jenen Verhandlungen, theils im Herkommen begründet ſind, enthält der nachfolgende

(Anlage 5.)

Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung, die jährliche Aussetzung bestimmter Summen zur Disposition des Senats, des Collegiums der Aeltermänner und der Kammer für Handel und Gewerbe betreffend.

§. 1.

In das Ausgaben-Budget eines jeden Jahres ist eine Summe, deren Verwendung der freien Disposition des Senats überlassen bleibt, aufzunehmen.

§. 2.

Die jedesmalige Grösse derselben, welche zwischen 6000 Thalern und 10,000 Thalern zu bestimmen ist, wird bei Festsetzung des Budgets zwischen dem Senat und dem Bürgerconvent näher vereinbart.

§. 3.

Der Senat giebt beim Abschlusse jedes Jahres dem zur Uebersicht der Finanzverwaltung des Staatsguts bestehenden ständigen Ausschusse über den von ihm gemachten Gebrauch dieser Summe Auskunft. Was davon im Laufe jedes Rechnungsjahres nicht verwendet ist, verbleibt der Generalcasse.

§. 4.

Die, nach dem Inhalte des V. Abschnitts Art. 6. b, und des IX Abschnitts Art. 6. der grundgesetzlichen Bestimmungen, in das Ausgaben-Budget jedes Jahres zur Disposition des Collegiums der Aeltermänner und der Kammer für Handel und Gewerbe zu stellenden Summen sind jede auf 1000 Thaler bestimmt, und es tritt hinsichtlich derselben ein gleiches Verfahren, wie §. 3. angegeben worden, ein.

Art. 9.

Der gehörigen Wahrnehmung der ihm obliegenden Geschäfte überhaupt, so wie der Berathung und Beschlussnahme wegen der an ihn zu richtenden und dem jedesmaligen Präsidenten desselben einzureichenden Bittschriften und Vorstellungen, widmet der Senat nicht nur die erforderlichen Sitzungen, sondern ordnet auch für die ununterbrochene Handhabung einzelner Geschäftszweige Ausschüsse aus seiner Mitte an und trägt für die gehörige Geschäftsführung derselben so wie für die der dazu sonst bestimmten Beamten Sorge. Er lässt sich über die Verwaltung der verschiedenen Geschäftszweige von den dazu bestellten Ausschüssen, Behörden oder Beamten, sowohl allgemeine, als so oft er es nöthig findet, besondere Berichte erstatten, fordert auch, wo ihm ein Mangel an Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genaueren Befolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel.

Art. 10.

Wo der Senat, in Gemässheit der Verfassung oder bestehenden Gesetze und Einrichtungen, gemeinschaftlich mit andern Behörden zu wirken hat, wird die Zusammenberufung derselben, der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte, so wie die Verrichtung aller dabei vorkommenden obrigkeitlichen Handlungen, von Mitgliedern des Senats wahrgenommen.

Zu Art. 5—10.

Der in dieſen Artikeln beſchriebene beſondere Wirkungskreis des Senats iſt der in Folge der Geſetze und des Herkommens beſtehende. Es hätte ſich derſelbe auch in allgemeineren Umriſſen bezeichnen laſſen, wenn nicht diejenigen Beſchränkungen der Regierungsgewalt, welche, obgleich factiſch bereits vorhanden, doch erſt mittelſt der gegenwärtigen Vorſchläge in die Kategorie grundgeſetzlicher Beſtimmungen zu ſtellen waren, jedenfalls ſpeciell hätten angeführt werden müſſen. Da aber eine ſolche bloß negative Beſchreibung nur zu leicht Mißverſtändniſſe herbeiführen konnte, ſo durfte auch eine detaillirtere Schilderung des Wirkungskreiſes des Senats nicht umgangen werden.

Art. 11.

Ueber alle dem Senate auch ausschliesslich zustehenden Geschäftszweige steht es demselben dennoch frei, sich mit dazu geeigneten andern Staatsbehörden zu berathen, ohne dass einzelne Vorgänge dieser Art zu einer Folge für die Zukunft berechtigen.

Zu Art. 11.

Wie überhaupt jeder Regierung als ſolcher ſchon die Befugniß zuſtehen muß, ſich da, wo ſie es nöthig und zweckmäßig findet, Raths zu erholen, ſo iſt dieſelbe auch bei uns durch unvordenkliches Herkommen hinreichend begründet. Ein ausdrückliches grundgeſetzliches Ausſprechen derſelben empfiehlt ſich aber als eine zur Aufrechthaltung und Förderung guter Eintracht und gegenſeitigen Vertrauens beſonders geeignete practiſche Handhabe. Auch in dem Felde der ihr ausſchließlich zuſtehenden Wirkſamkeit iſt keine Regierung, und das ſelbſt bei dem beſten Willen und bei der angeſtrengteſten Aufmerkſamkeit, vor einzelnen Mißgriffen geſichert. Es trägt ſich auch nicht ſelten zu, daß unter den Mitgliedern der Regierung ſelbſt, über das was unter gegebenen Umſtänden zu thun oder zu laſſen ſei, verſchiedene Anſichten vorwalten, zu deren Berichtigung ihnen die Einholung eines Raths oder Gutachtens dazu geeigneter Staatsbürger als Bedürfniß erſcheinen muß. Die Einſchlagung dieſes Weges, und namentlich wenn dabei von einer Communication mit ſtändigen Behörden die Rede iſt, findet aber nur zu oft Anſtand in der Beſorgniß, daß ein Vorgang dieſer Art zur Conſequenz gezogen, und bei der Wiederkehr ähnlicher Fälle, wo die begleitenden Umſtände der Art ſein können, daß bei der Regierung über ihr Verfahren gar kein Zweifel vorwaltet, derſelben die Unterlaſſung gleicher Mittheilung oder Rathseinholung als Mißtrauen oder Vernachläſſigung gedeutet und dadurch gegenſeitige Mißſtimmung herbeigeführt werden könne. Auch tritt, und das zumal bei Feſtſtellung neuer grundgeſetzlicher Beſtimmungen, deren Handhabung in der Sitte, zu der ſie führen ſollen, ihre ſicheren Gränzen noch nicht gefunden, der Fall wohl ein, daß über dieſe Gränzen ſelbſt Zweifel und Discuſſionen erhoben werden. Nicht ſelten aber trifft dieſer Fall grade bei ſolchen Gegenſtänden zu, deren dringende Erledigung ohne offenbaren Nachtheil des gemeinen Weſens nicht bis auf die unbeſtimmte Zeit einer Verebnung jener Anſtände ausgeſetzt werden kann. Zu einer ſchnellen, wenn auch nur einſtweiligen Beſeitigung ſolcher Nachtheile, dürfte die Bezugnahme auf den Inhalt der hier in Vorſchlag gebrachten grundgeſetzlichen Beſtimmung dann oft ein ſehr willkommenes Auskunftsmittel darbieten.

IV. Abschnitt.

Grundgesetzliche Bestimmungen, den Bürgerconvent betreffend.

Allgemeine Motive.

Wenn die Regierung unſers Freiſtaats ſich auch ſeit unvordenklichen Zeiten bei einer, aus der Mitte ſeiner Bürger hervorgegangenen, die gemeinſamen Intereſſen derſelben vertretenden und wahrnehmenden ſtändigen organiſchen Behörde, unter dem Namen des Raths oder Senats, befunden hat, ſo finden ſich in der Geſchichte unſers Gemeinweſens doch zugleich auch die unverkennbarſten Spuren, daß ebenfalls ſeit unvordenklichen Zeiten von jener Behörde bei Entſcheidung wichtiger Angelegenheiten der Beirath, die Zuſtimmung und die Mitwirkung einer außerhalb der Regierung befindlichen Anzahl Bremiſcher Bürger begehrt und erforderlich geachtet worden iſt.

Gegenſtände, Arten und Formen dieſer wechſelſeitigen und gemeinſamen Verſtändigung haben nach Sitten, Umſtänden und Verhältniſſen vielfach gewechſelt, und ſie ſind weniger durch einen geſetzlichen Buchſtaben beſtimmt und geregelt worden, als durch das jedesmal eintretende Bedürfniß und durch ein ſich im Leben geſtaltendes Herkommen.

So iſt denn auch aus den einfachen Beſtimmungen, welche das Grundgeſetz, wodurch im Jahre 1534 die letzten bürgerlichen Unruhen in unſerm Freiſtaate beſeitigt wurden, darüber enthält, bekanntlich im Leben eine, die Gränze des Buchſtabens jener Beſtimmung überſchreitende Gewohnheitsregel erwachſen.

Denn wenn es in dem 18ten Artikel jenes Grundgeſetzes heißt:

»Und wenn es dem Rathe in dieſen und anderen Sachen, ſo ihm vorfielen, nöthig »und erforderlich ſchiene, mit mehr Leuten Rückſprache zu nehmen, ſo kann der Rath »aus der Gemeinheit, den Kaufleuten und Zünften dazu fordern und einladen laſſen, »die dem Rathe die verſtändigſten und tüchtigſten dünken, und ſonſt nach dem Wohl»ſtande dieſer guten Stadt, nach Liebe, Eintracht und Frieden trachten und dieſelben »gern fortgeſetzt und befördert ſähen—«

ſo ſcheinen, nach dem Buchſtaben dieſer Beſtimmung, ſowohl die Gegenſtände, für welche eine ſolche Verſtändigung erforderlich, als die Zeit ihrer Vornahme und die Auswahl der zu ſolcher Berathung aus den angeführten verſchiedenen Ständen einzuladenden Bürger, dem Senate faſt ſo vollſtändig anheimgeſtellt und überlaſſen worden zu ſein, als habe man ſich bei jeder einzelnen Verſammlung dieſer Art nur die eines, für den jedesmaligen Zweck beſonders und neu gebildeten und berufenen Staatsrathes gedacht, bei welchem auf einen fortlaufenden Faden ſeiner Beſtrebungen, und mithin auf die Ausbildung eines hiſtoriſchen Charakters, gar nicht gerechnet worden ſei.

Wie ſich aber nun eine ſolche Vorausſetzung im Leben nicht bewährt hat, ſo konnte ſie auch ſchon deshalb nicht zutreffen, weil in dem Geiſte jener Beſtimmungen ſelbſt ſchon eine, ihren Buchſtaben erweiternde und belebende Kraft vorhanden war, die ſich bei jedem Gebrauche derſelben regen mußte, und daher nicht wirkungslos bleiben konnte.

Denn wie, hinſichtlich der Gegenſtände der Berathungen und der Zeit ihrer Vornahme, die empfohlene Berückſichtigung des Nöthigen und Erforderlichen, bei wachſenden Bedürfniſſen der Geſammtheit, den Senat die jedesmaligen Gränzen der eigenen Kräfte, Mittel und Wege meſſen lehrte, ſo war ihm, zum Leitfaden ſeiner Auswahl der Theilnehmer an ſolchen Berathungen, durch die hinzugefügten Kriterien auch das Princip des Erforderniſſes geiſtiger und ſittlicher Befähigung derſelben vorgezeichnet worden.

Eine verſtändige und zweckmäßige Berathung und Beſchlußnahme über gemeinſame Angelegenheiten kann nämlich, da ſie Kunde und Erfahrung vorausſetzt, nur bei fortgeſetzter Beſchäftigung mit denſelben erwachſen, und es ergab ſich ſchon dadurch von ſelbſt, daß die einmal zu dieſen Verhandlungen Eingeladenen in der Regel auch zu fortgeſetzter Theilnahme an denſelben aufzufordern ſeien. Eine Garantie des Strebens nach Wohlſtand, Liebe, Eintracht und Frieden der Geſammtheit war aber vorzugsweiſe da zu ſuchen, wo ſich das eigne Intereſſe mit dem gemeinſamen verſchwiſtert zeigte, und wo durch früheres Benehmen eine thätige und uneigennützige Widmung für gemeinſame Angelegenheiten bereits notoriſch geworden war. Eine gewiſſe Wohlhabenheit mußte alſo erforderlich geachtet werden, und vorgängige unentgeldliche Wahrnehmung gemeinſchaftlicher Intereſſen in engeren Kreiſen, wegen der Kunde, die ſie verſchafft, wegen der Geſinnung, die ſie zu Tage legt, und wegen des Vertrauens, das ſie erwirbt, berückſichtigungswerth erſcheinen.

So hat es ſich denn im Laufe von drei Jahrhunderten allmählig begeben, daß die allgemeine Geſetzgebung überhaupt und namentlich das Beſteuerungsweſen zu Gegenſtänden gemeinſamer Berathung und Beſchlußnahme erwachſen ſind, daß bei Erhebung der Staats- und Gemeindeabgaben wie bei Verwaltung des Staatsguts, ſowohl zur Erſparung beſoldeter Beamten als zur Sicherſtellung des wechſelſeitigen Vertrauens, bald in Folge einer von dem Senate ausgegangenen Aufforderung, bald in Gemäßheit gemeinſamer Beſtimmung, die Theilnahme einer den Gegenſtänden angemeſſenen Anzahl von Bürgern ſtattgefunden hat, und ferner, daß zu den Verſammlungen des Bürgerconvents ein ſich fortwährend vergrößerndes Perſonal eingeladen worden iſt, welches theils aus wiſſenſchaftlich gebildeten Männern, theils aus den angeſehenſten Kaufleuten und Genoſſen anderer Gewerbe, vorzugsweiſe aber aus ſolchen beſtand, die ſich als Vorſteher von bürgerlichen Corporationen wie von kirchlichen und andern frommen Stiftungen bereits Vertrauen und Geſchäftskunde erworben hatten. Es iſt dabei in der Regel ein gewiſſes

Alter, ein gewiſſer Zeitraum vorgängigen Etabliſſements und ein ſich durch Bezahlung der Schoßabgabe bethätigender Beſitzſtand berückſichtigt, und diejenigen, bei denen die erforderlich geachteten Eigenſchaften notoriſch fortdauerten, ſind, nachdem ſie einmal in die Liſte der Mitglieder des Bürgerconvents eingetragen worden, als ſtändige Theilnehmer dieſer Verſammlung betrachtet, ſo lange nicht von ihrer Seite eine Veranlaſſung gegeben war, das Eintreten einer Verminderung oder einer gänzlichen Ermanglung ſolcher Befähigung anzunehmen.

Die Anzahl der in dieſe Liſte Aufgenommenen beträgt gegenwärtig ungefähr 460 Bürger, und bei dem immer zunehmenden Wachsthum unſers Gemeinweſens an Bevölkerung wie an Wohlſtand iſt vorauszuſehen, daß wenn die weitere Ergänzung ſolcher Liſte in der Conſequenz der dabei bisher befolgten leitenden Regel ſtatt fände, das Übermaaß wie die Zweckloſigkeit einer ſolchen Verſammlung der allgemeinen Überzeugung bald genug ſich aufdrängen dürfte.

Daß ſchon die gegenwärtige Anzahl der Mitglieder des Bürgerconvents ſich für eine zweckmäßige Berathung und Beſchlußnahme in einer gemeinſamen Verſammlung nicht mehr eignen könne, wenn mit der Einladung auch die Pflicht der Erſcheinung verbunden geachtet würde, kann nicht in Abrede geſtellt werden. Die Beſorgniß eines Eintretens der daraus hervorgehenden Unzuträglichkeiten iſt indeß bisher um ſo ſeltener zu öffentlicher Würdigung gekommen, als die Praxis ſich fortwährend dahin ergeben hat, daß in der Regel nur ungefähr der ſiebente Theil der Eingeladenen bei den Bürgerconventsverſammlungen ſich einzufinden pflegte, ſo daß bekanntlich vor einiger Zeit für eine Reihe von Jahren beſondere Vereinbarung erforderlich geachtet wurde, um das Erſcheinen von wenigſtens fünfzig Bürgern bei dieſen Verſammlungen ſicher zu ſtellen.

In dem Glauben an das Fortbeſtehen dieſer Sitte möchte denn auch wohl der Beweggrund zu finden ſein, welcher den wegen Verbeſſerung der Mängel unſerer Verfaſſung im Jahre 1814 niedergeſetzten gemeinſamen Ausſchuß veranlaßte, bei Gelegenheit ſeines am 28. October des gedachten Jahres vorgelegten Gutachtens, vorzugsweiſe nur den Mangel eines beſtimmten Geſetzes über die Qualificationen des zu den Bürgerconventsverſammlungen einzuladenden Perſonals ins Auge zu faſſen, und zu deſſen Abhülfe die, §. 107 und ferner daſelbſt angeführten Vorſchläge zu machen, bei deren Annahme die Anzahl der einladungsfähigen Bürger beinahe verdoppelt worden wäre, wenn anders die ſchon damals (§. 167. des gedachten Gutachtens) im Allgemeinen angedeutete künftige Zuziehung von Bewohnern des Landgebiets zu einem Reſultate gediehen ſein würde.

Seitdem aber die Erfahrung mehrerer unlängſt verfloſſener Jahre hinreichend gezeigt hat, daß unter eintretenden Umſtänden und Verhältniſſen auch eine ganz entgegengeſetzte Sitte zutreffen und nicht bloß eine durch ihre Anzahl die Reife und den Fortgang der Berathungen ſehr erſchwerende Verſammlung ſtatt finden kann, ſondern bei dem Temporären dieſer Erſcheinung

noch die Unzuträglichkeit hinzukommt, daß Einheit und Conſequenz der Verhandlungen dadurch weſentlich gefährdet wird, kann das Erforderniß einer zweckmäßigen Modification des beſtehenden Herkommens nicht mehr zweifelhaft bleiben.

Dieſe Überzeugung hat ſich wenigſtens nach wiederholter und ſorgfältiger Berathung dieſes Gegenſtandes geltend gemacht, welcher, als der wichtigſte und bedeutendſte der in Vorſchlag gebrachten veränderten Einrichtungen, ſich daher auch hier zu einer etwas ausführlicheren Erörterung eignet.

Will man, unter Beibehaltung des gegenwärtigen Conventsperſonals (deſſen Vermehrung dann durch einen Zuwachs von Staatsbürgern aus der Vorſtadt und dem Landgebiete unerläßlich erſcheinen dürfte), auch auf den Fortbeſtand der früheren und in den letzten Jahren wiedergekehrten Sitte rechnen, nach welcher, ſich jener zahlreicher Einladungen ungeachtet, dennoch in der Regel nicht mehr als etwa 60 bis 80 Mitglieder des Bürgerconvents zu den Verſammlungen deſſelben einzufinden pflegen, ſo darf man ſich bei Vergegenwärtigung deſſen, was jene Sitte herbeigeführt, auch weder die Unſicherheit ihres Fortbeſtehens, noch die mit dieſer Unſicherheit verbundenen Unzuträglichkeiten verhehlen.

Wenn gegen 500 Bürger bei einer ſolchen Verſammlung zu erſcheinen berechtigt ſind, ſo kann jeder derſelben im Voraus berechnen, daß die Thätigkeit ſeiner eignen Theilnahme an den Verhandlungen ſich leicht auf ein mit der dazu aufzuwendenden Zeit in gar keinem Werthverhältniſſe ſtehendes Maaß reduciren dürfte. Wer daher hinſichtlich des Reſultats der Berathungen von ſeiner Abweſenheit keinen beſondern Nachtheil beſorgt, entſchließt ſich deshalb nur zu leicht, die Sorge für die öffentlichen Angelegenheiten denen, bei welchen mehr Muße und Neigung dafür vorhanden iſt, zu überlaſſen. Ja, ſollte dies während einer längeren Friſt der Fall geweſen ſein, ſo kann ſich ſelbſt bei ſehr patriotiſch geſinnten Bürgern das nicht unbegründete Bedenken ergeben, ob es bei der von ihrem bisherigen Wegbleiben unzertrennlichen Unkunde des bisherigen Ganges der Verhandlungen nicht ſogar pflichtmäßig erſcheine, keinen Zeitaufwand für die nur ihnen erforderliche Wiederholung des Vorgekommenen in Anſpruch zu nehmen, welche den Kundigeren und Befähigteren für die Fortführung der Geſchäfte dadurch entzogen werden würde.

Reducirt ſich nun aus dieſen verſchiedenen Beweggründen das wirklich active Bürgerconventsperſonal auf einen die Verſammlungen regelmäßig beſuchenden kleineren Theil der Eingeladenen, denen es weder an Zeit noch an Luſt gebricht, ſich der gemeinſamen Angelegenheiten wie ihrer eignen anzunehmen, ſo kann es nicht fehlen, daß die fortlaufende rege Beſchäftigung mit ſo mannigfachen Gegenſtänden des öffentlichen Wohls ſie je länger je mehr an Geiſt und Willen zu einer wirklichen Vertretung deſſelben, mithin unter vorkommenden Umſtänden ſelbſt zu

einer willigen Verläugnung ihrer Privatintereſſen befähige, und der ganzen Verſammlung dadurch ein gediegener patriotiſcher Character erwachſe.

So iſt es bisher in der Regel der Fall geweſen, und wir haben uns der wohlthätigen Früchte dieſer Sitte zu erfreuen gehabt. Aber ſo lange ihr die Sanction des Geſetzes fehlt, iſt auf den Fortbeſtand derſelben nur, unter der Vorausſetzung eines ununterbrochenen Zuſtandes der Ruhe und des Mangels an jeder beſondern äußern Aufregung, mit voller Sicherheit zu rechnen.

Stellen ſich aber ſolche Zeiten der Aufregung ein, ſei es nun mittelſt des Hervortretens eines Privatintereſſes, oder einer politiſchen Lieblingsanſicht des Tages, zu deren Geltendmachung es einer Mitwirkung des Staates bedarf, — erregt der größere Einfluß derer, welche bisher den Fortgang des gemeinen Weſens leiten halfen, unter eintretenden Umſtänden eine gewiſſe Eiferſucht, oder ſpringt aus andern Veranlaſſungen Theilnahmloſigkeit plötzlich über in Theilnahmluſt; ſo kommen auch die Gefahren, welchen der bisherige regelmäßige Gang der Staatsmaſchine durch das plötzliche Eingreifen einer Menge ganz neuer und ungewohnter Räder ausgeſetzt wird, nur zu leicht in mannigfachen drohenden Erſcheinungen zu Tage.

Auch ſind dieſe Gefahren in der Natur jedes raſchen Wechſels und Uebergangs der geſchilderten Art weſentlich begründet. Denn wird eine, die öffenlichen Angelegenheiten berathende Verſammlung mit einem ſo bedeutenden Zuwachſe vermehrt, daß die bisher gewöhnliche Anzahl ihrer Mitglieder dadurch in die Minderzahl geräth, iſt jener hinzukommende Theil der Geſchichte der bisherigen Uuterhandlungen größtentheils unkundig, bringt er nur unbeſtimmte Anſichten über die Aufgaben des Staates und zerſtreute Notizen über einzelne Arten ihrer Löſung mit, die vielleicht mehr der Lectüre oder der Kunde von den Erfahrungen fremder Staaten verdankt werden, als der im organiſchen Leben des eignen Staates gemachten; ſo kann es kaum fehlen, daß grade das Beſtehende ihm als ein fremdes und unzuſagendes erſcheine, und daß er ſich in daſſelbe nicht zu finden wiſſe; ja die Verſuchung liegt nahe genug, eine veränderte Geſtaltung dieſes organiſchen Lebens grade aus dem Grunde wünſchenswerth zu finden, weil nur auf dieſem Wege eine Gleichſtellung von Kunde und Einfluß mit denjenigen erreichbar ſcheint, welche dieſe Vortheile und Vorgänge durch längere im practiſchen Leben geſchöpfte Erfahrung ſonſt nothwendig behaupten müſſen. Als Folge einer ſolchen Stimmung ſtellen ſich dann nicht ſelten Tadel und Unzufriedenheit über die grade vorhandenen Einrichtungen ein, ſie wachſen täglich durch weitere Mittheilung an gleich Unkundige, die über den hiſtoriſchen Faden, wodurch ſich ſo manches theils erklärt, theils rechtfertigt, keine Auskunft zu geben wiſſen, und geſtalten ſich in dem Wachsthum dieſer Theilnahme endlich in der öffentlichen Meinung zu wirklich vorhandenen Beſchwerden.

Die Bedeutung dieſer Gefahren muß aber vollends evident werden, wenn ſich, wie es bei uns der Fall iſt, das factiſche Verhältniß der Gleichberechtigten zu den von ſolcher Berechtigung

Gebrauch Machenden ſo geſtaltet, daß in der Regel ſechs Siebentheile der Erſteren völlig quiescirt und dem übrigen ſiebenten Theile die practiſche Theilnahme an den Berathungen des Bürgerconvents allein überlaſſen haben, ſo daß dieſer nicht bloß die Bürgerſchaft hieß, ſondern auch in der That und Wahrheit die active Bürgerſchaft ausmachte. Iſt es doch unter ſolchen Umſtänden nur zu leicht, in vorkommenden, ein beſonderes Intereſſe in Anſpruch nehmenden Fällen, aus den Quiescirenden eine plötzlich erſcheinende und wieder verſchwindende Majorität zu formiren, die, unter gänzlicher Ignorirung aller früheren Verhandlungen des dann als Minorität erſcheinenden bisherigen Conventsperſonals, ſich, als handle es ſich nur von einer Fortſetzung der Arbeiten dieſes in ſeinem organiſchen Leben durch ſie unterbrochenen Körpers, durch Beſtrebungen geltend zu machen im Stande iſt, welche mit dem bisher befolgten Gange im gradeſten Widerſpruche ſtehen. Die bisherigen activen Mitglieder des Bürgerconvents würden in einem ſolchen Falle in eine bloß vertheidigende Stellung gerathen, und indem ſie ſich fortwährend genöthigt ſähen, Auskunft zu ertheilen, Facta zu berichtigen und gewiſſermaßen Rechenſchaft zu geben, träte der eigentliche Zweck der Verſammlung, der Fortgang der gemeinſamen Angelegenheiten, darüber in den Hintergrund.

Haben wir nun freilich betrübende Erfahrungen dieſer Art glücklicher Weiſe noch nicht erlebt, ſo dürfen wir uns doch nicht verhehlen, daß in einzelnen Fällen nicht gar viel daran gefehlt hat, ſie verwirklicht zu ſehen. Wenn daher die dem berichtenden Ausſchuſſe gewordene Aufgabe es mit ſich brachte, durch den Vorſchlag zweckmäßiger grundgeſetzlicher Beſtimmungen, beſtehende zuſagende Verhältniſſe für dauernde gute Ordnung zu befeſtigen; ſo dürfen die geſchilderten Gefahren nicht unberückſichtigt gelaſſen, — es mußte viemehr ſorgfältig darüber nachgedacht werden, wie unter Vermeidung derſelben die Kunde des Zuſammenhangs der Verhandlungen des Bürgerconvents, die Einheit ſeiner Beſtrebungen und dauernde Befähigung ſeiner Mitglieder zu der von ihm zu begehrenden Wirkſamkeit ſicher zu ſtellen ſeien. Da ſich nun in dem Reſultate dieſes Nachdenkens das Erforderniß der Beſchränkung des Bürgerconvents auf ein beſtimmtes Perſonal von mäßiger Größe als unerläßlich darſtellte, ſo glaubte man auch keinen Anſtand nehmen zu dürfen, von der ausdrücklich ertheilten Befugniß, auch neue Einrichtungen vorſchlagen zu dürfen, in dieſem Falle einen Gebrauch zu machen, wie er aus ſolcher Überzeugung hervorging.

Wird nun aber bei Annahme der gemachten Vorſchläge, für die Mitwirkung bei der Staatsgeſetzgebung und Verwaltung des Staatsguts, ſo wie für die Wahrnehmung einiger anderen damit in Verbindung ſtehenden Leiſtungen, welche zu den Geſchäftskreiſen des bisherigen, hinſichtlich der Activität ſeiner Mitglieder in ſeinem Perſonal unbeſtimmten Bürgerconvents gehörten, ein beſtimmtes Perſonal aus den Staatsbürgern für den künftigen Bürgerconvent

ausgeſchieden; ſo bedarf es zugleich feſter grundgeſetzlicher Beſtimmungen über die Gegenſtände wie über Art und Maaß der demſelben in Verbindung mit dem Senate zuſtändigen Wirkſamkeit. Aus dieſem Geſichtspunkte ergab es ſich zugleich als zweckmäßig, die Vorſchläge über die Organiſation und über den Geſchäftskreis des Bürgerconvents mit einander zu verbinden.

Bei der Aufgabe einer Vermeidung der oben geſchilderten Unzuträglichkeiten einer übergroßen Verſammlung und in Erwägung der beſonderen Verhältniſſe, welche bei uns einer auf den nächſten Bedarf beſchränkten Anzahl der Mitglieder des Bürgerconvents entgegenſtehen, iſt der Ausſchuß von der Vorausſetzung ausgegangen, daß etwa der vierte Theil der bisher zu dieſer Verſammlung Eingeladenen, alſo ungefähr 115 Perſonen, den Erfordermiſſen entſprechen dürfte.

Eine noch größere Beſchränkung vorzuſchlagen, wofür ſich manches hätte anführen laſſen, mußte ſchon deshalb Anſtand genommen werden, weil bei den häufigen, oft unerwartet verlängerten Abweſenheiten, welche das Leben in einer vorzugsweiſe dem Betriebe des Welthandels gewidmeten Stadt mit ſich bringt, auf vollſtändige Anweſenheit der Mitglieder einer ſolchen Verſammlung niemals zu rechnen iſt. Dazu kommt, daß unſere Verwaltungen, zu möglichſter Erſparung beſoldeter Beamten, ein zahlreiches Perſonal ſich denſelben willig widmender Bürger in Anſpruch nehmen, und daher zu einer zweckmäßigen Auswahl derſelben Raum gelaſſen werden muß. Endlich durfte auch nicht unbeachtet bleiben, daß ſowohl die nöthige Kunde vielfacher Verhältniſſe und der Werth im Staatsleben geſammelter Erfahrungen, als die Nährung des aus der Beſchäftigung mit den öffentlichen Angelegenheiten erwachſenden Gemeinſinns, eine ſo zahlreiche Theilnahme an dieſen Verſammlungen empfehlenswerth machten, als mit einem ordnuugsmäßigen Fortgang der Geſchäfte irgend verträglich erſchien.

Bei Abwägung der Vortheile und Nachtheile eines vorzugsweiſe ſtändigen oder wechſelnden Perſonals, ſo wie der Rückſichtnahme auf beſtimmte Genoſſenſchaften, Beſchäftigungen und Erwerbszweige oder auf völlig freie Auswahl, hat man eine Miſchung dieſer verſchiedenen Elemente am angemeſſenſten zu finden geglaubt.

Ein ſtändiger Theil in dieſer Verſammlung ſchien für für einen kleinen Handelsſtaat, deſſen vielſeitiger Weltverkehr der Grundlage einer gewiſſen Stätigkeit in ſeinen inneren Verhältniſſen gar nicht entbehren kann, vorzugsweiſe nöthig und heilſam; zumal für den unſrigen, dem es an bedeutenden Grundbeſitzern mangelt, deren Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten ihm dieſe Stätigkeit zuführen könnte, bei dem im Gegentheil ein häufig eintretender Glückswechſel das Vermögen wie die ſich an den Beſitz deſſelben reihende ſorgſame Bildung nur zu oft an andere Familien bringt. Es kommt hinzu, daß ſich die Genoſſen unſers Staats fortwährend einem bedeutenden Theile nach durch Einwanderung und Aufnahme aus der Fremde erneuern, daß unſer Gemeinweſen daher einer beſondern Garantie für die Erhaltung der erforderlichen

Einſicht und Geſchäftskunde unter ſeinen Vertretern bedarf, und daß bei ſo langer Gewöhnung an dem Vorhandenſein derſelben jede deshalb eintretende Ungewißheit nur zu entſchiedenem Nachtheil gereichen könne.

Bei hinreichender Sicherſtellung dieſes Bedürfniſſes, wurde jedoch auch dem eines von Zeit zu Zeit eintretenden Wechſels in dieſen Organen, zur Begegnung der Gefahr etwaniger Stagnationen, zur Belebung des Wetteifers für das öffentliche Wohl, zur Kundgebung der jedesmaligen Richtung des allgemeinen Vertrauens und zu einigem Erſatze für die Verminderung der bisherigen Anzahl der Theilnehmer, ſoweit es ſich mit den obigen höheren Forderungen vereinigen ließ, in den folgenden Vorſchlägen zur künftigen Organiſation des Bürgerconvents zu entſprechen, zweckmäßig erachtet.

Art. 1.

Der Bürgerconvent besteht:

A.

Aus den Mitgliedern des Collegiums der Aeltermänner und den Syndikern desselben.

Beſondere Motive und Bemerkungen.

Zu Art. 1. A.

Den oben ausgeſprochenen Anſichten zufolge, mußte zuförderſt die Beibehaltung des Collegiums der Ältermänner, als eines völlig ſtändigen Elements des Bürgerconvents, unerläßlich erſcheinen.

Aus den Vorſtehern der Kaufmannſchaft erwachſen, hat dieſes Collegium bekanntlich durch ſeine collegialiſche Stellung, durch die in der Regel vorwaltende Coincidenz der Handels- und Staatsintereſſen und durch die lange Obſervanz, vermöge welcher die Duplicate der Bürgerconventsverhandlungen von demſelben aufbewahrt wurden, faſt bei allen gemeinſchaftlichen Ausſchüſſen einige ſeiner Mitglieder beſtellt zu werden pflegten, auch in der Regel der Worthalter der Bürgerſchaft aus ſeiner Mitte hervorging, einen ſo bedeutenden Einfluß auf dieſe Verhandlungen gewonnen, daß die Functionen, welche daſſelbe zugleich als Handelskammer zu verſehen hatte, darüber beinahe in den Hintergrund getreten ſind. Sollte dieſes Collegium daher für die Ausübung politiſcher Rechte diejenige beſtimmte Ausbildung erhalten, zu der es ſich in ſeinem hiſtoriſchen Leben befähigt hatte, ſo konnte es nur an der Spitze des Bürgerconvents den angemeſſenſten Platz dazu finden.

B.

Aus einer Anzahl ständiger Mitglieder, welche, ohne zu dem Senate oder dem Collegium der Aeltermänner und deren Syndikern gehören zu dürfen, wegen erlangter Geschäftskunde gemeinsamer Angelegenheiten zur Theilnahme an den Bürgerconventsverhandlungen berufen sind, nämlich:

a) Aus zwölf Staatsbürgern, welche gelehrte Bildung erhalten haben und zur Ausbildung ihrer Wissenschaft im Staate autorisirt sind. Wenigstens die Hälfte derselben muss aus Rechtsgelehrten bestehen.

Alle zwei Jahre geht der vierte Theil derselben ab.

Zu Art. 1. B.

Wenn die ſtändige Theilnahme der Mitglieder des Collegiums der Ältermänner an den Verſammlungen des Bürgerconvents, in Verbindung mit der Art. 18. angeführten Beſtimmung, daß bei jedem gemeinſchaftlichen Ausſchuſſe wenigſtens ein Mitglied dieſes Collegiums zu beſtellen ſei, jener Verſammlung die Garantie darbietet, daß ſie über die Verwaltung der verſchiedenen Theile des Staatsguts und was damit in Verbindung ſteht, dieſer Verhältniſſe kundige Männer jederzeit in ihrer Mitte haben werde; ſo liegt dem unter B gemachtem Vorſchlage, nach welchem für gleiche fortwährende Theilnahme einer Anzahl, anderen beſtimmten Geſchäftskreiſen angehöriger, wenn auch hinſichtlich des Perſonals einem Wechſel unterworfener Staatsbürger geſorgt iſt, die Anſicht zum Grunde, daß es dem Bürgerconvente für eine richtige Würdigung der übrigen wichtigſten ſocialen Einrichtungen und Beſtrebungen im Staate an kundigen Männern niemals gebrechen dürfe.

Zu Art. 1. B. a.

Gehört die Staatsgeſetzgebung überhaupt zu denjenigen Gegenſtänden, welche der gemeinſamen Berathung und Beſchlußnahme der Regierung und der dazu neben derſelben beſtimmten beſonderen Organe des Staats zu unterziehen ſind, ſo durfte es nicht der Zufälligkeit eines Wahlergebniſſes überlaſſen bleiben, ob ſich wiſſenſchaftlich gebildete Staatsbürger unter denſelben befinden möchten oder nicht. Es kommt hinzu, daß der beſtehenden und bei den vorgeſchlagenen grundgeſetzlichen Beſtimmungen unverändert bleibenden Einrichtung gemäß, der größere Theil der Mitglieder des Senats aus Staatsbürgern, welche gelehrte Bildung beſitzen, zu ergänzen iſt; die Theilnahme an den Verhandlungen des Bürgerconvents muß aber als die zweckmäßigſte Vorbereitung für den künftigen Geſchäftskreis eines Mitgliedes des Senats erſcheinen.

b) Aus zwölf Mitgliedern der Kammer für Handel und Gewerbe, worunter jeder Abtheilung dieser Kammer wenigstens vier Mitglieder angehören müssen.

Alle zwei Jahre geht der vierte Theil derselben ab.

c) Aus einer Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungspersonals von kirchlichen und bürgerlichen Gemeindeangelegenheiten, ohne Unterschied, ob dieselben diese Functionen noch bekleiden oder schon früher wahrgenommen haben, und zwar nach folgenden Verhältnissen:

Zu Art. 1. B. b.

Bei der vorzugsweiſen Widmung der Bürger unſers Freiſtaats für den Betrieb des Handels und der Gewerbe, mußte in den grundgeſetzlichen Beſtimmungen dafür Sorge getragen werden, daß ſich in dem Bürgerconvente jederzeit auch Mitglieder desjenigen organiſchen Staatsinſtituts befinden, welches für die künftige Wahrnehmung eines Theils der bisher von dem Collegium der Ältermänner verſehenen Functionen, zu nächſter Handhabe der Förderung des Handels in einem erweiterten, auch die Gewerbe befaſſenden Umfange, von Staatswegen anzuordnen vorgeſchlagen worden. Über die Organiſation und den Geſchäftskreis derſelben giebt der IX. Abſchnitt der grundgeſetzlichen Beſtimmungen weitere Auskunft.

Zu Art. 1. B. c.

Unſere kirchlichen Anſtalten und die damit in Verbindung ſtehende Schul- und Armenpflege, aus deren Vorſtehern in der Regel auch die Verwalter unſerer zahlreichen milden Stiftungen genommen werden, ſtehen durch ihre ganze Organiſation, wie durch ihre ſeit Jahrhunderten erprobte wohlthätige Wirkſamkeit für unſer Gemeinweſen, in dem innigſten Zuſammenhange mit unſerm ganzen Staatsleben. Das perſönliche Vertrauen ihrer Mitbürger aller Claſſen, welches ſich ſchon bei ihrer aus Gemeindewahlen hervorgegangenen Beſtellung kund gegeben, wird durch die Natur und den Umfang ihres Geſchäftskreiſes in eben dem Maaße erhöht, als ihnen derſelbe, mit der Kunde der Localverhältniſſe überhaupt, zugleich auch die über Wohl- und Übelbefinden einzelner Familien in einem mehr als gewöhnlichen Maaße zuführen muß. Die ſtädtiſchen Diakonien haben ſich längſt als eine Pflanzſchule patriotiſcher Geſinnungen und Beſtrebungen geltend gemacht, und bei den Landgemeinden ſind es wieder die Pfleger ähnlicher Communalanſtalten, welche ſeit ihrer vor einer Reihe von Jahren ſtattgefundenen Reorganiſation, auch hier eine für freiwillige gemeinnützige Thätigkeit wirkſame Geſinnung an den Tag gelegt und weiter verbreitet haben. Auf Sicherſtellung fernerer zahlreicher Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen, von Seiten dieſer Organe der Aufrechthaltung beſtehender wohlthätiger ſocialer Anſtalten, iſt alſo der in dieſer Beziehung erfolgte Vorſchlag berechnet worden. Die Anzahl des von dieſer Seite dem Bürgerconvent erwachſenden ſtändigen Perſonals ließ ſich,

a a) in der Stadt aus dem vierten Theile der für jede Kirche der Alt-, Neu- oder Vorstadt festgesetzten Gesammtzahl von Bauherren, Diakonen oder Vorstehern;

b b) im Landgebiete aus einem Mitgliede jedes Kirchspiels desselben aus der Gesammtheit der zu solchem Kirchspiele gehörenden Vorstände der Gemeinde, der Kirche, der Schul- oder Armenpflege.

Von den zu jeder städtischen Kirche gehörigen ständigen Conventsgliedern geht alle zwei Jahre wenigstens eins ab, — wo aber die grössere Anzahl es gestattet, treten von vier derselben zwei aus; von den sämmtlichen Mitgliedern aus den Landgemeinden aber geht alle zwei Jahre von vieren eins ab.

Die Ergänzung der unter a, b, c. angeführten Conventsglieder erfolgt durch Wahl des Bürgerconvents. Die ordnungsmässig Abgegangenen sind sofort wieder wählbar.

---

wegen des beim Eintreten veränderter Umſtände ſich leicht ergebenden Wechſels in der Einrichtung dieſer Inſtitute, nicht mit durchgreifender Beſtimmtheit angeben; ſie dürfte indeß bei gegenwärtiger Lage der Verhältniſſe beinahe vierzig Mitglieder betragen.

Die Annahme dieſes Vorſchlags würde den Bewohnern des Landgebiets zugleich die Theilnahme von Mitgliedern jeder Abtheilung deſſelben an den Bürgerconventsverhandlungen ſicherſtellen, und damit zugleich dem Bürgerconvente die erforderliche Kunde der beſonderen Verhältniſſe und Intereſſen derſelben zuführen. Zu dieſem Zwecke iſt auch das Perſonal des Vorſtandes jeder beſondern Landgemeinde in die unter B. c. bb. aufgeſtellte allgemeine Kategorie mit aufgenommen, was bei den beſondern Verhältniſſen der Stadt auf dieſe nicht anwendbar erſchien.

Es dürfte aus dieſen verſchiedenen ſtändigen Elementen, vermöge ihrer Art wie ihrer Mannigfaltigkeit, dem Bürgerconvente ſchon kein geringes Maaß von Befähigung und zugleich von wohlbegründetem Vertrauen erwachſen. Denn bei den Gelehrten wird vorausgeſetzt, daß ſie zur Ausübung ihrer Wiſſenſchaft im Staate autoriſirt ſind, alſo die dazu erforderliche vorgängige Prüfung durch Sachverſtändige genügend beſtanden haben. Auch liegt in der Notorietät, welche die Praxis in jeder hieher gehörigen Geſellſchaftsſphäre mit ſich bringt, eine gewiſſe Bürgſchaft, daß bei der zu treffenden Auswahl die erforderliche Befähigung nicht unberückſichtigt bleiben werde. Die Mitglieder der Kammer für Handel und Gewerbe ſind durch Wahl wie aus der Mitte Befähigter erkoren, und auch die den Verwaltungen der Gemeinden, Kirchen, Schul- und Armenpflege angehörigen oder angehörig geweſenen Mitglieder ſind zu dieſen Ämtern durch die ordnungsmäßige Auswahl dazu Befähigter gelangt.

C.

Aus dreissig Staatsbürgern, welche auf neun Jahre zur Theilnahme an den Verhandlungen des Bürgerconvents gewählt werden.

Die Auswahl beſtimmter Perſonen aus dieſen verſchiedenen Abtheilungen und Genoſſenſchaften iſt dem Bürgerconvente zu überlaſſen vorgeſchlagen, indem derſelbe zu dem Urtheile, welches dieſe Auswahl erfordert, vorzugsweiſe befähigt erſcheinen muß, und bei dem theilweiſen Austritte dieſer ſeiner ſtändigen Mitglieder, aus der Erfahrung ihrer Leiſtungen am beſten abzunehmen im Stande iſt, welchen Erſatz von neuen und friſchen Kräften er aus der gleichen Quelle zu ſchöpfen hat.

Zu Art. 1. C.

Wenn nun bei dieſer Art der Zuſammenſetzung und Erneuerung der beiden erſten Abtheilungen des Bürgerconvents auch bereits auf das Vorhandenſein einer gewiſſen Garantie gerechnet werden darf, daß es demſelben an einer bedeutenden Anzahl, durch Kunde der Verhältniſſe, Geſchäftserfahrung und Gewandtheit im collegialiſchen Benehmen, zur Behandlung und Förderung gemeinſamer Angelegenheiten geeigneter Mitglieder nicht fehlen werde; ſo iſt doch dafür gehalten, daß noch ein drittes Element hinzukommen müſſe, welches der jedesmaligen Richtung eines ausgezeichneten perſönlichen Vertrauens der Staatsbürger eine noch freiere und directere Gelegenheit, ſich geltend zu machen, darböte. Es dürfte dadurch zugleich auch allen Beſorgniſſen wegen Unvollſtändigkeit der vorgeſchlagenen ſtändigen Elemente, oder wegen möglicher Mißgriffe in der Anwendung der dem Bürgerconvente dabei überlaſſenen Selbſtergänzungsbefugniſſe, hinreichend begegnet werden. Aus dieſen Rückſichten iſt daher die Hinzufüguug von dreißig Staatsbürgern, welche auf neun Jahre mittelſt eines beſondern Wahlverfahrens zu Mitgliedern des Bürgerconvents erkoren werden, in Vorſchlag gebracht.

Zu dem hieher gehörigen Wahlgeſetze hat der Ausſchuß das folgende Project, welches zugleich die für die Mitglieder des Bürgerconvents überhaupt erforderlichen Eigenſchaften näher bezeichnet, entworfen.

(Anlage 6.)

Entwurf eines Gesetzes, die Befähigungseigenschaften der Mitglieder des Bürgerconvents überhaupt, die der Wähler und Wählbaren für die dritte Abtheilung desselben insbesondere, und das Verfahren bei Ergänzung der letzteren betreffend.

§. 1.

Um Mitglied des Bürgerconvents zu sein, oder als Wähler an Ergänzung desselben Theil nehmen zu dürfen, sind im Allgemeinen folgende Befähigungseigenschaften erforderlich:

a) Die Zurücklegung des 25. Lebensjahres.

Die allgemeinen und besonderen Befähigungseigenschaften derselben, die Art ihrer Wahl, so wie das dabei zu beobachtende Verfahren sind durch das Wahlgesetz näher bestimmt.

---

b) Mitglied einer der vom Staate anerkannten christlichen Kirchengemeinden zu sein.

c) Den Staatsbürgereid abgelegt zu haben, und zwar, wenn das Staatsbürgerrecht durch Geburt erlangt worden, seit drei Jahren, falls es aber erworben ist, seit fünf Jahren.

§. 2.

Gesetzlicher Ausschluss von dem Bürgerconvente, wie von der Theilnahme an der Wahl zur Ergänzung desselben, tritt im Allgemeinen für jeden Staatsbürger ein:

a) Durch Unterstützung vom Armenwesen oder von öffentlichen frommen Stiftungen.

b) Durch gerichtliche Entziehung der eigenen Vermögensverwaltung.

c) Durch eingetretene Zahlungsunfähigkeit, es mag nun ein gerichtliches Verfahren darüber entstanden, oder der Weg einer aussergerichtlichen Erledigung eingeschlagen worden sein, so lange nicht die Befriedigung der Gläubiger vollständig, also ohne Nachlass, statt gefunden.

d) Durch eingetretene Bestrafung wegen solcher Vergehungen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen entehrend sind, oder doch nach dem Urtheile der Reclamationsbehörde mit der Ausübung der gedachten Functionen nicht für verträglich gehalten werden, so wie durch eingetretene Untersuchung wegen eines solchen Vergehens, welche keine völlige Freisprechung zur Folge gehabt.

e) Durch auf gesetzlichem Wege eingetretene Suspension oder Verlustigkeitserklärung der Befähigung, Mitglied des Bürgerconvents zu sein, oder bei den Wahlen zur Ergänzung desselben mitzuwirken.

f) Durch Befinden unter Privatdienstherrschaft, oder in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu einem fremden Staate.

§. 3.

Jeder Bremische Staatsbürger ist berechtigt, als Wähler an der, alle drei Jahre im Monat November stattfindenden Ergänzung des alsdann (zuerst nach dem Lebensalter und weiterhin nach der Reihefolge des Eintritts) abgehenden dritten Theils der zu Mitgliedern des Bürgerconvents, jedesmal auf neun Jahre, frei gewählten 30 Staatsbürger Theil zu nehmen, wenn bei demselben, ausser dem Vorhandensein der §. 1. ausgedrückten allgemeinen Befähigungseigenschaften und dem Nichtzutreffen der §. 2. angegebenen Ausschliessungs-Ursachen, noch eine der nachfolgend angegebenen besonderen Befähigungen zur Theilnahme an dieser Wahl hinzukommt:

Alle drei Jahre geht der dritte Theil derselben nach der Reihefolge des Eintretens ab.

---

a) Gegenwärtige oder frühere Theilnahme an organischen Behörden des Bremischen Freistaats überhaupt.

b) Gegenwärtige oder frühere Leistung unentgeldlicher Dienste für den Staat oder für kirchliche oder bürgerliche Gemeindeanstalten, in Gemässheit der darüber bestehenden, im Wege des Gesetzes getroffenen Bestimmungen.

Bis zu anderweitiger gesetzlicher Anordnung, wird das Vorhandensein einer solchen unentgeldlichen Dienstleistung angenommen für alle Staatsbürger, welche Mitglieder eines Gemeindevorstandes, einer Kirchenverwaltung, Diakonie, Schul- oder Armenpflege, der Verwaltung einer öffentlichen milden Stiftung, oder Officiere der Bürgerwehr oder der Brandlöschungsanstalten sind oder gewesen sind.

c) Befähigung zur Ausübung einer Wissenschaft im Staate, durch gelehrte Bildung und durch ordnungsmässige Zulassung zu solcher Ausübung.

d) Gesetzliche Befähigung zum Betriebe des Grosshandels und zwar, bis zu weiterer desfallsiger gesetzlicher Bestimmung, durch Besitz des Bürgerrechts mit Handlungsfreiheit oder durch Bezahlung der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe, verbunden mit Verzeichnung in der Liste der Schosser.

e) Bezahlung eines gesetzlich festgestellten gewissen Maasses bestimmter öffentlicher Abgaben oder milder Beiträge für bestimmte Staats - oder Gemeindezwecke, im Laufe des dem Wahlacte vorhergehenden Jahres.

Bis zu anderweitiger gesetzlicher Anordnung, ist diese Befähigung an die vorgängige Entrichtung von wenigstens fünfzehn Thalern an jährlicher Grundsteuer oder dem, was dafür der Miether dem Vermiether gesetzlich zu vergüten hat, in Verbindung mit dem zum Besten der öffentlichen Armenanstalten unterzeichneten und bezahlten jährlichen freiwilligen Beitrage, geknüpft.

§. 4.

Wählbar zu diesen dreissig Mitgliedern des Bürgerconvents sind, mit Ausnahme der Mitglieder des Senats und der Syndiker desselben, so wie des zum Bürgerconvente bereits gehörenden Personals, in der Regel Alle, welche die zur Theilnahme an der Wahl derselben erforderlichen, §. 3. näher angeführten Befähigungs - Eigenschaften besitzen. Jedoch bedürfen diejenigen, welche in besoldeten Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Militairämtern stehen, zur Annahme einer solchen auf sie gefallenen Wahl der Autorisation der ihnen in Beziehung auf das von ihnen bekleidete Amt vorgesetzten obrigkeitlichen oder amtlichen Behörde.

Die Ergänzungen derselben erfolgen durch Wahl der dazu gesetzlich berufenen Staatsbürger. Jeder ordnungsmässig Abgehende ist zwar bei der zu

---

§. 5.

Die Ergänzungswahlen dieser dreissig Mitglieder des Bürgerconvents werden kirchspielsweise an den dazu festgesetzten Tagen und Stunden auf dem Rathhause, vor dem zu diesem Zwecke versammelten ständigen Ausschusse des Senats und des Bürgerconvents, dergestalt vollzogen, dass jeder Wähler auf einem, von diesem Ausschusse in Empfang zu nehmenden gedruckten Exemplare der Liste aller wählbaren Staatsbürger die Namen derjenigen zehn Personen unterstreicht, welche er zur Ergänzung der Abgehenden vorzugsweise geeignet hält, und demnächst in die Oeffnung eines dazu bestimmten verschlossenen Kastens fallen lässt.

Nachdem alle Kirchspiele dergestalt ihre Wahlen beendigt, wird von dem Ausschusse aus sämmtlichen Stimmlisten die Anzahl der auf jeden Einzelnen gefallenen Stimmen ausgezogen. Diejenigen Zehn, welche die meisten Stimmen erhalten, werden als gewählt betrachtet. Das Resultat der Wahl wird öffentlich bekannt gemacht.

Sollte während der von einer Wahl zur andern verfliessenden drei Jahre von diesen dreissig Mitgliedern jemand durch Todesfall oder auf sonstige Weise gesetzmässig abgehen, so tritt derjenige, welcher bei der letzten Ergänzungswahl unter den Nichtgewählten die meisten Stimmen erhalten, zur Ergänzung ein.

Sowohl bei der Hauptwahl, als bei der Reihenfolge der zur Ergänzung ausserordentlich Abgegangener Eintretenden, wird bei dem Zutreffen gleicher Stimmen der Vorrang durch das Loos bestimmt.

§. 6.

Jeder, welcher von dem Bürgerconvente zu einem der ständigen Mitglieder desselben erwählt wird, oder welchen auf dem §. 5. bezeichneten Wege die Wahl zu einem der auf neun Jahre zu wählenden dreissig Mitgliedern des Bürgerconvents trifft, ist zur Annahme der Wahl und zur Erfüllung der dadurch begründeten Obliegenheiten verpflichtet; widrigenfalls aber der Ausübung seines Wahlrechts für die gesetzliche Zeit seiner Theilnahme an dem Bürgerconvente verlustig. Im Fall derselbe jedoch genügende Ablehnungsgründe für sich anzuführen haben sollte, bleibt es ihm unbenommen, seine Entlassung auf gesetzlichem Wege nachzusuchen.

§. 7.

Das gegenwärtige Wahlgesetz soll spätestens gegen Ablauf von zehn Jahren einer Revision unterzogen werden.

---

seiner Ergänzung stattfindenden Wahl nicht wieder wählbar, kann jedoch später wieder gewählt werden; auch ist bei Ergänzung der ständigen Mitglieder des

---

Die Beweggründe, welche bei den verſchiedenen hier vorgeſchlagenen Beſtimmungen zur Sprache gekommen, bedürfen einer näheren Erörterung.

Zuförderſt glaubte man, dieſes Wahlgeſetz, ſo genau daſſelbe auch mit dem ganzen Inhalte der vorgeſchlagenen grundgeſetzlichen Beſtimmungen verbunden iſt, dennoch aus dem Grunde nicht in den Text derſelben mit aufnehmen zu dürfen, damit die Beſchlußnahme einer möglicherweiſe von Zeit zu Zeit rathſam erſcheinenden Modification deſſelben nicht den gleich ſtrengen und abgemeſſenen Formen unterzogen werden müſſe, welche zur Vermeidung jeder voreiligen Abänderung grundgeſetzlicher Beſtimmungen unerläßlich ſind. Das Erforderniß einer Modification einzelner Beſtimmungen des Wahlgeſetzes kann aber viel leichter eintreten, weil es faſt unmöglich iſt, bei Feſtſetzung der Bedingungen der Wählbarkeit oder der Theilnahme an der Wahl gewiſſe Details des jedesmaligen Culturzuſtandes wie der jedesmaligen beſtehenden Geſetzgebung unberückſichtigt zu laſſen; beide aber einem fortgehenden und ſich von Zeit zu Zeit in weſentlich veränderten Erſcheinungen und Reſultaten kundgebenden Wechſel unterworfen ſind.

Zu §. 1. a. der Anlage 6.

Das fünf und zwanzigſte Lebensjahr iſt bekanntlich das der geſetzlichen Volljährigkeit.

Zu §. 1. b. der Anlage 6.

Bremen beſitzt bekanntlich nur chriſtliche Staatsbürger, und die Organiſation der anerkannten chriſtlichen Gemeinden iſt geſchichtlich zu innig mit der ganzen Ausbildung ſeines Staatslebens wie aller Gemeindeverhältniſſe verflochten, als daß ſie hier unberückſichtigt bleiben könnte. Auch beruhen unſere Geſetze und Einrichtungen auf Vorausſetzung der Anerkennung des allgemeinen chriſtlichen Princips, daß der äußeren Geſetzmäßigkeit, in dem Vorhandenſein einer religiöſen Überzeugung, eine gewiſſe ſittliche Grundlage nicht fehlen dürfe. Denn nur dadurch rechtfertigt ſich die weitere Vorausſetzung, es ſei beſtehende Aufgabe des Staats, dieſe Überzeugung in ausdrücklichen Anſpruch zu nehmen, damit ſie, ſei es nun in einem größeren oder geringeren Maaße mittelſt der Regungen des Gewiſſens ſich geltend mache; wie denn die ganze Wirkſamkeit des chriſtlichen Eides auf dieſe Vorausſetzungen berechnet iſt. Eine zweckmäßige Theilnahme an der Geſetzgebung ſchien daher durch die Anerkennung dieſes Princips bedingt werden zu müſſen.

Bürgerconvents seine Wahl unter eine Abtheilung derselben, bei sonstigem Zutreffen der dazu erforderlichen Befähigungseigenschaften, jederzeit zulässig.

Zu §. 1. c. der Anlage 6.

Wie die vorgängige Abſtattung des Staatsbürgereides als Bedingung der Theilnahme an dem ſtaatsbürgerlichen öffentlichen Leben erſcheinen muß, ſo iſt auch die Kunde der beſtehenden gemeinſamen Verhältniſſe von einer gewiſſen Erfahrung in dieſem Leben abhängig und daher für die Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit erforderlich. Der Eingeborne erwirbt ſich dieſe leichter und ſchneller, als der aus der Fremde hinzugekommene; dieß rechtfertigt die Verſchiedenheit der deshalb vorgeſchlagenen Friſt.

Zu §. 2. der Anlage 6

Die hier aufgezählten geſetzlichen Ausſchließungsfälle ſind in der Natur der Verhältniſſe wie in dem hieſigen Herkommen begründet, und werden deshalb keiner nähern Motivirung bedürfen. Zu f. wird nur bemerkt, daß die Übernahme des Conſulats eines fremden Staats von Seiten eines Bremiſchen Staatsbürgers, ſofern ſie den Character einer Agentur oder Commiſſion behauptet, hier nicht ins Auge gefaßt worden, wie denn auch keine diplomatiſche Vertretung mit derſelben verbunden iſt.

Zu §. 3. der Anlage 6.

Der Annahme der unter a. und b. angeführten Befähigungseigenſchaften liegt die gerechte Würdigung bereits ſtattgefundener Widmung von Zeit und Kräften für gemeinſame Angelegenheiten der Staatsgeſellſchaft in einer organiſchen Gliederung derſelben und dadurch erlangter Erfahrung zum Grunde, ſo wie der unter c. bemerkten die Anerkennung des Bedürfniſſes wiſſenſchaftlicher Bildung zur Erhaltung und Förderung des Staatslebens, und der unter d. und e. folgenden die Berückſichtigung des Vorhandenſeins eines beſtimmten Intereſſes an dem Wohl und Wehe des gemeinen Weſens, welches ſich zunächſt an ein gewiſſes Maaß von Beſitzthum und erfolgreich benutzter Gelegenheit zum Erwerbe im Staate zu knüpfen pflegt, deſſen Vorhandenſein ſich durch einen nicht gar zu geringen Beitrag zu den gemeinſamen Laſten kund giebt.

Die Art und das Maaß dieſes Beitrages, auf eine dem Zweck entſprechende und billigen Anſprüchen möglichſt zuſagende Weiſe, vorzuſchlagen, iſt als eine der ſchwierigſten Aufgaben erſchienen, und es iſt nach vielfachen Verſuchen, dieſelbe anderweitig zu löſen, das gewählte Auskunftsmittel für das mindeſt ſchwierige geachtet. Denn das Maaß beider Leiſtungen iſt für jedes Jahr ein beſtimmtes und notoriſches, daher leicht zu controlliren. Die Grundſteuer findet

Art. 2.

Dem Senate und dem Bürgerconvente steht das Recht der Staatsgesetzgebung und der Verwaltung des Staatsguts gemeinschaftlich zu.

---

in der Stadt wie auf dem Lande ihre Anwendung, und die Unterzeichnung zu einem freiwilligen jährlichen Beitrage zu den öffentlichen Gemeinde=Armenanſtalten wird jedem, der nicht ſelbſt von denſelben unterſtützt wird, billigerweiſe angeſonnen. Die nach unſerer Einrichtung jedem Einzelnen freigelaſſene Selbſtbeſtimmung über das Maaß dieſer milden Gabe aber bietet auch ſolchen, deren nach Maaßgabe der Grundſteuer erfolgende Beitrag ſich nicht bis zu der ange=nommenen Summe erſtrecken ſollte, die Gelegenheit dar, ſich durch eigene Steigerung ihrer jähr=lichen Armengabe die zur Ausübung der in Frage ſtehenden ſtaatsbürgerlichen Rechte erforder=liche Beſchäftigungseigenſchaft zu erwerben. Ob der Ausſchuß bei dieſem Vorſchlage die richtige Mitte getroffen, iſt ihm ſelbſt zweifelhaft geblieben, da die Erfahrung darüber erſt beſtimmtere Entſcheidungsgründe an die Hand geben dürfte. Um ſo mehr aber hat es rathſam gehalten werden müſſen, den Vorbehalt der Abänderung dieſer Beſtimmungen auf geſetzlichem Wege und das Erforderniß einer nicht zu lange ausgeſetzten Reviſion derſelben in Antrag zu bringen. (Vgl. §. 7.)

Zu §. 4. der Anlage 6.

Die hier, in Betreff der Wählbarkeit in beſoldeten öffentlichen Ämtern Angeſtellter, vor=geſchlagene Beſchränkung hat ſich als das zweckmäßigſte Auskunftsmittel empfohlen, um einer=ſeits die Annahme ſolcher Ämter einſichtsvollen und tüchtigen Staatsbürgern nicht durch geſetzlichen Ausſchluß von jener Befähigung zu verleiden, andererſeits aber auch da, wo unter eintretenden Umſtänden und Verhältniſſen die Annahme der Wahl eine zweckmäßige Wahrnehmung der Amts=geſchäfte beeinträchtigen könnte, einen, ſowohl ſolchen Unzuträglichkeiten, als dem Eintreten des §. 6. vorkommenden Präjudizes begegnenden, geſetzlichen Weg zu bezeichnen.

Zu §. 5. der Anlage 6.

Das hier vorgeſchlagene Wahlverfahren iſt als das einfachſte und zweckmäßigſte erſchienen, da es, gehörig vorbereitet, in wenigen Tagen mit der uns bei ſolchen Gelegenheiten zur Gewohn=heit gewordenen Ordnung wird vollzogen werden können. Daß bei dem erſten Wahlacte dieſer Art nicht zehn, ſondern dreißig Mitglieder zu wählen ſein werden, verſteht ſich von ſelbſt. (Vgl. Anl. 25.)

Das erste wird, nach vorgängiger Berathung durch gemeinschaftliche Ausschüsse, in gleichzeitigen Versammlungen des Senats und des Bürgerconvents

---

Zu §. 6, der Anlage 6.

Zur Erledigung der ſich bei Ablehnung getroffener Wahlen etwa ergebenden Anſtände, würde der, Abſchnitt IV. Art. 6. a. und Anlage 8. näher bezeichnete gemeinſchaftliche Ausſchuß, dem darin enthaltenen Vorſchlage zufolge ermächtigt ſein.

Zu Art. 1. A. B. C.

Wenn dieſes dergeſtalt aus verſchiedenartigen Elementen zuſammengeſetzte Perſonal des Bürgerconvents mit den aus den angeführten Gründen von demſelben zu erwartenden Befähigungseigenſchaften als ein Ganzes ins Auge gefaßt wird, ſo reiht ſich daran die Hoffnung, es dürfte in dieſem Vorſchlage das Beſtreben nicht verkannt werden, auf einem, der fortgeſchrittenen Bildung unſerer Staatsbürger entſprechenden Wege zu dem gleichen Ergebniſſe zu gelangen, welches unſern Altvordern vor Augen ſchwebte, wenn ſie vor dreihundert Jahren in einer, dem Senate zur Seite zu ſtellenden Verſammlung eines Ausſchuſſes der Bürgerſchaft Männer aus allen Ständen vereinigt zu ſehen begehrten und zwar, wie ſie in der bereits angeführten gemüthvollen Sprache jener Zeit ſich ausdrückten, »die Verſtändigſten und Tüchtigſten, die nach dem »Wohlſtande dieſer guten Stadt, nach Liebe Eintracht und Frieden trachten und dieſelben gern »fortgeſetzt und befördert ſähen.«

Es war unſern Vorfahren nicht entgangen, daß das Zuſammenbringen einer geeigneten Anzahl ſo befähigter Männer keinem Ergebniſſe des Zufalls überlaſſen werden dürfe, daß es vielmehr nur das Reſultat einer hinreichenden Befähigung derer ſein könne, welchen die zweckmäßige Auswahl derſelben anvertraut werde. Daß aber dieſes Vertrauen damals unbedingt in die Hände des Senats gelegt ward, erklärt ſich aus den unmittelbar zuvor ſtatt gefundenen geſchichtlichen Vorgängen, wo eine durch directe Volkswahlen dem Senate zugeordnete Verſammlung der Regierung die Zügel entriſſen und den Staat durch Anarchie an den Rand des Verderbens geführt hatte. Nach bürgerlichen Unruhen, deren unglückliche Folgen zu allgemeiner Anſchauung gekommen, ſucht man den Schutz gegen die Wiederkehr ſolcher noch im friſchen Andenken ſtehender und ſchmerzlich empfundener Uebel leicht in ſolchen organiſchen Anordnungen, welche mit den in der letzten Zeit als unzuſagend erprobten im vollſten Widerſpruche ſtehen; — eine nachfolgende ruhige Zeit führt aber allmählig wieder zu einer richtigen Mitte. Dieſe innere Ruhe und Ordnung hat uns die Vorſehung nun ſeit drei Jahrhunderten ununterbrochen verliehen, und wenn wir daher nach vorgängiger ſorgſamer Ueberlegung jetzt in beſtimmten Regeln

mittelst freier Vereinbarung beider ausgeübt, die Verwaltung des Staatsguts aber in Gemässheit solcher Vereinbarungen durch gemeinschaftliche Ausschüsse wahrgenommen.

---

dasjenige grundgeſetzlich aufſtellen, was ſich im Laufe dieſer Zeit ſeinem Weſen nach bereits factiſch unter uns geſtaltet und Zufriedenheit und Wohlſtand geſichert hat, ſo kann dabei nur von einer Verſtärkung der beſtehenden Grundſäulen unſers glücklichen Gemeinweſens die Rede ſein.

Zu Art. 2 bis 5.

Wenn die, Art. 2 bis 4 vorgeſchlagenen grundgeſetzlichen Beſtimmungen, da ſie im Weſentlichen bereits practiſch befolgt werden, und daher nur beſtehende Verhältniſſe ſchildern, auch keiner beſondern Motivirung bedürfen, und nicht minder auch die Art. 5 näher bezeichneten Arbeiten bisher von der im Jahr 1814 niedergeſetzten proviſoriſchen Finanz-Deputation wahrgenommen ſind; ſo iſt die gleichzeitige Beſchäftigung einzelner Mitglieder dieſer letzteren mit der Rechnungsführung über Gegenſtände der Verwaltung des Staatsguts doch fortwährend als eine Unzuträglichkeit erſchienen, welche ſich nur durch den Drang der Umſtände jener Zeit und durch das nie wankende Vertrauen in die Perſönlichkeit der damit Beauftragten entſchuldigen ließ. — Man hat daher geglaubt, auf die Aufhebung jenes Proviſoriums und auf die Niederſetzung eines, auf den nach Inhalt des Art. 5. normirten Wirkungskreis beſchränkten, gemeinſchaftlichen Ausſchuſſes antragen zu müſſen, deſſen Mitglieder an keiner Rechnungsführung über ſpecielle Verwaltungen des Staatsguts Theil nehmen. Dieſen Ausſchuß zugleich mit den Vorarbeiten für die Aufſtellung des jährlichen Budgets zu beauftragen, hat dagegen um ſo zweckmäßiger erſcheinen müſſen, als derſelbe durch die Kunde, welche ihm jene allgemeine Ueberſicht der Geſammtverwaltung des Staatsguts verſchaffen muß, ſich dazu vorzugsweiſe eignen wird. Dieſes würde beſonders dann der Fall ſein, wenn nur ſolche Mitglieder des Bürgerconvents in denſelben gewählt würden, welche früher bereits an verwaltenden Ausſchüſſen Theil genommen. Da dieſer Ausſchuß ferner nicht zu zahlreich ſein darf, um den verwaltenden Ausſchüſſen nicht zu viel tüchtige Mitglieder zu entziehen, und es doch nur zuträglich ſein kann, wenn die Kunde, welche ſich das Collegium der Ältermänner durch ſeine geſetzliche Theilnahme an ſämmtlichen Verwaltungen des Staatsguts erwerben muß, bei dieſem ſo wichtigen Ausſchuſſe zu einflußreicher Benutzung komme; ſo motivirt ſich dadurch der Vorſchlag, daß als Ausnahme von der Regel die Hälfte der Mitglieder des Bürgerconvents für dieſen Ausſchuß aus dem Collegium der Ältermänner zu wählen ſei. — Dieſem Antrag entſpricht der nachfolgende

Art. 3.

Freie Vereinbarung des Senats und des Bürgerconvents ist daher namentlich erforderlich:

a) Zur Einführung, authentischen Auslegung und Aufhebung eines Staatsgesetzes, unbeschadet jedoch der zu dem besonderen Wirkungskreise des Senats gehörigen Erlassung von Polizeiverordnungen, in Gemässheit der im III. Abschnitt Art. 5. d.) angeführten Bestimmungen.

(Anlage 7.)

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines ständigen Ausschusses des Senats und des Bürgerconvents zur Festhaltung einer beständigen Uebersicht der Verwaltung des Staatsguts.

§. 1.

Dieser Ausschuss besteht aus wenigstens drei Mitgliedern des Senats und aus wenigstens sechs Mitgliedern des Bürgerconvents, von denen eine Hälfte aus dem Collegium der Aeltermänner und die andere Hälfte aus andern Conventsgliedern gewählt wird, welche sämmtlich bereits an der Verwaltung des Staatsguts in gemeinschaftlichen Ausschüssen Theil genommen haben, — während der Zeit, wo sie Mitglieder des durch Gegenwärtiges angeordneten Ausschusses sind, aber davon ausgeschlossen bleiben. Alle zwei Jahre geht am Schlusse des Jahres abwechselnd entweder ein Aeltermann oder eins der andern Conventsglieder, zunächst nach dem Jahresalter, demnächst nach dem Eintrittsalter, ab, und wird durch Wahl des Bürgerconvents ergänzt.

§. 2.

Es ist diesem Ausschusse die nächste Aufsicht auf die Generalcasse und auf das zur Buch- und Cassenführung derselben angestellte Beamten-Personal, so wie auf die zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Domainengefälle angestellten Beamten anvertraut. Er hat die Cassen, Rechnungen und Register derselben, so oft er es zweckmässig findet, zu revidiren.

§. 3.

Es werden von demselben die Vorarbeiten zur Formation des, durch gemeinsamen Beschluss des Senats und des Bürgerconvents festzusetzenden jährlichen Generalbudgets aus den Einnahmeregistern und den Specialbudgets der einzelnen Verwaltungen wahrgenommen. Duplicate dieser Budgets, so wie solche bei der schliesslichen Vereinbarung des Senats und des Bürgerconvents festgestellt worden, werden von demselben aufbewahrt.

b) Zur Erwerbung oder Veräusserung von Staatsgütern.

c) Zur Errichtung einer neuen aus öffentlichen Mitteln zu erhaltenden Staatsanstalt, wie zur Aufgebung einer bestehenden, so wie überhaupt zur Aufnahme jedes neuen Gegenstandes in den Staatshaushalt, so wie zur Aufgebung eines bisher in demselben befassten.

---

§. 4.

Die, in Gemässheit des Generalbudgets und der verschiedenen Specialbudgets, von den einzelnen Verwaltungen zu begehrenden Zahlungsmandate werden von Seiten dieses Ausschusses durch ein Mitglied des Senats und ein Mitglied des Bürgerconvents beglaubigt und unterzeichnet.

§. 5.

Es werden diesem Ausschusse die im Laufe eines Rechnungsjahres erfolgenden Anträge gemeinschaftlicher verwaltender Ausschüsse auf Nachbewilligungen, ehe dieselben dem Bürgerconvente vorgelegt werden, und die jährlichen Schlussrechnungen solcher Ausschüsse, bevor deren Zuschreibung von dem Senate erfolgt, zur Vergleichung mit dem Voranschlage und zur Mittheilung etwaniger Bemerkungen communicirt.

§. 6.

Wo dieser Ausschuss Unregelmässigkeiten in einer solchen Rechnung vorfinden, oder wo sich ihm, sei es bei dieser Gelegenheit oder sonst, durch auffallende Veränderungen in dem gewohnten Maasse der Einnahmen oder Ausgaben unerwartete Endresultate ankündigen sollten, hat derselbe zunächst den Senat aufmerksam darauf zu machen.

§. 7.

Es werden diesem Ausschusse nähere Mittheilungen (den Umständen nach unter Verpflichtung zur Geheimhaltung) auch über die Verwendung derjenigen jährlichen Ausgaben gemacht, für welche die Summen im Budget zwar im Allgemeinen gemeinschaftlich festgesetzt sind, deren specielle Verwendung aber nicht in Folge der Berathung und Beschlussnahme eines gemeinschaftlichen Ausschusses statt findet (wie z. B. über die Verwendung der Fonds zur Disposition des Senats, des Collegiums der Aeltermänner, der Handelskammer, der Polizei, in auswärtigen Angelegenheiten und dergl.)

§. 8.

Im Einverständnisse mit dem Senate ist dieser Ausschuss befugt:

a) Ueber die specielle Verwendung des in dem jedesmaligen Budget zur Aushülfe einzelner erschöpfter Fonds etwa festgestellten Reservefonds, in dem Maasse, wie solches bei der jedesmaligen Feststellung des Budgets vereinbart worden, zu disponiren.

d) Zur Festsetzung wie zur Aufhebung öffentlicher Steuern und Abgaben.

e) Zur Bestimmung der Verwendung aller Staatseinnahmen.

f) Zur Benutzung des Staatscredits.

Art. 4.

An der Verwaltung aller Theile des Staatsguts und deren Verwendung zu vereinbarten Zwecken nehmen die zu den deshalb gesetzlich angeordneten gemeinsamen Ausschüssen von Seiten des Senats und von Seiten des Bürgerconvents ernannten Mitglieder gleichen Antheil.

Ausnahmen von dieser Regel können nur in Gemässheit gesetzlicher Bestimmungen statt finden.

Art. 5.

Zur Erhaltung einer fortwährenden Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben dieser Ausschüsse, so wie der Rechnungsführung der bei der General-Staatscasse oder bei einzelnen Theilen des Staatsguts angestellten Beamten, besteht ein besonderer gemeinsamer Ausschuss.

Durch den nämlichen gemeinsamen Ausschuss wird der zur Beschaffung einer allgemeinen vorsorgenden Sicherstellung der Erhaltung und des Fortganges des gesetzmässig bestehenden Staatshaushalts erforderliche jährliche Voranschlag der ordentlichen und ausserordentlichen Staatseinnahmen und Staatsausgaben bearbeitet.

---

b) Auf den motivirten Antrag eines verwaltenden Ausschusses, denselben zur Uebertragung eines Theils der für eine bestimmte Rubrik seines Specialbudgets festgesetzten Ausgabesumme auf eine andere in dem nämlichen Specialbudget enthaltene Rubrik zu autorisiren, — dieses jedoch unter der Beschränkung, dass eine solche veränderte Disposition sich nicht über den dritten Theil des ursprünglichen Ansatzes für die in Frage stehende Rubrik ausdehnen dürfe.

§. 9.

Im Uebrigen finden die für das Verfahren in gemeinschaftlichen Ausschüssen festgesetzten allgemeinen Regeln auch auf diesen Ausschuss ihre Anwendung.

Es ist dabei der Grundsatz festzuhalten, dass das Fortbestehen des Staatsverbandes, als Zweck der in demselben vereinten Gesellschaft, dem Auftrage der für die Leitung und Ordnung seiner gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden organischen Behörden zum Grunde liege.

Demzufolge sind in diesen Voranschlag die aus den Staatsgütern und gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben fliessenden wahrscheinlichen Einnahmen, die für gesetzlich vereinbarte Gegenstände der Staatshaushaltung bereits bestimmten Ausgabe-Summen, so wie die zur Unterhaltung gesetzlich bestehender Staatseinrichtungen erforderlichen wahrscheinlichen Ausgaben aufzunehmen.

Die Festsetzung des Maasses der letzteren, so wie die Festsetzung ausserordentlicher Ausgaben und die Bestimmung der Mittel und Wege zur Deckung derselben, falls die wahrscheinliche Ausgabe die wahrscheinliche Einnahme übersteigen sollte, unterliegen sodann weiterer Berathung und gemeinsamer Vereinbarung des Senats und des Bürgerconvents.

Art. 6.

Weiter bestehen gemeinsame Ausschüsse des Senats und des Bürgerconvents:

a) für die Regulirung des Wahlverfahrens zur Ergänzung des Bürger-

---

Zu Art. 6. a.

Der Ausſchuß hat ſeine Anſichten über Organiſation und Competenz einer, zu ſchneller und definitiver Beſeitigung ſich bei ſolchen Veranlaſſungen ergebender Anſtände, anzuordnenden Behörde aufgeſtellt in dem nachfolgenden

(Anlage 8.)

Entwurf eines Gesetzes, den Ausschuss des Senats und des Bürgerconvents, zur Regulirung des Verfahrens bei Ergänzung des Bürgerconvents und zur Erledigung etwaniger dahin gehöriger Anstände, betreffend.

Zur Erhaltung fortwährender gesetzlicher Vollständigkeit der Mitglieder des Bürgerconvents, so wie zur Erledigung aller bei Wahlen für den Bürgerconvent sich ergebenden Anstände oder Differenzen, besteht ein ständiger Ausschuss von vier Mitgliedern des Senats und vier Mitgliedern des Bürgerconvents, mit folgendem Geschäftskreise:

convents und zur Erledigung der bei solchen Wahlen sich ergebenden Anstände und Differenzen;

Es wird von demselben ein genaues Verzeichniss sämmtlicher Mitglieder des Bürgerconvents geführt, aufbewahrt, und jede eintretende Veränderung in diesem Personal, unter Anführung der Veranlassung, der Zeit und des bei der Ergänzung eines Abgegangenen statt gefundenen gesetzlichen Vorgangs, bemerkt; weshalb derselbe sowohl auf das Eintreten einer Ermangelung an den gesetzlichen Befähigungseigenschaften zur Theilnahme an dem Bürgerconvent, als auf den ordnungsmässigen oder ausserordentlichen Abgang eines Mitgliedes des Bürgerconvents und das dadurch eintretende Erforderniss der Ergänzung desselben seine fortwährende Aufmerksamkeit zu richten hat.

Zur Vervollständigung der auf neun Jahre gewählten dreissig Mitglieder, tritt der Ausschuss bei jeder, durch Todesfall oder auf sonstige gesetzliche Weise, während der von einer Ergänzungswahl bis zur andern verfliessenden drei Jahre, sich ergebenden Verminderung derselben vor der nächsten Versammlung des Bürgerconvents zusammen, um denjenigen, welcher bei der letzten Wahl von den Nichtgewählten die meisten Stimmen erhalten, als den gesetzlichen Ersatzmann zu bezeichnen und denselben an den Schluss der Liste dieser dreissig Mitglieder des Bürgerconvents einzutragen.

Nicht minder wird von diesem Ausschusse ein Verzeichniss aller, in Gemässheit des Wahlgesetzes, zur Theilnahme an der alle drei Jahre stattfindenden Ergänzungswahl eines Drittheils der auf neun Jahre gewählten Mitglieder des Bürgerconvents, Berechtigten aufbewahrt und ergänzt. Zwei Monate vor dem Eintritt der gedachten Ergänzungswahlen wird der Senat diese Liste, wie sie ihm von dem Ausschusse eingereicht worden, öffentlich bekannt machen, und diejenigen, welche zur Aufnahme in dieselbe noch weiter Anspruch zu haben glauben, auffordern, die deshalb von ihnen beizubringenden Beweisstücke dem Ausschusse einzureichen.

Es bildet nämlich dieser Ausschuss zugleich eine, ohne weiteren Recurs entscheidende Reclamationsbehörde für alle Anstände oder Differenzen, welche sich ergeben könnten:

a) hinsichtlich der auf neun Jahre gewählten Mitglieder des Bürgerconvents —
bei Verificirung der erforderlichen Eigenschaften der Wähler und Wählbaren, betreffen sie nun das Recht zu wählen oder das Recht gewählt zu werden, oder Unregelmässigkeiten bei Vollziehung der Wahl;

b) hinsichtlich sämmtlicher Mitglieder des Bürgerconvents —
wegen Fortdauer oder Verlust der für ein Mitglied des Bürgerconvents erforderlichen Eigenschaften, wegen Verminderung der gesetzlichen Zeit der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Bürgerconvent in Folge eingetretenen ausser-

b) Zur Erledigung von Reclamationen, die Ermässigung oder den Erlass derjenigen gesetzlich angeordneten allgemeinen Steuern und Abgaben betreffend, welche einem solchen Reclamationsverfahren gesetzlich unterliegen.

---

ordentlichen Abgangs einzelner Mitglieder, wegen Ordnungsmässigkeit der Ergänzung beim Eintreten oder Austreten, bei verweigerten Annahmen, begehrten Entlassungen, betreffe solches die Theilnahme an dem Bürgerconvent oder an einzelnen Ausschüssen desselben, wie überhaupt zur Erledigung aller Anstände, welche der Vollständigkeit des Bürgerconvents hinderlich sein könnten.

Die Entscheidungen des Ausschusses werden durch Mehrheit der Stimmen gefasst; bei eintretender Stimmengleichheit werden von dem Ausschusse drei seiner Mitglieder durch Stimmenmehrheit, und sofern auch hier Stimmengleichheit eintreten sollte, durch das Loos ausgemittelt, welche die Frage nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Alle drei Jahre tritt eins der Mitglieder des Bürgerconvents bei diesem Ausschusse, zuförderst nach dem Jahresalter, demnächst nach dem Amtsalter, aus, und wird von dem Bürgerconvent wieder ergänzt. Der Abgehende kann sofort wieder gewählt werden.

Zu Art. 6. b.

Ein ſolcher Ausſchuß beſteht bekanntlich bei uns ſchon in Gemäßheit einer im Jahr 1815 ſtattgefundenen Vereinbarung, ſo wie bei Gelegenheit der jährlichen Steuerverordnung die Organiſation und Competenz deſſelben vom Senate bekannt gemacht zu werden pflegen. Beide ſcheinen indeß in der Conſequenz der grundgeſetzlichen Beſtimmungen einzelner Modificationen bedürftig. Einen Vorſchlag des Ausſchuſſes enthält der nachfolgende

(Anlage 9.)

Entwurf eines Gesetzes, die Reclamationen wegen gewisser Steuern und Abgaben und den zur Erledigung derselben bestellten ständigen Ausschuss des Senats und des Bürgerconvents betreffend.

§. 1.

Bei allen Abgaben und Steuern, bei denen, mittelst einer Taxation oder Classification der zu besteuernden Personen oder Sachen, die von denselben zu erlegenden Steuerquoten ausgemittelt werden, steht den Betheiligten der Recurs an den Reclamations-Ausschuss offen, um, sei es eine Aenderung und Moderation ihres Steueransatzes, oder dessen gänzliche Tilgung aus den Hebungsrollen, aus dafür redenden Gründen nachzusuchen.

c) Zur Entscheidung über Conflicte der Competenz wegen Eintretens eines Regierungs- oder gerichtlichen Verfahrens.

---

§. 2.

Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern des Bürgerconvents, denen der jedesmalige Steuer-Controlleur, zum Behuf der Protokollführung und der Ausfertigung der Erlasse an die Reclamanten und die Steuererheber, beigegeben ist. Die Gegenwart von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses ist zur Entscheidung einer Reclamation erforderlich.

§. 3.

Wer gegen den ihm zur Last gebrachten Steueransatz reclamiren will, hat, bei Vermeidung des Ausschlusses mit seinen etwanigen Beschwerden für das laufende Steuerjahr, innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Steuerzettel (in sofern nicht etwa nachzuweisen sein sollte, dass die Verhältnisse, auf welche die Reclamation begründet wird, erst später entstanden sind), einen desfallsigen schriftlichen Aufsatz, zu welchem es indess des Stempelpapiers nicht bedarf, unter Beifügung des Steuerzettels, in dem Büreau des Steuer-Controlleurs abzugeben, welcher sämmtliche eingegangene Reclamationen, nebst etwanigen darauf Bezug habenden, in seinen Händen befindlichen sonstigen Actenstücken, dem vorsitzenden Mitgliede des Ausschusses vor dessen nächster Versammlung zustellt. Der Ausschuss wird in seinen regelmässig zu haltenden und vorab öffentlich bekannt zu machenden Sitzungen die eingegangenen Reclamationen prüfen und die erforderlichen Entscheidungen erlassen.

§. 4.

Diese Entscheidungen werden in schriftlicher Ausfertigung sowohl den Reclamanten als den Steuererhebern zugefertigt.

§. 5.

In Fällen, wo das Steuergesetz in der Anwendung auf ein concretes Verhältniss den Steuererhebern zweifelhaft erscheint, oder sich darüber eine Contestation zwischen denselben und den Steuerpflichtigen erhebt, ist ein Mitglied des Senats speciell committirt, das streitige Verhältniss zu untersuchen, und hinsichtlich des zu beobachtenden Verfahrens die Steuerbeamten mit der erforderlichen Weisung zu versehen. Dafern sich der Pflichtige bei der ihm desfalls schriftlich zu ertheilenden Entscheidung nicht beruhigen will, steht demselben binnen vier Wochen frei, weitern Recurs an den Ausschuss einzulegen; nach Verlauf dieser Frist aber ist ihm nur noch der Weg eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Staat, unter den dafür festgesetzten Bedingungen, nachgelassen.

§. 6.

Der von einem Steuerpflichtigen ergriffene Recurs sistirt alles weitere Verfahren gegen denselben von Seiten der Steuerbehörde, bis zu erfolgter Entscheidung. Wenn diese Ent-

Art. 7.

Die Organisation und die Wirksamkeit der ständigen gemeinsamen Ausschüsse sind durch besondere Gesetze näher bestimmt.

---

scheidung gegen den Reclamanten ausfällt, so ist demselben zwar unbenommen, noch innerhalb vier Wochen ein gerichtliches Verfahren einzuleiten; es ist derselbe jedoch gehalten, vorab der wider ihn im Administrativwege erlassenen Entscheidung Folge zu geben und, mit Vorbehalt gerichtlich ihm etwa zuzusprechender Rückgabe, die Zahlung zu leisten.

§. 7.

Die Entscheidungen des Ausschusses werden durch Mehrheit der Stimmen gefasst; bei eintretender Stimmengleichheit werden von demselben drei seiner Mitglieder durch Stimmenmehrheit, und sofern auch hier Stimmengleichheit eintreten sollte, durch das Loos ermittelt, welche die Frage nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Zu Art. 6. c.

Eine Behörde dieſer Art hat für unſern Freiſtaat bisher noch nicht beſtanden. Bei der größeren Trennung zwiſchen Regierung und Juſtiz, wie ſolche bereits ſeit einer Reihe von Jahren bei uns practiſch geworden und durch Annahme der gegenwärtigen grundgeſetzlichen Beſtimmungen ſich noch weiter befeſtigen dürfte, ſcheint die Anwendung derſelben erforderlich; wie denn auch in mehreren andern deutſchen Staaten gleiches Bedürfniß zur Sprache gekommen iſt und Befriedigung gefunden hat.

Einen Vorſchlag, dieſem Zweck zu entſprechen, enthält der nachfolgende

(Anlage 10.)

Entwurf eines Gesetzes, die Entscheidung über Conflicte der Competenz wegen Eintretens eines Regierungs- oder gerichtlichen Verfahrens betreffend.

§. 1.

Der ständige Ausschuss, welchem, in Gemässheit der Abschnitte IV. Art. 6. und VI. Art. 5. der grundgesetzlichen Bestimmungen, die Entscheidung über Conflicte der Competenz, wegen Eintretens eines Regierungs- oder gerichtlichen Verfahrens, übertragen werden kann, besteht aus sechs Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern des Bürgerconvents.

§. 2.

Diese Uebertragung ist in folgenden Fällen zulässig:

a) Wenn eine Angelegenheit von der Regierungsbehörde, aus dem Grunde der nur dem Gerichte darüber zustehenden Competenz, abgewiesen ist, das Gericht sich aber aus dem entgegengesetzten Grunde gleichfalls für incompetent erachtet hat.

Wo und in soweit indess die Zusammensetzung und das Verfahren eines gemeinschaftlichen Ausschusses nicht durch specielle gesetzliche Anordnungen besonders geregelt sind, finden die für die gemeinschaftlichen Ausschüsse gesetzlich festgestellten allgemeinen Bestimmungen ihre Anwendung.

---

b) Wenn zur Entscheidung über das nämliche Verhältniss, sowohl die Regierungsbehörde als auch das Gericht sich für competent erachtet haben, die Verfügungen jener Behörde aber mit den gerichtlichen Maasregeln in Conflict stehen.

§. 3.

Die Verweisung der Sache an den Ausschuss geschieht in diesen Fällen vom Senat, welcher solche, sobald sich, auf den Antrag des Betheiligten oder aus dem Grunde des öffentlichen Interesses, die Nothwendigkeit der Entscheidung über den Competenzstreit ergiebt, zu verfügen, zugleich auch das betreffende Gericht davon zu benachrichtigen hat.

§. 4.

Diese Verweisung kann geschehen, sobald und solange ein Conflict der angegebenen Art obwaltet, und zwar ohne Unterschied, ob die gerichtliche Verfügung in erster oder in höherer Instanz erlassen worden, und ohne Rücksicht auf die etwanige Rechtskraft derselben.

§. 5.

Durch die Verweisung an den Ausschuss wird einstweilen die Ausführung der von der Regierungsbehörde und dem Gerichte erlassenen Verfügungen, soweit solche einander widerstreiten, gehemmt, so wie auch einstweilen keine ferneren Massregeln, wodurch ein abermaliger Conflict entstehen würde, erlassen werden können, vorbehältlich jedoch solcher vorläufiger Anordnungen der Regierungsbehörde, welche zur augenblicklichen Abwendung einer drohenden Gefahr erforderlich sind.

§. 6.

Bei Uebertragung einer Sache an den Ausschuss, werden demselben alle wegen dieser Angelegenheit bei der Regierungsbehörde und am Gericht vorgekommenen Verhandlungen, denen zugleich von jener Behörde sowie von dem Gerichte eine schriftliche Darstellung der Competenzgründe beizufügen ist, mitgetheilt. Auch bleibt es dem Ausschuss unbenommen, die etwa noch weiter erforderlichen Aufklärungen und Nachweisungen sich ertheilen zu lassen.

§. 7.

Der demnächst vom Ausschuss zu erlassende Beschluss beschränkt sich lediglich auf Entscheidung der Frage, wiefern die Angelegenheit, soweit sich darüber ein Conflict ergeben hat, zum Verfahren im Regierungswege oder zum gerichtlichen Verfahren geeignet sei.

Dieser Beschluss wird von den Mitgliedern des Ausschusses, von welchen wenigstens neun daran Theil nehmen müssen, nach Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle einer Stimmen-

Art. 8.

Eines Einverständnisses des Senats und des Bürgerconvents bedarf es für, Namens des Bremischen Freistaats von dem Senate zu ertheilende Ratificationen von Verträgen mit andern Staaten, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem Senat verfassungsmässig keine einseitige Verfügung zusteht.

---

gleichheit werden von dem Ausschusse drei seiner Mitglieder durch Stimmenmehrheit, und sofern auch hier Stimmengleichheit eintreten sollte, durch das Loos ausgemittelt, welche die Frage nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Der Beschluss wird, nebst den dabei abzugebenden Gründen der Entscheidung und unter Beifügung der dem Ausschusse zugestellten Verhandlungen, dem Senate mitgetheilt, welcher alsdann das Gericht so wie die sonst dabei Betheiligten davon in Kenntniss setzt.

§. 8.

Die Entscheidung hat sowohl für alle Regierungs- und Justizbehörden, als auch für die Betheiligten volle verbindliche Kraft, und hat, wenn durch sie die Angelegenheit den Gerichten entzogen wird, die Unwirksamkeit der bisherigen gerichtlichen Verhandlungen, im entgegengesetzten Falle aber die Unwirksamkeit der getroffenen Regierungsverfügungen, soweit diese Verhandlungen und Verfügungen zu dem Conflict Anlass gegeben haben, zur Folge.

Zu Art. 6. a., b., c.

Zur Würdigung des Bedürfniſſes wie der Zweckmäßigkeit der Anordnung dieſer verſchiedenen ſtändigen Ausſchüſſe, ihrer Beſtellung mit einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Senats und des Bürgerconvents, ihrer umfaſſenden ſchiedsrichterlichen Competenz, wie der ihnen zu ertheilenden geſetzlichen Vollmacht, nach Stimmenmehrheit gültige Beſchlüſſe zu faſſen, empfiehlt ſich auch die Erwägung, daß bei manchen der hier in Frage kommenden Anſtände, Zweifel und Differenzen die Fragen: wo die Entſcheidung derſelben nachzuſuchen, ob die bei der Geſetzgebung concurrirenden Behörden dabei zu Rathe zu ziehen, ob grundgeſetzliche Beſtimmungen dabei in Anwendung kommen u. dgl. m., — oft eine bei weitem größere Wichtigkeit erhalten, als das zunächſt in Frage gekommene öffentliche oder Privatintereſſe ſelbſt. Dieſe können ſogar bei einem, durch jene Vorfragen veranlaßten langen Aufſchub der Entſcheidung mehr gefährdet werden, als durch deren ungünſtiges Ausfallen. Auch wird ſchon die Gewißheit der Exiſtenz einer Behörde, bei der eine ſchnelle und runde Erledigung nicht fehlen kann, und die Notorietät der Entſcheidungen ähnlicher Fälle das Eintreten von Reclamationen ſolcher Art bedeutend vermindern.

Art. 9.

Desgleichen ist ein solches Einverständniss erforderlich zur Bestimmung der Stärke der wehr- und streitfähig zu erhaltenden bewaffneten Macht, der Art

---

Zu Art. 7.

Der Ausſchuß ſchlägt zu dieſem Zwecke vor:

(Anlage 11.)

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen für die Zusammensetzung und das Verfahren gemeinschaftlicher Ausschüsse des Senats und des Bürgerconvents, soweit solche nicht durch specielle gesetzliche Anordnungen besonders und anders geregelt sind.

A.

Berathende, zur Ueberlegung und Begutachtung eines, zu gemeinsamer Competenz gehörenden Gegenstandes niedergesetzte gemeinschaftliche Ausschüsse:

a) Die Niedersetzung eines solchen Ausschusses erfolgt in Gemässheit einer Vereinbarung des Senats und des Bürgerconvents.

b) Die Wahl und Ergänzung der dafür zu bestellenden Mitglieder des Senats findet von Seiten desselben, die der Mitglieder des Bürgerconvents von diesem statt.

c) Gleichheit der Zahl ist nicht erforderlich, jedoch dürfen ohne vorgängige gemeinsame Vereinbarung nicht mehr als acht Mitglieder von jeder Seite zu einem solchen Ausschusse bestellt werden.

d) Eins der Mitglieder des Ssnats führt den Vorsitz und ladet zu den Versammlungen des Ausschusses ein.

e) Ueber die Verhandlungen desselben wird von einem der Mitglieder des Senats in jeder Zusammenkunft ein Protokoll geführt und, nach erfolgter Verlesung und Genehmigung, von demselben so wie von einem der anwesenden Mitglieder des Bürgerconvents unterzeichnet.

f) Das Gutachten wird in Gemässheit der durch Mehrheit der Stimmen beliebten Ansichten entworfen, wobei jedoch, auf Begehren der Minorität, auch deren Gegengründe oder abweichende Vorschläge angeführt werden.

g) Das Gutachten wird dem Senate übergeben, welcher es dem Bürgerconvente in einer Versammlung desselben mittheilt.

h) Mit der Uebergabe des Gutachtens ist der Ausschuss aufgelös't, wenn nicht eine Aufforderung zur Fortsetzung seiner Arbeiten durch einen gemeinsamen Beschluss erfolgt.

ihrer Ausrüstung und Ergänzung, zum Eintreten eines Gebrauchs derselben gegen andere Staaten, so wie nicht minder zur Aufnahme fremder Truppen, alles unbeschadet der im I. Abschnitte Art. 2. enthaltenen allgemeinen Bestimmung.

B.

Zu Verwaltungen oder zur Wahrnehmung sonstiger gemeinsamer Angelegenheiten niedergesetzte gemeinschaftliche Ausschüsse:

a) Die Niedersetzung eines solchen Ausschusses, wie dessen etwanige Auflösung oder Abänderung seines Geschäftskreises, erfolgt in Gemässheit einer Vereinbarung des Senats und des Bürgerconvents.

b) Die Wahl und Ergänzung der dafür zu bestellenden Mitglieder des Senats findet von Seiten desselben, die der Mitglieder des Bürgerconvents von diesem statt.

c) Gleichheit der Zahl ist nicht erforderlich, jedoch dürfen ohne vorgängige gemeinsame Vereinbarung nicht mehr als sechs Mitglieder von jeder Seite zu einem solchen Ausschusse bestellt werden.

d) Eins der Mitglieder des Senats führt den Vorsitz und ladet zu den Versammlungen des Ausschusses ein.

e) Ueber die Verhandlungen desselben wird von einem der Mitglieder des Senats in jeder Zusammenkunft ein Protokoll geführt und, nach erfolgter Verlesung und Genehmigung, von demselben so wie von einem der anwesenden Mitglieder des Bürgerconvents unterzeichnet. Auch steht den Mitgliedern des Bürgerconvents bei dem Ausschusse auf Begehren die Einsichtnahme oder Abschrift des Protokolls zu.

f) Wo ein Act der obrigkeitlichen Autorität in dem Geschäftskreise eines gemeinschaftlichen Ausschusses vorkommt, wird dieser jederzeit durch ein zu demselben gehöriges Mitglied des Senats wahrgenommen.

g) Die Führung der etwanigen Rechnungsbücher wird von dem Ausschusse einem der zu demselben gehörenden Mitglieder des Bürgerconvents übertragen.

h) Zu einem gültigen Beschlusse des Ausschusses ist ein Einverständniss der Mehrheit der Mitglieder des Senats mit der Mehrheit der Mitglieder des Bürgerconvents erforderlich.

Eine Ausnahme von dieser Regel bilden die, durch die grundgesetzlichen Bestimmungen, Abschnitt IV. Art. 6. a. b. c. festgestellten, drei ständigen, mit einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Senats und des Bürgerconvents besetzten Ausschüsse, wo mittelst der aus der Gesammtheit derselben hervorgehenden Stimmenmehrheit ein gültiger Beschluss gefasst wird.

Bei jeder in einer Versammlung des Bürgerconvents vorzunehmenden Ergänzungswahl eines dieser Ausschüsse, sind auch die Namen derjenigen drei Convents-

Art. 10.

Gleiches Einverständniss wird erfordert zur Errichtung neuer, wie zur Aufhebung bestehender Zünfte, oder zur Vereinigung mehrerer zünftiger Gewerbe in eine gemeinschaftliche Zunft, (in sofern eine solche Aufhebung oder Vereinigung nicht etwa unter den Interessenten selbst vereinbart werden sollte, in welchem Falle es nur der obrigkeitlichen Bestätigung bedarf,) so wie zu allen solchen Verfügungen in Zunftsachen, welche für eine Zunft eine Beschränkung oder Erweiterung ihrer Gewerbsbefugnisse herbeiführen.

---

glieder, welche nach dem Erwählten die meisten Stimmen erhalten, zur Anzeige zu bringen, und damit, bis zum Eintreten einer neuen Ergänzungswahl, zur Stellvertretung der von dem Bürgerconvent in solchen Ausschuss gewählten Mitglieder in vorkommenden Verhinderungsfällen zu befähigen.

i) Das Verfahren jedes Ausschusses muss den bestehenden Gesetzen und Vereinbarungen entsprechen. Wo diese unter eintretenden Umständen nicht auszureichen scheinen, hat derselbe Bericht darüber zu erstatten.

k) Enthält ein solcher Ausschuss vier oder mehrere Mitglieder des Bürgerconvents, so tritt am Schlusse jedes Jahres eins derselben nach der Reihe des erfolgten Eintritts aus und wird durch ein anderes Conventsglied ergänzt; — sind deren weniger, so findet der Austritt und die Ergänzung eines Mitgliedes nur alle zwei Jahre statt. Der Austretende kann nur, wenn er wenigstens zwei Drittheile der Stimmen der in der dazu bestimmten Versammlung des Bürgerconvents Anwesenden erhält, sofort, sonst aber erst bei dem nächsten Austritte wieder gewählt werden.

Das unter B. h. der vorſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen in Vorſchlag gebrachte Auskunftsmittel, zur Bewirkung einer Stellvertretung der Mitglieder des Bürgerconvents bei den gedachten Ausſchüſſen, motivirt ſich durch die bei denſelben feſtgeſetzte Gleichheit der Anzahl der von beiden Seiten zu beſtellenden Mitglieder, indem die Vornahme einer ſolchen Subſtitution von Seiten des Bürgerconvents eine vorgängige Verſammlung deſſelben vorausſetzt, während die Permanenz des Senats demſelben dazu jederzeit Gelegenheit darbietet.

Zu Art. 10.

Bekanntlich gingen bisher alle Anordnungen in Zunft- und anderen Gewerbsverhältniſſen, inſofern nicht etwa die Reichsgeſetzgebung ſie für ganz Deutſchland feſtgeſtellt hatte, ausſchließend von dem Senate aus, und vielleicht dürfte es, wenn man den hier vorzugsweiſe in Betracht

11 *

Nicht minder zu jeder Ertheilung, Verlängerung und Aufhebung von Privilegien, Monopolen und Patenten, so wie zu jeder Bestimmung, wodurch die Befugniss zur Betreibung eines bisher freien Gewerbes an das Erforderniss einer obrigkeitlichen Concession geknüpft werden soll.

Die Ertheilung von Privilegien, Monopolen und Patenten darf übrigens nur an bestimmte Personen und auf bestimmte Zeit erfolgen.

Art. 11.

Eines gleichen Einverständnisses des Senats und des Bürgerconvents bedarf

---

kommenden gewerbspolizeilichen Geſichtspunkt ins Auge faßt, und dabei erwägt, daß es gerade in dieſer Hinſicht der Natur der Sache nach gar mancherlei zu thun und zu verfügen giebt, was vorzugsweiſe die Geſchäftskunde und die Thätigkeit der Regierungsbehörde als ſolcher in Anſpruch nimmt, gerathener ſcheinen, darin auch für die Zukunft nichts zu ändern. An der andern Seite läßt ſich jedoch auch nicht verkennen, daß, ſo wie im Gewerbsweſen überhaupt, ſo auch insbeſondere im Zunftweſen, manche Beſtimmungen einen durchaus oder wenigſtens überwiegend legislativen Charakter haben, und es iſt daher eine Selbſtfolge des, Abſchnitt IV., Art. 2. ausgeſprochenen Grundſatzes, wonach dem Senat und dem Bürgerconvente das Recht der Staatsgeſetzgebung gemeinſchaftlich zuſtehen ſoll, daß auch beim Zunftweſen für das, was darin ſtreng legislativ iſt, das Erforderniß gemeinſamen Einverſtändniſſes eintrete. Nach dem Geſagten bedarf es indeß keiner Rechtfertigung, wenn der Vorſchlag des Ausſchuſſes dahin nur die im Art. 10. aufgezählten Gegenſtände rechnet, und es dagegen, in Gemäßheit des Inhalts des Art. 5. des III. Abſchnitts, in Allem, was die inneren geſellſchaftlichen Verhältniſſe der Zünfte berührt, ſo wie, wo es ſich nur um einzelne Ausnahmen, Diſpenſationen u. dgl. handelt, beim Alten läßt. Die Hauptſache iſt immer, daß die grundgeſetzlichen Beſtimmungen der Geſammtheit der Staatsbürger in noch höherem Grade, als es bisher der Fall war, die Beruhigung gewähren, daß ihre induſtriellen Intereſſen denen einzelner Bürger oder einzelner Körperſchaften unter keiner Bedingung aufgeopfert werden ſollen, und dieſe Beruhigung dürfte mittelſt der vorgeſchlagenen Beſtimmung vollſtändig erreicht werden.

Zu Art. 11.

Das Bundesgeſetz vom 30. October 1834, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entſcheidung zwiſchen den Regierungen und den Ständen betreffend, lautet folgendermaßen:

auch die Berufung auf das bundesgesetzliche Schiedsgericht zur Entscheidung einer Differenz zwischen dem Senate und dem Bürgerconvente.

Artikel I.

»Für den Fall, daß in einem Bundesſtaate zwiſchen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfaſſung, oder über die Grenzen der bei Ausübung beſtimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entſtehen, und alle verfaſſungsmäßigen und mit den Geſetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beſeitigung ohne Erfolg eingeſchlagen worden ſind, verpflichten ſich die Bundesglieder, als ſolche gegen einander, ehe ſie die Dazwiſchenkunft des Bundes nachſuchen, die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlaſſen.«

Artikel II.

»Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der ſiebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesverſammlung aus den von ihr repräſentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei durch Character und Geſinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienſt hinlängliche Kenntniſſe und Geſchäftsbildung, der eine im juridiſchen, der andere im adminiſtrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesverſammlung angezeigt, und von dieſer, ſobald die Anzeigen von allen ſiebzehn Stimmen eingegangen ſind, öffentlich bekannt gemacht. Eben ſo werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes vor Ablauf der beſtimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Friſt ſofort ergänzt.«

»Das Verhältniß dieſer 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche ſie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anſpruch.«

Artikel III.

»Wenn in dem Art. I. bezeichneten Falle der Weg einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung betreten wird, ſo erſtattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesverſammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liſte der 34 Spruchmänner in der Regel ſechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner ſind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeſchloſſen, ſofern nicht beide Theile mit deren Zulaſſung einverſtanden

Bei dem Eintreten einer solchen Vereinbarung wird in Gemässheit der deshalb gesetzlich bestehenden besonderen Bestimmungen verfahren.

ſind. Es bleibt dem Übereinkommen beider Theile überlaſſen, ſich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beſchränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.«

»Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesverſammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liſte der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, ſo ernennt die Bundesverſammlung die letzteren ſtatt des ſäumigen Theils.«

Artikel IV.

»Die Schiedsrichter werden von der Bundesverſammlung mittelſt ihrer Regierung von der auf ſie gefallenen Ernennung in Kenntniß geſetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesverſammlung ernannt.«

Artikel V.

»Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesverſammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenſeitige Denkſchriften oder auf andere Art feſtgeſtellt ſein müſſen, werden dem Obmann überſendet, welcher die Abfaſſung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen iſt.«

Artikel VI.

»Demnächſt verſammeln ſich die Schiedsrichter, einſchließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu beſtimmenden, oder, in Ermangelung einer Übereinkunft, von der Bundesverſammlung zu bezeichnenden Orte, und entſcheiden, nach ihrem Gewiſſen und eigener Einſicht, den ſtreitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.«

Artikel VII.

»Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatſachen für unumgänglich nothwendig erachten, ſo werden ſie dies der Bundesverſammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgeſandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.«

Artikel VIII.

»Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entſcheidung ſpäteſtens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns an ge-

Art. 12.

Die gemeinschaftliche Wirksamkeit des Senats und des Bürgerconvents zur

---

rechnet, erfolgen, und bei der Bundesverſammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.«

Artikel IX.

»Der ſchiedsrichterliche Ausſpruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntniſſes, und die bundesgeſetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.«

»Bei Streitigkeiten über die Anſätze eines Budgets insbeſondere, erſtreckt ſich dieſe Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage ſtehende Budget umfaßt.«

Artikel X.

»Sollten ſich über den Betrag der durch das ſchiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Laſt fallenden Koſten, Anſtände ergeben, ſo werden dieſe durch Feſtſetzung von Seiten der Bundesverſammlung erledigt.«

Artikel XI.

»Das in den vorſtehenden Artikeln I. bis X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwiſchen den Senaten und den verfaſſungsmäßigen bürgerlichen Behörden derſelben ſich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.«

»Der 46. Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.«

Artikel XII.

»Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, ſich darüber einzuverſtehen, daß die zwiſchen ihnen entſtandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. II., gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, ſo wird die Bundesverſammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den ſtreitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Artikel III. bis X., die Einleitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens veranlaſſen.«

Der Senat hat ſich bei Gelegenheit ſeiner, unter dem 29. December 1834 ordnungsmäßig hieſelbſt erfolgten Publication dieſes Bundesgeſetzes, hinſichtlich der Anwendung deſſelben auf die beſonderen Verhältniſſe unſers Staats, das Weitere vorbehalten.

Wenn von dieſem Vorbehalte bis jetzt noch kein weiterer Gebrauch gemacht worden, ſo möchte, außer dem glücklicherweiſe fortdauernden Mangel jeder beſonderen Veranlaſſung, welche geeignet geweſen wäre, dieſen Gegenſtand bei uns zur Sprache zu bringen, vielleicht auch die innige Verwandtſchaft deſſelben mit der vorliegenden allgemeinen Aufgabe und die Vorausſetzung, daß derſelbe in den Kreis der gegenwärtigen Berathungen und Vorſchläge mit aufgenommen werden dürfte, das Ihrige dazu beigetragen haben.

Um ſo mehr mußte ſich für den Ausſchuß die Verpflichtung ergeben, dieſes neue und bedeutende Element zur weiteren Ausbildung der allgemeinen deutſchen Rechtsverhältniſſe bei ſeinen Arbeiten nicht unberückſichtigt zu laſſen, und mit der Bezugnahme auf daſſelbe in den von ihm vorgeſchlagenen grundgeſetzlichen Beſtimmungen auch diejenigen Geſetzesvorſchläge zu verbinden, welche ein früher oder ſpäter eintretendes Bedürfniß der Anwendung deſſelben auf unſere beſonderen Verhältniſſe erforderlich machen könnten. Zur Motivirung dieſer Vorſchläge erlauben ſich die Berichterſtatter folgende vorgängige Bemerkungen:

Daß zu der, durch Artikel XI. des gedachten Bundesgeſetzes feſtgeſtellten analogen Anwendung des ſchiedsrichterlichen Bundesinſtituts, zur Schlichtung der in den freien Städten zwiſchen den Senaten und den verfaſſungsmäßigen bürgerlichen Behörden derſelben ſich etwa ergebenden Irrungen, ein vorgängiges Einverſtändniß beider Theile, hier alſo des Senats und des Bürgerconvents, vorausgeſetzt werde, geht aus dem ganzen Sinne, ſo wie aus einzelnen beſtimmten Ausdrücken der bundesgeſetzlichen Beſtimmungen hervor. Namentlich wird Art. III. derſelben des Falls der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht ausdrücklich gedacht. Zweifelhafter könnte es erſcheinen, ob der erſte Antrag zu einer Betretung dieſes ſchiedsrichterlichen Weges nicht vorzugsweiſe nur von Seiten der Regierung erwartet werde. Da jedoch das Geſetz keine Beſtimmung enthält, welche damit im Widerſpruche ſtände, daß dieſer erſte Antrag nicht auch von der andern Seite gemacht werden könne, — der Geiſt, in welchem die übrigen Vorſchläge des Ausſchuſſes gehalten ſind, und die Conſequenz derſelben aber eine desfallſige poſitive Beſtimmung zu erfordern ſcheint; ſo würde dieſe zuförderſt geſetzlich feſtzuſtellen ſein.

Nach dem Inhalte des Art. I. des Bundesgeſetzes wird vorausgeſetzt, daß der Betretung ſolches ſchiedsrichterlichen Entſcheidungsweges ein erfolglos gebliebener Verſuch, den Streitpunct auf verfaſſungsmäßigem und mit den Geſetzen vereinbarlichem Wege zu beſeitigen, vorhergegangen ſei. Solcher Mittel und Wege giebt es unter den, in neueren Zeiten mit beſtimmten Verfaſſungs-

Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands ist durch die Wahlgesetze näher bestimmt.

---

grundgeſetzen verſehenen deutſchen Bundesſtaaten bekanntlich ſehr verſchiedenartige, und im Allgemeinen pflegt ſelbſt eine Auflöſung und Erneuerung der Landſtände oder einer Kammer derſelben dahin gezählt zu werden. Nach der Analogie unſerer Verfaſſung, wie ſie gegenwärtig im Leben beſteht und in Folge der gegenwärtigen Vorſchläge ſich weiter geſtalten dürfte, ſcheint ſich zu ſolchen vorgängigen Beſeitigungsmitteln vorzugsweiſe die Niederſetzung eines gemeinſchaftlichen Ausſchuſſes zum Verſuche gütlicher Vereinbarung der vorliegenden Irrung zu eignen.

Sollte dieſer Verſuch mißlingen und demnächſt durch gemeinſamen Beſchluß des Senats und des Bürgerconvents die Einſchlagung des ſchiedsrichterlichen Weges vereinbart worden ſein, ſo kommen zuförderſt mehrere Nebenpunkte der Ausführung in Frage, worüber die Beſtimmungen des Bundesgeſetzes eine nähere Vereinbarung beiden Theilen freilaſſen, in deren Ermangelung jedoch der Weg der Ordnung eintritt, oder die Entſcheidung von Seiten der Bundesverſammlung erfolgt.

Dahin gehören namentlich: die Frage über die Zuläſſigkeit oder Nichtzuläſſigkeit der von Seiten der freien Städte ernannten Spruchmänner für die Auswahl der Schiedsrichter, die Frage, ob man es bei der Regel, wonach von jeder Seite drei Schiedsrichter zu wählen ſind, belaſſen, oder ſich über eine nach den Beſtimmungen des Bundesgeſetzes zuläſſige größere oder geringere Anzahl derſelben vereinbaren wolle und könne, — endlich auch über die Wahl des Orts der Verſammlung der Schiedsrichter.

Die Berathungen, Verhandlungen und Beſtimmungen über dieſe Fragen und was damit in Verbindung ſteht, ſo wie die Wahl der von Seiten des Bürgerconvents zu ernennenden Schiedsrichter ſelbſt, kann ſich, nach der Natur der Sache und der Organiſation des Bürgerconvents, nicht wohl zu Verhandlungen in einer Verſammlung deſſelben eignen. Dieſer wird das desfallſige Detail daher nur durch eine Delegation zweckmäßig beſorgen können. Da das Collegium der Aeltermänner als bleibender Ausſchuß des Bürgerconvents mit dem Rechte beſonderer collegialiſcher Verſammlungen und Verhandlungen verſehen iſt, da demſelben die genaueſte Kunde aller grundgeſetzlichen und geſetzlichen Verhältniſſe, ſo wie des Verwaltungsweſens des Staatsguts nicht entſtehen kann; ſo ſcheint ſich dieſes Collegium zur Wahrnehmung alles dazu Gehörigen auch vorzugsweiſe in dem Grade zu eignen, daß es mit desfallſiger Vertretung des Bürgerconvents durch eine grundgeſetzliche Beſtimmung ausdrücklich zu beauftragen ſein dürfte. (Vgl. Abſchnitt V. Art. 6. a.)

Dieſe Anſichten und Vorausſetzungen ſind dem folgenden Geſetzesvorſchlage zum Grunde gelegt.

Art. 13.

Insofern die Ausschliessung eines Mitgliedes des Bürgerconvents von der Theilnahme an der Wirksamkeit desselben, überhaupt, oder für längere oder

---

(Anlage 12.)

Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes des deutschen Bundes vom 30. October 1834 — die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen, wie zwischen den Senaten der freien Städte und den verfassungsmässigen bürgerlichen Behörden derselben, betreffend — auf die Bremischen Verhältnisse.

§. 1.

Der Antrag: bei einer der, durch Art. I. und XI. des Bundesgesetzes vom 30. October 1834 näher bezeichneten, zwischen dem Senate und dem Bürgerconvente sich ergebenden Irrungen oder Streitigkeiten, den Weg der durch das gedachte Bundesgesetz angeordneten schiedsrichterlichen Entscheidung zu betreten, und die Annahme eines solchen Antrags steht sowohl dem Senate als dem Bürgerconvente zu.

Zu der Einschlagung dieses Weges ist daher ein gemeinsamer Beschluss des Senats und des Bürgerconvents erforderlich.

§. 2.

Ein solcher Beschluss setzt einen vorgängigen vergeblichen Versuch, den Differenzpunct durch einen gemeinschaftlichen Ausschuss des Senats und des Bürgerconvents im Wege gütlicher Vereinbarung zu erledigen, voraus. Hat ein solcher Versuch daher nicht bereits vorher statt gefunden, so ist der Antrag zur Niedersetzung eines solchen Ausschusses, in welchen eine gleiche Anzahl von Mitgliedern des Senats und des Bürgerconvents zu wählen ist, mit dem Antrage zur eventuellen Entscheidung des Streitpuncts durch das bundesmässige Schiedsgericht zu verbinden.

§. 3.

Bei dem Erfolge des Beschlusses zum Betreten des schiedsrichterlichen Weges ist das Collegium der Aeltermänner verfassungsmässig berufen, sowohl wegen der Vorfragen:

a) über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der von Seiten der freien Städte ernannten Spruchmänner für die Auswahl der Schiedsrichter;

b) ob es bei der ordnungsmässigen Anzahl von sechs Schiedsrichtern zu belassen, oder über eine sonstige nach Art. III. des Bundesgesetzes vom 30. October 1834 zulässige Anzahl derselben weitere Verständigung zu versuchen;

c) über den Ort, an welchem sich die Schiedsrichter zu versammeln haben werden;

so wie über alles, was sonst, in Gemässheit der Bestimmungen des gedachten Bundesgesetzes,

kürzere Zeit, nicht schon als Folge bestehender gesetzlicher Vorschriften eintritt, kann dieselbe ausserordentlicherweise nur vermöge eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und des Bürgerconvents, wegen verletzter pflichtmässiger Geheimhaltung

---

über die in Frage stehende Differenz und über das schiedsrichterliche Verfahren bei Entscheidung derselben mit dem Senate weiter zu verhandeln und zu vereinbaren sein dürfte, Namens des Bürgerconvents zu verfahren, wie auch die von Seiten desselben zu ernennende Hälfte der Schiedsrichter aus den Spruchmännern zu erwählen und dem Senate zur Anzeige zu bringen.

§. 4.

Von dem Resultate dieser Wahl, so wie von derjenigen, welche von Seiten des Senats erfolgt ist, von den hinsichtlich der Vorfragen durch Vereinbarung oder Beschluss der Bundesversammlung erfolgten Bestimmungen, so wie von dem gefällten schiedsrichterlichen Urtheil wird dem Bürgerconvent jedesmal in seiner nächsten Versammlung Anzeige gemacht.

Zu Art. 12.

Da das Wahlgeſetz für die Ergänzung der Mitglieder des Senats bereits in den Bemerkungen zu Abſchnitt III. Art. 3. näher motivirt worden, die Motivirung des Wahlgeſetzes für die Ergänzung des Collegiums der Ältermänner aber, bei Erörterung des Inhalts des V. Abſchnitts ihren Platz findet; ſo wird hier nur von dem Wahlverfahren bei Ergänzung eines von Seiten Bremens zu beſtellenden Raths für das Oberappellationsgericht der freien Städte die Rede ſein dürfen.

Dieſes Wahlverfahren iſt bekanntlich am 3. April 1818 zwiſchen dem Senate und dem Bürgerconvente dahin vereinbart, daß bei demſelben eine gewiſſe Analogie des Verfahrens bei der Wahl eines Mitgliedes des Senats, wie ſolches durch das Wahlſtatut vom 22. März 1816 beſtimmt worden, ſtatt finden, jedoch ſowohl die Ausmittelung der Vorwähler durch das Loos und die vorgängige Beeidigung wegfallen ſolle, als auch nicht erforderlich zu achten ſei, daß die Wahl unmittelbar nach Ausmittelung der Vorwähler erfolge. Letzteres mag auch in der Erwägung ſeinen Grund gefunden haben, daß bei eintretender Rückſichtnahme auf auswärtige Candidaten, die Einziehung näherer Kunde über ihre Willfährigkeit einen kurzen Aufſchub der Wahl rathſam erſcheinen laſſen könne.

Da ſich bei dieſem Wahlverfahren bis dahin keinerlei Inconvenienz gezeigt, das Reſultat ſich vielmehr jederzeit als dem Zwecke entſprechend erwieſen; ſo hat ſich auch keine Veranlaſſung ergeben, irgend eine weſentliche Abänderung deſſelben in Vorſchlag zu bringen. Denn da ein begründetes Urtheil über die ſpeciellen Qualificationen eines Richters in oberſter Inſtanz eine ſich dazu beſonders eignende Befähigung erfordert, mußte es fortwährend als zweckmäßig aner-

oder aus sonstigen dazu bewegenden, gemeinsamer Beurtheilung zu unterziehenden Gründen statt finden.

---

kannt werden, dem Looſe bei der Vorwahl gar keinen Einfluß zu geſtatten und den Bürgerconvent bei Ausmittelung der von ſeiner Seite zu der Vorwahl zu beſtellenden vier Mitglieder auf keine Weiſe zu beſchränken, endlich auch dem Senate, da von demſelben anzunehmen iſt, daß ſeine Mitglieder zu der zweckmäßigſten Auswahl eines der vorgeſchlagenen drei Candidaten ſich vorzugsweiſe befähigt zeigen dürften, dieſe Auswahl ferner völlig zu überlaſſen. Das letztere empfiehlt ſich übrigens ſchon in Berückſichtigung des Umſtandes, daß mit dieſer Auswahl die definitive Ernennung noch nicht zugleich erfolgt. Dieſe iſt nämlich von der vorgängigen Genehmigung der Senate der drei andern freien Städte abhängig, mit welchen darüber zu verhandeln ſich nur für den Senat eignet.

Die erforderlichen Qualificationen eines für das Oberappellationsgericht zu wählenden Raths ſind mit den andern freien Städten vertragsweiſe feſtgeſtellt, weshalb man ſich auch in dieſer Hinſicht keine anderweitigen Vorſchläge erlauben durfte.

Es iſt daher das beſtehende Verfahren in geſetzlicher Form folgendermaßen aufzuſtellen verſucht worden.

(Anlage 13.)

Entwurf eines Gesetzes, die Wahl eines von Seiten Bremens zu bestellenden Raths bei dem Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands betreffend.

Bei Erledigung der Stelle eines Raths bei dem gemeinsamen Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands, deren Wiederbesetzung der freien Stadt Bremen in Folge bestehender Verträge zusteht, wird zu solchem Zwecke folgendermaassen verfahren:

Der Senat macht den Bürgerconvent bei einer Versammlung desselben mit dem Vacanzfalle bekannt, und fordert ihn auf, vier seiner Mitglieder durch geheime Abstimmung zur Theilnahme an der zu der Wiederbesetzung erforderlichen Vorwahl auszumitteln und dem Senate anzuzeigen. Der Senat erwählt dazu ebenfalls vier seiner Mitglieder und fordert dieselben auf, mit den von dem Bürgerconvente Gewählten am folgenden Tage auf dem Rathhause zusammen zu treten, um sich über den gemeinsamen Vorschlag dreier zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle geeigneter Rechtsgelehrten zu vereinigen. Der Senat versammelt sich gleichzeitig an solchem Tage.

In der zur Vorwahl bestimmten Zusammenkunft, bei welcher ausser den Vorwählern niemand zugegen sein darf, macht zuförderst jeder der Vorwähler diejenigen Rechtsgelehrten namhaft, von welchen er seiner besten Ueberzeugung nach glaubt, dass sie zu einer würdigen Besetzung der erledigten Stelle sich eignen werden. Die Namen derselben werden aufge-

Der Antrag zu einer solchen Ausschliessung steht dem Senate wie dem Bürgerconvente zu. Die Annahme oder Ablehnung desselben kann jedoch nur nach vorgängiger, durch einen gemeinsamen Ausschuss anzustellender Untersuchung

---

schrieben, und es wird, in Gemässheit einer Aufforderung des ältesten Mitgliedes aus dem Senate, zuförderst ein vertrauliches Gespräch über die Befähigungseigenschaften jedes Einzelnen der Aufgeschriebenen eröffnet, wobei auch alles Nachtheilige, was dem einen oder andern über dieselben kund geworden sein möchte, anzuführen, jedoch, als bei dieser Unterhaltung zur Sprache gekommen, von jedem geheim zu halten ist.

Hierauf werden die drei Vorzuschlagenden, einer nach dem andern durch geheime Stimmengebung und absolute Stimmenmehrheit ermittelt. Sollte sich letztere nicht sofort ergeben, so wird dieses Ergebniss auf folgende Weise herbeigeführt:

Zuerst wird ausser denen, auf welche gar keine Stimmen gefallen sind, derjenige, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen, von der Wahlliste weggelassen und alsdann, erforderlichenfalls unter jedesmaliger Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten, mit dem Wahlversuche so lange fortgefahren, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergiebt.

Sollte bei einer solchen Weglassung oder auch bei der weiteren Entscheidung, Stimmengleichheit unter Zweien oder Mehreren sich ergeben und durch das Ergebniss eines wiederholten Wahlversuchs nicht beseitigt erscheinen, so werden aus den Wählern drei Obmänner ausgelooset, welche mittelst geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit die Aufgabe zu erledigen haben.

Jeder Vorzuschlagende muss ein Rechtsgelehrter, von christlicher Religion und unbescholtenem Lebenswandel sein. Er muss ein Deutscher sein und das dreissigte Jahr seines Alters vollendet haben.

Wessen Vater, Bruder oder Sohn Mitglied des Senats oder Syndicus desselben ist, kann nicht zur Wahl in Vorschlag gebracht werden.

Der Vorzuschlagende darf nicht mit einem stimmführenden Mitgliede des Ober-Appellationsgerichts in grader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschliesslich, verwandt oder verschwägert, auch nicht Ehemann der Stiefmutter oder Stiefsohn der Ehefrau desselben, ferner nicht dessen Stiefschwiegervater, Stiefschwiegersohn oder Frauen-Schwestermann sein. Auch wird dieses Hinderniss nach dem Tode der Person, durch welche das Verhältniss begründet worden, als fortdauernd angesehen.

In Hinsicht dieser ausschliessenden Verwandtschaftsgrade ist übrigens die halbe Geburt der vollen Geburt gleich zu achten.

Keiner der an der Vorwahl Theilnehmenden darf zum Wahlcandidaten in Vorschlag gebracht werden.

erfolgen, und erst, wenn der Senat und der Bürgerconvent sich in Folge der desfallsigen Berichterstattung zu solcher Ausschliessung vereinigt haben, tritt dieselbe gesetzlich ein.

Art. 14.

Der Bürgerconvent hat die Befugniss, über diejenigen Gegenstände, welche zu dem ihm gemeinschaftlich mit dem Senate zustehenden Wirkungskreise gehören, Anträge zu gemeinsamen Vereinbarungen und zu desfallsigen Vorberathungen zu machen, auch falls sich bei der Handhabung der Verfassung, bestehender Gesetze und Einrichtungen Mängel und Unzuträglichkeiten ergeben sollten, solche zur Sprache zu bringen, um deren Beseitigung dadurch zu veranlassen.

Art. 15.

Ordentliche Versammlungen des Bürgerconvents finden wenigstens sechsmal im Jahre, und so dass in jedes Vierteljahr wenigstens eine derselben fällt, an einem dazu von dem Senate angesetzten Tage und auf dessen Einladung statt, ausserordentliche aber, so oft sich der Senat dazu veranlasst findet.

Sobald die Vorwähler die Wahl dreier Candidaten beendigt haben, begeben sie sich in das Versammlungszimmer des Senats und überbringen diesem die Liste der Vorgeschlagenen.

Die endliche Auswahl aus diesen drei Vorgeschlagenen wird sodann von dem Senate durch geheime Abstimmung und absolute Stimmenmehrheit vollzogen, das Resultat derselben auch den inzwischen versammelt gebliebenen Vorwählern aus dem Bürgerconvente angezeigt. Von der erfolgten Ernennung aber wird demnächst dem Bürgerconvente in einer Versammlung desselben Mittheilung gemacht.

Zu Art. 13.

Das Erforderniß einer ſolchen Beſtimmung hat bekanntlich bereits bei Gelegenheit der Verfaſſungs=Verhandlungen von 1814 gemeinſame Anerkennung gefunden.

Zu Art. 14. 15.

Damit es zur Ausübung der im Art. 14 ausgeſprochenen und im Herkommen begründeten Befugniſſe des Bürgerconvents an Gelegenheiten nicht fehle, iſt hier eiue beſtimmte Anzahl jährlicher Verſammlungen des Bürgerconvents als Regel angenommen worden, obgleich dieſelben ohne Zweifel, wie bisher auch künftig, in verdoppeltem Maaße ſtatt finden dürften.

Art. 16.

Zur Leitung des Geschäftsverfahrens in den Versammlungen des Bürgerconvents bestehen aus dessen Mitgliedern:

Zu Art. 16—21.

Dieſe im Weſentlichen bereits practiſch gewordenen Beſtimmungen haben hier nur diejenigen Modificationen erhalten, welche die veränderte Stellung des Collegiums der Ältermänner erforderlich zu machen ſchien. Die Art. 19. erwähnte geſetzliche Beſtimmung iſt von dem Ausſchuß folgendermaßen in Vorſchlag gebracht.

(Anlage 14.)

Entwurf eines Gesetzes zu näherer Feststellung derjenigen Fälle, in welchen die in den grundgesetzlichen Bestimmungen ausgesprochene Verpflichtung der Annahme der dem Bürgerconvente zustehenden Wahlen zur Uebernahme bestimmter Geschäftsführungen, eine Ausnahme leidet.

§. 1.

Die Wahl in das Collegium der Aeltermänner ist der Gewählte abzulehnen befugt, wenn er diese Ablehnung innerhalb drei Tagen nach erfolgter Wahl dem zur Erhaltung fortwährender Vollständigkeit des Bürgerconvents bestehenden Ausschusse schriftlich zur Anzeige bringt.

§. 2.

Ein Mitglied des Collegiums der Aeltermänner tritt, bei Annahme seiner Wahl in dieses Collegium, aus denjenigen ständigen und verwaltenden Ausschüssen, in welche es früher gewählt worden, aus, und hat nur an denjenigen solcher Ausschüsse Theil zu nehmen, in welche es von neuem gewählt wird.

Uebrigens bleibt es bei dem Herkommen, nach welchem die Wahl in das Collegium der Aeltermänner den Gewählten von der Wahrnehmung des kirchlichen Amts eines Diakonus, so wie, mit Ausnahme der Verwaltung des Kirchenvermögens einer Gemeinde, zu welcher der Gewählte gehört, auch von der Theilnahme an der Verwaltung öffentlicher frommer Stiftungen befreit.

§. 3.

Einem Mitgliede des Bürgerconvents steht die Annahme oder Ablehnung seiner Wahl in gemeinsame Ausschüsse frei:

a) Wenn der Gewählte über fünf und sechszig Jahr alt ist;

b) wenn derselbe bereits Mitglied von drei besondern ständigen Ausschüssen ist;

c) wenn derselbe bei seinem gesetzlichen Austritte aus einem solchen Ausschusse sofort wieder in denselben gewählt werden sollte.

a) Vier Vorsitzer, welche die Berathungen des Bürgerconvents abwechselnd leiten.

Sie werden gegen den Schluss jedes Jahres für den Lauf des folgenden aus den nicht zu dem Collegium der Aeltermänner und dessen Syndikern gehörenden Mitgliedern des Bürgerconvents von diesem gewählt.

b) Zwei Protokollführer, deren einer in jeder Versammlung des Bürgerconvents die Erwiederungen und Anträge desselben an den Senat schriftlich abfasst und dem Senate vorträgt.

Sie werden aus den Mitgliedern des Collegiums der Aeltermänner oder aus den Syndikern desselben vom Bürgerconvente gewählt.

Alle fünf Jahre geht einer derselben ab.

Die unter a), b), c) bemerkten Geschäftsführer des Bürgerconvents sind bei ihrem Abgange sofort wieder wählbar.

Art. 17.

Wenn der Bürgerconvent nicht versammelt ist, bildet das Collegium der Aeltermänner einen ständigen berathenden Ausschuss desselben, der nur in den grundgesetzlich näher bestimmten Fällen, oder vermittelst eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und des Bürgerconvents zur Erledigung einzelner vorübergehender Gegenstände auch zu einem den Bürgerconvent vertretenden Ausschusse erwächst.

Art. 18.

Der Bürgerconvent wählt und ergänzt die Mitglieder seiner, mit Ausschüssen des Senats gemeinschaftlich berathenden und verwaltenden Ausschüsse, jedoch unter der Bestimmung, dass kein solcher Ausschuss niedergesetzt werden darf, ohne ein Mitglied des Collegiums der Aeltermänner in denselben zu wählen, und dass von vier zu einem solchen Ausschusse zu wählenden Conventsgliedern jederzeit eins aus diesem Collegium zu wählen ist.

Diese Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung und werden dem Senate in der nämlichen Versammlung zur Anzeige gebracht.

Art. 19.

Die Mitglieder des Bürgerconvents sind zur Annahme der auf sie fallenden Wahlen zu gemeinschaftlichen Ausschüssen verpflichtet.

Ausnahmen von dieser Regel sind gesetzlich bestimmt.

Art. 20.

Die Mitglieder des Bürgerconvents nehmen die mit den Verhandlungen desselben verbundenen und daraus hervorgehenden Geschäfte unentgeldlich wahr.

Art. 21.

Sie sind bei der Abgabe ihrer Stimmen von keinerlei Instructionen abhängig, sondern haben bei derselben lediglich ihrer besten Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staats hinsichtlich jedes einzelnen ihrer Berathung unterzogenen Gegenstandes erfordert, zu folgen.

Art. 22.

Das Verfahren bei den Versammlungen des Bürgerconvents ist durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Zu Art 22.

Ueber das hier angeführte beſondere Geſetz hat ſich der Ausſchuß zu folgendem Vorſchlage vereinbart.

(Anlage 15.)

Allgemeine gesetzliche Regeln über das Verfahren bei den Versammlungen des Bürgerconvents.

§. 1.

Zur Beurkundung der für die Fassung gültiger Beschlüsse in einer Versammlung des Bürgerconvents erforderlichen Anwesenheit von wenigstens fünfzig Mitgliedern desselben, wird vor dem Anfang der Verhandlungen die Namenliste der Anwesenden von einem der Vorsitzer und Beisitzer aufgenommen, und falls sich die Anwesenheit von wenigstens fünfzig Mitgliedern nicht daraus ergeben sollte, dem gleichzeitig versammelten Senate zugesandt.

Um sich der Gegenwart von wenigstens fünfzig Mitgliedern bei einer angesetzten Versammlung des Bürgerconvents zu versichern, oder um die Ergänznng derselben ohne Aufschub zu bewirken, hat der Senat erforderlichen Falls die Verpflichteten bei ihrem geleisteten Eide dazu auffordern zu lassen.

Die zur innern Geschäftsordnung in den Versammlungen des Bürgerconvents, so wie die für die gehörige Handhabung derselben nöthigen Vorschriften werden,

---

§. 2.

Sind die Verhandlungen durch Zusammentreten des Bürgerconvents mit dem Senate einmal begonnen, so werden später eintreffende Mitglieder bei dermaliger Versammlung nicht mehr zugelassen, wie denn auch kein Mitglied vor Beendigung solcher Versammlung ohne dringende Ursachen, welche die Gestattung einer früheren Entlassung bei dem Präsidenten des Senats und dem Vorsitzer des Bürgerconvents bevorworten, dieselbe verlassen darf.

§. 3.

In der Regel vereinigen sich an jedem zu einer Versammlung des Bürgerconvents angesetzten Tage die anwesenden Mitglieder desselben auf Einladung des Senats mit diesem zu dreien Malen in dem nämlichen Local, während übrigens beide Behörden jede für sich allein in abgesonderten Versammlungszimmern berathen.

Bei dem ersten Zusammentreten werden die Anträge des Senats verlesen und demnächst schriftlich mitgetheilt.

Bei dem zweiten werden die Erwiederungen des Bürgerconvents und demnächst auch etwanige Anträge oder Mittheilungen desselben an den Senat verlesen und ebenfalls schriftlich übergeben.

Bei dem dritten erfolgt von Seiten des Senats dessen Schlusserklärung und die Auflösung der Versammlung des Bürgerconvents.

Diese Schlusserklärung wird von den Secretären des Senats protokollirt und am folgenden Tage dem Collegium der Aeltermänner abschriftlich zugesandt.

Ausnahmen von jener Regel können stattfinden, wenn der Senat eine Fortsetzung der Berathungen durch nochmaliges Zusammentreten und gegenseitigen Austausch von Erklärungen im Laufe der nämlichen Versammlung wegen Dringlichkeit des Gegenstandes nothwendig erachtet, oder wenn eintretende Umstände, namentlich die vorgerückte Tageszeit die Auflösung der Bürgerconventsversammlung schon bei dem zweiten Zusammentreten dem Senate rathsam erscheinen lassen, und derselbe seine Schlusserklärung deshalb auf eine andere Zusammenkunft aussetzt.

§. 4.

Nach Vernehmung der Anträge des Senats werden diese zuförderst in dem besondern Versammlungszimmer des Bürgerconvents wiederum verlesen, von demselben unter Leitung des Vorsitzers in Berathung genommen und demnächst nach Beschluss der Mehrheit die dem Senate darauf zu ertheilende Erklärung vereinbart und protokollirt. Etwanige Anträge einzelner Mitglieder des Bürgerconvents werden hierauf zu ähnlicher Berathung und Abstimmung gebracht.

soweit darüber nicht im Wege der Gesetzgebung nähere Bestimmungen getroffen sind oder erfolgen, von dem Bürgerconvente festgesetzt.

§. 5.

In den Versammlungen des Bürgerconvents steht es auch den einzelnen Mitgliedern desselben zu, hinsichtlich der zu gemeinschaftlicher Competenz des Senats und des Bürgerconvents gehörenden Gegenstände (vergl. Abschnitt IV. der grundgesetzlichen Bestimmungen) Vorschläge zu machen, und bei Gegenständen der Gesetzgebung auf Niedersetzung eines deshalb vorberathenden gemeinschaftlichen Ausschusses des Senats und des Bürgerconvents anzutragen, wenn die Berathung eines solchen Gegenstandes auch nicht von Seiten des Senats in Antrag gebracht sein sollte.

In der nämlichen Versammlung des Bürgerconvents kann jedoch durch die einfache Mehrheit nur darüber ein Beschluss gefasst werden, ob ein solcher Antrag in einer anderweitigen Versammlung zu ordnungsmässiger Berathung zu bringen, oder ob auf die Discussion desselben gar nicht einzugehen sei.

In dem ersten Falle wird derselbe zum Protokoll genommen, und erst in der folgenden Versammlung kann bei eintretender Erneuerung des Antrags darüber berathen und beschlossen werden, ob der Bürgerconvent denselben zu dem seinigen machen und ihn als solchen dem Senate vortragen will.

Nur in denjenigen Ausnahmsfällen, wo eine Mehrheit von drei Viertheilen der Anwesenden wegen besonderer Dringlichkeit des Gegenstandes es für erforderlich achten sollte, kann solche Berathung und Beschlussnahme in der nämlichen Versammlung, wo der Antrag gemacht worden, erfolgen.

§. 6.

In den bloss zur Vornahme der Ergänzungen des Senats oder des Collegiums der Aeltermänner angesetzten Bürgerconventsversammlungen ist auch nur die Erledigung dieser Geschäfte zulässig.

§. 7.

Alle von dem Bürgerconvente vorzunehmenden Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung und werden dem Senate in der nämlichen Versammlung zur Anzeige gebracht.

Bei Beschlussnahme über verhandelte Gegenstände findet keine geheime, sondern eine offene Abstimmung statt. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt jedoch dann ein, wenn es sich von einer Beschlussnahme handelt, wobei das Privatinteresse namentlich bezeichneter Individuen in Frage kommt, wie bei Bewilligung von Pensionen, Gratificationen, Gehaltserhöhungen u. dgl.

§. 8.

Jeder zur Berathung des Bürgerconvents geeignete Gegenstand ist als ein besonderer zu verhandeln.

Art. 23.

In der Regel wird für den vollständigen Abdruck der bei jeder Versammlung des Bürgerconvents an denselben gerichteten Anträge und Erklärungen des Senats, der Erwiederungen und Anträge des Bürgerconvents so wie der darauf erfolgenden Schlusserklärungen des Senats, von Seiten des letzteren Sorge getragen, damit dieselben zur Kunde aller Staatsbürger, welche sich von deren Inhalt zu unterrichten wünschen, gelangen können, und nur in denjenigen Ausnahmsfällen, wo Gründe eines besonderen Staatsinteresses die Geheimhaltung der Verhandlungen über einzelne Gegenstände, sei es nun überhaupt, oder für bestimmte Zeit, dem Senate nothwendig erscheinen lassen und derselbe dieses der Versammlung ausdrücklich erklären sollte, unterbleibt der Abdruck, und die Mitglieder des Bürgerconvents sind zu solcher Geheimhaltung verpflichtet.

---

§. 9.

Anträge, welche auf eine Abänderung grundgesetzlicher Bestimmungen gerichtet sind, unterliegen den durch dieselben deshalb vorgeschriebenen Formen (vergl. Abschnitt X. der grundgesetzlichen Bestimmungen.)

§. 10.

Die Sorge für die Erhaltung der guten Ordnung bei den Berathungen des Bürgerconvents in dem besondern Versammlungszimmer desselben und namentlich für die Befolgung der dafür bestehenden Ordnungsgesetze, deren weitere zweckmässige Feststellung dem Bürgerconvent überlassen bleibt, liegt dem Vorsitzer und Beisitzer ob.

Zu Art. 23.

Man hat ſich zu keinem Vorſchlage eines erweiterteren Maaßes der Oeffentlichkeit der Bürgerconventsverhandlungen, als dem Inhalte dieſes Artikels gemäß bereits üblich, veranlaßt gefunden, indem nicht verkannt werden konnte, daß in einem, dem Flächenraume nach ſo beſchränkten Staate für jedes etwanige weitere Mittheilungsbedürfniß die hier ſo leichte mündliche Überlieferung ausreichen werde.

V. Abschnitt.

Grundgesetzliche Bestimmungen, das Collegium der Aeltermänner betreffend.

Allgemeine Motive.

Des Collegiums der Ältermänner wird in unſeren älteren Grundgeſetzen von 1433 und 1534 nirgends ausdrücklich erwähnt, wenn es gleich ſchon damals als Vorſtand der Kaufmannſchaft ſein Beſtehen und einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die gemeinſamen Angelegenheiten der Bürgerſchaft hatte.

Eine Vermehrung deſſelben erwuchs in Folge ſeiner Collegialität, welche ihm beſondere berathende Zuſammenkünfte geſtattete, und damit zugleich gemeinſame Vorbereitung auf die Verhandlungen des Senats und des Bürgerconvents. Während des langen Zeitraums, wo dieſe nicht mehr bloß mündlich, ſondern zugleich ſchriftlich gepflogen, jedoch noch nicht durch den Druck zur Kunde der Mitglieder des Bürgerconvents gebracht wurden, war das gedachte Collegium als Depoſitair der Duplicate dieſer ſchriftlichen Actenſtücke auch in der That ausſchließlich zu einer ſolchen reellen Vorbereitung befähigt, und da das übrige Perſonal des Bürgerconvents ſeiner fortwährenden Aushülfe zur Feſthaltung der Geſchichte und des Zuſammenhangs jener Verhandlungen bedurfte; ſo mußte ſich dadurch eine gewiſſe virtuelle Leitung deſſelben von Seiten des Collegiums begründen, geſtalten und erhalten, welche im allgemeinen nur als zweckmäßig erſcheinen konnte.

Die Aufgabe konnte in dieſer Beziehung alſo nur dahin gehen, auf förmliche Anerkennung des Standpunkts in unſerm bürgerlichen Organismus, welchen das Collegium der Ältermänner im Leben behauptet, anzutragen, und diejenigen grundgeſetzlichen Beſtimmungen in Vorſchlag zu bringen, wodurch dieſer Organismus und ein demſelben entſprechender Wirkungskreis, als dem Staate angehörig, näher bezeichnet und begränzt wird. Bei dem Verſuche einer zweckmäßigen Feſthaltung dieſer Gränzen konnte jedoch die Unzuträglichkeit fortdauernder Verbindung der Functionen einer Handelskammer mit einer grundgeſetzlich anerkannten ſtaatsbürgerlichen Wirkſamkeit der gedachten Art in dem nämlichen Perſonal, und die dadurch entſtehende Gefahr häufiger Colliſionen nicht verkannt werden; auch würde eine minder ſorgſame Pflege des einen oder des andern Geſchäfts bei ſolcher Fortdauer nicht ausbleiben können.

Es iſt daher bei den Vorſchlägen zur Ausbildung des Collegiums der Ältermänner für die bürgerliche Wirkſamkeit, zu welcher ſich daſſelbe in ſeinem hiſtoriſchen Leben befähigt hatte, von der beſtimmten Vorausſetzung ausgegangen worden, daß die Handelskammer von demſelben getrennt werden, und ihre eigne, dem Bedürfniſſe der Zeit und unſers Gemeinweſens angemeſſene Organiſation erhalten müſſe. Dabei ergab ſich indeß aus der Conſequenz der bürgerlichen Stellung des Collegiums und der vorzugsweiſen Beſetzung deſſelben mit, des Großhandels practiſch kundigen Männern von ſelbſt, daß zu einer zweckmäßigen Beſtellung der Handelskammer auch die Aufnahme einiger Mitglieder dieſes Collegiums in dieſelbe erforderlich ſein werde.

Wenn ferner außer derjenigen beſondern Vorbereitung, welche die einzelnen Gegenſtände wichtiger Verhandlungen des Senats mit dem Bürgerconvent ohnehin durch gemeinſchaftliche Ausſchüſſe erhalten, auch eine allgemeinere über die dahin ſich eignenden Gegenſtände, zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen und zur Befeſtigung des wechſelſeitigen Vertrauens, rathſam erſchien, ſo konnte auch dazu nur das in dem Collegium gegebene ſtändige Element vorzugsweiſe geeignet befunden werden. Weiter ergab ſich aus dieſer Stellung, daß für einzelne vertrauliche Mittheilungen in Regierungsangelegenheiten, die ohne durch ein Geſetz vorgeſchrieben werden zu können, unter eintretenden Umſtänden ſich doch als ein ſehr wirkſames Hülfsmittel zur Förderung bürgerlicher Eintracht und Zufriedenheit darſtellen, hier ebenfalls ein würdiges und zweckmäßiges Organ discreter Entgegennahme vorhanden ſei. Endlich mußte die Aufgabe dahin gehen, für das Collegium der Ältermänner eine ſolche Stellung zu bezeichnen, mittelſt deren es während der Verſammlung des Bürgerconvents nur einen und den nämlichen Körper mit demſelben bilde, nach erfolgter Auflöſung einer ſolchen Verſammlung aber ſich als deſſen fortwährend wachſames Auge darſtelle. So nur konnte es ſich ſowohl in Verbindung mit dem Senate zu einem gemeinſamen und beſtändigen Organ des Staats zur Aufrechthaltung der Verfaſſung eignen, wie in den unverhofften Fällen beſorgter Gefährdung dieſer Gemeinſamkeit, um durch Einſchlagung geſetzmäßiger Wege die Herſtellung derſelben zu fördern, als verfaſſungsmäßige Handhabe des Bürgerconvents deſſen Vertretung übernehmen.

Daß dem Collegium der Ältermänner bei dieſer ſeiner erhöhten Stellung das bisher von demſelben ausgeübte Selbſtergänzungsrecht entzogen, und dagegen bei der Wahl der Mitglieder deſſelben dem Bürgerconvente ein bedeutenderer Einfluß als bei der Ergänzung des Senats eingeräumt werden mußte, war zur Erhaltung des nothwendigen Vertrauens der übrigen Genoſſen des Bürgerconvents zu demſelben ebenſo unerläßlich, wie die Feſtſtellung, daß ſämmtliche Mitglieder des Bürgerconvents bei dem Vorhandenſein der übrigen geſetzlichen Qualificationen als zur Aufnahme in das Collegium der Ältermänner wählbar erſcheinen mußten.

Aus dieſen dergeſtalt motivirten Geſichtspunkten ſind für die künftige Organiſation des Collegiums der Ältermänner die folgenden grundgeſetzlichen Beſtimmungen in Vorſchlag gebracht worden.

Art. 1.

Das Collegium der Aeltermänner besteht aus zwanzig Mitgliedern, worunter wenigstens zwölf der Führung des Grosshandels practisch kundige Männer sich befinden müssen.

Beſondere Motive und Bemerkungen.

Zu Art. 1.

Bei grundgeſetzlicher Feſtſtellung des Collegiums der Ältermänner als eines beſtändigen berathenden Ausſchuſſes des Bürgerconvents bedurfte die bisher unbeſtimmte Anzahl ſeiner

Es ist berechtigt, sich zwei Syndiker, welche gelehrte Bildung erhalten haben, zuzuordnen. Diese Anzahl kann indess im Wege der Gesetzgebung vermehrt werden.

Art. 2.

Das Collegium wird durch eins seiner Mitglieder, welches dazu am Ende jedes Jahres für den Lauf des folgenden von ihm gewählt wird, präsidirt.

Art. 3.

Die erforderlichen Eigenschaften der Aeltermänner und das Verfahren bei Ergänzung des Collegiums sind durch das Wahlgesetz näher bestimmt.

Sie werden auf Lebenszeit gewählt.

Mitglieder eines bleibenden Regulativs. Dieſes, wie hier geſchehen, vorzuſchlagen, entſprach ſchon dem Herkommen der neuſten Zeit. Auch dürfte die Theilnahme von Mitgliedern dieſes Collegiums bei allen gemeinſamen Ausſchüſſen des Senats und des Bürgerconvents bei einer Verminderung jenes Perſonals nicht ohne Schwierigkeit durchzuführen ſein.

Daß die Mehrzahl deſſelben durch practiſche Kunde der Führung des Großhandels zu einem gereiften Urtheile über alle dahin einſchlagenden Angelegenheiten befähigt ſein müſſe, wird in den individuellen Verhältniſſen unſers Freiſtaats ſeine Begründung finden; auch ſchien dieſe Beſtimmung um ſo unerläßlicher, als für drei Viertheile der Mitglieder des Senats eine vorzugsweiſe Befähigung zu den Regierungsgeſchäften durch vorgängige gelehrte Bildung als erforderlich angenommen iſt.

Damit es indeß bei den Berathungen des Collegiums der Ältermänner an einer, gelehrte Bildung vorausſetzenden Aushülfe auch für den Fall niemals gebrechen könne, wenn ſich unter den übrigen acht Mitgliedern deſſelben keine Gelehrte befinden ſollten, hat das Fortbeſtehen der herkömmlichen Zuordnung einiger mit ſolcher Bildung verſehener Syndiker nur zweckmäßig befunden werden können.

Zu Art. 2.

Nach der bisherigen Obſervanz waren die Geſchäfte des Vorſitzers bekanntlich zwiſchen dem älteſten und einem der jüngſten Mitglieder des Collegiums getheilt. Da die zwiefachen Functionen deſſelben, welche dieſe Verfahrungsweiſe herbeigeführt hatten, bei Annahme der gegenwärtigen Vorſchläge wegfallen werden, ſo ſtellt ſich die hier angegebene Einrichtung als die zweckmäßigere dar.

Zu Art. 3.

Wenn auch bei allen, von dem Bürgerconvent zu einem gemeinſchaftlichen Wirkungskreiſe mit einem Ausſchuß des Senats zu beſtellenden Ausſchüſſen ein beſtimmter Wechſel im Perſonal

Art. 4.

Die Mitglieder des Collegiums der Aeltermänner und die Syndiker desselben geniessen die vermöge Gesetz oder herkömmlich ihnen zustehenden Ehrengehalte und Ehrenauszeichnungen.

---

durch Austritt und Eintritt einzelner Mitglieder als zweckmäßig anerkannt worden; ſo iſt doch gerechtes Bedenken getragen, auf einen ſolchen Wechſel für den nur aus Mitgliedern des Bürgerconvents beſtehenden ſtändigen Ausſchuß deſſelben, welchen das Collegium der Ältermänner künftig bilden dürfte, anzutragen und damit eine Abänderung der bisherigen Obſervanz in Vorſchlag zu bringen, nach welcher die Ältermänner auf Lebenszeit gewählt werden, indeß die Annahme ablehnen oder ihre Entlaſſung begehren können, einer Wahl in den Senat jedoch, andern Bürgern gleich, Folge zu leiſten verpflichtet ſind.

Ein kleiner Freiſtaat, umgeben von größeren monarchiſchen Staaten, eine vorzugsweiſe auf den Land- und Seehandel angewieſene Stadt in der Mitte anderer zum Theil durch ihre geographiſche Lage begünſtigterer Handelsplätze, kann einmal einer gewiſſen Stetigkeit in der Verwaltung ſeines gemeinen Weſens gar nicht entrathen. Bremen hat daher wenig Grund zn der Beſorgniß, ſeine ſocialen Einrichtungen veralten und verſteinern zu ſehen; denn ſein Verkehr mit allen handelnden Völkern bietet ihm Gelegenheit, Reiz und Aufforderung genug, jede empfehlenswerthe Verbeſſerung derſelben kennen zu lernen und ſich anzueignen. Die größere Gefahr könnte ihm vielleicht aus einer Neigung erwachſen, zu leicht und zu viel im Staatsleben zu experimentiren und damit einem für ſeine Verhältniſſe zu koſtbaren Luxus von der Zeit und den Kräften ſeiner vorzüglichſten Bürger mehr aufzuopfern, als es zu Aufrechthaltung und Förderung ſeiner induſtriellen Thätigkeit entbehren zu mögen, ſich anſinnen darf. Für eine ſtetige und wirkſame Theilnahme ſeiner Bürger an der Geſetzgebung und Verwaltung des Staatsguts bedarf es daher eines bleibenden Trägers der ſich durch die Beſchäftigung mit dieſen Gegenſtänden ſammelnden Kunde und Erfahrung. Indem die Beſtellung der Mitglieder des Collegiums der Aeltermänner auf Lebenszeit ihm dieſen gewährt, wird übrigens durch den Wechſel des Perſonals bei jeder einzelnen Verwaltung, an welcher dieſelben Theil nehmen, ein Zufluß friſchen Lebens ſicher geſtellt. Auch darf nicht unberückſichtigt bleiben, daß bei dem zur Erwählung in dieſes Collegium geſetzmäßig erforderlichen Alter ohnehin beinahe jedes Jahr eine Ergänzung deſſelben einzutreten pflegt.

Die vorgeſchlagene Stellung des Collegiums der Aeltermänner ſchien es daher erforderlich zu machen, die Wahlen zur Ergänzung deſſelben von den übrigen Wahlen des Bürgerconvents

Sie werden bei ihrem Antritte durch Leistung des im Wege des Gesetzes normirten Eides zu getreuer Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

---

zur Ergänzung gemeinſamer Ausſchüſſe auch in der Form des Verfahrens zu ſondern, dieſe Wahlen zu einem eignen Staatsact zu erheben und eine gewiſſe Analogie des Wahlverfahrens zur Ergänzung des Senats dabei eintreten zu laſſen.

Nach dieſen Anſichten iſt der folgende Geſetzesvorſchlag zweckmäßig erachtet.

(Anlage 16.)

Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung des Collegiums der Aeltermänner betreffend.

Die Wahl eines neuen Aeltermannes erfolgt in einer Versammlung des Bürgerconvents, zu welcher der Senat spätestens vier Wochen nach dem Abgange eines Aeltermannes einladen lässt.

Der Senat zeigt dem Bürgerconvente den Vacanzfall an, erinnert an die bei der Wahl zu beobachtenden gesetzlichen Vorschriften, und fordert ihn zur Ausmittelnng der Vorwähler auf.

Nachdem sich der Bürgerconvent in sein Versammlungszimmer zurück verfügt, wird von demselben die Ausmittelung von achtzehn Vorwählern, deren neun aus den anwesenden Mitgliedern des Collegiums der Aeltermänner und neun aus den übrigen Anwesenden genommen werden, auf folgende Weise vollzogen.

Die letzteren wählen die neun aus ihrer Mitte in Gegenwart der anwesenden Aeltermänner, nach Stimmenmehrheit mittelst geheimer Abstimmung, ohne weitere Vorschrift, als die, welche die eigene Ueberzeugung von der vorzugsweisen Befähigung der Auszuwählenden für die Theilnahme an solcher Wahl mit sich bringt.

Die anwesenden Aeltermänner loosen neun aus ihrer Mitte in Gegenwart der übrigen Anwesenden aus.

Der Bürgerconvent tritt hierauf vor den Senat und zeigt demselben die achtzehn zur Vorwahl Erkorenen an, welchen sodann der für die Vorwähler bestimmte Eid von dem Präsidenten des Senats abgenommen wird.

Hierauf werden in Gegenwart des Senats und des Bürgerconvents zuförderst die vorwählenden neun Aeltermänner durch Ziehung von Loosen, deren drei mit I, drei mit II und drei mit III bezeichnet sind, und sodann mittelst gleicher Loosung auch die neun übrigen Vorwähler in drei verschiedene Wahlsectionen vertheilt, deren jede aus drei Aeltermännern und drei andern Mitgliedern des Bürgerconvents, zusammen aus sechs Personen, besteht.

Auch hat das Collegium freie Disposition über eine im jährlichen Budget dazu anzusetzende Summe.

Jede Section begiebt sich sodann in das für dieselbe bestimmte Wahlzimmer, der Senat wie die nicht zu Vorwählern erkorenen Mitglieder des Bürgerconvents aber kehren in ihre besonderen Versammlungszimmer zurück.

Die drei Wahlsectionen dürfen auf keinerlei Weise mit einander communiciren, kein Mitglied einer dieser Sectionen darf, so lange das Geschäft der Vorwahl dauert, leise mit jemand reden, noch das Wahlzimmer verlassen, auch darf dieses ausser den zu solcher Section gehörenden Mitgliedern niemand betreten, als der aufwartende Bote, so derselbe mit Vorwissen aller zur Ausrichtung eines Geschäfts hereingerufen würde.

Die Vorwahl wird in jeder Section durch nochmalige Verlesung des Wahlgesetzes eröffnet. Sodann macht jeder der sechs Vorwähler diejenigen Staatsbürger nahmhaft, von denen er glaubt, dass sie sich zu der Wahl eignen dürften; die Namen derselben werden in eine Liste aufgenommen, welche, nach vorgängiger Berathung über die gesetzmässige Wahlfähigkeit jedes auf derselben Verzeichneten, erforderlichen Falls berichtigt wird.

Sodann hat der im Amte älteste Aeltermann die übrigen Mitglieder der Section zu einem vertraulichen Gespräche aufzufordern über das, was des Staats Beste bei dieser Wahl erfordern möchte, damit sich jeder freimüthig darüber äussere, ob nach seiner Ansicht der eine oder andere der Aufgeschriebenen für die durch solche Wahl zu erreichenden Zwecke hinreichend befähigt erscheine, oder ob und was ihm Nachtheilges von demselben bewusst sei; und soll dergestalt jeder der Vorwähler Macht haben, unverhohlen darüber zu reden. Auch sollen sie einander Hand und Wort darauf geben, geheim zu halten, was dergestalt über die Einzelnen geredet worden.

Durch geheimes Stimmengeben wird hierauf von jedem der Vorwähler derjenige unter den Aufgeschriebenen bezeichnet, welchen er zur Wiederbesetzung der erledigten Aeltermannsstelle für den Würdigsten hält.

Zur Entscheidung ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich; wer also wenigstens vier Stimmen erhält, ist zum Wahlcandidaten ernannt.

Sollte sich diese Entscheidung nicht sofort ergeben, so wird zuförderst ausser denen, auf welche gar keine Stimmen gefallen sind, derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten, von der Wahlliste weggelassen und alsdann, erforderlichen Falls unter jedesmaliger Weglassung dessen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten, mit dem Wahlversuche so lange fortgefahren, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergiebt.

Würde sich dabei Stimmengleichheit zwischen Zweien oder Mehreren ergeben, welche auch bei Wiederholung des Wahlversuches nicht beseitigt erschiene; so werden aus den

Art. 5.

Das Collegium der Aeltermänner ist ein beständiger berathender Ausschuss des nur auf besondere Zusammenberufung des Senats sich versammelnden und

---

Wählern drei Obmänner ausgelooset, welche mittelst geheimer Abstimmung nach Stimmenmehrheit zu entscheiden und dergestalt die Aufgabe zu erledigen haben.

Jeder Vorzuschlagende muss das fünf und dreissigste Lebensjahr vollendet haben, darf jedoch nicht über sechszig Jahr alt sein.

Er muss, wenn er geborner Bremer ist, wenigstens seit fünf Jahren, wäre er aber in einem anderen Staate geboren, wenigstens seit zehn Jahren als Bremischer Staatsbürger zugeschworen haben.

Er muss die Eigenschaften besitzen, welche ihn zu einem Mitgliede des Bürgerconvents wählbar machen, auch, den Fall ausgenommen, wo sämmtliche sechs Vorwähler einer Section sich für den nämlichen Candidaten erklären, bereits als Mitglied des Bürgerconvents fungirt haben.

Ist, den grundgesetzlichen Bestimmungen zufolge, ein Aeltermann zu wählen, welcher des Grosshandels practisch kundig sein muss, so wird dazu erfordert, dass derselbe sich diese Kunde wenigstens seit fünf Jahren in eigenen Geschäften erworben habe.

Wessen Vater, Bruder, Halbbruder oder Sohn bereits Aeltermann ist, darf nicht zum Aeltermann vorgeschlagen werden, auch von keiner Section der Vorwahl ein zu der nämlichen Section gehörendes Mitglied.

Würde ein Staatsbürger zum Aeltermann gewählt, der sich in einem besoldeten öffentlichen Amte befände oder mit einem fremden Staate in irgend einer amtlichen, eidlichen oder auch nur durch äussere Ehrenzeichen sich kundgebenden Verbindung stände, so hat derselbe das eine wie das andere bei seinem Eintritte in das Collegium, als mit der Wahrnehmung der Functionen eines Aeltermanns unvereinbar, sofort aufzugeben.

Sobald eine Section die Wahl ihres Candidaten vollzogen hat, lässt dieselbe dem Senate die Beendigung ihres Geschäfts anzeigen, aber erst wenn das von allen drei Sectionen geschehen ist, tritt der Senat wieder mit dem Bürgerconvente zusammen. Hierauf werden die Mitglieder der drei Wahlsectionen aufgefordert, in die gemeinsame Versammlung zu treten, wo jede den von ihr in Vorschlag gebrachten Candidaten namhaft macht. Ist dieser bei allen drei Sectionen der nämliche, so wird derselbe sofort als gesetzmässig gewählter Aeltermann angekündigt und der ganze Wahlact als damit beendigt betrachtet.

Sind aber von den Sectionen zwei oder drei verschiedene Candidaten in Vorschlag gebracht, so fordert der Senat den Bürgerconvent auf, sich in sein Versammlungszimmer zurückzubegeben und die Auswahl aus den Vorgeschlagenen durch geheime Abstimmung zu treffen, woran jeder der Anwesenden durch Abgebung seiner Stimme Theil nimmt.

nach erfolgter Entlassung in seiner Gesammtheit sich wieder auflösenden Bürgerconvents, mit welchem es bei dessen Versammlung, so wie bei Theilnahme einzelner seiner Mitglieder an gemeinschaftlichen berathenden und verwaltenden Ausschüssen des Senats und des Bürgerconvents, sich wieder zu der nämlichen Körperschaft vereinigt.

Der Zweck des Bestehens dieses bleibenden Ausschusses und der besonderen Berathungen desselben ist die Erhaltung einer ununterbrochenen Kunde von dem Fortgange des aus der gemeinsamen Wirksamkeit des Senats und des Bürgerconvents erwachsenden Staatslebens und die daraus hervorgehende Befähigung zu einer Vorbereitung auf die Verhandlungen des Bürgerconvents und zur Aufrechthaltung des Zusammenhangs der Berathungen desselben.

Zur Vervollständigung dieser Kunde, zur Beseitigung von Missverständnissen zwischen den bei der Gesetzgebung und Verwaltung concurrirenden Behörden

---

Sollten drei Candidaten vorgeschlagen sein und die Stimmen sich dergestalt unter dieselben vertheilt haben, dass keiner die absolute Mehrheit erhalten, so wird nach Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten, der Wahlversuch erneuert.

Würde sich bei diesem Wahlgeschäft Stimmengleichheit zwischen zwei oder drei Candidaten ergeben, welche auch bei Wiederholung des Wahlversuchs nicht beseitigt erschiene, so werden aus den Vorwählern drei Obmänner ausgelooset, welche mittelst geheimer Abstimmung nach Stimmenmehrheit entscheiden und dergestalt die Aufgabe der Wahl völlig zu erledigen haben.

Nach beendigter Wahl tritt der Bürgerconvent wieder vor den Senat und bringt demselben das Resultat zur Anzeige.

Ist der gewählte Aeltermann zugegen und erklärt, dass er die Wahl anzunehmen kein Bedenken trage, so wird derselbe sofort in Gegenwart aller Anwesenden von dem Präsidenten des Senats beeidigt; sonst aber und vorausgesetzt, dass die Wahl nicht inzwischen von dem Gewählten abgelehnt worden, erfolgt diese Beeidigung bei der nächsten Versammlung des Bürgerconvents.

Zu Art. 4.

Eine beſondere Aufzählung der hier erwähnten Ehrenauszeichnungen iſt aus ähnlichen Gründen, wie in den Bemerkungen zum III. Abſchnitt Art. 4. bereits angeführt, überflüſſig gefunden.

und zu gemeinsamer und verstärkter Sorgfalt für die Aufrechthaltung der Verfassung und der, kraft derselben bestehenden Einrichtungen bildet das Collegium zugleich eine, in den verfassungsmässig bestimmten Fällen mit dem Senate berathende und, wo solches in Folge grundgesetzlicher Bestimmungen oder hinzukommender ausdrücklicher Ermächtigung des Bürgerconvents zutrifft, eine diesen vertretende Behörde.

Art. 6.

Die Wirksamkeit des Collegiums der Aeltermänner umfasst daher folgende Gegenstände.

a) Es ist demselben mit und neben dem Senate die Sorge für die Erhaltung der Verfassung und der kraft derselben bestehenden Einrichtungen anvertraut und es hat daher die Verpflichtung, auf Beeinträchtigungen derselben, wo ihm solche zur Kunde kommen, den Senat aufmerksam zu machen, um deren Abhülfe dadurch zu veranlassen, in Ermangelung dieser aber solches erforderlichen Falls in der Versammlung des Bürgerconvents zur Anzeige zu bringen; für den Fall auch, dass seiner Überzeugung nach eine Beeinträchtigung dieser Art dem Senate zur Last falle, dem Bürgerconvente zur Erörterung der Frage Veranlassung zu geben, ob der Gegenstand einer solchen Beschwerde sich zu einem Antrage an den Senat eigne: wegen Entscheidung der daraus hervorgehenden Differenz, nach vergeblich versuchter Vermittelung derselben, die Berufung auf das bundesgesetzliche Schiedsgericht eintreten zu lassen.

Im Falle erfolgter Vereinbarung des Senats und des Bürgerconvents über eine solche Berufung, hat das Collegium der Aeltermänner bei dem weiteren desfallsigen Verfahren den Bürgerconvent nach Anleitung der deshalb gesetzlich festgestellten näheren Bestimmungen zu vertreten.

Zu Art. 6. a.

Soll die bundesgeſetzliche ſchiedsrichterliche Inſtanz in dazu geeigneten Fällen zu voller practiſcher Wirkſamkeit für Bremen erwachſen, ſo darf es auch dem Bürgerconvente an einem geſetzmäßigen Organ für jedes in ſolchen Fällen von ſeiner Seite erforderliche Verfahren nicht gebrechen, und dazu konnte nur das Collegium der Aeltermänner geeignet erſcheinen.

b) Das Collegium nimmt an der Verwaltung aller Theile des Staatsguts, an der Kammer für Handel und Gewerbe, und überhaupt an allen gemeinschaftlichen Ausschüssen, die in Folge desfallsiger Vereinbarungen des Senats und des Bürgerconvents niedergesetzt werden, durch eine den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anzahl seiner Mitglieder Theil.

c) Die Aufbewahrung der Duplicate aller Verhandlungen des Senats mit dem Bürgerconvente, so wie der Originale der bei den Verhandlungen des Bürgerconvents geführten Protocolle, ist dem Collegium anvertraut.

d) Die Berichte gemeinschaftlicher Ausschüsse, die Amtsinstructionen der verschiedenen mit der Verwaltung des Staatsguts beauftragten Behörden und die Berichte, welche bei Ablegung der zur Staatshaushaltung gehörigen Rechnungen dem Senate erstattet werden, werden dem Collegium von demselben mitgetheilt.

e) Es hat sich dasselbe über die Verhandlungsgegenstände der Bürgerconventsversammlungen zu berathen und darauf vorzubereiten.

f) Über alle für die Verhandlungen des Bürgerconvents bestimmten Angelegenheiten finden zwischen dem Senate und dem Collegium vorgängige gegenseitige Mittheilungen Statt.

g) *Vertrauliche* Rücksprache mit dem zur Geheimhaltung des Inhalts derselben verpflichteten Collegium der Aeltermänner wird von dem Senate genommen:

a. a) Über die Gegenstände solcher Verhandlungen in auswärtigen Angelegenheiten, welche mit dem Abschlusse neuer Staatsverträge neue Verpflichtungen für den Staat herbeizuführen geeignet sind, vor dem Erfolge solches Abschlusses.

Zu Art. 6. f.

Die zweckmäßigſte Art des Verfahrens bei dieſen zur gegenſeitigen Aufklärung über die Motive erfolgender Anträge wie zur Vermeidung oder Beſeitigung von Mißverſtändniſſen dienenden Mittheilungen dürfte ſich am beſten practiſch ergeben. Man hat daher durch keinen Vorſchlag beſtimmter Regeln der von der Erfahrung darüber zu erwartenden näheren Belehrung vorgreifen wollen.

b. b) In den Fällen, wo der Senat sich veranlasst findet, die Waffenmacht der Bürgerwehr zur Aufrechthaltung innerer Ruhe in Anspruch zu nehmen, über die Veranlassung solches Aufgebots.

c. c) In Fällen dringender Gefahr für den Staat, welche eine besondere Geheimhaltung erfordern.

Zu Art. 6. g., b. b.

Da zur Sicherſtellung gefährdeter oder geſtörter öffentlicher Ruhe und Ordnung die Vermeidung jedes Zeitverluſtes von dem Intereſſe des Staats geboten wird, und unter eintretenden Umſtänden die Dispoſition des Senats über das regulaire Militair dazu nicht ausreichen könnte, auch in entfernteren Gegenden des Staatsgebiets nur Localabtheilungen der Bürgerwehr zu ſchneller Hülfleiſtung in ſolchen Fällen ſich eignen; ſo iſt dafür gehalten, daß die hier vorgeſchlagene Rückſprache des Senats mit dem Collegium der Aeltermänner ausreichen werde, um diejenigen Beſorgniſſe zu beſeitigen, welche bei Errichtung der Bürgerwehr eine Vereinbarung veranlaßten, wodurch die Dispoſition des Senats über dieſelbe auch bei ſolcher Veranlaſſung an Bedingungen und Formen geknüpft worden, deren Vortheil mit der Gefahr eines ſolchen Zeitverluſtes in keinem dem gemeinen Beſten zuträglichen Verhältniſſe ſteht. Indem deshalb aber eine veränderte geſetzliche Beſtimmung erforderlich wird, iſt die folgende dazu in Vorſchlag gebracht worden,

(Anlage 17.)

Entwurf eines Gesetzes, die Disposition des Senats über die Bürgerwehr zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend.

In Nothfällen, wo dem Senate die ihm zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zustehende volle Disposition über das regulaire Militair dazu nicht ausreichend oder anwendbar erscheinen sollte, steht demselben auch die volle Disposition über eine ihm zu jenem Zwecke erforderlich scheinende Anzahl der Bürgerwehr, und ohne Beschränkung hinsichtlich der Form des Aufgebots derselben, zu.

Jedoch wird von dem Senate dem Collegium der Aeltermänner über die Veranlassung eines solchen Aufgebots Auskunft gegeben.

VI. Abschnitt.

Grundgesetzliche Bestimmungen, die Rechtspflege betreffend.

Allgemeine Motive.

Nach unſern älteren Grundgeſetzen von 1433 gehörte die Rechtspflege zu dem weſentlichſten Geſchäftskreiſe des Senats. Regierungs= und richterliche Gewalt fanden ſich ungetrennt bei demſelben vereinigt, und wenn auch nur die Hälfte ſeiner Mitglieder in wechſelnder Reihenfolge und in beſonderen Sitzungen ſich vorzugsweiſe mit der Wahrnehmung richterlicher Functionen beſchäftigte, ſo war doch grundgeſetzlich beſtimmt, daß grade dieſe Abtheilung ſich vorzugsweiſe auch der täglichen Regierungsſorge anzunehmen habe, während nur bei wichtigeren Fällen die Geſammtheit des Senats darin verfuhr.

Die Vervielfältigung der Gegenſtände dieſer Sorge und damit auch die des Geſchäfts=kreiſes des Senats bei fortgehender Ausbildung der ſocialen Verhältniſſe haben in dem Laufe von vier Jahrhunderten, ſo wie in dem gegenwärtigen die Aufhebung der Reichsgerichte, die Bundesgeſetzgebung, die Errichtung des Oberappellationsgerichts der freien Städte und die neueſte Organiſation der beſonderen gerichtlichen Behörden unſers Freiſtaats, ſehr weſentliche und eingreifende Veränderungen herbeigeführt. Die älteren grundgeſetzlichen Beſtimmungen paſſen deshalb nur noch dem geringſten Theile nach zu der factiſch beſtehenden Lage der Dinge. Zur Feſtſtellung derſelben bedarf es daher einer Vereinbarnng über die ſolcher Lage entſprechende grundgeſetzliche Norm.

Es iſt dieſe in den folgenden Artikeln aufzuſtellen verſucht.

Art. 1.

Die Justiz wird durch die dazu angeordneten Gerichte verwaltet.

Beſondere Motive und Bemerkungen.

Zu Art. 1.

Eine Aufzählung dieſer Gerichte würde ſich zu keiner grundgeſetzlichen Beſtimmung eignen. Die Wandelbarkeit der Verhältniſſe wird auch in dieſer Hinſicht fortwährend veränderte Be=dürfniſſe zur Sprache bringen, und zur Befriedigung derſelben der gewöhnliche Weg der Geſetz=gebung ausreichen, während die bei Abänderung grundgeſetzlicher Beſtimmungen erforderlichen langſameren Formen hier nur ſtörend einwirken könnten.

Da der Ausſchuß ſich jedoch durch den Umfang des ihm vertrauensvoll ertheilten Com=miſſoriums ermächtigt gefunden, auch in dieſer Sphäre auf ihm zweckmäßig erſcheinende Ver=beſſerungen Bedacht zu nehmen, ſo hat er geglaubt, davon Gebrauch machen und zuförderſt in Vorſchlag bringen zu dürfen den nachfolgenden

Andern Behörden steht die Ausübung richterlicher Functionen nur in den besonderen Fällen zu, wo ihre Befugniss dazu durch bestimmte gesetzliche Gründe gerechtfertigt wird.

(Anlage 18.)

Entwurf gesetzlicher Bestimmungen, die Organisation der gerichtlichen Behörden betreffend.

§. 1.

Die für den Bremischen Freistaat bestehenden Gerichte sind:

das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands,
das Obergericht,
das Untergericht,
das Criminalgericht,
das Gewerbsgericht,
die Aemter zu Vegesack und Bremerhaven

§. 2.

Das Ober-Appellationsgericht besteht nach Maassgabe des unter den freien Städten geschlossenen Staatsvertrages und der für dasselbe publicirten gerichtlichen Vorschriften.

§. 3.

Das Richter-Personal des Obergerichts, des Untergerichts, des Criminalgerichts und des Gewerbsgerichts wird durch Mitglieder des Senats oder dessen Syndiker gebildet.

Die Wahl desselben geschieht vom Senate.

§. 4.

Auch diejenigen Mitglieder des Senats oder Syndiker, welche nicht ständige Mitglieder des Gerichts sind, können, falls in einer Sache die zur Abfassung des Erkenntnisses erforderliche Stimmenanzahl sonst nicht vorhanden sein würde, zur Ergänzung zugezogen werden, so wie von denselben auch Commissionen und sonstige richterliche Functionen in einzelnen Fällen wahrgenommen werden können.

§. 5.

Das Obergericht besteht aus zehn Mitgliedern. Unter diesen sind acht Rechtsgelehrte, von denen Einer den Vorsitz führt.

§. 6.

Das Untergericht wird mit Einschluss des Vorsitzers aus vier rechtsgelehrten Mitgliedern gebildet.

Art. 2.

Kein Bremischer Staatsgenosse darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

---

§. 7.

Das Criminalgericht besteht aus einem Vorsitzer und drei Mitgliedern. Sowohl der Erstere als auch zwei der Letzteren müssen Rechtsgelehrte sein.

§. 8.

Das Gewerbsgericht wird ebenfalls aus einem rechtsgelehrten Vorsitzer und drei Mitgliedern, unter welchen zwei Rechtsgelehrte sein müssen, gebildet.

§. 9.

In Ansehung der Aemter Vegesack und Bremerhaven verbleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

§. 10.

Für die Verhandlungen vor dem Obergerichte, dem Untergerichte, dem Gewerbsgerichte und den Aemtern Vegesack und Bremerhaven, so wie auch für die am Criminalgerichte vorkommenden Parteisachen werden regelmässige wöchentliche Sitzungen gehalten. Die Bestimmungen über deren Zahl und Zeit bleiben zwar den Gerichten überlassen, bedürfen jedoch der Genehmigung des Senats, und werden, wenn diese erfolgt ist, zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 11.

Das Kanzlei-Personal für die in der Stadt bestehenden Gerichte wird aus vier Secretarien und einem Gehülfssecretair, ferner aus einem Pedellen und den erforderlichen Kanzleigehülfen gebildet.

§. 12.

Die Kanzleibeamten geniessen feste Besoldungen, in Gemässheit desfallsiger verfassungsmässiger Beschlüsse.

§. 13.

Ueber die Geschäftsvertheilung unter den Kanzleibeamten werden vom Senate die näheren Anordnungen erlassen und bekannt gemacht.

§. 14.

In Ansehung der für gewisse Gattungen von Sachen besonders angeordneten gerichtlichen Behörden, wohin namentlich die Gerichte für das Bundescontingent und die Bürgerwehr gehören, wird durch die gegenwärtigen Bestimmungen nichts geändert.

Die Gerichtsbarkeit der Morgensprachsherren und Inspectoren der Zünfte, so wie der Inspectionen der Brüderschaften, ist dagegen aufgehoben.

In Betreff eines Handelsgerichts wird ein besonderes Gesetz erlassen.

Art. 3.

Für die Rechtspflege in höchster Instanz besteht, in Gemässheit der Bestimmungen der deutschen Bundesacte und erfolgter Staatsverträge, das gemein-

---

Die in dieſem Geſetzentwurfe enthaltenen Beſtimmungen entſprechen, abgeſehen von der vorgeſchlagenen Bildung eines Gewerbsgerichts und dem Vorbehalte der Anordnung eines beſondern Handelsgerichts, im Weſentlichen den bei uns beſtehenden Einrichtungen, wobei, da die Erfahrung ihre Zweckmäßigkeit im Allgemeinen bewährt hat, nur einige nähere Feſtſetzungen erforderlich geachtet ſind.

In Anſehung der auf das Gewerbsweſen ſich beziehenden Rechtsſtreitigkeiten iſt bekanntlich bisher für Zunftſachen die Rechtspflege durch diejenigen Mitglieder des Senats wahrgenommen, welche als Morgenſprachsherren oder Inſpectoren jeder Zunft überhaupt, alſo auch zur nächſten obrigkeitlichen Aufſicht und zur Handhabung ihrer gewerbspolizeilichen Einrichtungen, vorſtanden. Wenn nun für jenen Zweig der Juſtizpflege eine beſondere Behörde in Vorſchlag gebracht iſt, ſo hat dabei nicht nur die Betrachtung geleitet, daß es ſich überhaupt empfehlen dürfte, die Sonderung der Juſtizverwaltung von den Regiminalfunctionen, die freilich der Sache nach ſchon beſtand, auch in der äußeren Erſcheinung ſchärfer hervor treten zu laſſen, ſondern es iſt dabei auch hauptſächlich in Erwägung gezogen, daß es zur Förderung einer gleichmäßigen Behandlung der Sachen und zu einer größeren Gleichmäßigkeit der bei den Entſcheidungen zu befolgenden Grundſätze, ſo wie zur Förderung der Regelmäßigkeit des Verfahrens überhaupt gereichen müſſe, wenn alle Angelegenheiten der Art von derſelben, für alle Zünfte aus dem nämlichen Perſonal beſtehenden Behörde wahrgenommen würden.

Bei dem Vorſchlage zur Anordnung einer ſolchen Behörde hat man zugleich darauf Bedacht nehmen zu müſſen geglaubt, daß ähnliche Verhältniſſe wie bei den Zünften auch in Beziehung auf ſonſtige Gewerbsprivilegien, die Einzelnen vom Staate verliehen werden möchten, eintreten können, und daher jener Behörde ein, ſolche Fälle ebenmäßig umfaſſender Wirkungskreis gegeben werden müſſe.

So wie übrigens dieſer Behörde nur ein gerichtlicher Wirkungskreis zugewieſen iſt, ſo wird, davon unabhängig, die obrigkeitliche Aufſicht und die Ausbildung der Gewerbspolizei in Beziehung auf Zunft- und ſonſtige Gewerbsprivilegien, nach den im III. Abſchnitt der grundgeſetzlichen Beſtimmungen vorgeſchlagenen Grundſätzen, der Sorge des Senats und des von dieſem etwa zur nächſten Handhabung für ſämmtliche Zünfte anzuordnenden ſtändigen Ausſchuſſes überlaſſen bleiben.

In der Conſequenz dieſer Anſichten iſt daher zunächſt in Vorſchlag gebracht der nachfolgende

schaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, unter den für dasselbe geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen.

(Anlage 19.)

Entwurf gesetzlicher Vorschriften über den Wirkungskreis des Gewerbsgerichts und das Verfahren bei demselben.

§. 1.

Vor das Gewerbsgericht gehören:

a) Alle Beschwerden über Eingriffe in Gewerbsprivilegien;

b) alle Rechtsstreitigkeiten über die Aufnahme in solche Corporationen, welche ein Gewerbsprivilegium besitzen;

c) alle Rechtssachen, welche die gegenseitigen Verhältnisse der Mitglieder einer solchen Corporation betreffen.

§. 2.

Wenn in den bei dem Gewerbsgericht anhängigen Sachen über solche Puncte gestritten wird, die, falls der Klagantrag darauf gerichtet wäre, nicht für die Competenz dieses Gerichts sich eignen würden, so steht demselben zwar die Entscheidung darüber zu; indess hat in einem solchen Falle diese Entscheidung nur in Rücksicht auf den Klaggegenstand die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 3.

Das Gewerbsgericht ist in Ansehung des Verfahrens vor demselben, der Vollstreckung der Erkenntnisse und der Rechtsmittel gegen die letzteren, wie auch rücksichtlich der Gebühren-Taxe, dem Untergerichte gleich gestellt, und finden daher bei demselben namentlich auch die für das Untergericht geltenden Vorschriften der Gerichtsordnung Anwendung.

Dabei treten jedoch folgende Beschränkungen ein:

a) Wird eine Klage bei dem Gewerbsgerichte angebracht, welche nach der obigen Competenzbestimmung nicht vor dasselbe gehören würde, so hat es, selbst wenn der Beklagte die Competenz nicht bestreiten sollte, dennoch die Sache an das zutändige Gericht zu verweisen.

b) Für diejenigen Sachen, welche nach der Gerichtsordnung als geringfügig anzusehen sind, bedarf es der Anordnung besonderer Gerichtssitzungen nicht.

Ferner iſt in der Vorausſetzung, daß die im IX. Abſchnitte der grundgeſetzlichen Beſtimmungen in Vorſchlag gebrachte Einrichtung einer Kammer für Handel und Gewerbe beliebt werden ſollte, dafür gehalten, daß ſich mit derſelben füglich ein vorzugsweiſe zur Vermittlung und ſchiedsrichterlichen Entſcheidung von Handelsſtreitigkeiten anzuordnendes Handelsgericht verbinden laſſen

Für die Rechtspflege in den übrigen Instanzen sind die erforderlichen Gerichte durch besondere Gesetze angeordnet.

---

und dadurch einem Bedürfniſſe entſprochen werden dürfte, welches bekanntlich mehrmals bei uns zur Sprache gekommen iſt, und durch die immer mehr zunehmende Sitte, Streitigkeiten dieſer Art durch das ſchiedsrichterliche Urtheil ſogenannter guter Männer zu erledigen, ſeiner Befriedigung bereits Bahn gemacht hat. Auch möchte nicht in Abrede zu ſtellen ſein, daß die Ausbildung und Vervollkommnung eines unſern Verhältniſſen zuſagenden Handelsrechts dadurch einer weſentlichen Förderung zugeführt werden könne.

Da eine ausführliche Bearbeitung dieſes Gegenſtandes erſt nach erfolgter Vereinbarung über die Grundlagen einer ſolchen Anordnung zweckmäßig erſcheinen kann, ſo beſchränkte man ſich in dieſer Hinſicht auf die Aufſtellung des folgenden

(Anlage 20.)

Entwurf einiger Grundzüge für ein zu bildendes Handelsgericht.

I. Personal.

§. 1.

Das Handelsgericht wird aus Mitgliedern der ersten Abtheilung der Handelskammer gebildet.

Es wird bestellt aus einem Mitgliede des Senats, welches den Vorsitz führt, aus zwei Mitgliedern des Collegiums der Aeltermänner und vier andern Mitgliedern der erwähnten Abtheilung.

In denjenigen Fällen, wo das Gericht wegen Verhinderung einzelner Theilnehmer einer Ergänzung bedürfen sollte, kann solche durch Zuziehung anderer Mitglieder jener Abtheilung erfolgen.

§. 2.

In Ansehung der zum Handelsgericht gehörenden Mitglieder des Collegiums der Aeltermänner und der vier andern Mitglieder gilt als Regel, dass jährlich von diesen sechs Theilnehmern Einer nach der Reihenfolge des Eintretens austritt.

Die Ergänzung geschieht durch eine von der ersten Abtheilung der Handelskammer vorzunehmende Wahl.

Der regelmässige Austritt aus der Handelskammer hat übrigens noch nicht den Austritt aus dem Handelsgericht zur Folge.

II. Wirkungskreis.

§. 3.

Das Handelsgericht hat die Bestimmung, Streitigkeiten in Handelssachen zu vermitteln und, falls der Vergleichsversuch fehlschlägt und die Parteien sich dem Ausspruche des Handelsgerichts unterwerfen, die Sache zu entscheiden.

Art. 4.

Zur Sicherstellung einer selbstständigen und unbeschränkten Rechtspflege wird ausdrücklich anerkannt:

---

§. 4.

Sein Wirkungskreis erstreckt sich über diejenigen Handelsstreitigkeiten, welche im ordentlichen Rechtsgange in erster Instanz vor das Obergericht oder vor das Untergericht gehören.

III. Verfahren.

§ 5.

Bei den Verhandlungen vor dem Handelsgericht, und zwar sowohl bei den Vergleichsversuchen als auch bei dem schiedsrichterlichen Verfahren, müssen die Parteien in der Regel in Person erscheinen. Nur im Fall einer Verhinderuug, deren Erheblichkeit lediglich das Gericht zu beurtheilen hat, können sie durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, und hat alsdann eine solche Vertretung für die Gegenpartei die nemliche Befugniss zur Folge.

A. Vergleichsverfahren.

§. 6.

Vor den ordentlichen Gerichten kann keine Handelssache ohne Bescheinigung des Handelsgerichts, dass die Güte vergeblich versucht sei, angenommen werden.

Davon sind jedoch ausgenommen:

a) Arrestsachen, bei denen indess das ordentliche Gericht, unter einstweiliger Verfügung in Betreff des Arrestes, die Sache zum Vergleichsversuche an das Handelsgericht verweisen kann;

b) Debitsachen;

c) Klagen gegen einen Auswärtigen, sofern dieser nicht hieselbst einen bekannten Bevollmächtigten hat;

d) Wechselsachen, Klagen aus klaren, den Klagantrag vollständig begründenden Urkunden, so wie aus einem handelsgerichtlichen Vergleiche.

In den sub d. erwähnten Sachen steht es indess dem Kläger frei, die Sache zum Vergleichsversuche an das Handelsgericht zu bringen.

§. 7.

Der Beklagte ist zu dem Einwande, dass die Sache nicht die Eigenschaft einer Handelssache an sich trage und deshalb nicht dem Vergleichsversuche unterworfen sei, in keinem Falle befugt.

§. 8.

In den zu den Vergleichsverhandlungen bestimmten Sitzungen ist nur die Gegenwart Eines Mitgliedes des Gerichts erforderlich. Indess kann auch ausnahmsweise der Vorsitzer des Gerichts mehrere Mitglieder desselben zu einem Vergleichsversuche committiren.

a) Die Unabhängigkeit der Gerichte innerhalb der Gränzen ihrer Competenz.

b) Die volle Wirksamkeit der gerichtlichen Erkenntnisse, welche denselben auch von allen andern Staatsbehörden gewährt werden muss, vorbehältlich jedoch

---

§. 9.

Das Ausbleiben einer Partei auf die zu einem Vergleichsversuche geschehene Ladung hat eine Geldbusse zur Folge, sofern nicht etwa nach dem Ermessen des Handelsgerichts die vorgebrachte Sache nicht zur Competenz desselben gehören würde.

§. 10.

Kommt kein Vergleich zu Stande, so sind die Parteien vom Handelsgericht zu befragen, ob sie sich der schiedsrichterlichen Entscheidung desselben unterwerfen. Erklären sie sich einstimmig dazu geneigt, so tritt dasselbe ein; jedoch darf zu dieser Entscheidung keins der Mitglieder, welche den Vergleichsversuch angestellt haben, mitwirken, sofern nicht beide Parteien diese Mitwirkung wünschen.

B. Schiedsrichterliches Verfahren.

§. 11.

Die Vorträge der Parteien müssen mündlich gehalten werden, sofern nicht in einzelnen Fällen das Gericht die Eingabe schriftlicher Vorträge gestattet oder anordnet.

§. 12.

Das Verfahren selbst muss durch die deshalb zu erlassenden näheren gesetzlichen Vorschriften möglichst einfach geregelt und auf das Wesentliche des Processganges beschränkt werden.

§. 13.

Bei seinen Entscheidungen hat das Gericht nach den hieselbst erlassenen Handelsgesetzen und Verordnungen, sowie nach allgemeinen oder besonderen Gewohnheiten und da, wo diese Quellen nicht ausreichen, nach den Grundsätzen zu verfahren, welche aus der besonderen Natur der zu beurtheilenden Geschäfte sich ergeben.

An diesen Entscheidungen, welchen auch die Motive beizufügen sind, müssen wenigstens drei Mitglieder des Handelsgerichts Theil nehmen. Beträgt aber der Gegenstand des Klagantrags nur dreissig Thaler oder darunter, so kann die Entscheidung von Einem Mitgliede erlassen werden.

§. 14.

Gegen die Erkenntnisse des Handelsgerichts finden nur folgende Rechtsmittel statt:

a) Die Nichtigkeitsbeschwerde, welche bei dem Obergericht angebracht wird;

b) Das Rechtsmittel der Revision, sofern eine Partei entweder neue Umstände geltend machen will, oder auch ihre früheren Angriffs- oder Vertheidigungsgründe in vollständigerem Maasse darzulegen beabsichtigt.

des dem Senate zustehenden Rechts, Straferkenntnisse im Wege der Gnade aufzuheben oder zu mildern, auch das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen und niederzuschlagen; so wie unter der Beschränkung, dass Urtheile, wodurch Todesstrafe, Verbannung oder Verlust des Bürgerrechts ausgesprochen wird, nur nach vorgängiger Bestätigung des Senats vollzogen werden können.

Nicht minder bedürfen einer solchen Bestätigung alle kriegsgerichtlichen Strafurtheile.

c) Die freie Befugniss eines jeden, der sich durch einen Act der Staatsgewalt in seinen Rechten verletzt glaubt, den gerichtlichen Weg einzuschlagen oder zu verfolgen, soweit dieser nicht durch die Gesetze für bestimmte Fälle ausgeschlossen ist.

Die Ausübung dieser Befugniss, sowie das Eingehen einer gerichtlichen Behörde auf eine in Gemässheit solcher Befugniss angestellte Klage ist indess in dem Falle, wo der Grund der angenommenen Rechtsverletzung in einer nicht

---

Zur Entscheidung in der Revisionsinstanz ist (wenigstens wenn der Streitgegenstand bedeutend ist) die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 15.

Beschwerden über das Handelsgericht, z. B. wegen verzögerter Rechtshülfe, wegen erlassener Disciplinarverfügungen u. s. w., werden bei dem Obergerichte angebracht.

§. 16.

Die Execution der handelsgerichtlichen Erkenntnisse wird, nach Beschaffenheit der Summe, vom Obergerichte oder vom Untergerichte verfügt.

Zu Art. 4. b.

Das Erforderniß einer vorgängigen Beſtätigung des Senats hat bekanntlich hinſichtlich aller kriegsgerichtlichen Urtheile bereits ſein geſetzliches Beſtehen; und da bei gerichtlichen Erkenntniſſen, wodurch Todesſtrafe, Verbannung oder Verluſt des Bürgerrechts ausgeſprochen wird, in der Regel das Begnadigungs=, Milderungs= oder Strafverwandlungsrecht des Senats in Anſpruch genommen zu werden pflegt, ſo trifft dadurch auch für dieſe Fälle im Weſentlichen ein Gleiches zu. Man hat indeß geglaubt, daß bei der Möglichkeit des Eintretens auch ſolcher Fälle, wo der Betheiligte ſich dazu nicht aus eigner Bewegung veranlaßt finden ſollte, ſich durch die vorgeſchlagene grundgeſetzliche Feſtſtellung eine milde Obhut des Staats bethätigen werde.

von dem Senate selbst erlassenen Verfügung gesucht werden sollte, dadurch bedingt, dass der Betheiligte zunächst bei dem Senate seine Beschwerde angebracht und auf diesem Wege keine befriedigende Abhülfe erlangt hat.

Art. 5.

Sowie den Regierungsbehörden kein Eingriff in die Competenz der Gerichte gestattet ist, so steht auch den Gerichten keine Verfügung in Regierungssachen oder Hemmung von Regierungsverordnungen zu.

Bei Conflicten, welche zwischen einer Regierungsverfügung und einem gerichtlichen Verfahren darüber, ob die Sache zur Erledigung im Regierungswege oder zur gerichtlichen Entscheidung geeignet sei, entstehen sollten, unterliegt die Beseitigung solches Competenzpuncts erforderlichen Falls der Entscheidung des dazu angeordneten ständigen Ausschusses des Senats und des Bürgerconvents.

Diese Entscheidung hat sowohl für alle Regierungs- und Justizbehörden, als auch für den Betheiligten volle verbindliche Kraft.

Die Organisation des hier gedachten Ausschusses, sowie die bei Anwendung dieser Maasregel zu beachtenden näheren Bestimmungen sind durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

Art. 6.

Die Wirksamkeit der durch Staatsverträge oder Gesetze getroffenen Bestimmungen kann nicht aus dem Grunde einer durch dieselben erlittenen Rechtsverletzung im gerichtlichen Wege angefochten werden. Vielmehr ist nur die unrichtige oder unbefugte Anwendung solcher Bestimmungen, sowie die Frage, ob und welche Entschädigung für die durch sie entstandene Rechtsverletzung etwa zu leisten sei, der Beurtheilung und Entscheidung der Gerichte unterworfen.

Zu Art. 5.

Das hier am Schluſſe erwähnte Geſetz betreffend, beziehen ſich die Berichtserſtatter auf die bei Anführung deſſelben zu Abſchnitt IV. Art. 6. c., vorgekommenen Bemerkungen,

Art. 7.

Die für die Verhandlungen der Parteien bestimmten Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, sofern nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen eine Abweichung von dieser Regel gestatten.

Art. 8.

Jeder, welcher mit richterlichen Functionen beauftragt wird, muss sich vor deren Antritte zu getreuer Wahrnehmung derselben durch den im Wege des Gesetzes normirten Eid verpflichtet haben.

VII. Abschnitt.

Grundgesetzliche Bestimmungen, die gemeindebürgerlichen Verhältnisse betreffend.

Allgemeine Motive.

Der Bremiſche Freiſtaat iſt aus der Gemeinde der Altſtadt Bremens hervorgegangen. Nachdem dieſe bereits über achthundert Jahre beſtanden, wurde die Neuſtadt erbaut; die Vorſtadt iſt allmählig aus Gartenhäuſern erwachſen; die nächſten Landgemeinden ſind mit derſelben in Verbindung getreten und Bürger- und Beiſaſſenverhältniſſe blieben hier lange in einer ungeregelten Vermiſchung. So hat die Verſchiedenheit einer altſtädtiſchen, neuſtädtiſchen und vorſtädtiſchen Gemeinde und derſelben entſprechender beſonderer Bürgerrechte ihre hiſtoriſche Begründung erhalten, von welcher noch einzelne Spuren übrig geblieben ſind, wenn ſich dieſelben auch, beſonders in Beziehung auf die Neuſtadt, bereits dergeſtalt geebnet haben, daß für dieſe kein abgeſondertes Bürgerrecht mehr beſteht, auch alle drei Abtheilungen jetzt nur Eine ſtädtiſche Gemeinde bilden. Deßungeachtet blieb das active Staatsbürgerthum auf die Bürger der Alt- und Neuſtadt beſchränkt, indem die Bürger der Vorſtädte, als ſolche, an den Bürgerconventsverſammlungen keinen Theil nahmen, wenn ſie gleich bei einzelnen, die Geſammtheit der Stadt umfaſſenden localpolizeilichen Verwaltungen zugezogen wurden.

Die verſchiedenen Gemeinden des Landes haben ſich dagegen weit unvermiſchter erhalten, und nur für einzelne, in der Natur der Verhältniſſe begründete gemeinſame Intereſſen, wohin namentlich Schutzmittel gegen gleiche Gefahren gehören, hat ſich ein Organismus zu näherer Verbindung zwiſchen einzelnen Gemeinden geſtaltet. Staatsbürgerliche Rechte haben die Landbewohner niemals ausgeübt, ſie ſind in dieſer Hinſicht, wie bei allen Colliſionen ihrer Intereſſen mit denen der ſtädtiſchen Bürger, von dem Senate vertreten worden, an welchen mit Petitionen

ſich zu wenden ihnen jederzeit frei ſtand. Geſetzgebung und allgemeine Beſteuerung des Landes wurde in der Regel von dem Senate ausgeübt, und erſt in der neuſten Zeit, namentlich ſeit der Befreiung von der fremden Unterdrückung während der Jahre 1811—13, hat das Erforderniß eines Surrogats für einzelne in dieſem Zeitraum untergrabene Einrichtungen, ſo wie billiger Anſpruch auf einigen Erſatz für die dem Lande von Seiten der Stadt gewordene bedeutende Unterſtützung dahin geführt, daß einzelne geſetzliche Anordnungen, namentlich einige wenige, das Land wie die Stadt gleichmäßig treffende Steuern von dem Senate mit dem Bürgerconvente ſind vereinbart worden.

Die Communaleinrichtungen, ſo wie das damit verbundene Geſetzgebungs-, Beſteuerungs- und Verwaltungsweſen des Landes haben in ihrem hiſtoriſchen Entwickelungsgange auch mancherlei Anomalien herbeigeführt. Nach dem 29. Statut der Sammlung Bremiſcher Grundgeſetze von 1433 durften im Umkreiſe der Bannmeile der Stadt nur Bremiſche Bürger Grundeigenthum beſitzen, welches indeß in der Regel den auf demſelben anſäſſigen Landbewohnern gegen gewiſſe, bald größere, bald geringere Leiſtungen zu Meierrecht von denſelben eingegeben ward. Auch iſt dieſes Geſetz nie in der Strenge zur Ausführung gekommen, daß nicht ſelbſt innerhalb der Bannmeile einzelne Ausnahmen von demſelben ſtattgefunden hätten. Aus dieſem privatrechtlichen Verhältniſſe hatte ſich auch für das Communalabgabenweſen eine verſchiedenartige Verfahrungsweiſe ergeben; denn während einzelne Gemeindelaſten und Leiſtungen ſeit unvordenklicher Zeit auf den Grundſtücken hafteten, konnten andere nur mittelſt einer Vereinbarung mit den ſogenannten Gutsherren auferlegt werden, da dieſen gegen ſolche Auflagen, wodurch die Grundſtücke mit einer bedeutenden Werthverminderung bedroht und mithin auch die von denſelben zu beziehenden Meierleiſtungen gefährdet erſchienen, ein gewiſſes Einſpruchsrecht zuſtand. Auch der Senat konnte das Beſteuerungsrecht daher nicht ohne Berückſichtigung dieſer Verhältniſſe ausüben, und es fanden zur Ausgleichung ſich von dieſer Seite ergebender Anſtände von Zeit zu Zeit ſogenannte Gutsherrenconvente ſtatt, zu welchen die ſtädtiſchen Gutsherren und die einzelnen freien Landeigenthümer, von denen ſelbſt wieder einige Gutsherrenrechte beſaßen, eingeladen wurden. Noch gab es einzelne Communaleinrichtungen, die auf dem Wege freier Aſſociation entſtanden waren, deren Genoſſen ſich auf dieſer Grundlage auch eine Sphäre freier Beweglichkeit erhalten hatten und behaupteten.

Durch die im Jahr 1825 erfolgte Aufhebung des gedachten 29. Statuts, ſo wie durch das darauf begründete, am 23. Januar 1826 publicirte Regulativ, wodurch eine Auflöſung des meierrechtlichen Verhältniſſes unter beſtimmten Bedingungen zuläſſig erklärt worden, iſt nun die Anzahl der freien Grundeigenthümer im Landgebiete der Stadt in fortwährendem Wachsthum begriffen, an welchen ſich ſelbſtredend eine weitere Ausbildung aller ländlichen Communal-

verhältniſſe reihen wird, und ſich zu geſtalten bereits begonnen hat. Ein freier Entwickelungsgang derſelben dürfte leicht zuſagendere und wohlthätigere Folgen herbeiführen, als ein zu raſches entſcheidendes geſetzliches Eingreifen.

Dazu kommt, daß einzelne Abtheilungen des Bremiſchen Landgebiets erſt in ſpäterer Zeit durch Überlaſſung anderer Staaten erworben worden ſind, und daß ſich unter dieſen einige Gemeinden befinden, deren Betriebſamkeit nicht ſowohl auf dem Grundeigenthum beruht, als auf dem Handel, der Schifffahrt und anderen ſtädtiſchen Gewerben, wodurch auch für das Communalweſen derſelben dieſer Lage entſprechende Einrichtungen erforderlich und bereits factiſch geworden ſind. Dies iſt namentlich mit dem Flecken Vegeſack der Fall, und Bremerhaven eilt mit raſchen Schritten ſeiner Geſtaltung nach dieſem Vorbilde entgegen.

Daß bei dieſer Lage der Dinge die Feſtſtellung eines die Bewohner der Stadt wie des Landes gleichmäßig berechtigenden bremiſchen Staatsbürgerthums auch gewiſſe grundgeſetzliche Beſtimmungen für die gemeindebürgerlichen Verhältniſſe erforderlich mache, läßt ſich ſo wenig verkennen, als die große Schwierigkeit, dieſe Aufgabe unter den vorwaltenden Umſtänden auf eine genügende Weiſe gleichzeitig und vollſtändig zu löſen.

Es mag hier offen geſtanden werden, daß dem Ausſchuſſe nichts ſo ſchwer geworden iſt, als ſich in dieſer Beziehung über gemeinſame Vorſchläge zu verſtändigen. Es iſt vielfach und wiederholt verſucht worden, in dieſer Hinſicht detaillirte Entwürfe der Berathung und Ausarbeitung zu unterziehen, ohne dadurch zu hinreichend zuſagenden Reſultaten gelangen zu können, und man hat ſich deshalb lieber auf den Vorſchlag einiger allgemeinen Beſtimmungen beſchränkt, auf deren Grundlage ſich, wie zu hoffen iſt, an der Hand der Erfahrung zu weiterer Ausbildung der gemeindebürgerlichen Verhältniſſe der Stadt wie des Landes zweckmäßig fortbauen laſſen wird.

Es ſind dabei vorzugsweiſe die folgenden allgemeinen leitenden Anſichten zur Sprache gekommen.

Ein in vollem organiſchen Leben fortgehender Staat läßt ſich nicht nach Grundſätzen, die für einen neu zu bildenden oder durch eine vorgängige Umwälzung in ſeinem ganzen Organismus gelähmten paſſend erſcheinen mögen, plötzlich umformen. Um ſeine ſocialen Einrichtungen ſteigender Vervollkommnung zuzuführen, kann man nur von dem Standpuncte und den Verhältniſſen ausgehen, welche im Leben vorwalten. Zur Herſtellung eines wünſchenswerthen Gleichgewichts theils befriedigter, theils unbefriedigter billiger Anſprüche iſt vielmehr unter ſolchen Umſtänden zunächſt nur der Weg zu bahnen, auf welchem ein zweckmäßiger Fortgang zur Annäherung an das aufgeſteckte Ziel erwartet werden darf.

Wenn zu einer tüchtigen Ergänzung des Perſonals für die organiſchen Behörden unſers Freiſtaats das Princip der Befähigung als das einzige, für Verhältniß und Bedürfniß deſſelben

ſich eignende in den Vordergrund geſtellt werden mußte, ſo kann es ſich aus der vorhandenen Lage der Dinge nur von ſelbſt ergeben, daß dieſelben mit einer, auch das Bevölkerungsverhältniß überſteigenden Mehrzahl von Bürgern der Stadt, dem Centralpunkte des Staats, von welchem das Leben deſſelben ausgegangen iſt und zu ſeinem Fortgange immer neue Impulſe erhält, beſetzt werden dürften.

Der Organismus des Staatslebens iſt mit dem Organismus des Communallebens der Stadt einmal hiſtoriſch dergeſtalt verwachſen, daß eine vollſtändige Sonderung des einen von dem andern, ein dabei eintretendes getrenntes Verfahren mittelſt beſonderer Behörden und Verſammlungen, nicht allein auf den lebendigen Fortgang aller gemeinſamen Intereſſen der einen wie der andern Art ſtörend einwirken, ſondern zugleich einen Aufwand von Zeit und Geldkräften mit ſich bringen dürfte, mit welchem der Vortheil einer der Theorie nach regelrechter erſcheinenden Einrichtung viel zu theuer erkauft werden würde.

Dagegen hat ſich das Communalleben der Landbürger hiſtoriſch ſo geſtaltet, daß es ſich mit dem Staatsleben wenig oder gar nicht verflochten hat, und ferner, daß die Bedürfniſſe deſſelben, ſo wie die Befähigung, ſolche ihrer zweckmäßigen Befriedigung zuzuführen, einem nicht ganz unbedeutenden Theile nach in den beſondern Landgemeinden auf verſchiedene Weiſe vorwalten. Dazu kommt, daß das Communalleben auf dem Lande, wo ſich noch Nachkommen unſerer älteſten Geſchlechter vorfinden, eine viel breitere Grundlage in der Sitte behauptet hat. Die Kunde aller dahin einſchlagenden Verhältniſſe iſt aber bei den Genoſſen der Stadtgemeinde in keinem ſolchen Grade vorhanden, daß die Communalverwaltung des Landgebiets ſich zum Gegenſtande zweckdienlicher Berathungen des Bürgerconvents oder gar deren an Ort und Stelle erforderliche Handhabung für von dieſem zu beſtellenden Ausſchüſſe eignen könnte. Denn wenn es auch, nach den im IV. Abſchnitte der grundgeſetzlichen Beſtimmungen enthaltenen Vorſchlägen, dem Bürgerconvente nie an einer Anzahl von Mitgliedern aus den Bewohnern des Landes fehlen kann, ſo iſt doch vorherzuſehen, daß die Beſtrebungen derſelben zu einer gehörigen Würdigung ihrer Communalintereſſen in den Verſammlungen des Bürgerconvents ſchon der Schwierigkeit unterliegen dürften, welche aus einem der Berückſichtigung und Erwägung ihrer vielfachen anomalen Verhältniſſe entſprechenden Zeitaufwande erwachſen muß. Dabei würde denn aber eine den Landbewohnern nachtheilige Unterordnung ihrer Communalintereſſen unter die ſtädtiſchen und damit die Geſtaltung von Verhältniſſen ſchwerlich ausbleiben, deren Unbilligkeit bekanntlich in anderen Freiſtaaten älterer und neuerer Zeit mannigfache innere Zwietracht mit ihren traurigen Folgen herbeigeführt hat. Sollte daher aus dem Inhalte der vorzuſchlagenden grundgeſetzlichen Beſtimmungen für die Staatsbürger des Landes eine gleiche Sorgfalt für die zweckmäßigſte Handhabung ihrer Communalintereſſen hervorgehen, wie für die Staatsbürger der

Stadt, ſollte den Landbürgern eine gleiche Theilnahme an der Geſetzgebung für ihre verſchiedenen Gemeinden, wie an der Verwaltung des Gemeindeguts derſelben verwirklicht werden, ſo war das nur auf dem Wege fortdauernder abgeſonderter Behandlung derſelben zu erreichen.

Erſchien dagegen (dem oben Angeführten zufolge) eine ähnliche Trennung der Verhandlungen über die beſonderen ſtädtiſchen Gemeindeverhältniſſe von den Verhandlungen über die öffentlichen Angelegenheiten überhaupt, nicht ausführbar, und durften von den letzteren auch die Landbürger, da ihnen der Vollgenuß ſtaatsbürgerlicher Rechte nicht verkümmert werden darf, nicht ausgeſchloſſen ſein; ſo blieb nichts übrig, als auf etwanige Auskunftsmittel zur Vermeidung der ſich dabei möglicherweiſe ergebenden Unzuträglichkeiten Bedacht zu nehmen. So hätten z. B. den ſtädtiſchen Communalangelegenheiten beſondere Verſammlungen des Bürgerconvents gewidmet werden können, bei welchen die Einladung der im Landgebiet anſäſſigen Mitglieder deſſelben wegfiele, oder es könnte für die Letzteren die Enthaltung ihres Stimmrechts bei Verhandlungen über ſolche Gegenſtände vermöge geſetzlicher Anordnung ſtattfinden. Man hat indeß geglaubt, daß die mit jeder Feſtſtellung dieſer Art verbundenen Unzuträglichkeiten ſchwieriger erſcheinen könnten, als ein hingebendes Vertrauen auf das Eintreten einer in Colliſionsfällen dieſer Art billigerweiſe zu erwartenden Discretion, und daß deshalb vor weiterer Entſcheidung dieſer Frage die Belehrungen der Erfahrung zuförderſt abzuwarten ſeien. Ja, es möchte ſelbſt die Erwägung nicht unempfohlen bleiben, wie das, was am Ende die Hauptſache iſt, eine immer wachſende und ſich ausbreitende Befähigung für eine zweckmäßige Behandlung gemeinſamer Angelegenheiten, durch einen ſolchen Verſuch nur gefördert werden dürfte, und daß man deshalb den Landbürgern, da es ihnen an einer practiſchen Veranlaſſung dieſer Übung bisher vor den ſtädtiſchen Bürgern gebrach, auf dem vorgeſchlagenen Wege wohl eine einſtweilige Vermehrung ſolcher Gelegenheit eröffnen möchte.

In der Conſequenz dieſer Anſichten ſind die folgenden grundgeſetzlichen Beſtimmungen in Vorſchlag gebracht.

Art. 1.

Die Feststellung der Gränzen zwischen der Staatshaushaltung und den verschiedenen Gemeindehaushaltungen wird im Allgemeinen durch die Staatsgesetzgebung geordnet.

Art. 2.

Da die Gemeindehaushaltung der Stadt zu einer Trennung von der Staatshaushaltung nicht geeignet ist, so treten für Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten der gleiche Organismus, der

gleiche Wirkungskreis und das gleiche Verfahren der für die Staatsangelegenheiten bestehenden Behörden als Regel ein.

Etwanige Ausnahmen von dieser Regel unterliegen näherer gesetzlicher Bestimmung; grundgesetzlich wird jedoch bestimmt, dass zu verwaltenden Ausschüssen in städtischen Gemeindeangelegenheiten nur Staatsbürger, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben, von dem Bürgerconvente erwählt werden können.

Art. 3.

Zur Handhabung der Ordnung der verschiedenen Gemeinden des Landes, wie zur Förderung der Interessen derselben, hat der Senat sowohl als Regierungsbehörde zu verfahren, wie für die Wahrnehmung der Functionen einer Communalobrigkeit, sei es in seiner Gesammtheit oder durch eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl seiner Mitglieder, oder durch dazu gesetzlich bestellte Beamte, Sorge zu tragen.

Auch bestehen für jede der verschiedenen Gemeinden des Landes besondere Gemeindevorstände zur Vertretung der Interessen derselben.

Art. 4.

Zur Festsetzung oder Aufhebung von Gemeindeeinrichtungen und Anstalten, zur Einführung oder Aufhebung von Gemeindeabgaben, zur Bestimmung der Verwendung von Gemeindeeinnahmen und zur Benutzung des Gemeindecredits, ist ein Einverständniss des Senats und des betreffenden Gemeindevorstandes erforderlich.

An der Verwaltung aller Theile des Gemeinguts und an deren Verwendung zu vereinbarten Zwecken nehmen die zu den deshalb gesetzlich angeordneten

---

Beſondere Motive und Bemerkungen.

Zu Art. 2.

Die hier vorgeſchlagene grundgeſetzliche Ausnahme findet ſich bereits bei Anführung der allgemeinen Motive hinreichend bevorwortet. Der Einfluß, welcher durch die Theilnahme an der Verwaltung erwächſt, tritt hier in den Vordergrund, und derſelbe erfordert in der Stadt wie auf dem Lande Localkunde wie Aufenthalt an Ort und Stelle.

gemeinsamen Ausschüssen von Seiten des Senats und von Seiten des betreffenden Gemeindevorstandes ernannten Mitglieder gleichen Antheil.

Art. 5.

Da, wo sich mehrere Gemeinden durch gemeinsames Interesse an einzelnen Communaleinrichtungen und Anstalten, wie namentlich wegen Bewässerung, Entwässerung, Unterhaltung von Deichen und Wegen, zu gemeinschaftlichen Verbindungen für solche Zwecke genöthigt oder veranlasst finden, deren Bedürfniss noch nicht in hinreichender Allgemeinheit vorliegt oder anerkannt wird, um die denselben entsprechenden Einrichtungen zu Staatsanstalten zu erheben, werden aus den obrigkeitlichen Behörden und den Vorständen der verschiedenen concurrirenden Gemeinden Ausschüsse zur Verhandlung und Wahrnehmung solcher Angelegenheiten zusammengesetzt.

Art. 6.

Als allgemeine Regel bei Bestimmung der erforderlichen Abgaben zur Unterhaltung von Gemeindeeinrichtungen und Anstalten, soweit diese Unterhaltung nicht herkömmlich durch etwanige Einkünfte von Gemeindegütern, durch freiwillige patriotische Gaben oder milde Beiträge beschafft wird, gilt der Grundsatz, dass, etwaniger bestehender rechtlicher Verbindlichkeiten unbeschadet, solche Abgaben

---

Zu Art. 3 — 5.

Die Gemeinſchaftlichkeit und Verſchiedenheit der Intereſſen der beſondern Landgemeinden dürfte ſich auf dem durch dieſe Beſtimmungen gebahnten Wege practiſch ergeben, und wahrſcheinlich eine allmählige Vereinigung mehrerer derſelben auf eine ähnliche Weiſe herbeiführen, wie ſie während der Dauer der franzöſiſchen Gewaltherrſchaft bereits beſtand, indeß als eine aufgedrungene, nicht hiſtoriſch erwachſene, gleich nachher wieder zerfiel.

Zu Art. 6.

Dieſe ſich im Grunde von ſelbſt verſtehende Beſtimmung hier in Erinnerung zu bringen, war bewandten Umſtänden nach um ſo mehr erforderlich, als ſelbſt für die vereinte Gemeinde der Stadt noch einzelne Einrichtungen beſtehen, welche nicht allen Abtheilungen derſelben zu Gute kommen, wie denn bekanntlich ein Theil der Vorſtadt von den ſtädtiſchen Erleuchtungs- und Gaſſenreinigungsanſtalten bisher weder Genuß noch Koſten gehabt hat.

bei den für einzelne Gegenstände dieser Art zu einer Gemeinsamkeit verbundenen, für andere aber getrennten Gemeinden oder Gemeindebezirken, nur über diejenigen Genossenschaften, welchen Schutz oder Genuss von einer solchen Anstalt zusteht, zu vertheilen sind.

Art. 7.

Die localpolizeilichen Gemeindeanstalten der Stadt und des Landes für das Armenwesen, die Beerdigungen, die Gassenreinigung und Erleuchtung, die Brunnen, die Brandlöschungsanstalten, die Nachtwachen, die Deiche und Wege, die Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten u. s. w., wie nicht minder die in der Stadt oder auf dem Lande befindlichen öffentlichen frommen Stiftungen behalten, solange nicht auf gesetzlichem Wege ein anderes angeordnet wird, ihren Umfang, ihre Genossenschaften, so wie überhaupt ihre bisherigen Einrichtungen und Verhältnisse, nach welchen die dabei erforderlichen Regierungs- oder Gemeinde-obrigkeitlichen Functionen von dem Senate direct oder durch dessen zur Oberaufsicht oder zur Theilnahme an der Verwaltung bestellte Mitglieder oder Regierungsbeamte wahrgenommen werden, die tägliche Verwaltung aber in Verbindung mit denselben von den dazu ordnungsmässig nach kirchlichen, communalen oder localen Abtheilungen oder auf sonstige gesetzliche Weise verordneten und ergänzten kirchlichen oder bürgerlichen Gemeindegliedern oder dazu bestellten Beamten statt findet.

Zu Art. 7.

Durch den Vorſchlag dieſer allgemeinen Beſtimmung iſt im Weſentlichen nur angedeutet, daß die hier zuſammengefaßten Gegenſtände einer beſondern Berathung zu unterziehen, keine dringende Veranlaſſuug ſich ergeben hat. An der Neigung, zu ihrer Vervollkommnung beizutragen und auf dem geſetzlichen Wege dieſelbe zu verwirklichen, wird es uns bei dem vorherrſchenden Gemeinſinne für alle frommen Stiftungen und ſonſtige hieher gehörige Anſtalten niemals gebrechen.

VIII. Abschnitt.

Grundgesetzliche Bestimmungen, die kirchlichen Gemeindeverhältnisse betreffend.

Allgemeine Motive.

Die letzten bürgerlichen Unruhen im bremiſchen Staate, welche eine Feſtſtellung grundgeſetzlicher Beſtimmungen für denſelben zur Folge hatten, datiren bekanntlich aus der Reformationszeit; ſie wurden durch den Mißbrauch von Verſammlungen und Verhandlungen in kirchlichen Angelegenheiten zu politiſchen Zwecken genährt und zu einem bedenklichen Grade geſteigert.

Eine vorſorgliche Obhut vor der Wiederkehr ähnlicher Gefahren iſt daher ſowohl in den Ereigniſſen des Bremiſchen Staatslebens hiſtoriſch begründet, als ſich dieſelbe noch durch den beſondern Umſtand empfiehlt, daß es ſeit der Reformation Sitte bei uns geworden iſt, die Wahrnehmung der Sorge für die mehr oder minder mit den kirchlichen Einrichtungen zuſammenhangenden Verwaltungen der Armen- und Schulpflege, ſowie mehrerer milder Stiftungen als practiſche Vorſchule für eine allgemeine Wirkſamkeit in bürgerlichen Verhältniſſen zu betrachten.

Einige einfache Beſtimmungen, welche an der einen Seite die Sorge des Staats für die Fortdauer einer ſolchen zweckmäßigen Widmung, ſowie die Sicherſtellung jedes kirchlichen Eigenthums, gleich dem anderer frommen Stiftungen bethätigen, an der andern aber auch die beſtehende feſte Gränzlinie zwiſchen Verhandlungen in kirchlichen und bürgerlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten, ſcheinen ſich daher bei der gegenwärtigen Veranlaſſung zu grundgeſetzlicher Feſtſtellung zu empfehlen.

Es iſt dieſe in den folgenden Artikeln aufzuſtellen verſucht worden.

Art. 1.

Jede im Bremischen Freistaate zu einer kirchlichen Gemeinde vereinigte Gesellschaft bedarf als solche der Anerkennung des Staats und ist in Gemässheit der bestehenden Grundsätze des öffentlichen Rechts der Staatsgewalt untergeordnet.

Art. 2.

Wie die Genossen einer solchen Gesellschaft, sind auch alle Beamten derselben in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen unterworfen, und haben sich dazu durch Leistung des Staatsbürgereides zu verpflichten.

Art. 3.

In Bezug auf den protestantischen Cultus und die damit verbundenen Gegenstände übt der Senat die kirchliche Oberaufsicht und die sonstigen Rechte der

Kirchengewalt, soweit solche nicht durch die den verschiedenen Kirchengemeinden oder deren Genossen hinsichtlich solcher Angelegenheiten gesetzlich oder herkömmlich zustehenden besonderen Befugnisse beschränkt sind, aus.

Dem Senate oder dem zu nächster Handhabung dieser Rechte bestellten Ausschusse desselben, wird von der Geistlichkeit der verschiedenen protestantischen Confessionen des Bremischen Staats auf Erfordern die nöthige Aushülfe für solche Gegenstände geleistet, zu deren Wahrnehmung es des Gutachtens, der Wirksamkeit oder der Mitwirkung derselben bedarf, wohin namentlich die Prüfung und Ordination von Predigern und Candidaten, sowie Dienstentlassungen und kirchliche Bestrafungen wegen Dienstuntüchtigkeit oder Amtsvergehen, auch die Abfassung von Liturgien und Gesangbüchern gehören.

Es sind dazu sowohl die Geistlichen reformirter als lutherischer Confession, die als Pfarrprediger angestellten, sowie die nicht als Pfarrprediger fungirenden, die Stadtprediger wie die Landprediger verpflichtet, ergehe eine solche Aufforderung nun an eine oder mehrere der jedesmaligen bestehenden Abtheilungen und collegialischen Genossenschaften derselben, oder beschränke sich diese Aufforderung an eine solche Genossenschaft auf die Abordnung eines Ausschusses aus ihrer Mitte zur Wahrnehmung des vorliegenden Geschäfts.

Vor Einführung neuer Liturgien und Gesangbücher für einzelne oder mehrere protestantische Gemeinden wird der Senat jedoch, zur Förderung des dabei vorliegenden Zwecks einer den vorwaltenden religiösen Bedürfnissen der Gemeinde entsprechenden Anleitung und Erbauung, die betreffenden Gemeinden auffordern lassen, zur Darlegung ihrer desfallsigen etwanigen Wünsche und Anträge durch einen von ihnen zu erwählenden Ausschuss mit dem Ausschusse des Senats für die kirchlichen Angelegenheiten zusammenzutreten, und auf diesem Wege ein auf Überzeugung begründetes Einverständniss über die Zweckmässigkeit solcher Abänderungen herbeizuführen bemüht sein.

Art. 4.

Jede Kirchengemeinde mit ihrer jedesmaligen Genossenschaft wird als ein besonderer gesellschaftlicher Körper betrachtet, der für die zweckmässige Unter-

haltung seiner kirchlichen Anstalten, sowie für die Verwaltung des zu solcher Unterhaltung bestimmten Kirchenguts zu sorgen und in Ermangelung hinreichender dazu bestimmter Einnahmen das Erforderliche dazu beizutragen hat.

Art. 5.

Das Kirchenvermögen steht unter dem besonderen Schutze des Staats und darf nicht zu Staatszwecken verwendet werden.

Der im II. Abschnitt Art. 13. ausgesprochenen allgemeinen Bestimmung soll jedoch durch die gegenwärtige kein Eintrag geschehen.

Art. 6.

Die Verwaltung der Güter einer jeden Kirchengemeinde geschieht unter der Oberaufsicht des Senats, auf die bei den verschiedenen Gemeinden übliche Weise und in Gemässheit der darüber gesetzlich bei ihnen festgestellten Grundsätze.

Beſondere Motive und Bemerkungen.

Zu Art. 4. 5.

Da die Aufrechthaltung kirchlicher Anſtalten und Einrichtungen zu den Bedürfniſſen und Zwecken des Staats gehört, ſo kann die Fortdauer derſelben ſo wenig der Willkühr einer Gemeinde überlaſſen bleiben, als es an der andern Seite auch zu den Aufgaben des Staats gehört, ſich ſelbſt hinreichende Schranken zu ſetzen, um jenes Bedürfniß bei etwa eintretenden finanziellen Verlegenheiten nicht unberückſichtigt zu laſſen. Wenn daher die Art. 5. ausgeſprochene Beſtimmung auch nicht ſo gedeutet werden darf, als ſei dadurch grundgeſetzlich feſtgeſtellt, daß dem Staate alle und jede Befugniß zu einer Diſpoſition über Kirchengüter ſelbſt in dem Grade unterſagt ſei, daß hinſichtlich ihrer eine abſolute Ausnahme von jeder gezwungenen Abtretung des Eigenthums für öffentliche Zwecke, mithin auch gegen die vollſtändigſte Entſchädigungsleiſtung eintrete, ſo wird der hier zugeſicherte Staatsſchutz doch an der andern Seite eine hinreichende Sicherſtellung der beſtehenden Widmung ſolcher Güter zu kirchlichen Zwecken dahin verbürgen, daß es keiner Kirchengemeinde geſtattet ſein kann, die ihr zu dieſem beſtimmten Zwecke zuſtehende Benutzung einer ſolchen, ihrer Erhaltungsſorge anvertrauten frommen Stiftuug zu einem Eigenthumsrechte zu erweitern. Die Kirchengüter dürfen daher weder zu Privatzwecken der Gemeinden verwendet werden, noch kann eine Kirchengemeinde berechtigt ſein, den kirchlichen Gemeindeverband aufzuheben und die Kirchengüter unter ſich zu vertheilen. Es liegt in dieſem Verhältniß der charakteriſtiſche Unterſchied, welcher chriſtliche Staaten, die das Fortbeſtehen kirchlicher Anſtalten in ihren Staatszweck mit aufgenommen haben, von denjenigen Staaten unterſcheidet, bei denen Stiftung wie Fortbeſtand ſolcher Anſtalten von der freien Willkühr jeder ſich dazu verbindenden Gemeinde abhängt.

Art. 7.

Die Theilnahme an der Verwaltung der Kirchengüter, oder an der mit der Gemeindeeinrichtung in Verbindung stehenden Schul- und Armenpflege darf von den dazu auf ordnungsmässige Weise berufenen Gemeindegliedern nicht abgelehnt werden. Bei eintretenden Anständen, deren Erledigung im Wege der Güte zwischen der betreffenden kirchlichen Gemeindebehörde und dem Betheiligten vergebens vessucht worden, hat der Senat darüber zu erkennen.

Art. 8.

Die üblichen Kirchenconvente zur Berathung und Vereinbarung über die kirchlichen Angelegenheiten einer bestimmten Gemeinde dürfen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Präsidenten des Senats, bei deren Nachsuchung die auf einem solchen Kirchenconvente zu verhandelnden Gegenstände dem Herkommen gemäss demselben anzuzeigen sind, gehalten werden, sich auch nicht über andere, die eignen kirchlichen Angelegenheiten solcher Gemeinde nicht betreffende Gegenstände ausdehnen.

Von den auf einem Kirchenconvente getroffenen Vereinbarungen ist dem Senate durch die Vorsteher der Kirche unter Mittheilung des auf jedem Kirchenconvente zu führenden Protokolls Bericht zu erstatten.

Jede Abänderung der gesetzlich bestehenden Einrichtung, betreffe sie die kirchlichen Anstalten oder die Verwaltung des Kirchenguts, bedarf, um in Vollzug gesetzt zu werden, der vorgängigen Genehmigung des Senats.

Auch kann der Senat die Ausführung einer von einer Gemeinde getroffenen Vereinbarung, wenn er solche mit dem Wohl des Staats, der Gemeinde oder den Rechten Dritter in Widerspruch findet, unter Anführung der desfallsigen Motive untersagen.

Art. 9.

Die Wahlen der Prediger, wo solche einer Gemeinde zustehen oder in Folge eintretender Beseitigung obwaltender Hindernisse künftig eingeräumt werden

möchten, *) bedürfen der Bestätigung des Senats, welcher dieselben auch vocirt und zu ihrer Introduction das Erforderliche anordnet.

Den Vorstehern der Gemeinde, welche einen Prediger gewählt, wird der ganze Umfang der in dem Vocationsschreiben des Senats demselben aufgelegten amtlichen Verbindlichkeiten vor dessen Erlassung nachrichtlich mitgetheilt.

IX. Abschnitt.

Grundgesetzliche Bestimmungen, die Kammer für Handel und Gewerbe betreffend.

*) Der Ausschuss hat wiederholt in Ueberlegung gezogen, ob er von der ihm ertheilten Erlaubniss, auch neue Einrichtungen in Vorschlag bringen zu dürfen, hinsichtlich der Besetzung der Predigerstellen dahin Gebrauch zu machen sich bewogen finden könne, dass er darauf antrage, auch denjenigen Kirchengemeinden, welchen die freie Wahl ihrer Prediger noch nicht zusteht, solche in einem engeren oder weiteren Grade zu ertheilen.

Im Allgemeinen ist die Ansicht des Ausschusses dahin gegangen, dass bei Annahme vorhandener Befähigung einer Gemeinde, unter ernster Berücksichtigung aller dabei in Frage kommenden wesentlichen Requisite die zweckmässige Auswahl ihres Predigers treffen zu können, die Ertheilung einer, solcher Befähigung entsprechenden Befugniss nur wünschenswerth gefunden werden könne, wie denn auch in neueren Zeiten bei mehr als einer Gelegenheit dieser Ansicht entsprechende Anordnungen von dem Senate getroffen worden sind. An der andern Seite hat der Ausschuss aber auch die Schwierigkeit nicht verkannt, bestimmte Kennzeichen in Vorschlag zu bringen, an welchen sich das Vorhandensein einer solchen Befähigung ermessen lassen dürfte. — Ebensowenig ist es ihm entgangen, dass bei dem geringen Umfange des Bremischen Staatsgebiets und bei der Mässigkeit der Dotationen des grössten Theils der Bremischen Landpredigerstellen, jede billige Verbesserung der Einnahmen oder angemessene Erleichterung der Amtsarbeiten, wozu die Versetzung an eine andere Gemeinde unter eintretenden Umständen zweckmässige Gelegenheit darbietet, bei gestatteter Wahlfreiheit dem Zufall überlassen bleiben würde.

Der Ausschuss kann sich bei dieser Veranlassung jedoch den Wunsch nicht versagen, dass die Wahlfreiheit, welche die protestantischen Kirchengemeinden der Alt- und Neustadt durch eine zweckmässig eingerichtete Theilnahme an der Vorwahl geniessen, auch auf die vorstädtischen schon bei den nächsten Vacanzfällen ausgedehnt und diejenige, welche der Kirchengemeinde zu Vegesack gestattet worden, bei eintretender gleicher Befähigung auch den übrigen Landgemeinden und besonders in den Fällen zu Theil werden möge, wenn dieselben vorab durch eigne Anstrengung auf eine so hinreichende Dotation ihrer Pfarren Bedacht genommen haben sollten, dass dem jedesmaligen Prediger und seiner Familie dadurch ein sorgenfreier anständiger Lebensunterhalt gesichert worden und mithin von dieser Seite kein Bedürfniss einer Amtsveränderung begründet erscheine.

Allgemeine Motive.

Wenn der Wirkungskreis des Collegiums der Ältermänner als der eines ſtändigen berathenden Ausſchuſſes des Bürgerconvents grundgeſetzlich feſtgeſtellt wird, ſo ergiebt ſich daraus zugleich die weitere Aufgabe, für die Wahrnehmung der Functionen der Handelskammer, welche früher das Hauptgeſchäft dieſes Collegiums ausmachte, auf ein bleibendes Surrogat Bedacht zu nehmen und dazu anderweitige zweckmäßige Anordnung zu treffen.

Eines beſtimmten und ſtändigen Organs dieſer Art bedarf vor allem ein kleiner Freiſtaat, deſſen Selbſtſtändigkeit auf der Baſis ſeines Handels und Verkehrs begründet worden, deſſen ganze Verfaſſung darauf gebaut iſt, deſſen Sitten und Geſetze von ſteter Rückſichtnahme auf die aus ſolchem Geſchäftsbetriebe ſich ergebenden Bedürfniſſe bleibende Spuren tragen. Der Staat bedarf daher eines ununterbrochen wachſamen Auges, um auch von dieſer Seite ſeine Zukunft zu erſpähen, und ſich vor jeder damit verbundenen Überraſchung im Voraus nach Möglichkeit ſicher zu ſtellen. Er kann daher nicht umhin, ſeine Sorge für Daſein und geregelte bleibende Wirkſamkeit eines ſolchen Organs durch grundgeſetzliche Beſtimmungen zu bethätigen.

Die innige Verbindung des Handels mit dem Gewerbsweſen überhaupt iſt zu anerkannt, als daß ſie hier einer beſondern Erörterung bedürfen könnte. Aber ihr immer zunehmendes Ineinandergreifen und Ineinanderfließen, die daraus ſich ergebenden Erleichterungen und Erſchwerungen des bisher mehr oder minder getrennten Betriebes derſelben, die verſchiedenartigen Anſprüche des Handels und der Gewerbe auf den Schutz des Staats und auf eine dem entſprechende Geſetzgebung, haben die Aufgabe einer friedlichen Beſeitigung aller damit verbundenen Schwierigkeiten, ſowie das Bedürfniß der Sicherſtellung gegen die Gefahren eines aus dieſen Wechſelwirkungen ſich ankündigenden Übergangs zu veränderten ſocialen Geſtaltungen, in unſern Tagen zu einer wahren Staatsaufgabe erwachſen laſſen. — Eine glückliche Löſung derſelben ſcheint nur an der Hand der Verſtändigung, und dieſe wieder nur durch eine fortſchreitende Befähigung zu ſolcher Verſtändigung glücklich erſtrebt und erreicht werden zu können. Wenn der Staat aber dieſen Zweck in ſeine Tendenzen aufnehmen zu müſſen ſich überzeugt hält, ſo wird er auch auf die Anordnung der dazu erforderlichen Organe und Handhaben Bedacht zu nehmen haben.

Aus dieſem Geſichtspunkte hat man den folgenden allgemeinen Umriß zu der Organiſation einer zu errichtenden Kammer für Handel und Gewerbe unter die grundgeſetzlichen Beſtimmungen mit aufnehmen zu müſſen geglaubt.

Art. 1.

Die Kammer für Handel und Gewerbe besteht als ein organisches Staatsinstitut zu dem Zwecke, durch Kunde, Erfahrung und dadurch begründetes Vertrauen das Gedeihen des Handels und der Gewerbe befördern zu helfen.

Art. 2.

Es hat diese Kammer (weiterer auch im Wege der Gesetzgebung zu treffender Anordnung vorbehältlich) zwei Abtheilungen, von denen die erste vorzugsweise

---

Beſondere Motive und Bemerkungen.

Zu Art. 2.

Da dies ganze Inſtitut ſich erſt practiſch näher geſtalten und weiter entwickeln muß, ſo iſt es vorgezogen worden, alles weitere Detail über die zweckmäßig erſchienene nächſte Organiſation deſſelben aus den grundgeſetzlichen Beſtimmungen wegzulaſſen, und dagegen in das hier erwähnte beſondere Geſetz folgendermaaßen aufzunehmen.

(Anlage 21.)

Entwurf gesetzlicher Bestimmungen zur Organisation der Kammer für Handel und Gewerbe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Kammer für Handel und Gewerbe besteht aus dreissig Personen, nämlich aus drei Mitgliedern des Senats, sechs Mitgliedern des Collegiums der Aeltermänner und ein und zwanzig anderen Staatsbürgern.

Von diesen letzteren müssen neun des Grosshandels practisch kundige Kaufleute der Börse und die übrigen zwölf practische Genossen der im Bremischen Freistaate ausser dem Handel betriebenen verschiedenen Gewerbe sein, und zwar, was diese letzteren zwölf Theilnehmer betrifft, so, dass wenigstens vier derselben den zünftigen und wenigstens vier derselben den unzünftigen Gewerben angehören; doch müssen sie sämmtlich die Eigenschaften besitzen, wodurch die Wahlfähigkeit eines Theilnehmers des Bürgerconvents gesetzlich bedingt ist.

§. 2.

Die Kammer zerfällt in zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung wird aus den zur Kammer gehörenden Mitgliedern des Senats und des Collegiums der Aeltermänner, so wie aus den neun kaufmännischen Theilnehmern gebildet.

Zu der zweiten Abtheilung gehören von dem Personal der Kammer zwei Mitglieder des Senats und vier Mitglieder des Collegiums der Aeltermänner, so wie die zwölf Genossen der verschiedenen Gewerbe.

§. 3.

Die Theilnehmer aus dem Senate werden vom Senate, diejenigen, welche zugleich Mitglieder des Collegiums der Aeltermänner sein müssen, von diesem letzteren bestellt.

dem Handel, die zweite aber vorzugsweise den Gewerben gewidmet ist, deren gesonderte und verbundene Wirksamkeit durch gesetzliche Bestimmung näher festgesetellt wird.

Von den übrigen ein und zwanzig Mitgliedern werden die Angehörigen der ersten Abtheilung vom Kaufmannsconvent (§. 10. flg.), die der zweiten Abtheilung aber von der Versammlung der dazu berufenen Gewerbsgenossen (§. 13. flg.) gewählt.

§. 4.

Von den Mitgliedern des Collegiums der Aeltermänner treten alle zwei Jahre zwei, von den neun, der Kaufmannschaft angehörigen der ersten Abtheilung und desgleichen von den zwölf, den Gewerben angehörigen der zweiten Abtheilung aber alle zwei Jahre drei Mitglieder aus.

Der Austritt, wobei sich die Reihenfolge nach der Zeit des Eintritts richtet, und die Ergänzung finden im Monate März jedes Jahres statt.

Der Austretende kann für dasmal nicht wieder gewählt werden.

§. 5.

Zur Protokollführung und den damit in Verbindung stehenden Geschäften sind der Kammer zwei Rechtsgelehrte zugeordnet, deren Wahl die Kammer selbst vorzunehmen hat.

Alle drei Jahre geht Einer derselben ab; jedoch darf der Abgehende, vorbehältlich seiner Befugniss, die Wahl abzulehnen, noch für die folgenden drei Jahre, demnächst aber nur nach einem Zwischenraume von drei Jahren wieder gewählt werden.

§. 6.

Der Wirkungskreis der Kammer umfasst die ihr durch die grundgesetzlichen Bestimmungen und durch die nachfolgenden näheren gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Geschäfte.

§. 7.

Sofern die zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Gegenstände sowohl den Handel als auch das Gewerbswesen betreffen, unterliegen sie der gemeinsamen Berathung und Wirksamkeit beider Abtheilungen der Kammer. Sofern sie aber vorzugsweise auf den Handel oder vorzugsweise auf das Gewerbswesen sich beziehen, werden sie von der betreffenden Abtheilung wahrgenommen.

§. 8.

Die erforderliche Geschäftsvertheilung, namentlich auch die Bestimmung regelmässiger Sitzungen, bleibt der Kammer und jeder Abtheilung derselben überlassen.

Zu jeder dieser Abtheilungen werden einige Mitglieder des Senats und die doppelte Anzahl von Mitgliedern des Collegiums der Aeltermänner verordnet.

II. Besondere Bestimmungen.

A. In Betreff der ersten Abtheilung der Kammer.

§. 9.

Zu dem Geschäftskreise der ersten Abtheilung jeder Kammer gehört insbesondere:

a) die fortwährende Beachtung der für das Mäkler- und Frachtfuhrwesen wie für die Wasserschoutsordnung bestehenden Einrichtungen, so wie der Geschäftsführung der dafür angestellten Beamten und die Berathung der dabei etwa einzuführenden Verbesserungen oder abzustellenden Unzuträglichkeiten;

b) eine gesetzlich näher zu bestimmende Mitwirkung bei der Wahl dieser und einiger anderer mit dem Betriebe des Bremischen Handels in nächster Beziehung stehender Beamten, welche, ohne einen Gehalt aus der Staatscasse zu geniessen, ihre Einnahmen von gewissen auf dem Handel lastenden Taxen und Abgaben beziehen;

c) die besondere Aufsicht bei den täglichen Versammlungen der Kaufmannschaft auf der Börse und die Handhabung der dafür bestehenden Disciplinar-Anordnungen;

d) die Wirksamkeit einer handelsgerichtlichen Behörde, nach Maassgabe der dafür zu erlassenden besonderen gesetzlichen Vorschriften,

§. 10.

Die erste Abtheilung der Kammer hat jährlich wenigstens zwei Versammlungen eines Ausschusses der Kaufmannschaft mittelst schriftlicher Einladung zu veranstalten.

Theilnehmer dieses Ausschusses sind alle dem Bremischen Freistaate angehörige, seit wenigstens zwei Jahren in eignen Geschäften etablirte, des Grosshandels practisch kundige Kaufleute der Bremischen Börse, welche entweder mit dem grossen Bürgerrecht versehen sind oder statt desselben die zum Betriebe des Grosshandels befähigenden jährlichen Abgaben entrichten, auch die Eigenschaften besitzen, wodurch die Wahlfähigkeit zu einem Mitgliede des Bürgerconvents gesetzlich bedingt ist.

Ein genaues Verzeichniss solcher Theilnehmer ist von dieser Abtheilung der Kammer zu führen und stets in richtigem Stande zu erhalten.

§. 11.

In diesen Versammlungen, von denen die erste im März und die zweite im September statt findet, wird von ihr über ihre Wirksamkeit seit der letzten Versammlung Bericht erstattet und den Anwesenden Gelegenheit gegeben, sowohl über die in Vortrag gebrachten Gegenstände, als auch über sonstige dazu geeignete Angelegenheiten Anträge und Bemerkungen mitzutheilen.

Zu der ersten Abtheilung gehören ausserdem wenigstens neun des Groſshandels practisch kundige Kaufleute der Börse, und zu der zweiten wenigstens zwölf

---

§. 12.

Die erforderlichen Wahlen neuer Mitglieder dieser Abtheilung der Kammer werden in diesen Versammlungen ebenfalls vorgenommen, und zwar für diejenigen, welche alsdann vorschriftsmässig austreten müssen (§. 4.), in der im März stattfindenden Versammlung.

Bei diesen Wahlen werden Anfangs vier Personen durch einfache Stimmenmehrheit ausgemittelt, und geschieht hiernächst die endliche Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit.

B. In Betreff der zweiten Abtheilung der Kammer.

§. 13.

Von der zweiten Abtheilung der Kammer wird jährlich wenigstens Einmal, und zwar im Monat März, eine Versammlung von Gewerbsgenossen mittelst schriftlicher Einladung veranstaltet.

§. 14.

Die Auswahl der zu dieser Versammlung Einzuladenden geschieht von der Kammer mittelst gemeinsamer Berathung und Beschlussnahme beider Abtheilungen. Das auf solche Weise entworfene Verzeichniss wird für jede Versammlung von neuem geprüft und erforderlichenfalls berichtigt und ergänzt.

Bei diesem Geschäfte dienen folgende Grundsätze zur Richtschnur:

a) Jeder Theilnehmer der Versammlung muss die zu der Wahlfähigkeit zu einem Mitgliede des Bürgerconvents gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, auch seit wenigstens zwei Jahren in eignen Geschäften im Bremischen Freistaate etablirt sein.

b) Die Auswahl der Theilnehmer ist nur auf die Genossen solcher Gewerbe zu richten, welche vorzugsweise mit dem Bremischen Handel in Verbindung stehen, also insbesondere derjenigen, deren Fabrikate einen Gegenstand der Ausfuhr bilden.

c) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist darauf zu sehen, dass unter den Einzuladenden wenigstens ein Drittheil den zünftigen und wenigstens ein Drittheil den unzünftigen Gewerben angehören, und dass überhaupt Genossen verschiedener Gewerbe zugezogen werden.

d) Die Zahl der Einzuladenden ist regelmässig auf sechszig Personen festgesetzt.

§. 15.

In dieser Versammlung wird von der zweiten Abtheilung der Kammer über ihre Wirksamkeit seit der letzten Zusammenkunft Bericht erstattet und den Anwesenden Gelegenheit gegeben, sowohl über die in Vortrag gebrachten Gegenstände, als auch über sonstige dazu geeignete Angelegenheiten, Anträge und Bemerkungen mitzutheilen.

practische Genossen der im Bremischen Freistaate ausser dem Handel betriebenen verschiedenen Gewerbe.

Die weiter erforderlichen Eigenschaften der Mitglieder, sowie das Verfahren bei Ernennung und theilweiser Ergänzung derselben sind durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt.

Nach Maassgabe des jeder Abtheilung der Kammer für Handel und Gewerbe gesetzlich zustehenden Antheils, ist derselben der nachfolgende Wirkungskreis angewiesen:

---

§. 16.

Die für diese Abtheilung der Kammer erforderlichen Wahlen neuer Mitglieder (Art. 3.) werden in diesen Versammlungen ebenfalls vorgenommen.

Zu diesem Zwecke wird von der Kammer, in Folge gemeinsamer Berathung und Beschlussnahme beider Abtheilungen, eine Liste derjenigen Gewerbsgenossen entworfen, welche nach Anleitung der obigen Grundsätze (§. 14.) dazu geeignet erscheinen, und wird sodann aus diesen die Wahl in der Art vorgenommen, dass zuerst vier Peronen durch einfache Stimmenmehrheit ausgewählt werden und hiernächst aus diesen die endliche Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit geschieht.

§. 17.

Da von den zwölf Theilnehmern dieser Abtheilung der Kammer stets wenigstens vier den zünftigen und wenigstens vier den unzünftigen Gewerben angehören müssen (§. 1.), so ist, wenn es in einzelnen Fällen zur Sicherstellung dieses Verhältnisses bei der vorzunehmenden Wahl erforderlich sein sollte, alsdann dergestalt zu verfahren, dass nach Beschaffenheit der Umstände in der Wahlliste nur Genossen zünftiger oder nur Genossen unzünftiger Gewerbe aufgeführt werden.

§. 18.

Um die Kammer für Handel und Gewerbe in den Stand zu setzen, die mit ihren Versammlungen und mit der §. 9. c. erwähnten Aufsicht auf die Börse verbundenen Ausgaben zu bestreiten, so wie auch durch Anschaffung von Büchern, Karten und Modellen der Börse oder den Gewerben eine Aushülfe darzubieten, wird derselben ein in das jedesmalige Ausgaben-Budget aufzunehmender Fond von tausend Thalern jährlich zur Disposition gestellt werden. Was von demselben im Laufe jedes Jahres nicht verwendet worden, verbleibt der Generalcasse.

Art. 3.

Die Kammer hat die Bestimmung, auf alles, was für den Handel und das Gewerbswesen Bremens dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung sowie über die zur Beseitigung etwaniger Hindernisse derselben sich zu berathen und darüber dem Senate auf dessen Aufforderung, oder auch wenn sie sich sonst dazu veranlasst findet, gutachtlich zu berichten.

Sie hat sich daher stets möglichst vollständig von dem Gange und Umfange des hiesigen Handels und Gewerbsverkehrs in allen verschiedenen Zweigen derselben, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hülfsanstalten, in Kenntniss zu erhalten, und zu diesem Zwecke sowohl unter sich zu berathen, als auch zur Unterhaltung eines lebendigen Organismus für die Communicationen mit den dem Handel und den Gewerben sich widmenden Staatsbürgern von Zeit zu Zeit einen geeigneten Ausschuss derselben zu versammeln, um solchem über ihre Wirksamkeit Auskunft zu geben und dessen sich darauf beziehende Anträge entgegen zu nehmen.

Auch hat dieselbe solche auswärtige Vorfälle, welche für den hiesigen Handel und Gewerbsbetrieb von Wichtigkeit sind, in den geeigneten Fällen zur Kunde der Börse zu bringen, zu welchem Zwecke die von den Consulaten eingehenden, den Handel, die Schifffahrt und andere Gewerbe betreffenden Nachrichten der Kammer von dem Senate mitgetheilt werden.

Art. 4.

Ausserdem gehört zu ihrem Geschäftskreise eine durch die jedesmaligen bestehenden Gesetze näher bestimmte, in die Verwaltung der für die Staats- oder

---

Zu Art. 4.

Bei der hier im Allgemeinen angeführten Theilnahme der Kammer für Handel und Gewerbe an gewiſſen damit in Verbindung ſtehenden Anſtalten und Staatseinrichtungen iſt vorzugsweiſe das in Vorſchlag gebrachte Handelsgericht berückſichtigt, deſſen bereits in den Bemerkungen zu Art. 1. des VI. Abſchnitts wie in den Anlagen 20 und 21 erwähnt worden.

Gemeindehaushaltung bestehenden Behörden jedoch nicht eingreifende Mitwirkung oder Theilnahme bei gewissen, den Handel und die mit demselben in nächster Verbindung stehenden Gewerbe betreffenden Anstalten und Staatseinrichtungen.

Die Errichtung eines ſolchen Gerichts iſt ſeit der nach unſerer Wiederbefreiung von fremder Unterdrückung von Jahr zu Jahr fortgeſchrittenen Ausbreitung unſers Handelsverkehrs bald als ein dringendes Bedürfniß der Börſe, bald als zur Zeit noch entbehrlich geſchildert worden.

Nach Maaßgabe deſſen, was die Sitte bei uns bereits ins Leben geführt hat, möchte ſich jenes Bedürfniß für jetzt vorzugsweiſe auf das Vorhandenſein einer allgemeinen Behörde beſchränken, welche in Handelsangelegenheiten zu Vermittelung von Differenzen, eintretenden Umſtänden nach auch zu ſchiedsrichterlicher Entſcheidung derſelben, in Anſpruch genommen werden könne. Dabei ſcheint es indeß vor allem darauf anzukommen, daß dieſelbe mit Männern beſetzt ſei, welche ſich des vollkommenſten Vertrauens der Börſe erfreuen.

Da nun zu erwarten iſt, daß ſich ein ſolches perſönliches Vertrauen ſchon bei der Wahl der für die Theilnahme an der Handelskammer zu beſtellenden Mitglieder der Börſe ausſprechen werde, und da es nicht fehlen kann, daß ſich in der erſten Abtheilung der Handelskammer eine vorzügliche Kunde alles deſſen, was zum Betriebe und zur Geſchichte des Bremiſchen Handels und Verkehrs gehört, concentrire und erhalte; ſo hat ſich daran die Hoffnung gereiht, daß ſich mit der Anerkennung der vorzugsweiſen Befähigung gedachter Mitglieder der Handelskammer zur zweckmäßigſten Beſetzung einer ſolchen handelsgerichtlichen Behörde, von der einen Seite der Wunſch wie von der andern die Willfährigkeit zu der hier vorgeſchlagenen Geſtaltung derſelben verbinden dürfte.

Weiter iſt dafür gehalten, daß ſich die, Art. 4. im Allgemeinen erwähnte Theilnahme der Kammer auch auf eine gewiſſe Mitwirkung bei der Wahl einiger mit dem Betriebe des Bremiſchen Handels in nächſter Beziehung ſtehenden Beamten erſtrecken könne, welche, ohne einen Gehalt aus der Staatscaſſe zu genießen, ihre Einnahmen von gewiſſen auf dem Handel oder der Schifffahrt laſtenden Taxen und Abgaben beziehen, wie darüber in der Anlage 21 unter §. 9. b., das Nähere angeführt und eine beſondere geſetzliche Beſtimmung vorbehalten worden. Über einen gemeinſamen Vorſchlag zu einer ſolchen hat ſich der Ausſchuß jedoch nicht verſtändigen können, indem bei der Berathung darüber von verſchiedenen Anſichten ausgegangen wurde. Es kam dabei weſentlich auf die Frage an, ob die gedachte Mitwirkung der Kammer auf eine zweckmäßige Hülfleiſtung bei Auffindung der zur Beſetzung ſolcher Ämter geeignetſten Perſonen zu beſchränken, oder auf einen mehr oder weniger beſtimmten Vorſchlag auszudehnen ſei?

In erſterer Beziehung wurde dafür gehalten, daß wenn der Senat die Anſtellung eines Geld- oder Wechſelmäklers, Aſſecuranzmäklers, Schiffsmäklers, Waarenmäklers oder Waarenagenten auf den Antrag der Handelskammer oder ſonſt für erforderlich achte, oder wenn die Stelle eines Güterbeſtäters oder Waſſerſchouts zu beſetzen ſei, es zur Vermeidung jedes Mißgriffs

Art. 5.

Der Vorsitz bei den Versammlungen der Kammer sowie bei jeder Abtheilung derselben und die Leitung des Geschäftsganges steht einem der Mitglieder des Senats bei derselben zu.

---

bei ſolcher Anſtellung genügen würde, wenn der Senat die Liſte derjenigen Perſonen, welche ſich zu dem in Frage ſtehenden Amte bei ihm gemeldet, oder die ihm ſonſt dazu geeignet erſcheinen möchten, der erſten Abtheilung der Handelskammer mit der Aufforderung mittheile, ihm über die Tüchtigkeit der auf dieſer Liſte Verzeichneten zu ſolchem Amte ihre Kunde und Anſichten mitzutheilen, wobei es der Handelskammer zugleich unbenommen bleiben müſſe, den Senat auch auf andere ihrer Anſicht nach dazu geeignete und geneigte Perſonen aufmerkſam zu machen; ſo wie nicht minder es der Kammer überlaſſen ſein werde, ob ſie die nach ihrer Anſicht vorwaltenden Gradationen ſolcher Tüchtigkeit durch beſtimmte Claſſificationen und Motive näher zu bezeichnen rathſam achte. Nach Einziehung ſolches Berichts werde die Auswahl aus dieſer Liſte von dem Senate vorzunehmen und der Erfolg derſelben der Kammer anzuzeigen ſein.

Damit würde auch ſehr zweckmäßig die Mittheilung des Materials der einem ſolchen Beamten zu ertheilenden allgemeinen Dienſtinſtruction, ſowohl vor ihrer Ertheilung, um das Gutachten der Kammer darüber einzuziehen, als nach erfolgter Feſtſtellung derſelben von Seiten des Senats, zu verbinden ſein. Endlich würde es auch zur Conſequenz dieſes Verfahrens gehören, daß in dem Falle, wo der Senat von einer bei Anſtellung eines ſolchen Beamten vorbehaltenen Aufkündigung ſeines Dienſtes Gebrauch zu machen ſich veranlaßt ſehen ſollte, eine Mittheilung der dazu bewegenden Gründe an die Kammer erfolge.

Die von dem Erforderniß einer Erweiterung dieſer Mitwirkung der Kammer ausgehende Anſicht hielt dagegen noch die Modification des obigen Verfahrens zweckmäßig, daß zuförderſt eine Verſtändigung des Senats mit der erſten Abtheilung der Handelskammer über die Tüchtigkeit der auf der gedachten Liſte überhaupt Verzeichneten ſtatt finde, demnächſt aber dieſer Abtheilung der Handelskammer es überlaſſen bleibe, dem Senate von den auf der dergeſtalt revidirten Liſte Verbliebenen die drei ihrer Anſicht nach, zur Befriedigung des jedesmaligen zunächſt vorliegenden Bedürfniſſes der Börſe geeignetſten Individuen zur Auswahl in Vorſchlag zu bringen, ja ſelbſt in dem Falle, wenn ſie ſich mittelſt Einſtimmigkeit oder abſoluter Stimmenmehrheit über die Perſon eines dieſer Candidaten zu der Erklärung vereinigen könne, daß ihrer Ueberzeugung nach deren Anſtellung einem notoriſchen Wunſche oder Bedürfniſſe der Börſe entſprechen werde, ſolche dem Senate zur Beſtätigung oder Verwerfung präſentiren zu dürfen. Das letztere Verfahren dürfte vorzugsweiſe bei der Anſtellung von Waarenagenten zu beobachten ſein, ſo daß bei Nachſuchung einer ſolchen Anſtellung ein Zeugniß desfallſiger Tüchtigkeit von Seiten der Kammer hinreichen würde, um, falls ſich nicht etwa beſondere Unzuträglichkeiten dabei ergeben ſollten, die Zulaſſung eines ſolchen von Seiten des Senats beſtätigend gewährt zu ſehen.

Zur Protokollführung und zu den damit in Verbindung stehenden Geschäften sind zwei Rechtsgelehrte der Kammer zugeordnet.

Endlich würde auch über den Inhalt der allgemeinen Dienſtinſtruction ſolcher Anzuſtellenden eine vorgängige Verſtändigung des Senats mit der erſten Abtheilung der Handelskammer eintreten.

Bei dieſer ſo wie bei andern Veranlaſſungen iſt auch überhaupt die Frage zur Erörterung gekommen, ob und welche ähnliche Mitwirkung den Mitgliedern verwaltender gemeinſchaftlicher Ausſchüſſe bei der Anſtellung ſolcher beſoldeter Beamten einzuräumen ſei, deren amtliche Wirkſamkeit ſich mit dem Geſchäftskreiſe eines ſolchen Ausſchuſſes in nächſter Verbindung befinde; — es iſt indeß bei gleicher Verſchiedenheit der Anſichten auch hier keine Vereinbarung über einen gemeinſamen Vorſchlag erreicht worden. Denn während die Anſicht eines Theils des Ausſchuſſes dahin gerichtet war, daß eine ſolche Theilnahme lediglich bei der Wahl derjenigen Verwaltungsbeamten, welche bloß zur Erhebung oder zur Rechnungsführung wegen ſolcher öffentlichen Einnahmen angenommen werden, deren nächſte Verwaltung einem gemeinſchaftlichen Ausſchuſſe anvertraut iſt, und dann auch nur mittelſt des obenerwähnten zuerſt angeführten Verfahrens zuläſſig erſcheinen könne, wurde von andern Mitgliedern des Ausſchuſſes wenigſtens bei ſolchen Beamten, welche verwaltenden oder ausführenden Ausſchüſſen ihrer Anſicht nach untergeordnet ſeien, das Eintreten eines gleichen Verfahrens vorgeſchlagen, wie bei Anſtellung der vorgedachten Handelsbeamten von dieſer Seite, der obigen Schilderung gemäß, zweckmäßig geachtet worden. Dieſer Vorſchlag fand aber um ſo mehr Bedenken, als erſtererſeits ſchon die Theorie einer ſolchen Unterordnung nicht eingeräumt wurde, falls nicht unter dieſen, gemeinſchaftlichen Ausſchüſſen untergeordneten beſoldeten Beamten, bloß diejenigen aufwartenden Boten zu verſtehen ſeien, welcher dieſelben zur Ausrichtung ihrer Geſchäfte bedürfen möchten. — Daß dieſe in Folge eines Beſchluſſes des betreffenden Ausſchuſſes angenommen und entlaſſen werden dürften, wurde von keiner Seite in Abrede geſtellt.

In Ermangelung einer Verſtändigung über die verſchiedenen Anſichten iſt es für das zweckmäßigſte gehalten, die folgenden, bei dieſer Veranlaſſung zur Sprache gekommenen Vorſchläge nebeneinander aufzuſtellen.

(Anlage 22.)

Verschiedene, von einander abweichende Vorschläge, das bei Ernennung gewisser für den Betrieb des Handels und bestimmter Verwaltungen erforderlicher Beamten zu beobachtende Verfahren betreffend.

A.

Wenn der Senat die Anstellung eines Geld- oder Wechselmäklers, Assecuranzmäklers, Schiffsmäklers, Waarenmäklers oder Waarenagenten, auf den Antrag der Handelskammer oder bei sonstiger Veranlassung, für erforderlich achtet, oder wenn die Stelle eines Güterbestäters oder Wasserschouts zu besetzen ist, würde der Senat der ersten Abtheilung der

Art. 6.

Die Geschäfte der Kammer für Handel und Gewerbe werden unentgeldlich wahrgenommen, jedoch wird derselben zur Bestreitung ihrer Ausgaben bei jähr-

---

Handelskammer die Liste derer, welche sich bei dem Senate zu einem solchen Amte gemeldet haben oder auch ohne Anmeldung als bei der Wahl berücksichtigungswerth der Liste hinzugefügt sind, mit der Aufforderung communiciren, über die Tüchtigkeit der auf dieser Liste Verzeichneten für das in Frage stehende Amt ihre Kunde und Ansichten dem Senate mitzutheilen, wobei es der gedachten Abtheilung der Handelskammer auch unbenommen bliebe, den Senat noch auf andere Personen, welche sie für ein solches Amt geeignet und zur Uebernahme desselben geneigt halte, aufmerksam zu machen.

Nachdem hierauf von den Ansichten der Kammer über die einzelnen auf der Liste Verzeichneten oder derselben noch Beigefügten dem Senate Bericht erstattet worden, würde von diesem die Wahl vorgenommen und der Erfolg derselben zur Kunde der ersten Abtheilung der Handelskammer gebracht.

Auch würde der Senat derselben das Material der einem solchen Beamten zu ertheilenden allgemeinen Dienstinstruction ebenfalls mit der Aufforderung, ihr Gutachten darüber abzugeben, und demnächst die Dienstinstruction selbst, wie sie von ihm festgestellt worden, abschriftlich mittheilen.

Sollte es dem Senate erforderlich scheinen, bei einem dieser Beamten von einer vorbehaltenen Aufkündigung seines Dienstes Gebrauch zu machen, so würde derselbe die erste Abtheilung der Handelskammer von den ihn dazu bewegenden Gründen in Kenntniss setzen.

Auf ähnliche Weise würde der Senat bei seiner Wahl derjenigen Verwaltungsbeamten, welche bloss zur Erhebung oder Rechnungsführung wegen solcher öffentlichen Einnahmen angenommen werden, deren nächste Verwaltung einem gemeinschaftlichen Ausschusse anvertraut ist, mit dem betreffenden Ausschusse deshalb communiciren.

Die Boten, deren ein solcher gemeinschaftlicher Ausschuss zu seinen Bestellungen bedürfen möchte, würden in Folge eines Beschlusses desselben angenommen und entlassen werden können.

---

licher Feststellung des Budgets eine gesetzlich bestimmte Summe zur Disposition gestellt.

B.

Vorschlag zu einer veränderten Fassung des 9. §. der gesetzlichen Bestimmungen zur Organisation der Kammer für Handel und Gewerbe, unter dem Rubrum II. Besondere Bestimmungen, A. in Betreff der ersten Abtheilung der Kammer.

---

§. 9.

Zu dem Geschäftskreise der ersten Abtheilung jener Kammer gehört insbesondere:

a) Die fortwährende Beachtung der für das Mäkler- und Frachtfuhrwesen bestehenden Einrichtungen, so wie der Geschäftsführung der dafür angestellten Beamten und die Berathung der dabei etwa einzuführenden Verbesserungen und abzustellenden Unzuträglichkeiten, auch die Aufsicht über den Wasserschout in Wahrnehmung seiner Dienstobliegenheiten.

b) Eine Theilnahme an der Wahl dieser mit dem Betriebe des Handels in näherer Beziehung stehenden Beamten, welche ohne einen Gehalt aus der Staatscasse zu geniessen, ihre Einnahmen von gewissen auf dem Handel und der Schifffahrt lastenden Taxen und Abgaben beziehen.

Diese Theilnahme findet unter den folgenden Umständen und auf folgende Weise statt:

Wenn die Stelle eines Geld-, Assecuranz-, Schiffs- oder Waarenmäklers vacant ist, oder wenn der Senat sich mit der ersten Abtheilung der Handelskammer über die Zweckmässigkeit der Vermehrung der Zahl dieser Beamten verständigt hat; ferner wenn der eine oder andere dieser Fälle bei den Güter-Bestätern stattfindet, endlich auch im Vacanzfalle der Stelle eines Wasserschouts, wird der Senat der ersten Abtheilung der Kammer die Liste derer, welche sich zu einer solchen Stelle bei ihm gemeldet, mittheilen und sich mit derselben über eine Revision dieser Liste durch Weglassung der zur tüchtigen Wahrnehmung des Geschäfts nicht hinreichend Geeigneten, so wie durch etwanige Hinzufügung solcher dazu Geeigneter, die sich zur Uebernahme der Stelle, wenn sie ihnen auch ohne vorgängige Bewerbung angeboten würde, nicht abgeneigt finden möchten, näher verständigen, demnächst aber die dergestalt revidirte Liste wieder an die erste Abtheilung der Kammer gelangen lassen, mit der Aufforderung, unter den in Gemässheit jener Verständigung für die gedachte Wahrnehmung überhaupt für tüchtig Erachteten, entweder die ihrer Ansicht nach zur Befriedigung des jedesmaligen zunächst vorliegenden Bedürfnisses der Börse geeignetesten drei Individuen dem Senate zur definitiven Auswahl zu proponiren, oder aber sich vermittelst

Einstimmigkeit oder doch absoluter Stimmenmehrheit über die Person Eines Candidaten zu der Erklärung zu vereinigen, dass ihrer Ueberzeugung nach seine Anstellung einem notorischen Wunsche der Börse entsprechen würde, mithin einen solchen dem Senate zur Bestätigung zu präsentiren.

Wenn ferner sich ein hiesiger, mit Handelsfreiheit versehener Bürger beim Senate zu der Anstellung als Waarenagent meldet, wird gleichfalls davon der ersten Abtheilung der Handelskammer Mittheilung gemacht werden, und wenn nach ihrem Urtheile solchem seinem Begehren keine Unzuträglichkeiten entgegenstehen, wird der Senat ihm die nachgesuchte Zulassung zur Ausübung dieses Gewerbszweiges bestätigend gewähren.

Ueber die allen solchen Beamten zu ertheilende Diensinstruction wird der Senat sich mit der ersten Abtheilung der Handelskammer durch Mittheilung derselben an sie und Entgegennehmung ihrer etwanigen Ausstellungen oder gewünschter Zusätze verständigen und demnächst die solchergestalt vereinbarte Dienstinstruction abschriftlich mittheilen.

Vorschlag eines Gesetzes über die Wahlen besoldeter, unter gemeinschaftliche Deputationen gestellter Beamten.

1. In Betreff derjenigen solcher Beamten, welche sich unter ausführende Deputationen gestellt befinden.

Bei Dienstvacanzen solcher Beamten, welche gemeinschaftlichen verwaltenden und verwendenden (ausführenden) Deputationen untergeordnet sind, desgleichen bei nothwendig erachteter Creirung neuer, in diese Kategorie fallender Stellen, wird der Senat der betreffenden Deputation die Liste derer, welche sich zu einer solchen Stelle bei ihm gemeldet, mittheilen und sich mit derselben über eine Revision dieser Liste durch Weglassung der zur tüchtigen Wahrnehmung des Geschäfts nicht hinreichend Geeigneten so wie durch etwanige Hinzufügung solcher dazu Geeigneter, die sich zur Uebernahme der Stelle, wenn sie ihnen auch ohne vorgängige Bewerbung angeboten würde, nicht abgeneigt finden möchten, näher verständigen, demnächst aber die dergestalt revidirte Liste wieder an die Deputation gelangen lassen, mit der Aufforderung, unter den in Gemässheit jener Verständigung für die gedachte Wahrnehmung überhaupt für tüchtig Erachteten entweder die ihrer Ansicht nach zur Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses geeignetesten drei Individuen dem Senate zur definitiven Auswahl zu proponiren, oder aber sich vermittelst Einstimmigkeit oder absoluter Stimmenmehrheit über die Person Eines Candidaten zu der Erklärung zu vereinigen, dass ihrer Ueberzeugung nach seine Anstellung vorzugsweise dem vorliegenden Bedürfnisse entsprechen würde, mithin einen solchen dem Senate zur Bestätigung zu präsentiren.

2. In Betreff der Erhebungs-Beamten von Steuern und Abgaben.

Bei Dienstvacanzen solcher, überschriftlich rubricirter Beamten, desgleichen bei nothwendig erachteter Creirung neuer, in diese Kategorie fallender, Stellen wird der Senat der betreffenden gemeinschaftlichen Deputation die Liste derer, welche sich zu einer solchen Stelle bei ihm gemeldet, mittheilen und sich mit derselben zuförderst über eine Revision dieser Liste durch Weglassung der zur tüchtigen Wahrnehmung des Geschäfts nicht hinreichend geeignet erscheinenden Bewerber, so wie durch etwanige Hinzufügung solcher dazu Geeigneter, die sich zur Uebernahme der Stelle, wenn sie ihnen auch ohne vorgängige Bewerbung angetragen würde, nicht abgeneigt finden möchten, näher verständigen, demnächst aber die dergestalt revidirte Liste wieder an die Deputation mit der Aufforderung gelangen lassen, ihm unter den in Gemässheit jener Verständigung für die gedachte Wahrnehmung überhaupt für tüchtig Erachteten, die ihrer Ansicht vorzugsweise zu den amtlichen Erfordernissen Geeignetsten zur Auswahl eines derselben zu bezeichnen, wobei es der Deputation auch unbenommen bleibt, falls sie aus anzuführenden besonderen Gründen einen der Candidaten von so ausgezeichneter Fähigkeit befände, dass ihrer Ueberzeugung nach vorzugsweise seine Wahl den vorliegenden Bedürfnissen entsprechen würde, solchen dem Senat zur Ernennung in Vorschlag zu bringen.

Ueber die, beiden Classen von Beamten zu ertheilende Dienstinstruction wird der Senat sich mit der betreffenden Deputation durch Mittheilung derselben an sie und Entgegennehmung ihrer etwanigen Ausstellungen oder gewünschten Zusätze verständigen und demnächst die solchergestalt vereinbarte Dienstinstruction derselben abschriftlich mittheilen.

3. In Betreff der Bediensteten bei städtischen Communal-Anstalten.

Bei Dienstvacanzen von Beamten und Bediensteten bei städtischen Communal-Anstalten oder auch bei etwaniger vorkommender Creirung neuer solcher Stellen, wird sich die gemeinschaftliche Deputation, unter deren Aufsicht und Leitung sich eine solche Anstalt gestellt befindet, nach sorgfältigem Ermessen der Diensttüchtigkeit der sich dazu gemeldeten Subjecte und freier Besprechung über dieselben, auch unter etwaniger Hinzufügung solcher, welche ohne sich gemeldet zu haben, für die offene Stelle besonders tüchtig erachtet werden, über die Auswahl Eines Candidaten durch absolute Stimmenmehrheit vereinigen.

Mit Ausschluss der untergeordnetesten dieser Angestellten, namentlich der Nachwächter, Boten, Aufwärter etc., wird der Senat auf ihm von solcher Wahl gemachten Anzeige sie bestätigen oder aber unter motivirter Verwerfung die Deputation zu einer anderweitigen Präsentation veranlassen.

Insofern in den Dienstinstructionen solcher Angestellten wesentliche Veränderungen beliebt werden, oder wenn bei ganz neuen Anstellungen dieser Art neue angemessene Instructionen zu bearbeiten sind, so wie überhaupt auf jedesmaligen Antrag der Mitglieder des Senats bei einer solchen Deputation, es sei mit oder ohne dessen Aufforderung, wird sich die Deputation mit dem Senate über Inhalt und Fassung dieser Instruction vereinbaren.

Zu Art. 5.

Man hat dafür gehalten, daß dieſe Zuordnung zweier Rechtsgelehrter, ſowohl dieſen eine willkommene Gelegenheit zu mannigfacher Befähigung, als der Kammer eine erleichternde Aushülfe darbieten würde.

X. Abschnitt.

Abänderungen grundgesetzlicher Bestimmungen und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend.

Allgemeine Motive.

Der weſentliche Unterſchied zwiſchen geſetzlichen und grundgeſetzlichen Beſtimmungen iſt der, daß die letzteren eine feſte Grundlage gewähren ſollen, um zu den erſteren mit Ruhe, Ordnung und Sicherheit gelangen zu können. Eine ſolche Grundlage bedarf daher einer ſoliden Befeſtigung. Jede Veränderung derſelben muß als das Reſultat der geprüfteſten Überzeugung von ihrer Erforderlichkeit erſcheinen, ſie darf nie Folge einer augenblicklichen Aufregung ſein, der Beſinnung und Überlegung muß voller Raum gegeben werden, ehe man ſich dazu entſchließt.

An der andern Seite iſt ebenſowenig zu verkennen, daß auch jede grundgeſetzliche Beſtimmung ein Experiment iſt und bleibt, deſſen Solidität und Zweckmäßigkeit in einer andern Zeit, bei dem Vorwalten anderer Sitten, unter veränderten Umſtänden und Verhältniſſen auch in einem anderen Lichte ſich darſtellen, und dann ein wohlbegründetes Bedürfniß ſeiner Abänderung zur Sprache und zur Überzeugung bringen kann.

Endlich dürfen wir uns auch keiner übermüthigen Anmaaßung hingeben, durch einen Verſuch kommende Generationen, deren Bildungsſtufe und ſocialen Bedürfniſſe wir von unſerm gegenwärtigen Standpuncte aus nicht ermeſſen können, durch die von uns beliebten grundgeſetzlichen Beſtimmungen in ihrer geſetzlichen Freiheit dergeſtalt beſchränken zu wollen, daß es bei

ihnen des gefährlichſten aller Wageſtücke bedürfte, um ſich der ihnen von der Vorzeit auferlegten grundgeſetzlichen Feſſeln wieder entledigen zu können.

Von dieſen Anſichten geleitet ſind die nachfolgenden grundgeſetzlichen Beſtimmungen entworfen.

Art. 1.

Abänderungen der gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen unterliegen ausser den Erfordernissen, welche in Gemässheit derselben zu den Abänderungen jedes Gesetzes gehören (also auch der Vorberathung durch einen gemeinsamen Ausschuss) noch folgenden besonderen Formen und Bedingungen.

Art. 2.

Wenn von einem Mitgliede des Bürgerconvents ein Antrag auf Abänderung grundgesetzlicher Bestimmungen beabsichtigt wird, so darf dieser zunächst nur auf eine Überlegung des Senats und des Collegiums der Aeltermänner über die Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Abänderung und auf die Mittheilung eines Gutachtens darüber gerichtet werden.

Art. 3.

Auch muss dieser Antrag, wenn er nicht sofort zurückgewiesen wird, in zwei Versammlungen des Bürgerconvents wiederholt werden, ehe von dem Bürgerconvente der Beschluss eines Antrags an den Senat zur Begehrung des Art. 2. gedachten Gutachtens gefasst werden darf.

Art. 4.

Auch nach Vorlegung eines solchen Gutachtens muss dasselbe in zwei Bürgerconvents-Versammlungen discutirt worden sein, ehe ein auf solche Abänderung antragender Beschluss gefasst werden darf, und auch dieser kann nur zu Stande kommen, wenn sich in einer dazu ausdrücklich angesetzten Versammlung wenigstens drei Viertheile der Anwesenden dafür erklärt haben.

Art. 5.

Desgleichen wird zur Annahme eines solchen Antrags von Seiten des Senats, sowie zu einem von dem Senate ausgehenden Antrage zur Abänderung einer

grundgesetzlichen Bestimmung, das Einverständniss von drei Viertheilen der Mitglieder des Senats erfordert.

Art. 6.

Auch ein solcher Antrag darf zunächst nur auf desfallsige Berathung und Vorlegung eines gemeinschaftlichen Gutachtens des Senats und des Collegiums der Aeltermänner gerichtet werden, und auch dann ist ein solches Gutachten vorab in zwei Bürgerconvents-Versammlungen zu discutiren ehe der Beschluss der Annahme desselben, wozu ebenfalls eine Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der Anwesenden erforderlich ist, in einer dazu ausdrücklich angesetzten Versammlung des Bürgerconvents erfolgen darf.

Art. 7.

Der Antrag auf Erstattung eines solchen Gutachtens, gehe er nun von dem Senate oder von dem Bürgerconvente aus, darf von der andern Seite nicht abgelehnt werden.

Art. 8.

Sämmtliche mit den gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen verbundenen Wahlgesetze und besonderen gesetzlichen Bestimmungen können auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung abgeändert werden; hinsichtlich einzelner derselben jedoch nur, wenn folgende grundgesetzlich festgestellte Normen aufrecht erhalten werden:

a) Bei den Ergänzungen der Mitglieder des Senats ist ein gleicher Antheil des Senats und des Bürgerconvents an der Bewirkung solcher Ergänzung festzuhalten.

b) Bei der Ergänzung der Mitglieder des Collegiums der Aeltermänner ist eine einflussreichere Theilnahme dieses Collegiums auf solche Wahl, wie demselben bei den Ergänzungswahlen sonstiger Ausschüsse des Bürgerconvents zusteht, festzuhalten.

c) Das Wahlgesetz zur Ergänzung der auf bestimmte Zeitfrist zu Mitgliedern des Bürgerconvents gewählten dreissig Staatsbürger darf, nachdem die erste Revision desselben spätestens vor Ablauf von zehn Jahren nach seiner Feststellung stattgefunden, nur von zehn zu zehn Jahren einer Revision und bei

dieser Gelegenheit auch einer eventuellen Modification unterworfen werden. Jede anderweitige Revision und Modification desselben unterliegt dem bei Abänderung der grundgesetzlichen Bestimmungen in dem gegenwärtigen Abschnitte vorgeschriebenen Verfahren.

XI. Abschnitt.

Schlussbestimmung.

Allgemeine Motive.

Da weder die Entwürfe zu den geſetzlich zu normirenden Eidesformeln, noch Anträge zur Abänderung gewiſſer Curialien, und ebenſowenig Vorſchläge über das Verfahren bei dem Übergange zu den im Falle der Annahme der vorgeſchlagenen grundgeſetzlichen Beſtimmungen veränderten Verhältniſſen, ſich zu einer Aufnahme in den Text dieſer Beſtimmungen eignen konnten, ſo ſind den desfallſigen Vorſchlägen nachfolgende beſondere Anlagen gewidmet.

(Anlage 23.)

Vorschläge zu verschiedenen, in Gemässheit der grundgesetzlichen Bestimmungen, gesetzlich festzustellenden Eidesformeln.

1) Staatsbürgereid.

Ich will dem Bremischen Freistaate unter allen Umständen, Nöthen und Gefahren treu und hold sein, der Verfassung und den Gesetzen desselben gewissenhaft nachkommen, dem Senate gehorsam sein und zu keinem Aufruhr Anlass geben noch mich dazu gesellen, vielmehr wo ich heimliche Anschläge gegen den Staat oder die bestehende gesetzliche Ordnung desselben erfahre, will ich es den obrigkeitlichen Behörden getreulich melden.

Die Pflichten eines Bremischen Bürgers will ich nach meinen besten Kräften erfüllen, alle öffentlichen Abgaben gewissenhaft und nach gesetzlicher Vorschrift entrichten, auch meiner Wehrpflicht pünctlich genügen.

Wo und auf welche Weise ich verfassungsmässig berufen werden sollte, bei Berathung, Beschlussnahme oder Verwaltung von Staats- oder Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken, will ich dabei nach bestem Wissen und Gewissen keine anderen Rücksichten als die auf das gemeine Beste vorwalten lassen, überhaupt aber das Wohl unsers Freistaats zu fördern und jeden Schaden und Nachtheil von ihm abzuwenden, redlich bemüht sein. — So helfe mir Gott!

Bemerkung.

Da der letzte Abschnitt des vorstehenden Staatsbürgereides zugleich alle Verpflichtungen befasst, welchen ein Staatsbürger, wenn er zum Mitgliede des Bürgerconvents erwählt werden sollte, sich zu unterziehen haben würde, so

wird es für diejenigen, welche diesen Eid einmal geleistet, im Fall sie zu Mitgliedern des Bürgerconvents erwählt würden, keiner besonderen desfallsigen Beeidigung weiter bedürfen.

Transitorisch und für die Zeit, wo es noch Mitglieder des Bürgerconvents geben wird, welche den vorstehendenden Staatsbürgereid nicht geleistet haben, würden diese, sei es dass sie nach Festsetzung der vorgeschlagenen neuen Organisation Mitglieder des Bürgerconvents verbleiben, oder zu solchen erwählt werden, in dem Buche, welches künftig die amtliche Liste der Mitglieder des Bürgerconvents enthalten wird, die folgende Eidesformel eigenhändig mit ihrem Namen zu unterzeichnen haben:

„Ich gelobe hiedurch an Eides statt, dass ich bei allen Berathungen, „Beschlussnahmen und Verwaltungen, woran ich als Mitglied des Bürgerconvents „Theil zu nehmen berufen werde, den grundgesetzlichen Bestimmungen unsers „Freistaats gemäss verfahren, und dabei nach bestem Wissen und Gewissen „keine anderen Rücksichten als die auf das gemeine Beste vorwalten lassen „will.“ —

2) Eid eines Mitgliedes des Senats.

Ich will die Pflichten meines obrigkeitlichen Amtes treu und gewissenhaft erfüllen, nur das gemeine Wohl vor Augen haben und das öffentliche Gut redlich verwalten.

Die Verfassung unsers Freistaats und die Gesetze desselben, soweit diese von Alters her gelten und noch zu Rechte bestehen und wie sie künftig beliebt und durch den Senat und den Bürgerconvent vereinbart werden möchten, will ich aufrecht erhalten nach meinem besten Wissen und nach allen meinen Kräften.

Wird mir ein Richteramt anvertraut, so will ich recht richten, den Armen wie den Reichen, den Reichen wie den Armen, nicht nach Freundschaft oder Verwandtschaft, nicht nach Gunst oder Gaben, sondern nach Recht.

Ich will verschwiegen sein in allen Amtsgeschäften, die Verschwiegenheit erfordern, besonders aber will ich geheim halten, was mir geheim zu halten anbefohlen wird. — So helfe mir Gott!

3) Eid eines Mitgliedes des Collegiums der Aeltermänner.

Ich will die Pflichten und Obliegenheiten eines Aeltermannes, wie sie in der Verfassung unsers Freistaats bestehen oder künftig festgestellt werden, nach meinem besten Vermögen erfüllen, die seiner Wirksamkeit besonders übertragenen Gegenstände treu und gewissenhaft beachten und die mit diesen Pflichten verbundene Verschwiegenheit nicht verletzen. — So helfe mir Gott!

4) Eid bei vorzunehmender Wahl eines Mitgliedes des Senats.

Ich schwöre und gelobe zu Gott, dass ich bei dem heute vorzunehmenden Wahlacte nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes verfahren, und daher nur demjenigen Staatsbürger, welchen ich nach meiner besten Ueberzeugung für den würdigsten und tüchtigsten halte, um zu einem Mitgliede des Senats erwählt zu werden, bei der Vorwahl wie bei der endlichen Auswahl meine Stimme geben will. — So helfe mir Gott!

Bemerkung.

Diese Eidesformel würde, um sich derselben auch bei der Wahl eines Aeltermannes bedienen zu können, bloss der Abänderung bedürfen, dass statt der Worte: „des Senats“ die Worte: „des Collegiums der Aeltermänner“ gesetzt würden.

(Anlage 24.)

Vorschläge einer Abänderung der bisher bei den Versammlungen des Bürgerconvents üblichen Curialien.

Bei der vorwaltenden allgemeinen Anerkennung, dass die aus früheren Jahrhunderten vererbte Form dieser Curialien den Sitten unserer Zeit nicht mehr entspreche, schlägt der Ausschuss die folgende Vereinfachung derselben vor.

a) für die Anrede des Senats an den Bürgerconvent:

„Geehrte Mitbürger!“

b) für die Anrede des Bürgerconvents an den Senat:

„Hochgeehrte Herren Bürgermeister und Senatoren!“

c) Wo übrigens im Context der Verhandlungen von der einen oder andern Seite, des Senats oder des Bürgerconvents zu erwähnen ist, geschieht dieses ganz einfach und ohne Hinzufügung einer Titulatur oder eines Epithets.

(Anlage 25.)

Vorschläge zu einigen transitorischen Bestimmungen.

Für den Fall der Annahme der vorgeschlagenen grundgesetzlichen Bestimmungen und der zur Ergänzung derselben erforderlichen Gesetze, würde sich das Wesentliche des Uebergangs in den dadurch begründeten veränderten Organismus auf die Constituirung des Bürgerconvents durch Ausmittelung des Personals seiner künftigen Mitglieder beschränken, indem, sobald diese erfolgt ist, alle sich etwa noch ergebenden Anstände durch Vereinbarung des Senats und des Bürgerconvents ihre Erledigung finden können.

Da von den für das Personal des künftigen Bürgerconvents vorgeschlagenen drei Abtheilungen die erste, welche das Collegium der Aeltermänner bildet, bereits besteht, so würde zunächst die Organisation der zweiten, aus den sogenannten ständigen Mitgliedern bestehenden Abtheilung zu bewirken, und da zu dieser zwölf Mitglieder der noch nicht bestehenden Kammer für Handel und Gewerbe gehören, diese Kammer zunächst zu organisiren sein.

Damit dürfte am zweckmässigsten auf folgende Weise verfahren werden.

Zuförderst ernennen der Senat und das Collegium der Aeltermänner ihre Mitglieder zu dieser Kammer.

Von diesen wird der Kaufmannsconvent zusammenberufen, welcher die neun kaufmännischen Mitglieder der Kammer wählt, wodurch die erste Abtheilung derselben vervollständigt wird.

Von dieser wird die erste Versammlung von sechszig Gewerbsgenossen eingeladen, wo die Wahl der aus denselben für die zweite Abtheilung der Kammer erforderlichen zwölf Mitglieder erfolgt.

An einem der nächstfolgenden Tage lässt der Senat zu einer ausserordentlichen, lediglich zur Auswahl des künftigen Personals der zweiten Abtheilung des Bürgerconvents bestimmten Convents-Versammlung, die bisherigen Mitglieder des Bürgerconvents einladen, und ausser diesen für dasmal noch diejenigen in der Vorstadt und im Gebiete ansässigen Gelehrten, welche, wenn sie in der Stadt wohnhaft wären, dem bisherigen Herkommen gemäss, zu den Versammlungen des Bürgerconvents eingeladen werden dürften, ferner die Gemeindevorstände oder Landgeschwornen des Gebiets, die Diakonen der vorstädtischen Kirchen, sowie diejenigen Landbewohner, welchen in den verschiedenen Kirchspielen des Gebiets die Wahrnehmung ähnlicher Functionen anvertraut ist.

Von diesem dergestalt in seinem Personal vermehrten Bürgerconvent erfolgen zuförderst die Wahlen der zu der zweiten Abtheilung des Bürgerconvents gehörigen zwölf Staatsbürger, welche gelehrte Bildung erhalten haben, der zwölf Mitglieder aus der Kammer für Handel und Gewerbe, des vierten Theils der Mitglieder des zu jeder städtischen Kirche gehörigen Verwaltungspersonals von Bauherren, Diakonen und Vorstehern, so wie von einem Mitgliede aus dem Personal der Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armenvorstände jedes Kirchspiels des Landgebiets.

Endlich könnten in dieser ausserordentlichen Bürgerconventsversammlung noch gewählt werden: die vier von Seiten des Bürgerconvents zu bestellenden Mitglieder des Ausschusses zur Regulirung des Verfahrens bei Ergänzung des Bürgerconvents.

In einer der nächsten Wochen würde sodann die Wahl der für die dritte Abtheilung des künftigen Bürgerconvents noch erforderlichen dreissig Staatsbürger auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise statt finden, und ihrethalber im Voraus transitorisch festzusetzen sein, dass der, den vorgeschlagenen grundgesetzlichen Bestimmungen gemäss, von drei zu drei Jahren stattfindende Austritt eines Drittheils der Erwählten nach deren Lebensalter, mithin für die zehn ältesten im dritten Jahre, für die diesen im Alter nächsten zehn im sechsten Jahre, und für die zehn jüngsten im neunten Jahre erfolge.

In den nächsten Tagen nach Beendigung dieser Wahl würde der dergestalt in seinem Personal vervollständigte neue Bürgerconvent zu versammeln sein, und zuerst diejenigen Vacanzen zu completiren haben, welche sich in dem Personal der bisherigen Vorsitzer, Beisitzer und Protokollführer bei Gelegenheit der neuen Organisation etwa ergeben haben könnten.

Weiter würde derselbe seine Mitglieder zu den vorgeschlagenen neuen ständigen gemeinsamen Ausschüssen zur Festhaltung einer beständigen Uebersicht der Verwaltung des Staatsguts und zur Entscheidung bei Conflicten der Competenz wegen Eintretens eines Regierungs- oder gerichtlichen Verfahrens zu wählen, und ferner zu allen denjenigen Ergänzungswahlen seiner Mitglieder der gemeinsamen Ausschüsse zu schreiten haben, welche, in Gemässheit der grundgesetzlichen Bestimmungen und weiterer Vereinbarungen des Senats und des Bürgerconvents, in bisheriger oder veränderter Organisation fortbestehen, und deren bisheriges Personal, in Folge solcher Bestimmungen und Vereinbarungen, oder weil die gegenwärtigen Mitglieder nicht sämmtlich zu dem neuen Bürgerconvente gehören, einer Ergänzung bedürfen möchte.

Zur Beſeitigung des bei Vereinbarungen über Verfaſſungsangelegenheiten nur zu oft ſich ergebenden Irrthums, als ob das Lebensprincip eines Staates mehr oder minder von einer Beſchreibung ſeines Organismus abhängig ſein könne, und mithin auch zur Begegnung jedes Mißverſtändniſſes, als könnte der Ausſchuß ſich die Aufgabe geſtellt haben, in den von ihm vorgeſchlagenen grundgeſetzlichen Beſtimmungen alles was zum vollen Leben und Weben unſers Freiſtaats gehört, zu umfaſſen und zu beſchreiben, ſchien es erforderlich, daß die volle Anerkennung der hiſtoriſchen Lebendigkeit deſſelben in einer allgemeinen Schlußbeſtimmung grundgeſetzlich ausgeſprochen werde.

Es iſt dieſe in folgender Faſſung ſchließlich in Antrag gebracht.

In Allem, worüber durch die gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen keine veränderte Anordnung getroffen worden, bleibt es bei den bestehenden Gesetzen und Herkommen des Bremischen Freistaats; und können alle weiteren Abänderungen derselben nur mittelst der, durch die gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Behörden und Wege stattfinden.

Druckfehler.

S. 22. Z. 15. v. u. ſt. „Militairpflicht“ l. „Militairpflichtigkelt.“
S. 23. Z. 18. v. o. (§. 19. in der Klammer) ſt. „§. 17.“ l. „§ 7.“
S. 24. Z. 15. v. o. (§. 24.) „daſelbſt“ fällt weg.
S. 26. Z. 15. v. u. (§. 6.) ſt. „Verbrecher“ l. „Verbrechen.“
S. 55. Z. 7. v. u. ſt. „Ale“ l. „Als.“
Z. 8. v. u. ſt. „Vorgänge“ l. „Vorzüge.“
S. 56. Z. 15. v. u. ſt. „dürfen“ l. „durften.“
S. 61. Z. 6. v. u. ſt. „Geſellſchaftsſphäre“ l. „Geſchäftsſphäre.“
S. 62. Z. 14. v. u. ſt. „Jabre“ l. „Jahre.“
S. 68. Z. 8. v. o. ſt. „erfolgende“ l. „erfolgender.“
Z. 11. v. o. ſt. „Beſchäftkgungseigenſchaft“ l. „Befähigungseigenſchaft.“
S. 78. Z. 17. v. o. ſt. „Anwendung“ l. „Anordnung.“

Bericht über die Resultate der vom 25. Februar 1831 bis zum 22. Mai 1837 stattgefundenen Verhandlungen in Verfassungsangelegenheiten der freien Hansestadt Bremen

Bremen 1837

4 J.publ.g. 161 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10514461-5